

# Schriften

des

# Vereins für Geschichte

des Bodensees und seiner Umgebung.

Zu unserm Bedauern hat sich infolge verspäteter Einlieferung eines Manuskripts die Fertigstellung dieses 32. Heftes bis jetzt verzögert. Es ist Sürsorge getroffen, daß das folgende Heft früher erscheinen wird.

18. I. 1904.

Die Schriftleitung.

Mit einer Karte.

Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1903.

Schriften  
des  
Vereins für Geschichte  
des Bodensees und seiner Umgebung.



Zweiunddreißigstes Heft.



Mit einer Karte.

Lindau i. B.  
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.  
1903.

Z 21682

## Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Nekrolog des Herrn Karl v. Bayer †. Von Dr. Schmid, Bregenz . . . . .	V
Nekrolog des Herrn Gustav Johann Breunlin †. Von E. Schobinger, Friedrichshafen . . . . .	IX

### I. Vorträge.

1. Die Patriziergesellschaft zum Sünzgen in Lindau. Von Stadtarchivar Pfarrer Dr. Wolfart in Lindau . . . . .	3
2. Gewitterzüge am Bodensee. Von Dr. Clemens Heß in Frauenfeld . . . . .	24

### II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Von Universitätsprofessor Dr. Konrad Beyerle, Breslau . . . . .	31
2. Nachtrag zu Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. Von Dr. Eberhard Graf Zeppelin . . . . .	117
3. Bücheranzeigen . . . . .	120

### III. Vereinsnachrichten.

1. Personal des Vereins . . . . .	129
2. Sechster Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes . . . . .	130
3. Darstellung des Rechnungsergebnisses für das Rechnungsjahr 1902 . . . . .	133
4. Schriften-Austausch . . . . .	135
5. Schenkungen an die Vereinsbibliothek . . . . .	139
6. Für die Bibliothek angekaufte Werke . . . . .	141
7. Geschenke an die Vereinsammlung . . . . .	141
8. Verzeichnis der Versammlungen des Vereins für Geschichte des Bodensees . . . . .	142
9. Inhalts-Verzeichnis der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees. 1.—31. Heft. Nach Materien geordnet von E. Schobinger, Bibliothekar . . . . .	143





Karl v. Bayer.



## Karl v. Bayer.

(Von Dr. Schmid, Bregenz.)



Am 30. Juni 1902 hat im Militär-Kurhause zu Baden bei Wien das Ehrenmitglied des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Herr Karl v. Bayer aus Bregenz, k. u. k. Rittmeister i. d. R., nach kurzer Krankheit seine Augen für immer geschlossen.

Allgemeine Trauer rief diese Botschaft hervor, und erschüttert waren alle, die dem Dahingegangenen im Leben näher gestanden. Auch unser Verein hat mit dem Tode Bayers einen schweren Verlust erlitten; haben wir doch dadurch nicht nur einen fleißigen und stets werktätigen Mitarbeiter in unsern Bestrebungen, sondern auch einen ehrenvollen Vertreter der deutschen Literatur, wie einen trefflichen Charakter und lieben Freund aus unsern Reihen scheiden sehen!

Karl v. Bayer, Sohn eines Militärarztes, war am 15. April 1835 in Bregenz geboren; 10 Jahre alt fand er 1845 Aufnahme in der Theresianischen Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, von wo er als Lieutenant zu den Radežky-Husaren ausgemustert wurde, um schon 1859 zum Rittmeister befördert zu werden. Bald aber, am 1. Juli 1862, trat er in den Ruhestand und kehrte in seine Geburtsstadt Bregenz zurück, wo er sich mit Fräulein Antonie v. Begg vermählte und ein schönes Heim gründete, dem er bis zu seinem Tode treu geblieben.

Die damalige österreichische Vorschrift, daß jedes Offiziers-Manuskript vor der Drucklegung die Approbation durch die Behörde erhalten mußte, hatte Bayer schon seit 1858 gezwungen, kleine schriftstellerische Arbeiten unter

einem Pseudonym erscheinen zu lassen, unter welchem — Robert Byr — in der Folge die stattliche Reihe von 40 Romanen und zwei Dramen erschienen sind, während drei Manuskripte noch ungedruckt vorliegen.

Die Aufzählung der Namen der einzelnen Werke dürfen wir uns erlassen, da diese Arbeiten ja Gemeingut der gebildeten Welt geworden sind. Jedermann, der die Werke gelesen, kennt und bewundert die Fülle und den Reichtum der Gedanken, sowie die freie Charakterisierung der handelnden Personen durch den so produktiven Schriftsteller. In seinen politisch-sozialen und sozial-philosophischen Romanen bekämpft v. Bayer mit Mut und Kraft die Zustände der Gegenwart, die in staatlichen, religiösen und sozialen Einrichtungen auf falsche Bahnen geraten sind. Als der durch seinen geistigen Inhalt bedeutendste Roman dürfte „Der Kampf ums Dasein“ gelten.

In den 1895 von Sander herausgegebenen „Dichterstimmen aus Vorarlberg“ erscheint Robert Byr, dem das Buch gewidmet ist, als der hervorragendste Dichter des Ländchens vor dem Arlberg.

So war v. Bayer auch in unserm Verein seit dessen Gründung Mitglied und bei den meisten Versammlungen ein willkommener Teilnehmer. Seit einer langen Reihe von Jahren Mitglied unsers Vereinsausschusses, ist er bei dessen Sitzungen stets fleißig erschienen und hat an dessen Arbeiten erfolgreich mitgewirkt, bis vor zwei Jahren die Abnahme seines Gehörs es ihm geboten erscheinen ließ, sich zurückzuziehen. v. Bayer war Ehrenmitglied verschiedener wissenschaftlicher Korporationen diesseits und jenseits des Ozeans. Vom freisinnigen Herzog Ernst von Koburg wurde er nicht nur mit dem herzoglichen Koburg-Gothaschen Ehrenkreuz für Literatur und Wissenschaft ausgezeichnet, sondern auch anlässlich seiner tapfern Verteidigung der literarischen Ehre Alfred Meißners durch ein liebevolles anerkennendes Schreiben beehrt. Auch der österreichische Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand hat nach dem Erscheinen des Romans „Ein Reiterschwert“ in einem Denkbrieft den Autor würdig gefeiert.

So hat Karl v. Bayer in seinem reichen Wirken von allen Seiten die wohlverdiente Anerkennung und Ehrung gefunden.

Ein integrier Charakter mit edlem Sinn und treuem Herzen, hat v. Bayer die Hochachtung und Liebe aller genossen, die ihn näher kannten. Ein glückliches Familienleben hat seinen Lebensabend verschönt, indem er in seinem lieben Heim zwei Enkelkinder heranwachsen sah, die ihm seine einzige Tochter Cary, die Gattin des österreichischen Hauptmanns Herrn v. Merhart-Bernegg geschenkt. Unvergänglich werden jedem die Stunden bleiben, dem es gegönnt war, im freundlichen Gespräche des Familienkreises in Bayer die vornehmen Eigenschaften des braven Mannes kennen zu lernen.

Wie das Volk für den Schriftsteller empfunden, möge am besten aus den Versen leuchten, die ein Dialektdichter beim Hingange Bayers geschrieben, mit welchen wir unfre Gedenkworte für Karl v. Bayer schließen:

### Rittmeister Bayer.

(Zu sim Begräbnis.)

As ist a trurige Nachricht ku —  
 Mir honds it gloube welle;  
 Doch nimmt ma leider nix dervu,  
 Ma lieft, ma hört's verzelle,  
 Und klaget taused Stimma:  
 Der Robert Byr leabt nimma!

As hod der Tod an Ma uns gno  
 An glehrta, brühmta, treue,  
 An Ma voll Muet und Ehreloh;  
 Dear Herr tuat alle reue;  
 Und schmerzli klingt hüt d'Eeyer:  
 Gott bhüte Karl von Bayer!







*G. Bruns*



## Gustav Johann Breunlin.

(Von E. Schobinger in Friedrichshafen.)



Den schweren Verlusten, die der Verein innerhalb weniger Jahre im Vorstand durch den Tod erlitt, folgte am 7. Februar 1903 der Hingang des Vereinsbeamten G. J. Breunlin, dessen Persönlichkeit durch die vieljährige Tätigkeit als Kassier und Kustos den Vereinsangehörigen rings um den See bekannt war. Auf der denkwürdigen Jahresversammlung Mitte September 1901 zu Lindau waltete er in seiner gedrungenen, korpulenten Gestalt, schon den Schnee der Jahre auf dem Scheitel, in ungebrochener Kraft und Frische des Amtes: er gab Rechenschaft von seiner Verwaltung und nahm Anmeldungen Neueintretender freundlich entgegen. Doch zum letztenmal. Ein Jahr später mußte er auf den Besuch der Arboner Versammlung mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand verzichten. Die schleichende Krankheit, die ihn befallen, entkräftete langsam den zuvor anscheinend von Gesundheit strotzenden Körper, nahm dem an Tätigkeit gewohnten Manne eine Arbeit um die andere aus der Hand, bannte ihn zuletzt für länger ins Zimmer und hatte binnen Jahresfrist ihr Zerstörungswerk getan. Zu früh für die Seinen, eine Lücke im Verein zurücklassend sank der erst 60jährige ins Grab.

G. J. Breunlin wurde den 15. April 1842 zu Friedrichshafen geboren, wo sein aus Nürtingen stammender Vater sich in den 1820er Jahren als Kaufmann anfällig gemacht hatte, und widmete sich dem Stand seines Vaters. Nach in Ulm beendigter Lehre führte ihn sein Beruf nach Würzburg und später nach Frankfurt a. M., Städten, denen er zeitlebens eine freundliche Erinnerung bewahrte. 1866 rief ihn der unerwartete Tod seines Bruders Friedrich nach Hause, damit er das elterliche Geschäft übernehme.

Seitdem blieb er ununterbrochen hier in der Karlsstraße tätig. Aus seiner 1872 geschlossenen ersten Ehe mit Katharina geb. Diener-Haggenmüller wurde ihm als einziges Kind der ihn überlebende Sohn Karl geboren; seine zweite, 1877 mit Karoline geb. Enderlin eingegangene Ehe blieb kinderlos.

Sein lebhaftes Temperament, sein praktischer Blick und sein berufliches Geschick machten ihn vielseitig tätig. Er war Pfleger der Pflege- und Bewahranstalt Pfingstwald bei Tettngang, Rechner des hiesigen Kgl. Paulinenstifts und Kassier der hiesigen beiden Seebadanstalten. Mitte der 1880er Jahre berief ihn das Vertrauen seiner Mitbürger auf eine Periode in den Gemeinderat, und bis an sein Lebensende bekleidete er das Amt eines Mitglieds des Kirchengemeinderats der evangelischen Stadtpfarrgemeinde, der er als überzeugter Christ von Herzen zugetan war.

Dem Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung trat Breunlin in den ersten Jahren seines Bestehens bei; denn wie für die landschaftlichen Reize der heimatischen Seegegend begeistert, hatte er auch ein lebhaftes Interesse an den historischen Geschichten derselben. Später trat er dem Verein noch näher durch Uebernahme des Amtes eines Kassiers; auf der Jahresversammlung zu Friedrichshafen 1880 wurde er als solcher bestätigt. Im Jahr 1885 trat Privatier Hermann Lanz hier, dem die Neuordnung, Aufstellung und ansehnliche Vermehrung der Vereinsammlung in ihrem derzeitigen, damals neubezogenen Unterbringungsort, in Räumen des ehemaligen Hotels „Bellevue“, zu danken ist, wegen andauerndem Unwohlsein als Kustos zurück. Nun wurde der reiche, wohlgeordnete Schatz der Vereinsammlung unter die Aufsicht des Kassiers Breunlin gestellt, dessen Geschäft den Lokalen der Sammlung nahe liegt. Sorglich hütete er das ihm Anvertraute, wußte es, insbesondere durch selbstgemachte Funde an Steingeräten der Pfahlbau-Station Manzell, noch zu vermehren und zu ergänzen. Mit Freude erfüllte es ihn, wenn er die Sammlungen, die nach einer Angabe im 18. Heft der Schriften des Vereins zu 20,000 M. gewertet sind, Mitgliedern oder anderweitigen Interessenten vorzeigen durfte. Von 1888—1894 besorgte er in provisorischer Weise sogar die Geschäfte eines Bibliothekars und ging so ganz im Dienste des Vereins auf. Verlangte der jährliche Verband der Vereinshefte, die Expedition der Einladungen zu den Jahresversammlungen, der Einzug der Mitgliederbeiträge u. a. manchen Zeit- und Müheaufwand: für den Verein fand er, trotz seiner vielseitigen Inanspruchnahme, stets verfügbare Stunden. Die Jahresversammlungen und Ausschußsitzungen waren ihm Festtage, bei denen er sich nach getaner Arbeit auch als heiterer Gesellschafter erwies, und die er ohne triftige Verhinderung nie unbefucht ließ.

Seine Tätigkeit wurde schon zu seinen Lebzeiten nicht unbeachtet gelassen. Anlässlich der Feier des 25jährigen Jubiläums des Vereins erhielt Breunlin von Seiner Majestät dem König Wilhelm II. von Württemberg das Ritterkreuz des

Friedrich-Ordens II. Klasse verliehen. Dem Vereinsvorstand bot sich gleichfalls eine Gelegenheit, ihm die Anerkennung von Seite des Vereins zum Ausdruck zu bringen. Am Tag der silbernen Hochzeit des Breunlinschen Ehepaars traf unerwartet im Jubelhaus eine wertvolle Standuhr ein mit der Gravierung: „Dem Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung seinem langjährigen verdienten Rustos und Rastier Gustav Breunlin in Dankbarkeit gewidmet 1877 bis 1902. 6. August.“

Leider sollte die Uhr dem durch den schönen Ausdruck wohlthuender Anerkennung freudig Ueberraschten keine gesunde Stunde mehr anzeigen. Sechs Monate darauf legte er nach einem arbeitsreichen Leben als stiller Dulder im Tod sein Haupt zur ewigen Ruhe nieder.

In Vertretung des Bodenseegegeschichtsvereins folgten 4 Vorstandsmitglieder der Bahre. Vizepräsident Bürgermeister Schützinger in Lindau widmete im Auftrag des durch Krankheit abgehaltenen Vereinspräsidenten am offenen Grabe des neuen Friedhofs dem Verstorbenen tiefempfundene herrliche Worte der Anerkennung und des Dankes.

Ruhe der Asche und ewigen Frieden der Seele des Hingeschiedenen!



I.

# Vorträge

gehalten auf der

dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten  
Jahresversammlung

in

Lindau den 16. September 1901

und in

Arbon den 1. September 1902.



# Die Patriziergesellschaft zum Sünfzen in Lindau.

Von

Stadtarchivar Pfarrer Dr. Wolfart

in Lindau.

Hochansehnliche Festversammlung!<sup>1</sup>

Es ist mir eine Ehre, von dieser Stätte aus zu Ihnen sprechen zu dürfen, wo so manches Mal mein in Ihren Kreisen unvergeßlicher Vorgänger, Herr Pfarrer Reinwald, Ihre Aufmerksamkeit gefesselt hielt. Und es ist mir eine Freude, Ihnen ein Bild entrollen zu dürfen von seinem und meinem Arbeitsgebiet, ein Bild aus der Geschichte und Kulturgeschichte der Stadt, welche Sie heute als Gäste willkommen heißt, das Bild der Patriziergesellschaft zum Sünfzen.

Der Anlaß, gerade diesen Gegenstand zu wählen, war ein äußerlicher. Das städtische Museum bewahrt eine schöne Schau- und Gedenkmünze der Sünfzengesellschaft, und diese schien uns wert, vervielfältigt und den Gästen als Festgeschenk der Stadt überreicht zu werden. Erhalten Sie die Münze, so haben Sie ein Recht zu wissen, was das für Leute waren, welche die Münze prägen ließen. Die Wahl des Gegenstandes, den ich Ihnen vorführen möchte, war freilich ein Wagnis, einmal weil die Nachrichten über die Gesellschaft ziemlich unvollständig sind, dann aber auch, weil ein Freund und Kenner unsrer Stadtgeschichte, Herr Reichsarchivar Primbs, schon im Jahre 1884 eine Abhandlung über denselben Gegenstand hat erscheinen lassen.<sup>2</sup> Indessen fand sich doch in dem nach 1884 geordneten städtischen Archiv, das fast meine einzige Quelle war,<sup>3</sup> mehr Material, als meinem Vorarbeiter bekannt war. So wage ich es denn, ihn zu ergänzen.<sup>4</sup> Einen Vorwurf fürchte ich nicht, nämlich den, daß der Gegenstand

<sup>1</sup> Die Form der Rede habe ich beibehalten, obwohl der erste Teil, die politische Geschichte des Sünfzen, im Druck viel ausführlicher ist, als er beim Vortrag sein konnte.

<sup>2</sup> Zeitschrift des Historischen Vereins von Schwaben, 1884, S. 11 ff.

<sup>3</sup> Fach 115, Fascikel 1—14.

<sup>4</sup> Nur bezüglich alles dessen, was Mitgliedernamen und Geschlechtergeschichte heißt, verweise ich einfach auf seine vollständigen Verzeichnisse a. a. D.

aus der Lokalgeschichte unseres diesjährigen Tagungsortes zu sehr „Lokalgeschichte“ im schlimmen Sinn sei. Sie kommen aus Städten, fast alle aus Nachbarstädten, hier zusammen. Die Gestaltungen und Geschicke dieser kleinen Gemeinwesen waren, wie Sie wissen, nah verwandt und eng verbunden. Vor allem aber: es strömen unter der bewegten Oberfläche einer solchen Kleinstadtgeschichte wohl merkbar die großen Ströme des politischen und kirchlichen, des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Wenn Sie, verehrte Gäste, schon einen Rundgang durch die Straßen unsrer Stadt gemacht haben, so haben Sie wohl auf der Maximiliansstraße, die früher sehr viel bezeichnender „alter Markt“ hieß, ein stattliches Haus gesehen, das die rätselhafte Inschrift trägt: „Wirtschaft zum Sünzzen“. Wenn Sie in diese Wirtschaft eingetreten sein sollten, so wird Ihnen dieselbe keinen patrizischen Eindruck gemacht haben. Und doch war das Haus seit unvordenklichen Zeiten die Stätte der Lindauer Geschlechtertrinkstube.

Seit man weiß, hieß das Haus „zum Sünzzen“. Doch ist es wahrscheinlich, daß nicht das Haus zuerst den Namen getragen hat, sondern die Gesellschaft, die es besaß; denn in Basel nennt sich die Geschlechtertrinkstube ebenso. Was heißt „Sünzzen“? Man weiß es noch nicht bestimmt. Mit Zünften, wie hier die volkstümliche Erklärung will, hat das Wort natürlich nichts zu tun. Das ist sprachlich unmöglich, und die Gesellschaft hat sich auch den Namen einer Zunft energisch verbeten. Man hat dann versucht, vom Rauschen eines Baumes, der vor dem Haus stand und in das Wappen der Gesellschaft übergegangen ist,<sup>1</sup> den Namen zu erklären, der auch „Süfzen“, „Sifzen“, „Seufzen“ geschrieben wurde. Dem in der Weinlaune Heimkehrenden, so meinte man, habe das Plätschern des Baumes wie Seufzen geklungen und ihn elegisch gestimmt. Diese Erklärung entbehrt gewiß nicht dichterischer Phantasie, wohl aber jeder Begründung. Aus „Sünzzen“ kann durch Auslassung „Süfzen“ und „Sifzen“, durch nasale Aussprache des n „Seufzen“ werden; aber nie kann Seufzen das Ursprüngliche sein, woraus Sünzzen entstanden wäre.<sup>2</sup> Am wahrscheinlichsten dürfte die bisher noch nicht widerprochene Deutung sein, die Dr. Karo gegeben hat;<sup>3</sup> er leitet das Wort vom griechischen συμπόσιον, Gastmahl, ab, was nach dem Gesetz der Lautverschiebung gut möglich ist. Griechische Worte kamen im frühen Mittelalter manche nach Deutschland herüber.

Also Trinkgesellschaft wird unsere Sünzzen-Gesellschaft geheißen haben. Ueber ihren Ursprung wissen wir gar nichts. Die älteste und sehr unsichere Nachricht, welche den Namen Sünzzen enthält, ist von 1350. Indessen ist eine Geschlechtertrinkstube eine aus allen Städten bekannte Einrichtung und ihr Entstehen sehr verständlich, wenn man weiß, wer die „Geschlechter“ waren. Das ist nun freilich nicht ganz leicht genau zu bestimmen. Die Frage führt uns in die Zeit der Entstehung der Städte, in eine geheimnisvolle Morgendämmerung, aus der uns der frische Hauch rüstigen Handels, gesunden Lebens entgegenweht. Geschlechter sind die angesehenen Bürger, deren Vorrecht darin bestand, daß sie den Rat und die Stadtkämter besetzten. Vielleicht waren es ursprünglich die Freien, die neben vielen unfreien Leuten in der Stadt sich niederließen, dann aber auch die Reichen, die Kaufleute neben den Handwerkern, dann die Alt-

<sup>1</sup> Uebrigens erst sehr spät.

<sup>2</sup> Zu erwägen wäre, daß im Mhd. die nasalisierte Form sünfzen, sünften (wie funst für füst) gerade in Schriften oberheinischer Herkunft wiederholtlich vorkommt, wenn auch der Zusammenhang des Sinnes (gemere, suspirare) uns dunkel bleibt. (D. Red.).

<sup>3</sup> Jahrgang 1899 dieser Zeitschrift.

eingefessenen gegenüber den Neugekommenen, kurz, der führende Stand, und zwar, das ist das Bezeichnende, ein geschlossener Stand, in den man ausdrücklich aufgenommen sein mußte. Die Geschlechter wurden vermehrt durch zahlreiche Adelige, welche im Mittelalter, den ärmlichen und unsichern Verhältnissen des Lebens auf der Burg entrinnend, in den Städten Wohnung suchten.

Es war nur natürlich, daß eine solche Geschlechtergenossenschaft auch das Bedürfnis nach gemeinsamer und geschlossener Geselligkeit hatte. Nicht so natürlich war das Bedürfnis nach einem Hause, da vielmehr zu ihren Vorrechten meist auch das gehörte, in der großen Ratstube ihre Festlichkeiten halten zu dürfen. Ob nun das alte Lindauer Rathaus — das jetzige ist erst 1422 begonnen — sich dazu nicht eignete, der Bau eines Hauses für die Sünfzengesellschaft scheint jedenfalls vor dem großen Schlage erfolgt zu sein, der, in den meisten Städten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in Lindau 1395, unter dem Namen Kienoldsaußstand bekannt, der Vorherrschaft der Geschlechter ein Ende machte und sie aus dem Rathaus verdrängte.<sup>1</sup>

Es hatte sich nämlich neben ihnen ein anderer Stand erhoben und dank einer Organisation, die zu den großartigsten und segensreichsten Erscheinungen des Mittelalters gehört, der Zunftverfassung, die Obmacht gewonnen, der Stand der Handwerker. So kam eine neue Verfassung. An die Spitze des Rates stellte man zwei Bürgermeister, deren einer gewöhnlich aus dem Sünfzen war, der andre aus der „Gemeinde“. Dann saßen im Rat die acht Zunftmeister, die je von ihrer Zunft gewählt waren, und noch 14 Zugegebene, die von der ganzen Gemeinde gewählt wurden. Neben diesem Kleinen stand der Große Rat, welchem die von Bürgermeister und Rat gewählten Elfer aus jeder der acht Zünfte, also 88 Mitglieder angehörten. Man sieht, das patrizische Element war aus der Stadtverwaltung fast verdrängt. Es konnte seinen Einfluß am ehesten dadurch erhalten, daß es den Gegensatz gegen die Bürgerschaft aufgab, die Spuren des Kampfes verwischte und seine tüchtigen Glieder einfach als Mitbürger, nicht als Bevorrechtete, von der großen Gemeinde wählen ließ. So scheint es auch gehalten worden zu sein. Ohne jede Rücksicht auf den Stand, wie es scheint, wurde von der Gemeinde gewählt, bald mehr, bald weniger Geschlechter saßen im Rat. Gemeinsam führten Vornehme und Handwerker die Stadt zu ihrer Blüte im 15. Jahrhundert, auch zu den Taten der bewegten Lindauer Reformationsgeschichte.

Dann kam ein großer Umschwung im politischen Leben der Stadt und in der Stellung des Sünfzen. Die Reformation hatte die ganze Stadt ergriffen, hoch und niedrig. Aber das vorwärtstreibende Element war in Lindau wie überall der gemeine Mann; die Patrizier hielten sich zurück. Bis zum Schmalkaldischen Krieg erlitt Lindau keine nennenswerte Hemmung seines Reformationswerkes. Da kam der große Schlag im Jahre 1547. Karl V. siegte über die Evangelischen, hielt einen Reichstag zu Augsburg und führte das Interim ein. Nach langem Widerstreben fügte sich Lindau. Der Kaiser stand auf der Höhe seiner Macht und dachte seinen Sieg auszunutzen auch auf politischem Gebiet.<sup>2</sup> Schon in Augsburg änderte er die dortige Ratsverfassung, brach das Regiment der radikalen Zunftleute und stellte die konservativen Patrizier an

<sup>1</sup> Würdinger im Jahrgang 1872 dieser Zeitschrift.

<sup>2</sup> Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert II. S. 514, und für Augsburg besonders R. Hecker in der Zeitschrift des historischen Vereins von Schwaben, 1874 S. 34 ff.



die Spitze der Verwaltung. In den folgenden Jahren hat er überall, wo die kirchliche Reform des Interims nicht gründlich genug von statten ging,<sup>1</sup> jene Reaktion der städtischen Verwaltung durchgeführt mit der durchgreifenden und zähen Energie, die ihm eigen war, wenn es sich um seine absolutistischen Ideen handelte. Im Jahre 1551 kam Lindau an die Reihe. Heinrich Haas, der kaiserliche Rat, dem diese ganze Reformarbeit übertragen war, arbeitete den Plan aus. Man ließ zu dem Zweck zwei Lindauer, den Patrizier Laux von Kirchen und den, wie es scheint, einzigen Mann aus der vornehmen Bürgerschaft, der katholisch geblieben war, H. Mürgel, nach Augsburg kommen, zog sie zu Rat und dachte ihnen gleich die Bürgermeisterstellen zu. Am 15. September kam Haas zu den Vorbereitungen nach Lindau. Wir können heute noch ermessen, welche Schwierigkeiten er vorfand. Unter 20 Sünzzenmitgliedern fand er drei alte Männer; einer war ein Prädikant, zwei hielten sich selten in Lindau auf, zwei waren Kriegerleute, zwei ledige junge Leute. Man half sich aus der Verlegenheit, indem man 18 andre angesehenere Familien zur Einverleibung in den Sünzzen in Aussicht nahm; dann ernannte Haas die Mitglieder der neuen Räte.

Am 16. Oktober 1551 (St. Gallentag) kam dann eine feierliche kaiserliche Deputation, Heinrich Haas und Siegmund von Hornstein, nach Lindau, versammelte die bisherigen Mitglieder der städtischen Kollegien in der großen Ratsstube und ließ einen kaiserlichen Credenzbrief (d. d. Augsburg, 28. September 1551) verlesen. Dann trug Haas das entscheidende kaiserliche Schreiben vor. Der Kaiser betonte darin seine Vorliebe und Fürsorge für die oberdeutschen Städte. Er habe mit Bedauern wahrgenommen, daß durch viele Personen des Regiments allenthalben Zerrüttungen erwachsen, da unreife Leute, um die große Zahl der Ratspersonen vollzumachen, ins Regiment gezogen worden seien, „darunter mancher arme Biedermann,“ der seine Zeit nützlicher auf Ernährung von Weib und Kind verwendet hätte.<sup>2</sup> Darum will der Kaiser „aus seinem Amt und gnädigen Gemüt“ diese Ueberlasteten „von der Ratswahl gnädig entledigen.“ Hierauf wurden die schon vorher festgestellten Namen der neuen Ratsmitglieder verlesen, wohlweislich durcheinander Sünzzenossen und Leute aus der Gemeinde, „sonst möchte es bei der Gemeinde ein Scheuen bringen.“ Doch war es nicht schwer nachzuzählen, daß der Sünzzen weitaus die Mehrzahl der entscheidenden Plätze inne hatte. Laux von Kirchen, Dr. Mürgel und der junge Antoni Kem wurden Bürgermeister. Der Volksmund nannte den von Haas eingesetzten Rat spottweise den Hasenrat.

Dann wurde für die Zukunft eine kaiserliche Wahlordnung verlesen. Se 15 Mitglieder des Kleinen Rates gehören den Geschlechtern an, die übrigen vier der Gemeinde. Aus dem Kleinen Rat werden drei, aber nur Sünzzenossen, zu Bürgermeistern gewählt, von denen jeder vier Monate das Amt verwaltet. Ihnen wird noch einer aus den Geschlechtern und einer aus der Gemeinde als Geheime Räte beigegeben. Alle diese Ratsherren, sowie auch die übrigen städtischen Bediensteten sollen „verständige, friedliebende Männer sein, und insonderheit, die der alten wahren christlichen Religion anhängig, oder, wo nicht gar, doch derselbigen am nächsten sind, anderen in allweg vorgezogen werden.“

Der Wahlmodus, wie er damals festgestellt wurde, ist nun ein Meisterstück

<sup>1</sup> Egelhaaf S. 542.

<sup>2</sup> Die Motivierung genau wie in Augsburg, Hecker S. 74 f.

kaiserlicher Diplomatie. Seine verwickelten Bestimmungen, die wohl den Schein erwecken sollen, als ob allen Ansprüchen Rechnung getragen sei, verhüllen schlecht seinen wahren Charakter. Durch weitläufige Prozeduren werden zuletzt fünf Wähler aus dem Kleinen Rat durch diesen selbst, den Großen Rat und das Gericht gewählt. In Zeiten, wo die Losung herrschte „hie Sünfzen, hie Gemeinde!“ konnte der Kleine Rat, in der Mehrzahl patrizisch, da er drei von den fünf Wählern zu ernennen hatte, von vornherein das Wahlkollegium und damit die ganze Wahl in die Hände des Sünfzen bringen. Es war eine patrizische Inzucht in aller Form. Die fünf Wähler besetzen dann durch Wahl die etwa frei gewordenen Stellen des Kleinen Rates. Denn nur um diesen handelte es sich; wer voriges Jahr im Kleinen Rat gesessen hat, „soll ohne tapfere Ursachen seinen Platz nicht verlassen.“ Der neu ergänzte Kleine Rat besetzt Bürgermeisterstellen, Großen Rat und Stadtgericht. Die ganze Wahlhandlung ging von oben nach unten; das Volk war vollständig aus dem Wahlrecht hinausgedrängt.

Die neue Konstitution wendete sich zugleich auch energisch gegen die Zünfte. Die Motivierung war wieder sehr durchsichtig. „Weil der gemeine Mann Tag und Nacht den Trinkgelagen obliegt und Weib und Kind daheim fasten läßt“, so befiehlt der Kaiser vermöge seiner Majestät, daß die Zünfte gänzlich aufgehoben und abgetan sein, die Zunftmeister die Zunftprivilegien dem Rat aushändigen sollen. Die Zunft Häuser sollen zu Geld gemacht und das Geld zu Nutz und Frommen der gemeinen Zunftgenossen in Korn oder anderswie angelegt werden.<sup>1</sup>

Entsprechend dieser Unterdrückung der Zünfte bewilligte der Kaiser den Geschlechtern, daß sie die „Gesellschaft im Siffzen mehren und andere ehrliche Bürger auch daselbst hinein zu ihnen ziehen mögen.“ Schließlich unterließen die Kaiserlichen Kommissäre nicht, den neuen Rat in mündlicher Besprechung scharf zu machen gegen alle, „die öffentlich oder heimlich gegen diese Ordnungen praktizieren oder mit Worten oder Werken denen widerstreben würden. An solchen würde der Kaiser ein Exempel statuieren.“

Die jetzt geschilderte Verfassungsänderung hat man später kurzweg die Carolinische Wahlordnung oder die „Carolina“ genannt. So werden wir sie auch ferner bezeichnen. Diese Verordnung hat nämlich ihre Geschichte, und diese ist zugleich die Geschichte der politischen Stellung des Sünfzen.

Das Eigenartige ist zunächst, daß die Sünfzengenossen über diese neue Verordnung ziemlich verlegen gewesen zu sein scheinen, anstatt sie mit Freuden auszunutzen. Nicht nur die Verhältnisse zwangen dazu, auf das zurückgesetzte Volk Rücksicht zu nehmen, sondern die seit Jahrzehnten hergebrachte und durch die Reformation gestärkte Eintracht der gesamten Bürgerschaft beherrschte auch die Sünfzengenossen stärker als etwaige Sondergelüste. So wurden zunächst die Befehle des Kaisers nur sehr unvollkommen durchgeführt. Der Sünfzen nahm durchaus nicht alle vorgeschlagenen Familien in seine Genossenschaft auf; er wollte eine vornehme Gesellschaft bleiben und trachtete nicht nach politischer Machtvermehrung. Am 1. Dezember beschloß der Rat, daß die Zünfte nicht aufgehoben werden, sondern nur statt selbstgewählter Zunftmeister und Elfer vier Vorgesetzte erhalten sollten. Als aber die Fürstenerhebung gegen den Kaiser begann, stellte sich Lindau samt seinem „kaiserlichen“ Rat sogleich auf die antikaiserliche Seite.<sup>2</sup> Ja,

<sup>1</sup> In Augsburg geschah dies wirklich.

<sup>2</sup> Städtetag in Augsburg, Egelhaaf a. a. D., S. 565.

als durch den raschen Erfolg des Moritz von Sachsen der Kaiser wieder in seine frühere Rolle des Mannes, dem die Hände gebunden sind, zurückversetzt war, und als durch den Passauer Vertrag den Evangelischen große Hoffnungen erweckt waren, kehrte man fast ganz zu den frühern Verhältnissen zurück. Ohne einen Widerspruch seitens der Geschlechter wurde bei der nächsten Wahl an St. Johannis Baptista 1552 (24. Juni) in Lindau gemäß einer Verabredung mit andern süddeutschen Städten (in Augsburg am 6. Mai) der Rat wieder nach der alten Art gewählt.

Damit hatte man freilich die Rechnung ohne den Kaiser gemacht, der nach dem Zustandekommen des Vertrages wieder eher sich regen konnte und so hartnäckig wie je an seinen Tendenzen festhielt. Er besuchte die süddeutschen Städte. Vom Interim konnte keine Rede mehr sein; aber den Erfolg auf dem Gebiete der Verfassung wollte er noch nicht preisgeben. Er sandte ein Schreiben aus Augsburg<sup>1</sup> (das leider nicht mehr aufzufinden ist) mit dem Befehl, der von seinen Kommissären vor zwei Jahren eingesetzte Rat solle wieder die Leitung der Stadt übernehmen. In einer Versammlung des gegenwärtigen und des „kaiserlichen“ Rates am 22. August 1553 wurde das Schreiben des Kaisers durch Hieronymus Pappus vorgelesen. Derselbe erklärte dann, der gegenwärtige Rat habe beschlossen, dem Kaiser zu gehorchen, verlas aber auch eine Schrift, in welcher der alte Rat dem neuen die Bedingungen des Amtswechsels vorlegte. Der neu antretende Rat soll „den abtretenden und gemeine Bürgerschaft in günstigen Treuen befohlen haben, vornehmlich nach dem Passauischen Vertrag die Religion der Augsburgerischen Konfession gemäß, auch die Kirche, wie sie jetzt sei, unverändert bleiben lassen, die Prädikanten schirmen u. s. w.“ Ferner sollte er darauf bedacht sein, daß die „so eng eingezogene Wahl durch fünf Wahlmänner, aus der ohne Zweifel Parthen und Unrat entstehen würde,“ geändert werde. Mit ausdrücklicher freudiger Billigung dieser Bedingungen übernahm der kaiserliche Rat, welcher der Sache „gern entledigt gewesen wäre,“ die ihm aufgeladene „Bürde“. Siegel und Schlüssel wurden überantwortet und man schied in Frieden.

Als der patrizische Rat sich einrichtete, kam es offen zu Tage, mit welcher Hartnäckigkeit der Kaiser über örtliche und persönliche Verhältnisse hinweg gehandelt hatte. Die drei kaiserlichen Bürgermeister traten mit Geständnissen auf, die nicht ohne Komik sind. Laux von Kirchen erklärte, er sei 77 Jahre alt „an Gehör und Gedächtnis dermaßen mangelhaft geworden,“ daß er dem Amt nicht mehr vorstehen könne. Man wählte an seine Stelle Bernhard Mittler. Dr. Mürzel sagte aus, ihm sei „bei der Bürgerschaft solche Nachred und Widerwillen erwachsen, er dazu an seinem Hab und Gut mit Ausshauung fruchtbarer Reben und Bäume angegriffen worden von dem gemeinen Volk,“ daß er dieses verhasste Amt nicht mehr länger tragen wolle. Hans Bensberg mußte ihn ersetzen. Endlich Anton Kem wünschte auch sein Amt niederzulegen, „in Ansehung seiner Jugend und weil er zu solchem den Verstand nicht habe.“ Er trat gegen Kaspar von Kirchen zurück. Zwei Bürgermeister gehörten nun schon zünftigen Familien an.<sup>2</sup>

In der Folgezeit blieb man bei einer teilweisen Erfüllung der karolinischen Be-

<sup>1</sup> Augsburg mußte fast alle von den Bundesfürsten geschaffenen demokratischen Einrichtungen wieder aufgeben und blieb, auch als Karls V. politisches System vollends zusammenbrach, eine aristokratisch regierte Stadt. Hecker S. 93 ff.

<sup>2</sup> Die Bensberg wurden später in den Sünfzen aufgenommen.

stimmungen. Die alljährliche freie Neuwahl des ganzen Rates kam allerdings nicht wieder. Aber die Wahl durch fünf Wahlmänner wurde stillschweigend fallen gelassen; vielmehr kooptierte der Kleine Rat in offener Abstimmung alljährlich für sämtliche vakante Stellen. Ob Sünfzen- oder Zunftmitglieder, daran hat, wie sich aus den Namensverzeichnissen deutlich ergibt, bald niemand mehr gedacht.

So vergingen anderthalb Jahrhunderte, ohne daß der Sünfzen eine politische Bedeutung besessen hätte. Umsomehr haben einzelne seiner Mitglieder, die Barnbüler, Ehinger, Furtenbach, die Heider, Funk und Bensberg der Stadt und andern Territorien erfolgreiche politische Dienste geleistet. Zeiten der Blüte und Zeiten der Drangsal erlebte die Stadt und ihre patrizische Genossenschaft. Im dreißigjährigen Kriege hat sich die Stadt durch Opferwilligkeit ausgezeichnet. Sie bildete eine eigene Kompanie, an deren Spitze Dr. Daniel Heider stand. Außerdem brachte sie zur Bestreitung der schweren Kriegskosten, Erhaltung der kaiserlichen Besatzung und Bau der Befestigungen nicht weniger als 6200 fl. auf. Johann Ulrich Funk von Senftenau allein gab 2000 fl. Seine politische Obmacht gewann der Sünfzen auch durch die mancherlei Eingriffe in die Rechtsverhältnisse der Reichsstadt, wie sie jener Krieg mit sich brachte, nicht wieder. Die alten Familien starben allmählich fast alle aus. Die ritterlichen Beisassen hatten sich längst wieder aus der Stadt begeben; neue Geschlechter, teils aus der wohlhabenden Bürgerschaft, mehr noch aus andern Reichsstädten, wurden im Sünfzen aufgenommen; die Heider zuerst, dann die Seutter und Pfister, Frey und Halder sind hier zu nennen, endlich in der letzten Zeit Gloggengießler, Thomann, Spengelin, Gullmann.

Die „Neulinge“, welche andere Begriffe von Patriziat und Bürgerschaft mitbrachten, als sie in Lindau seit Jahrhunderten üblich waren, und die Gelehrten, welche berufsmäßig in alten Akten und Rechten sich umzusehen hatten, sie waren es, die den alten Gegensatz wieder erweckten, der seit dem 15. Jahrhundert wunderbar fest geschlafen hatte. In der Periode der beiden großen Heider, bald nach dem dreißigjährigen Krieg, findet sich die Carolina in einer Sünfzenordnung erwähnt. Wieder ein halbes Jahrhundert später begann der offene Kampf.

Im Jahre 1710 beklagte sich die Sünfzengesellschaft „wegen besserer Consideration ihrer Mitglieder bei bevorstehenden Ratswahlen“ unter Berufung auf die Carolina. Auch glaubte man in der Bürgerschaft einen höhnischen und spöttischen Ton gegen die Gesellschaft bemerkt zu haben. Der Sünfzen kam nicht zur rechten Zeit mit diesen Klagen. Wir wollen nicht annehmen, daß er geradezu eine Zeit schwerer Kriegsbedrängnisse und fortgesetzter Streitigkeiten mit dem Stift sich auserlesen habe, um eher zu seinem Ziel zu kommen. Aber mindestens mußte er sich vorwerfen lassen, daß er in trüber Zeit das Vaterland mit einem neuen Streit belaste.

Die Gesellschaft fand einen Gegner, der ihr diesen Vorwurf in aller Form der Höflichkeit deutlich genug vorhielt, der ihr das Recht bestritt, als Korporation neben den Rat hinzutreten, sondern ihre Mitglieder als Untertanen des Rates bezeichnete, kurz, sie fand einen Meister, dem sie nicht gewachsen war. Johann Christoph Wegelin, der frühere Ratskonsulent und jetzige Bürgermeister, selbst ein gelehrter Jurist und Glied einer angesehenen Familie, trat den Beweis der Geschichte an und konnte behaupten: „Nächst Gottes Direktion hat eben diese Union zwischen Magistrat, Sünfzen und Zünften das hiesige Stadtwesen, da es nunmehr in den letzten Zügen gelegen, noch in seiner

Immedietät und Religionsstand konserviert.“ Dann war es ihm ein leichtes nachzuweisen, daß die Carolina nie in Geltung gewesen sei, vielmehr oft weniger Sünfzenmitglieder, an einzelnen Stellen bisweilen auch mehr, als die Wahlordnung vorschreibt, dem Rat angehört hätten.

Durch diesen Tatbestand kam man dann auf seiten der Sünfzengegner — ob Wegelin selbst der Urheber war, ist nicht bekannt — zu dem interessanten Versuch, auf historisch-kritischem Wege die ganze Carolina als Fälschung zu erweisen. Das Dokument war nur in Abschrift vorhanden. Ein Original konnte weder vom Sünfzen aufgezeigt noch auf dem Rathaus entdeckt werden. Man fand, daß der Schreiber sehr fehlerhaft geschrieben, daß er „den stilus aevi Carolini ungeschickt nachgeäfft habe.“ Dann bemerkte man sehr richtig, daß Bezeichnungen in der Carolina enthalten waren, die auf Lindau gar nicht paßten. Weder hieß hier der Kleine Rat je der „Tägliche“, noch hießen die Geschlechter „Bürger“. Besonders aber fiel auf der Passus, daß die der alten Religion Anhängigen bei den Wahlen den Vorzug haben sollten, da es doch in Lindau bekanntermaßen außer dem schon genannten Arzt Dr. Mürgel, dem jedenfalls wegen seiner Konfession das gemeine Volk so übel mitgespielt hatte, keine Altgläubigen mehr gab. Richtig sah man auch, daß alle diese Bezeichnungen auf Augsburg paßten. So kam man zu der Behauptung, diese ganze Wahlordnung sei eine in Lindau im Interesse des Sünfzen entstandene Fälschung auf Grund der Karolinischen Wahlordnung für Augsburg. Geschichtlich sei nur, daß ein gewisser Haas in Lindau gewesen und dort eine nicht mehr bekannte Verfassungsänderung vorgenommen habe.

Dieser kritische Schluß war natürlich voreilig. Er bleibt ein interessanter und kühner Versuch. In Wirklichkeit liegen die Dinge wohl so, daß der Kaiser und seine Räte, ohne besonders auf Lindauische Verhältnisse zu achten oder auch nur sie genauer zu kennen, einfach nach Augsburger Muster auch Lindau eine Wahlordnung gaben. Die Carolina ist ohne Zweifel echt.<sup>1</sup>

Aber ebenso zweifellos ist sie nie in Geltung gewesen, und der Rat mit seinem streitbaren Bürgermeister Wegelin an der Spitze und der ganzen nicht sünfzenmäßigen Bürgerschaft auf seiner Seite war nicht geneigt, gutwillig das Herkommen von Jahrhundert zu Jahrhundert aufzugeben. Vor der Gewalt dieser Tatsache, welcher nur durch eine Appellation an höhere und sehr weit entfernte Stellen begegnet werden konnte, beugte sich die Gesellschaft. Man beschloß, daß die von der Gesellschaft widerrechtlich dem Archiv entnommenen Akten wieder dahin zurückgebracht, die gewechselten Streitschriften dem Archiv einverleibt werden sollten. Der Rat erklärte, daß der Sünfzen in seinen Rechten geschützt, und wenn taugliche Mitglieder in ihm vorhanden, diese gewählt werden sollten, aber die Wahl eine freie sein solle. Die Gesellschaft „wählte viam mitiorem“ und begnügte sich mit diesen allgemeinen Zusagen.

Die Quertreibereien bei den Wahlen dauerten freilich fort. Im Jahr 1717 gelang es Wegelin, eine neue, dem demokratischen Prinzip günstigere Wahlordnung einzuführen. Es wurde aufs neue eingeschärft und von den Wählern jedesmal ausdrücklich beschworen, daß jeder „nicht nach Gunst, Freund- oder Verwandtschaft, Haß oder Feindschaft, Furcht, Hoffnung, Geschenk, Gabe, Nutzen oder Schaden sein Augenmerk richten,

<sup>1</sup> Das beweisen schon die mehrfachen Bezugnahmen auf ihre Bestimmungen in den Verhandlungen der Jahre 1551—53.

sondern allein nach seinen gegen das publicum obhabenden schweren Pflichten solche Subjekte wählen helfen solle, die er mit seinem besten Wissen und Gewissen am tauglichsten zu sein glaube.“ Was die Wahl selbst betraf, so wurde die Zugehörigkeit zum Sünfzen gar nicht erwähnt. Die Wahl war wie bisher nur Ergänzungswahl. Um aber wenigstens dieser die größtmögliche Freiheit zu geben, wurde eine Art geheimer Wahl eingeführt, ein novum in Lindau. Drei „Eligible“ wurden von jedem Wähler genannt; dann aber wird durch den Stadtschreiber eine kleine Truhe mit drei Fächern aufgestellt, auf deren Deckel die Namen der drei Kandidaten geschrieben werden. Man gibt mit dem Lindenbaum bezeichnete Marken aus, und hinter einem Umhang versteckt wirft jeder Wähler seine Marke in eines der drei Fächer. Damit war eine Kontrolle über die Befolgung der Carolina vollends unmöglich geworden, der Sünfzen wieder um einen Schritt von seinem Rechtsboden zurückgedrängt. Er wehrte sich nicht.

Aber wenigstens die Ernennung der Eligiblen war noch öffentlich, und dies gab im Jahr 1746 Anlaß zur Erneuerung des großen Verfassungskampfes. Johann Schielin „zum Schaf“ gab bei der Bürgermeisterwahl seine Stimme einem Sünfzengenossen nur unter der Bedingung, daß das nächste Mal einer aus den Zünften zur Wahl komme. Damit wurde diesmal von der anderen Seite das herkömmliche Recht der vollkommenen Wahlfreiheit durchbrochen und „das pomum Eridos wieder auf die Bahn geschoben.“ Die Sünfzengenossen begehrt auf und erklärten, daß sie überhaupt zu wenig Berücksichtigung fänden. Der Bürgermeister nahm Schielins Partei. Damit wurde die Sache vollends aus einer Privataußerung zu einer Stadtangelegenheit. Noch lebten Gottlieb von Heider und Thomas Welz, die den frühern Streit geführt hatten. An Stelle des alten Wegelin aber war vor kurzem durch vorherige Abmachung unter den zumünftigen Wählern, mit Ueberpringung von Sünfzenmitgliedern, gewählt worden sein streitbarer und sachkundiger Sohn, Nic. Johann Reinhard Wegelin.<sup>1</sup> Das waren die Kämpfer.

Zahllose „Vorstellungen, Erklärungen, Verteidigungen,“ „bestgegründet“ und „hochnotwendig“ gingen hin und her. Der Sünfzen wagte diesmal einen eingehenden historischen Nachweis, wie ernst es Karl V. mit seiner Wahlordnung gewesen sei, wie einschneidend doch die Veränderungen gewesen seien, die bis auf den jetzigen Tag von ihr herrührten. Auch darin hatte er recht, daß bei der neueingeführten, ganz der karolinischen entgegengesetzten geheimen Wahl es möglich wäre, die Sünfzengenossen mit Stimmenmehrheit allmählich ganz auszuschließen und so aus dem status mixtus aristocraticus, den der Kaiser gewünscht habe, einen mere democraticus zu machen. Die Mitglieder des Sünfzen beklagten sich ferner über die Schwierigkeit, sich überhaupt noch zu erhalten, da die Handlung nicht mehr allein den Geschlechtern zustehe wie früher, und drohten damit, daß wenn die obrigkeitlichen Stellen ihnen auch noch genommen würden, sie „bald den Platz Glückseligeren überlassen und aus der Stadt ziehen müßten.“ Zuletzt verlangten sie geradezu eine deutliche Erklärung darüber, wie man inskünftige den

<sup>1</sup> Wegelin hat sich als Rechtshistoriker einen bedeutenden Namen erworben. Er schrieb: *Civitas Lindaviensis praerogativa antiquitatis . . .*, Jena 1712, 4<sup>o</sup>, eine Streitschrift gegen das Stift Lindau; *Gründlich-historischer Bericht von der kaiserlichen und Reichs-Landvogtey in Schwaben*, 1755 o. D., 2 Bde., Fol.; *Thesaurus rerum Suevicarum*, Lindau 1756—60, 4 Bde., Fol., sein Hauptwerk, eine heute noch wichtige Materialsammlung.

Bestimmungen der Carolina allmählich wieder nachzukommen gedente; ja sie drohten mit dem Refkurs an den Kaiser.

Wegelin ließ nicht lange auf Antwort warten. Denn ihn hören wir doch, wenn wir in des Rats Schreiben lesen: „Aus Mißvergnügen gegen Herrn Bürgermeister Wegelin hat man eine hervorgesuchte, altverlegene karolinische Wahlordnung gebraucht und damit eine seit 200 Jahren bestehende Observanz turbieren wollen.“ Man spürt die persönliche Erbitterung aus den höflichen Schriftstücken heraus, wenn Wegelin sagt, daß nur einige neorecepti, novitii de rebus patriis den verhassten Namen Patrizier aufgebracht und eine Unterscheidung zwischen Aristokratie und Demokratie eingeführt hätten, was nie in Lindau erhört sei, und wenn anderseits die Sünfzenleute von Wegelin schreiben, daß er große Präpotenz übe und seine Favoriten aller Orten befördere.

Den Namen Patrizier nahm die Sünfzengesellschaft bestimmt für sich in Anspruch, und hierin müssen wir ihr historisch recht geben. Sie war wenigstens ursprünglich nicht, wie Wegelin glauben machen wollte, nur ein geselliger Verein, der einige Vorrechte in Kleidung und äußeren Ehren hatte. So lehnte sie es auch energisch ab, sich als Untertanen des Rates hinstellen zu lassen; vielmehr nannte sie sich den „Ratsteil von Sünfzen“, die feindliche Majorität den „Ratsteil von Zünften.“

Der Streit tobte mehrere Jahre lang, ohne daß besondere neue Argumente zu Tage gefördert wurden. Jede Wahl gab neuen Anlaß. Man beklagte sich, daß man übergangen sei beim Aufsteigen in höhere Stellen, man zählte seine Verdienste auf; ein Curtabatt rühmte einst vor der Wahlhandlung, daß er 25 Aemter auf sich genommen habe. Die bewegten Wellen brachten allen Schmutz, der in der Tiefe eines solchen isolierten, kleinstädtischen Gemeinwesens sich angesammelt hatte, an die Oberfläche. Ehrgeiz und Empfindlichkeit, Nepotismus und Kleinlichkeit trieben ihr Wesen, die ganze Unhaltbarkeit der Verhältnisse wurde offenbar. Wir verlassen das unerquickliche Bild. Denn einen Erfolg hatte die Gesellschaft wieder nicht, obwohl sie sich eifrig bemühte. Sitzung über Sitzung wurde gehalten, an auswärtige Rechtsgelehrte wandte man sich, aber ohne Erfolg. Man erhielt die Antwort, der Refkurs an den Kaiser sei zu weitläufig und kostspielig; er unterblieb abermals.

Es ist das letzte Aufflackern jenes gewaltigen Kampfes, der einst die blühenden Gemeinwesen der Reichsstädte bis in die Grundfesten erschüttert hatte. Wir hören dann nichts mehr von ihm bis zum Ende der Reichsstadt. Der Kampf ist aus einem Wettstreit starker politischer und sozialer Mächte zu einem Streit um verjährte Rechte und kleine Ehren geworden. Der Sünfzen war wirtschaftlich und politisch von seiner Höhe herabgestiegen. Er teilt damit das Schicksal des Lebens in den Reichsstädten überhaupt. Die Zeit des Patriziats war vorüber; andre Mächte lösten es ab.

\* \* \*

Wir kehren von den zum Teil unerquicklichen und doch geschichtlich nicht unwichtigen Fragen nach der politischen Stellung des Sünfzen zurück in das Dunkel der Anfangszeiten und versuchen in das Innere des Sünfzenhauses zu blicken und das Leben und Treiben dort kennen zu lernen. Auf das ernste geschichtliche folge das heitere kulturgeschichtliche Bild.

Wann das Haus gebaut wurde, wissen wir nicht. Ein alter Hausbrief scheint von

1392 datiert gewesen zu sein;<sup>1</sup> doch ist das Haus in seinen ursprünglichen Bestandteilen wohl älter. Die Lindauer Chroniken erzählen, daß 1358 (eine andre „1350“) die Geschlechter ihr Gesellschaftshaus, der Sünfzen genannt, erbaut und erweitert haben. Bei der Unklarheit dieser Notiz und der Unsicherheit der Lindauer Chroniken überhaupt bietet die Nachricht einen schwankenden Boden für den Anfang der Sünfzengeschichte, aber ungefähr wird sie stimmen; der gotische Bogengang vor dem Haus wenigstens weist in dieselbe Zeit. 1430 kaufte man von dem Genossen Matthias Schneeberg ein Haus mit Garten neben dem alten Sünfzen dazu und vereinigte es mit diesem. Man zahlte dafür 200 *fl.*,<sup>2</sup> und da die Gesellschaft kein namhaftes Vermögen besaß, aber jährlich kleine Einkünfte aus den Mitgliederbeiträgen hatte, so versprach man dem Schneeberg 10 *fl.* ewigen Zins zu geben. Juristische Personen gab's damals noch nicht; darum erlaubte der Zinsbrief bei säumiger Zahlung dem Schneeberg und seinen Erben, daß sie die ganze Sünfzengesellschaft oder ein Mitglied darum belangen dürfen; dagegen wollen alle andern Mitglieder dem einen in solchen Fällen beistehen. 1519 war es wirklich so weit, daß das Haus auf die Gant gekommen wäre, wenn nicht Hans Barnbüler in die Lücke gesprungen wäre. 1542 endlich war die Schuld von 200 *fl.* abbezahlt.

Daß wir die Geschichte des Hauses gleich fertig erzählen: Die alte Zeit hat winkelig gebaut, nicht nach Aussehen, sondern nach Bedürfnis, gleichsam von innen nach außen, ohne große Rücksicht auf das Ebenmaß der Außenwände. Winkelig war auch das Sünfzenhaus; es stieß an nicht weniger als fünf Häuser und an die Straße. Daher mußte auch immer umgebaut werden; ein kleines Gelaß wurde sogar in ein Nachbarhaus eingebaut und zu dem Zwecke eine Wand durchbrochen. Dach und Kenner (Dachrinne) waren eine Quelle häufiger Streitigkeiten mit den Nachbarn. 1590 wurde das Haus außen und innen renoviert, 1613 das Hinterhaus renoviert und zum Teil neu gebaut, was 780 *fl.* kostete. Michael Fels ließ 1619 500 *fl.* zur Bestreitung dieser Kosten; 1639 ist mit einem kräftigen Gottlob! die Abzahlung der Schuld im Rechnungsbuch verzeichnet, und Fels erhielt zur Anerkennung seines Gemeinnes ein silbernes Trinkgeschirr verehrt. Ein neuer großer Umbau wurde 1723/24 vorgenommen. Er gibt ein kleines Bild von der Bautätigkeit unserer Vorfahren. Bei dem Fehlen jedes fabrikartigen Betriebes, jedes Unternehmertums sind noch mehr Handwerker als heute am Bau beteiligt. Wir fragen uns vergeblich, was der Hutmacher z. B. beim Hausbauen zu tun hat, bis wir hören, daß er die Haare für die Stuckaturmasse liefern mußte. Kalk wird aus der städtischen Kalkhütte entnommen; zuletzt wird „in regard ein und den andern dem Publiko getanen konsiderablen Beitrag von löbl. Sünfzengesellschaft“, fast die Hälfte der zu zahlenden Summe vom Stadtbauamt erlassen. Das Holz wird im Walde gehauen und eigens ein Mann mitgeschickt, der zusehen muß, daß das Holz im rechten Zeichen auf den bestimmten Tag gehauen wird. Beim Ziegelbieten werden Kinder gegen geringe Vergütung zum Helfen angestellt. Eine große Rolle spielen neben dem für unsre Begriffe geringen Taglohn der Arbeiter die Gaben an Wein und Brot. Besonders reich wird gespendet am Tage der Richtfeier. Metzger Glatthaar lieferte damals für 11 *fl.* Fleisch. Es ist ein Zug persönlicher Anteilnahme an allen beim

<sup>1</sup> Nach einem Urkundenverzeichnis.

<sup>2</sup> Primbs a. a. O.



Bau Beteiligten, von dem sich ja auch heute noch etwas erhalten hat. Die sachverständige Ratsdeputation, die den Bau beschaut, erhält eine Verehrung. Der Stadtschlosser, der viel Arbeit bekommen hat, macht gratis zum Schluß eine eiserne Hauslaterne; dafür erhält aber des Schlossers Töchterlein wieder ein Geldgeschenk von der Gesellschaft.

Wie das Haus im Innern in alter Zeit ausgesehen hat, wissen wir nicht, da uns ja reichliche Nachrichten über Intérieurs überhaupt erst aus der Renaissancezeit überliefert sind. Jedenfalls war es sehr einfach. Die Trinkstube besaß vor dem Ankauf des Schneebergischen Hauses nur zwei Fenster Front. Vom 16. Jahrhundert an vermögen wir uns dann ein ziemlich genaues Bild des Hausinnern aus den erhaltenen Rechnungen zusammenzustellen. Vor dem Haus steht der schon genannte Brunnen, der nicht wenig Unterhaltungskosten verursachte. Bald müssen seine Röhren erneuert, bald die Knöpfe und das Fähnlein auf seiner Säule neu gemalt werden. Wir treten durchs Tor und finden im Hausgang die Wände geweißt und mit Wappen bemalt. Nebenräume im Unterstocck sind als Salzlager vermietet. Wir steigen die Treppen hinauf und können uns, wenn wir etwa schweren Ganges sind, am Seil festhalten. Oben sind die Haupträume die Laube, die mit Bänken umgeben ist, die große und die kleine Stube, ähnlich wie wir es in den Zunfthäusern finden.

Durch einen gemalten Türbogen mit gehauenen Säulen treten wir in die große Stube. Da ist nun all der Zierat angebracht, der ein Zimmer warm und wohnlich erscheinen läßt, und den die jüngst vergangenen Jahrzehnte uns wieder gebracht haben.

Säulen und Pfosten sind reich bemalt, sogar von einem niederländischen Meister. Geschnitzte Zierschilder und ein Männlein sind an den Säulen angebracht. Marx von Kirchen scheint in seinem Haus<sup>1</sup> eine behäbige Stube gehabt zu haben; die diente zum Muster, als man 1588 die Sünzzenstube prächtig erneuerte, nur in größern Maßen und „kenntlicher erhebt“ als in dem Privathaus, wegen der Größe der Stube. Meister Abel Baumann machte die Arbeit. In den Fensterinschen sind zierliche Bänke, zum Aufschlagen eingerichtet, wenn man nahe ans Fenster treten will. Rings um die Wände läuft ein Gefäßer mit Colonna-Gesims und runden Tafeln. Um den Ofen, der von Eisen und mit gegossenen Wappen geschmückt ist, findet sich ein zierliches Holzgeländer aufgestellt; auch der Pfeiler in der Mitte der Stube ist unten von Holz eingefaßt, einem Kasten gleich. An der Seite steht der Kredentzisch, „zierlich und mit Fleiß gemacht“; sogar das Gießfaß wird in ein gefälliges Holzkästchen gestellt. An den Wänden prangen Tafeln, lang und rund, mit den Wappen jetziger und früherer Sünzzeneschlechter, daneben zwei schwarze Tafeln, daran man Wein und Brot anschreibt. Messingleuchter hängen von der Decke, auch ein geschnitztes Leuchterweibchen gab's, wenigstens erkläre ich mir so die Melusine, die einmal zerpalten war und mit Delfarbe gebessert werden mußte. In der Stube stehen Tische, Siedeln und Scabellen.<sup>2</sup> An der Wand befindet sich eine große beschlagene Truhe, in die man Tischtücher und andres legte.

Ähnlich mag die kleine Stube eingerichtet gewesen sein. Das Hinterhaus, die Wohnung des Knechts und seiner Frau, enthielt auch die Küche für diesen und für die Gesellschaft, denn eine eigene Gesellschaftsküche gab's nicht. Ja sogar in des Knechts Stüblein wurde noch ein Ofen aufgestellt, in dem man backen konnte. In dem Garten werden Neben gezogen; auch ein Gartenhäuslein ladet zur Ruhe ein. Bei der Er-

<sup>1</sup> Das jetzige englische Institut.

<sup>2</sup> Bänke und Fußschemel.

neuerung im 18. Jahrhundert erhielt auch das Innere des Hauses wieder ein andres Gesicht. An die Stelle des Getäfels traten helle Wände, an die Stelle des Renaissancezierats goldgerahmte Bilder des Kaisers und der Kaiserin.

Dies das Haus. Wie es selber vom Einfachern zum Bequemern sich fortentwickelt hat, so auch das Leben der Gesellschaft in seinen Räumen. Erstaunlich einfach zeigt es sich uns in dem ältesten Ordnungsbrief von 1430, der schön auf Pergament geschrieben und mit Siegel versehen sich erhalten hat. „Wir, die Gesellen gemein, als wir die Trinkstube hie ze Lindow genannt zem Sünfzen vormals angefangen und auf diesen Tag miteinander halten, verhehen öffentlich . . . .“ So beginnt der Brief. Was er dann enthält, macht ganz den Eindruck einer in den einfachsten Formen lebenden Trinkgesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus Leuten, die sie ererbt, und aus solchen, die sie erkauft haben, wobei eine besondere Bedingung bezüglich Stand, Beschäftigung, Ahnen noch nicht genannt wird; vielmehr sind die Genossen edel und unedel, die Aufnahme hängt einfach am Ermessen der Mitglieder. Erwachsene Söhne, die noch im Haus des Vaters sind, nehmen an den Zusammenkünften teil; sind sie selbständig, so kaufen sie die Gesellschaft; nur der älteste erbt sie. Wer von Lindau wegzieht, kann zahlendes Mitglied bleiben und bei seiner Rückkehr frei wieder eintreten.

Alljährlich am St. Georgentag (24. April) werden drei Costavel<sup>1</sup> oder Pfleger gewählt, welche für Ordnung in der Gesellschaft sorgen und ihre Kasse verwalten. Man kommt täglich in der Trinkstube zusammen. Immer zwei Tage hintereinander macht einer der Gesellschafter den Wirt; er heißt den Knecht Wein und Brot bringen und sieht zu, daß redlich abgerechnet wird. Denn so wenig wie in den Zunfthäusern gab's im Sünfzen eine selbständige Wirtschaft. Wer wegen „unnuß“ das Wirtsamt nicht versehen kann, holt es nach, „wer des sperrig sein sollte, soll unser Haus und Gesellschaft meiden.“ Bis zu fünf Schilling 3 darf der Knecht jedem auslegen; wer soviel auf der Rechnung hat, bezahlt. Tut er das nicht, so darf ihm der Knecht keinen Wein mehr bringen. Für seine Bemühungen erhält der Knecht im Sommer 2 3, im Winter 4 3 pro Tag aus der gemeinen Zeche; dafür muß er im Winter, wo man bei Dunkelheit trinkt, „mit drei guten, redlichen Lichtern zünden.“ Die Trinkstube ist insofern ausschließlich, als man nicht ihr und einer Zunft angehören kann. Wohl aber dürfen Gäste mitgebracht werden, die nicht die Gesellschaft haben. Nur wenn ein solcher Gast mit Gesellen in Feindschaft steht, so wird dem Knechte durch den Costavel die angenehme Aufgabe zu teil, zu diesem Gast zu sagen: „Gang, du bist den Gesellen nit allen füglich!“ Auch wenn ein Gast einen aus der Gesellschaft „übertragen oder übertriben will, mit welchen Sachen das wäre, so sollen die Costavel gedenken, wie man des mit Tugenden und mit Liebe und so man bescheidenlich kann, entledigt werde.“ Unliebame Gläubiger, aufdringliche Freunde werden also sachte entfernt. So sitzt man täglich beisammen bei Wein und Brot. Mit Gespräch und Spiel wird die Zeit vertrieben; mit Würfeln, Kugeln, Schießen und andern ehrbaren Dingen darf gespielt werden, und wer verloren hat, bezahlt seine Schuld, ehe er das Haus verläßt. Besondre Zusammenkünfte außer dieser täglichen Gesellschaft scheinen selten gewesen zu sein. Beratungen, die von den Costaveln im Falle des Bedürfnisses einberufen werden, drehen sich kaum um Wichtigeres als um Aufnahme von Mitgliedern oder Büßung wegen kleiner

<sup>1</sup> Der Name kommt von comes stabuli.

Verstöße gegen die Satzungen. Eine größere Veranstaltung fand in alter Zeit an „der eichrigen mitten“, am Aschermittwoch statt. Da wurde die Zeche oder Irte, das Festmahl, von den Costaveln bestellt. Von einzelnen Mitgliedern wird der Raum dann noch zu Privatfestlichkeiten, besonders bei Hochzeiten benutzt. Auch fremde Gäste werden nicht bloß mit Wein und Brot regaliert. Sonst treibt wohl noch einzelne ihres Herzens Drang, sich „Pffifer“ zu laden und zum Trunke aufspielen zu lassen. Nur wenn mindestens 19, das ist also die Majorität in jener Zeit, diesen Luxus beschließen, wird er aus der Gesellschaftskasse bezahlt.

Das ist das Bild, das uns der älteste Ordnungsbrief enthüllt. Es ist das Bild einer einfachen, ungezwungen frischen Geselligkeit. Wir nehmen dazu, was uns in der Chronik berichtet wird, wie z. B. 1416 die Sünfzen=Zunker mit den Geschlechtern anderer Städte und Fürsten und Grafen auf Laurenti nach Augsburg zogen, um zu stechen und allerlei Ritterspiel zu treiben, und nach etlichen Tagen glücklich wieder heimkamen; das waren Tage, da wenigstens die ritterlichen und vornehmen Mitglieder des Sünfzen einen Schimmer vom Glanz des Rittertums mitbrachten in die bescheidenen Räume des Sünfzenhauses. So bildete auch im Krieg der Sünfzen nach der alten zünftischen Kriegsverfassung einen berittenen Haufen unter Führung der Costaveln. Wir nehmen noch dazu, daß der Stadt Wohl und Wehe, Städtebünde und Ritterfehden, Reichstagsachen und Konzilsfragen dort am Trinktisch in der Sünfzenstube verhandelt wurden von den Männern, die in den leitenden Stellen eines kleinen, aber blühenden und selbständigen Gemeinwesens standen. Damit haben wir das Bild des Sünfzen im Mittelalter gezeichnet.

Etwas deutlicher noch wird das Bild, wenn wir in das Jahrhundert der Reformation und Renaissance eintreten, und von da aus bis zum Ende der Reichsfreiheit Lindaus die Sünfzen=Ordnungen an unserm Auge vorüberziehen lassen. Der Entwicklungsgang des Gesellschaftslebens, das kann man für die ganze Zeit ihres Bestehens behaupten, und das wiederholt sich bei jeder ähnlichen geschichtlichen Erscheinung, die Jahrhunderte überdauert hat, ist der, daß die Ordnungen festere, die Formen ausgebildeter, aber auch steifere werden. Doch einstweilen stehen wir noch in der Zeit vor dem unheilvollen Einfluß fremdländischen Wesens und vor dem neuen Auftreten des Gegensatzes zwischen Patriziat und Gemeinde, wenn wir die Ordnungen von 1542 und 1585 betrachten. Aber während Kunst und Gewerbe in den unterdrückten Zünften blühten, begann der Niedergang schon in den Kreisen des Patriziates, das eben jetzt künstlich in die Höhe gehoben werden sollte. Der Großhandel hatte andre Wege eingeschlagen als bisher; nur sehr kräftige Geschäfte konnten dorthin folgen. Die adeligen Familien verließen die Stadt, die alten Bürgerfamilien starben aus, und wenige neue anderwärts vertriebene brachte die Reformation in die Stadt; im politischen Leben hatte eine Stadt wie Lindau gegenüber den aufkommenden Mächten großer Territorialherrschaften kein Gewicht mehr. Das alles spiegelt sich im kleinen Rahmen des Sünfzen. Die Ordnung von 1542 zieht bestimmte Grenzen für die Zugehörigkeit zum Sünfzen, die wohl unausgesprochen schon früher maßgebend waren. Wer eine Tochter aus dem Sünfzen zum Weibe nimmt, „erweibt“ den Sünfzen, aber nur dann, wenn er kein Handwerk treibt und sonst ein Mann seines Tuns und Lassens achtbar, wesentlich und ehrenwert ist. Später war noch ausdrücklich ausgeschlossen jeder „offene Krämer mit öffentlicher Ausmessung und Wägung bei der Ellen, Pfund und Loth oder offener Gastgeb und Wirth.“ Die den Sünfzen kaufen, bezahlen die alten Gebühren von 20 *fl.* s.

Schon bei der karolinischen Wahländerung hatten wir Klagen hören über Mangel an Mitgliedern. 1585 war „durch seeliges Ableben der Gesellen die Genossenschaft sehr schwach geworden,“ was eigentümlich kontrastiert mit der Blüte der Zünfte gerade in jener Zeit. Daher wurden statt drei Costaveln nur noch zwei aufgestellt. Der Besuch der täglichen Zusammenkünfte war fast ganz abgekommen, was „merklichen Schaden und ungute Deutung“ bei der Bevölkerung mit sich brachte. Daher wurde jetzt „das Zusammenkommen, freundlich vertrauliches Gespräch und bescheidenes Ergötzen wiederum wie vor altem gebräuchlich erneuert.“ Täglich außer Samstags geht um 1 Uhr mittags einer von den Gesellen als Wirt auf die Stube. Von 1 bis 4 Uhr ist die festgesetzte Trinkzeit. Erst wenn um 2 Uhr sich niemand mehr eingestellt hat, darf der Wirt die Stube wieder verlassen. Soll so die tägliche Geselligkeit gehoben werden, so sollen dagegen den veränderten Zeitverhältnissen gemäß die großen Festmahlzeiten, die Ehrungen fremder Gäste eingeschränkt werden. Nur wenn 7 (während es vor 150 Jahren 19 hieß) eine solche Ehrung beschließen, darf sie auf die Gesellschaftskasse übernommen werden. Der Schmaus am Aschermittwoch wird, dies ist wohl eine Folge der Reformation, aufgegeben, und dagegen am Georgitag, dem Hauptfeiertag der Gesellschaft, dem Tag des Beamtenwechsels und der Verlesung des Ordnungsbriefes, ein Mahl gehalten.

Auch nur 16 betrug die Zahl der Gesellschafter, als in den Jahren 1652 und 61 die Ordnungen abermals ergänzt wurden, aber es waren neue rührige Elemente eingetreten; zu den immer zusammenschmelzenden eingeseffenen Familien kamen die Graduierten, die Gelehrten, Juristen und Aerzte. Zu energischer Betätigung der Gesellschaft nach außen trug es gewiß auch bei, daß damals an die Spitze der Gesellschaft ein Direktor, später auch Präsident genannt, gesetzt wurde, der über den zwei Costaveln stand und ausdrücklich „die Rechte der Gesellschaft“ zu wahren hatte. Man dachte auch an geeignete Vermehrung der Gesellschaft, indem man denen, die von Ritterstand oder sonst hoher Dignation, das Eintrittsgeld herabsetzte oder in eine Diskretion oder Gedächtnis, also die Schenkung eines Pokals oder dergl. verwandelte. Wieder wurde über mangelhaften Besuch geklagt. Darum soll von jetzt an jeder gehalten sein, mindestens an Neujahr, Georgi, Märzennahlzeit und noch zweimal den Sünfzen zu besuchen, „nicht Zechens und Spielens, sondern Gesprächs und freundschaftlich vertraulicher Konversation oder auch gebühr- und bescheidenlicher Ergötzung halber. Dabei sollen sich die Gesellen alles Zankens, Schmähens, Schlagens, Stumpfierens, Fluchens, Gotteslästerns, unzüchtiger und ärgerlicher Diskurse, trivialischer Zoten, viehischen und übermäßigen Trinkens enthalten und keiner den andern Bescheid zu tun nötigen, treiben oder importunieren.“ Wieder wurde zur Einfachheit gemahnt, zu Abstellung übermäßigen Unkostens und Pflanzung vertrau-bürgerlichen Wesens.

Die Stellung des Sünfzen änderte sich, wie wir sahen, nach außen bedeutend mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts. Unter anderm fiel dies wohl auch mit der wieder zunehmenden Zahl der Mitglieder zusammen. 1717 finden wir wieder 25 Sünfzen-genossen. Dieselben gehörten 15 inrotulierten Familien an, und man sah sich genötigt, damit nicht die Freiheit der Aufnahme in immensum ausgedehnt werde, die Zahl der aufzunehmenden Familien auf höchstens 20 festzusetzen. Exklusivität und zunehmende Steifheit bezeichnen das Leben der Gesellschaft im 18. Jahrhundert, wie auch der Name früher mit dem Beiwort ehrbar, dann adelig, endlich hochadelig belegt wurde. Außer diesem Fortschritt, oder wollen wir lieber sagen Rückschritt in der Lebenshaltung, der

allenthalben zu bemerken ist, blieb im ganzen das Leben ähnlich gestaltet, wie wir es kennen gelernt haben. Ueber zunehmenden Luxus ist ja zu allen Zeiten geklagt worden; aber Zeiten großer Kriegsnöthe und allgemeiner Verwirrung, wie sie das 18. Jahrhundert einleiteten, ermahnten besonders zur Besinnung auf die schlichten Sitten der Väter. Die „allgemeine Zuchtordnung“ von 1712 bestimmte zum Beispiel für den Sünfzen und die Zünfte, daß man die Trinkstuben am Sonntag nicht vor vollendeter Abendpredigt, an Werktagen nicht vor 3 Uhr und nicht länger als 7 Uhr besuchen dürfe.  $1\frac{1}{2}$  Maß Wein galt als das größte zulässige Quantum „auf einen Abendstüb.“ In jenen Zeiten wurde nun auch die Kleidung genau bestimmt, theils von seiten des Sünfzen selbst, theils von seiten der Stadtoberkeit, nicht ohne die spitzige Bemerkung der Sünfzengenossen, daß Luxus und Ueberschreitung der Grenzen viel schlimmer seien im Bürgerstand. Ehrbar soll der Sünfzengenosse gehen (so schon im 17. Jahrhundert), nicht ohne Mantel, Degen und Kragen auf der Straße sich zeigen (1652). Im übrigen wird jeder ehrliebende Hausvater sich von selbst mit Moderation in Publico erzeigen. Der Rat hielt's aber doch für nötig, gerade den Sünfzengenossen manchen Luxus zu verbieten. Gold und Silber und gestickte Wehrgehänge und übergoldete Wehrgefäße dürfen sie nicht sehen lassen, keine ganz samtenen und atlassenen, außer an Hochzeiten und hohen Festen auch keine damastenen Kleider. Die Frauen sollen in den schweren Zeiten, obwohl sie solche Sachen sonst zu tragen befugt wären, keine goldenen Ketten, Hals- und Armbänder und keine köstlichen Hutschnüre tragen — und viele andre ähnliche Bestimmungen. Mit Silber beschlagene Gebetbücher müssen auf der Straße im Ueberzuge getragen werden. Auch sollen die Kragen nicht gar zu hoch und die Ecken und Flügel am Gesteuch (das ist wohl die Ausbausung des Rockes an den Hüften, welche die damalige Sitte verlangte; sonst hieß stüche Kopftuch, noch früher Ueberärmel) nicht gar zu weit sein.

Schließlich sei im Zusammenhang dieser Sünfzenordnungen noch erwähnt, daß die Gesellschaft auch für das sittliche und äußere Wohlergehen ihrer Mitglieder besorgt war. Weil die adelige Gesellschaft ohne Kinderzucht ihre Vorrechte verlieren würde und Kinderzucht unentbehrlich ist fürs Gemeinwesen, hat sich die Gesellschaft verbunden, darob zu halten, daß die Kinder in der Furcht Gottes zu allen Tugenden und guten adeligen Sitten, auch Erlernung wohlständiger Sachen angehalten werden. Dazu gehört nach der Anschauung der Zeit Studium und Großhandel. Besonders zum Studium ihrer Söhne erhalten unbemittelte Väter einen Zuschuß von der Gesellschaft gegen den Revers, daß solche Söhne in erster Linie ihrer Vaterstadt dienen sollen. Auch für Witwen von Mitgliedern wurde in ergiebiger Weise gesorgt, wenn dieselben sich in Not befanden und sich im geheimen vertrauensvoll dem Präsidenten offenbarten.

Weniger großartig scheint die regelmäßige Wohltätigkeit nach außen gewesen zu sein. Seit alter Zeit war es Sitte, an Neujahr den Sondersiechen und armen Leuten, die glückwünschend kamen, etwas zu verabreichen. Ganze 28 Kreuzer verwandte die Gesellschaft auf diesen wohltätigen Zweck, und als ein Armer von Abel vorsprach, gab man ihm 8 Kreuzer. Dagegen muß wieder rühmend anerkannt werden, daß bei den großen Unglücksfällen, den Bränden von 1720 und 1728, aber auch bei der Herstellung einer neuen Orgel in der Stephanskirche reichlich beigezeichnet wurde, und daß man auch für auswärtige große Kalamitäten die Hand öffnete.

Die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft waren sehr schwankend. Das einzig sichere war das schuldfreie Haus. Die jährlichen Einzahlungen in späterer Zeit

2 fl. pro Person, Unverheiratete und Witwen 1 fl., setzten oft aus, besonders in Kriegszeiten, so daß nachher die unbeliebten „Anschwüllungen“ sich zeigten. Die laufenden Ausgaben, kleine Reparaturen am Haus, kleine Anschaffungen und Ehrungen ließen sich davon bestreiten; sie betragen 80—100 fl. im Jahr. Größere Ausgaben konnten nur durch freiwillige Steuern, manchmal recht beträchtliche, von seiten sämtlicher Mitglieder aufgebracht werden. Fehlten größere Ausgaben, so wurde wohl etwas erübrigt, das dann nutzbringend angelegt wurde. So wird auf ein Haus geliehen, und auf diese Weise kam ein Hof in Tobel<sup>1</sup> eine Zeitlang in die Hände des Sünzzen.

Anderseits nahm man in knappen Zeiten auch Kapital auf von Mitgliedern oder von fremden Privatleuten, gelegentlich gegen Leibrente. 400 fl. erhielt der Sünzzen zum Beispiel von einem alten Mann in Biebrach gegen 40 fl. jährliches Leibgeding. Und siehe, nach 3 Jahren starb der Rentner! Der Bote, der die freudige Trauerkunde brachte, erhielt 3 fl. Botenlohn.

Und nun folgen Sie mir noch einmal in das Sünzzenhaus, damit wir uns dort genauer umsehen, was es von der Renaissancezeit an für Inventar enthielt und was darin getrieben wurde! Einfach war das Tischzeug und Geräte immer, Teller und Platten meist von Zinn und Holz, Köffel auch von Holz; seit Anfang des 17. Jahrhunderts werden mehrfach silberne Köffel erwähnt, auf welche das Gesellschaftswappen gestochen ist. Trinkgeräte sind Gläser, venedische und deutsche, in Form von „Stößlin“ und in Form von „Kelchlin“; vereinzelt zuerst, dann allgemeiner treten die silbernen und vergoldeten Trinkgeschirre auf. Später gab der Präsident zur Erinnerung an seine Wahl einen solchen Pokal zum gemeinsamen Besitz, und mancher besaß einen für sich. Im 30jährigen Krieg, 1628, mußten die vorhandenen fünf Becher von 15—36 Lot Gewicht dem Rat abgeliefert werden, der sie zu Geld machte. 1639 erhielt man den Geldwert von 123 fl. mit Zinsen zurück. Zum Spielen gab es Brettspiele, darunter ein kostbar eingelegtes samt „gedruckten, eingelegten“ Steinen, auch eine Schieftafel samt Steinen und zwei Leuchtern dazugehörig.

In der Küche befanden sich dann alle die Geräte, die wir als Urväterhausrat heute in den Museen und in manchem alten Haushalt noch haben. Da sind Dreifüße, Fischkessel und Bratpfanne, Spieße und eiserne Füßlein zum Spieß.

Wir treten in die große Stube. Die Tischtücher sind gelegt, das Tischgerät aufgestellt, bei jedem Gedecke liegt ein Tischjezzelin.<sup>2</sup> Bald beginnt sich die Stube zu füllen mit den Gliedern der Gesellschaft. Frauen waren in alter Zeit selten anwesend. Wenn ich recht sehe, treten sie 1607 zum erstenmal bei der regelmäßigen Mahlzeit auf. Früher wurde wohl einmal ein „Gagler“ bestellt, „den Weibern zulieb, um sein Spiel zu sehen.“ Später fehlen sie bei größern Mahlzeiten nicht; aber nicht mehr Weiber, sondern „Frau Liebste“ werden sie genannt. Dann erscheinen an der Seite der Mitglieder die Gäste. Bald sind es aus der Stadt Syndikus, Ammann, auch der Ammann vom Stift, Prediger, Schulmeister, dann fremde Gäste, durchreisende Grafen und Herren, Patrizier aus den Nachbarstädten, die Beamten von Bregenz und Wasserburg. Die Musik fängt an zu spielen. Man setzt sich nieder, und wir sind gespannt, was es geben wird.

<sup>1</sup> Eine Einöb im Lindauer Gebiet.

<sup>2</sup> Italienisch fazzoletto, Serviette.

Meine Damen! Ich kann Ihnen die Geheimnisse der Sünzjenküche aus den erhaltenen Haushaltungsrechnungen ziemlich genau verraten. Szungsgemäß durften außer Suppe und Vorspeise nicht mehr als vier „Trachten“, das heißt Gänge, aufgestellt werden. Zunächst also die Suppe; dann eine Vorspeise, die meist aus Salat besteht, Salat mit Eiern, Salat mit eingeschnittenen Würsten, oder einfacher Salat ohne diese Zutaten, das ist wohl der öfter genannte „ungefattete Salat“. Auch Sülze kommen vor. Eine beliebte Vorspeise sind die Schnecken; im Jahr 1686 wurden einmal nicht weniger als 500 Stück dieser zarten Leckerbissen verspeist. Dann wird der Fisch aufgetragen, der erste eigentliche Gang. Karpfen, von denen das Pfund 6 Kreuzer kostet, aber auch Forellen und Abelselchen sind beliebt, doch auch Braxmen nicht verschmäht. Dann gibt es Fleisch und zwar zuerst gesottenes, Zunge, Bries oder dergleichen. Dann der Braten. Schweinefleisch ist selten, Kalbfleisch dagegen darf fast nie fehlen. Der Rinderbraten, der doch jetzt fast überall als der Mittelpunkt einer guten Mahlzeit gilt, war damals dem süddeutschen Geschmack fast ganz fremd. Das Weichere, Mildere, durch das sich heute noch trotz dem „Zeichen des Verkehrs“ und trotz der „deutschen Einheit“ die süddeutsche Küche von der nordischen unterscheidet, schmeckt aus einem Sünzjen-Menü etwa des 17. Jahrhunderts noch viel deutlicher hervor. So spielt denn auch als dritter Gang das Geflügel eine große Rolle. Es ist nicht billig im Verhältnis zum Fleisch. Rebhühner kosten 12, Enten 16, Hennen 16, gemästete Gänse 54 Kreuzer, auch Indianhühner kommen vor. Sogar Wildenten gab's; ein altes Bild des kleinen Sees zeigt eine Jagd auf diese Vögel. Nur einmal, 1669, wird auch der treffliche „Schiebling“ genannt; er scheint also schon damals sich für die Festtafel nicht geeignet zu haben. Gemüse zum Braten ist häufig, neben unsern landläufigen gibt's auch manchmal „Artischoggen“. Erdäpfel treten schon 1633 auf, wahrscheinlich aus Italien gekommen; denn für deutschen Anbau wäre die Zeit reichlich frühe. Noch 1616 waren sie eine seltene Delikatesse auf der königlichen Tafel in Paris. Als vierter Gang erscheint dann das Gebackene, worüber leider nähere Angaben fehlen. Als Nachtisch wird Konfekt aufgetragen, Eierzucker, Hüppen und Leckerlein. 1702 kostete die Butter 10 Kreuzer das Pfund, das Ei im August 1½ Kreuzer. Die Nähe Italiens und seines Handels zeigte sich auch an den Früchten; selten werden einfache Äpfel und Birnen gegeben, vielmehr Oliven, Limonen, Maroni, Amarillen, auch wohl eine „große Nuß“, also eine Kokosnuß.

All dieses wird vom Knecht im Auftrag der Costaveln eingekauft. Die Frau des Knechts besorgt die Küche, darf sich aber auch nicht weigern, eine Köchin zu nehmen. Manches Stück, besonders Geflügel oder Fleisch, wird von einem Mitgliede der Gesellschaft abgegeben. Doch hatte der Sünzjenknecht selbst einen Hühnerhof zu halten, um bei unvorhergesehenem Besuch „Gevögel“ zur Hand zu haben.

Was das Getränk anbetrifft, so wurde meist einheimischer Wein getrunken. Offenbar begann man mit diesem und vertilgte gar nicht geringe Mengen. 1633 tranken 18 Tischgäste und etliche Diener miteinander 64 Maß. Dann bei steigender Laune findet wohl einer, man könnte noch einen besseren Tropfen trinken, den er daheim im Keller habe; ein Diener wird fortgeschickt und bringt nun den Weltliner, Rheintaler oder Markgräfler. Weiter hinaus gingen die Wünsche auch in der üppigsten Zeit nicht. Am Ende der Mahlzeit wird alles, Essen und Wein, auch der von Mitgliedern gegebene, zusammengerechnet, dazu die zerbrochenen Gläser, die oft in Rechnungen erscheinen und es im Ungewissen lassen, ob es im Saal zu lustig oder in der Küche zu eilig herging.

Alle diese Kosten mit Einschluß dessen, was die Gäste verzehrt haben, werden dann auf die Mitglieder repartiert, wobei für Frauen ein niedrigerer Ansat gemacht wird als für Männer, gewiß mit Recht. 1 fl. 40 kr. für Männer, 1 fl. 20 kr. für Frauen ist schon ein opulentes Mahl. Zum Schluß wird dann ein Schlafrunk gereicht, Wein mit Gewürz. Zu guter Stunde geht man bieder nach Hause.

Solche Festmahle waren das Neujahrsmahl, wozu in alter Zeit die Bläser auf dem Mangturm<sup>1</sup> aufspielten und die Studentlein, d. h. die Lateinschüler, sangen; dann das Märzmahl, das Georgimahl und Festmahlzeiten bei besondern Anlässen. Friedensfest, Kaiserwahl, hoher Besuch gab Anlaß zu Schmaus und Pokulieren. Aber ach, wie manchesmal wurde keine „Irte“ gehalten! Während des 30 jährigen Krieges fiel das Märzmahl gleich mehrere Jahre hintereinander aus; 1634 war das Neujahrsmahl schon gerichtet, mußte aber wegen Tumults in der Stadt wieder abgestellt werden.

Auch die Jubiläen der Reformation wurden stets im Sünfzen begangen. 1717, also 200 Jahre nachdem Luther seine Thesen angeschlagen, zeigte sich das Sünfzenhaus im Glanz einer Illumination. In Transparenten an allen Fenstern wurde zunächst der kirchliche Anlaß, mehr aber noch der Name des Kaisers verherrlicht. Während man drinnen tafelte, konnte das Volk die Bilder bewundern, deren jedes durch lateinische und deutsche Verse erklärt war; die lateinischen Verse aber waren alle Chronosticha auf 1717. Im obern Stock rechter Hand sah man eine Kirche, darüber Gottes Angesicht aus den Wolken strahlend; am Fenster daneben war die aufgeschlagene Bibel dargestellt mit den Anfangsbuchstaben des Spruches: Verbum Dei manet in aeternum, die Buchstaben „von der Schlange der Ewigkeit umzingelt.“ Darunter stand: Das Gottes Wort bleibt ewig wahr, nicht nur allein zwei Jubeljahr. Im untern Stock folgen dann die Aeußerungen der Begeisterung für Kaiser und Reich. Für unsern Geschmack sind sie schwülstig und überladen, und wir können uns kaum denken, daß ein so klägliches Gebilde wie das damalige Reich und ein fürs Reich so bedeutungsloser Mann wie Karl VI. eine wirkliche Begeisterung hervorgerufen hat. Eher ist sie verständlich bei den ersten beiden Bildern dieser Reihe, die sich mit dem Türken beschäftigen; denn es waren die letzten Jahre des Prinzen Eugen, und eben in diesem Jahre konnte er „dem Kaiser wieder kriegen Stadt und Festung Belgerad.“ So sehen wir denn den Reichsadler einen Halbmond zerbrechend, „blasende Famen flattern in der Luft“, und das Ganze wird erklärt durch den poetischen Spruch: „Geh Türk, und lerne jetzt den Kaiser venerieren; nun pack' dich, willst du nicht ganz Orient verlieren!“ Der Kaiser selbst erscheint auf der Weltkugel stehend oder die Huldigung der knieenden Herren entgegennehmend. Besonders schön war gewiß „der Kaiser und das römische Reich in Gestalt einer Dame im Talar mit getürmter Haube auf dem Kopf“, beide einander die Hand reichend. Auch das Cornu copiae, das Füllhorn des Ueberflusses, ist zu sehen und die Stadt Lindau, über welcher der Reichsadler schwebt und die Sonne scheint. Aus aller Gefpreiztheit und Unwahrheit dieser Darstellungen schaut immer noch eine kindliche Naivität hervor, die uns wieder zu versöhnen vermag.

Weniger volkstümlich, aber entschieden gediegener feierte die Gesellschaft das Jubiläum der Augsburger Konfession im Jahre 1730. Damals ließ sie jene Münze prägen, von der ich einleitend gesprochen habe. Illumination wurde nicht beliebt wegen nicht

<sup>1</sup> Der jetzige „alte Leuchtturm“.



genugsamer Barschaft in der Kasse. Die Münze soll aus 13lötigem Silber hergestellt werden und 2 Lot wiegen. Es wurde eine Zeichnung vorgelegt, welche der Kupferstecher L. Sam oder Som gefertigt hatte, ein Mann, der uns als Verfertiger mancher Porträts aus jener Zeit bekannt ist. Genau nach seinem Entwurf zeigt sich heute die fertige Münze.

Auf den Avers setzte man den doppelten Reichsadler, ringsum „der anjeko blühenden Familien Wappen nach ihrem dormaligen Rang in der Gesellschaft“, also zuerst das des Präsidenten von Weltz, dann folgen Kader, Eberz, Müller, v. Seutter, Scheidlin, Hünlin, Curtabatt, v. Pfister, Frey, Funk, Heider, Bensberg. Oben in der Mitte dieser Wappen steht etwas größer der Lindenbaum. Rings um den Adler findet sich in kleinen Buchstaben abgekürzt das von Magister Jakob Andreas Gaupp verfertigte Distichon: *Patria nobilitas Caroli tutamine gaudet. Quintus eam renovat, sextus ubique teget.* Zu deutsch: Wohl dem Patriziat, es kann auf Karl sich stützen; der fünft erneuert es, der sechste wird es schützen. Wir wissen, daß dieser Vers mehr war als eine harmlose Zusammenstellung der beiden gleichnamigen Kaiser. Die Gesellschaft feierte die gegen Karl V. gerichtete Augsburger Konfession. Und daneben, das scheint ihr ebenso wichtig zu sein, feiert sie das von demselben Kaiser gegebene Privilegium, von dem wir gehört haben, die Carolina. Und sie feiert den derzeitigen Karl VI. nicht nur als den Schützer der Religionsfreiheit, sondern als den Schützer der Sünzzengeellschaft, von dem sie im Kampfe um ihre Vorrechte so gern ein mächtiges Wort gehört hätte, mit dessen Namen sie wenigstens ihren bürgerlichen Gegnern drohen konnte. Wir sehen, wie durch genauere Kenntnis der Geschichte auch die Münze an Interesse gewinnt.

Auf die Rückseite setzte man zwischen Lorbeer- und Palmzweige, die unten durch eine Cartouche mit dem Sünzzenwappen, dem bekannten Rohrbrunnen, zusammengehalten werden, die von dem Präsidenten Weltz verfaßte Inschrift: *Diem, quem Deo gloriosum devoto plausu colit jubilans patria, sub eiusdem praesidio speciali veneratione celebrat societas patricia Lindaviensis. VII. Cal. Julii MDCCXXX.* Zu deutsch: Den Tag, den zu Gottes Ruhm mit demütigem Preisen die jubelnde Vaterstadt feiert, begeht unter desselben Schutz mit besondrer Verehrung die Lindauische Patriziergesellschaft. 25. Juni 1730.

Zunächst wurden nun die Münzen zur Subskription gebracht und im ganzen 66 Stück bestellt. Dann gieng an die Ausführung. Die Stempel wurden von dem berühmten Medailleur P. P. Werner in Augsburg geschnitten; geprägt wurden sie in Nürnberg. Man bezahlte für Stempel 75 fl., dann für einen, der beim Prägen zersprungen war und nochmals gemacht werden mußte, 25 fl., für die Medaillen selbst zu 2½ fl. 165 fl. Dazu kam die Vergütung für den Verfertiger des Risses, Som, mit (nur) 2 fl., Trinkgeld für den Härtner, Polierer und Präger; der Geschäftsfreund in Nürnberg, welcher die Prägung besorgt hatte, erhielt 8 fl. Gedruckte Zettel, welche die Beschreibung der Münze enthielten, kosteten 2 fl. Unverhältnismäßig viel für unsere Begriffe machten die Porti für Briefe und Stempel und Münzen, nämlich 9 fl. So stellte sich die einzelne Münze zuletzt für den Käufer auf 4 fl. 25 kr. Im Dezember 1730 endlich kam die fertige Münze in Lindau an und wurde mit allgemeinem und berechtigtem Wohlgefallen aufgenommen. Wüchste ihr in der neuen Ausgabe daselbe beschieden sein!

Wir sind am Ende. Schon in den letzten Zeiten der Reichsstadt fristete die

Sünzzengeellschaft ein klägliches Dasein. 1808, als sie von der bayrischen Verwaltung über ihre Einkünfte befragt wurde, hatte sie 10 Mitglieder und konnte mit gutem Gewissen behaupten, daß sie kein Vermögen besitze als das zu 3000 fl. gewertete Haus. Von den Sitten der Vorzeit bestand nur noch das Georgi-Mahl; im übrigen, „da es bei Anwesenheit hoher Herrschaften an beliebtem Plage zur Conversation gebracht, sublevierte die Gesellschaft diesen Bedarf und aptierte das Haus zur Cultivierung humaner Geselligkeit und öffentlicher Ehrenbelustigungen.“ So ließen sich 1809 die französischen Herren Officiers mit Burgunder, Champagner, Punsch und Konfekt regalieren.

1815 wurde dann das Haus samt Hinterhaus, laufendem Brunnen und allen Mobilien für 5000 fl. an die Kaufmanns-Innung verkauft. Diese, später Handelsstand genannt, kaufte dazu das links anstoßende Haus zum Regenbogen und vereinigte beides. In ihrem Besitz befindet sich das Haus heute noch in seiner veränderten Gestalt. Und sein Zweck, der Geselligkeit der wohlhabenden Bürgerschaft zu dienen, ist also heute noch der alten Bestimmung verwandt. Die Sünzzengeellschaft behielt sich nur noch das Recht vor, ihre Versammlungen dort abzuhalten und ihre Wappen im Hause zu haben. Aus ihrem Vermögen steuerte sie einiges zu gemeinnützigen Zwecken, zum Beispiel der Dienstbotenstiftung bei; aber den Erlös des Hauses verteilte sie unter die Mitglieder. Endlich am letzten Dezember 1830 wurde das noch übrige Geld an die neun letzten Mitglieder verteilt, etwa 1800 fl. Ohne ein Wort der Rückerinnerung oder der Klage schließt mit diesem Geldgeschäft das letzte Protokoll der Gesellschaft. Sang- und klanglos ging eine Genossenschaft zu Grabe, die auf eine halbtausendjährige und zu Zeiten einflußreiche Geschichte zurückblicken konnte.

Sehr verehrte Festgäste! Wenn Sie nach den Tagen des Festes die Jubelmünze bisweilen wieder betrachten, so gedenken Sie der Patriziergesellschaft zum Sünzzen, gedenken Sie der Zeit, da unter des Reichsadlers Fittichen der Lindenbaum stattlich emporwuchs! Wenn Sie die Wappen ansehen, deren nur drei noch heute in Lindau blühenden Geschlechtern angehören, Seutter, Pfister und Frey, so denken Sie daran, wie viel stolze Kraft und hohe Tugend einst diese jetzt vergessenen Schilder blank gehalten hat! Die Zeiten der Adelsvorrechte sind vorüber; aber den Vorzug kann niemand dem Adel und den adeligen Geschlechtern weglegen, daß persönliche Vorzüge sich in ihnen vererben von Geschlecht zu Geschlecht, und daß der einzelne, vielleicht auch der schwächere einzelne ganz anders als in traditionslosem Hause getragen wird von der großen Vergangenheit. Ja, die Zeiten sind anders geworden, und doch ist noch Sinn in den Sinnbildern der Sünzzenmünze. Der Adler ist wieder wie zu Zeiten der Blüte des Sünzzens der einköpfige Adler des alten Reiches. Der Lorbeer des Sieges und die Palme des Friedens gebührt dem neuen Reiche mehr als dem alten. Der Sünzzenbrunnen rauscht nicht mehr. Aber noch steht der Lindenbaum fest unter den Flügeln des Reichsadlers und im Schutz des bayrischen Löwen. Möge im Schatten des Lindenbaumes Bürgertugend, Bürgerkraft und Bürgerfröhlichkeit und neben dem Adel der Geburt der Adel der Gesinnung gelten und blühen viel hundert Jahre!



# Gewitterzüge am Bodensee.<sup>1</sup>

Auszug aus dem Vortrag von

Dr. Clemens Hefß

gehalten an der Jahresversammlung in Arbon den 1. September 1902.

Die Gewitter, welche sich über der weiten Fläche des Bodensees und den anstoßenden Ufergebieten abspielen, haben ihre Ausgangspunkte nur in geringer Zahl über der Wasserfläche selbst; weitaus der größte Teil geht vom Land zum Wasser, und dabei fallen etwa 70 % in die zwischen SW und NW gelegenen Richtungen. Das schweizerische Gebiet gibt also viel mehr Gewitter an den See ab, als es von demselben empfängt. Wie viele von den Gewittern, welche auf schweizerischer Seite die Ufer verlassen, auf der Wasserfahrt ihr nasses Grab finden, und wie viele davon fremden Boden betreten, ist noch nicht festgestellt; doch darf ohne Bedenken die Behauptung gewagt werden, daß für die Nord- und Ostufer der Bodensee die direkteste und häufigste Bezugsquelle ist. Durch nachstehende Zeilen soll in gedrängter Kürze angegeben werden, aus welchen Gegenden schweizerischer Seite die Gewitter stammen, die von der W-, SW- und S-Seite aus das Bodenseegebiet betreten.

## a. Gewitter am Untersee.

Der Untersee wird aufgesucht von Gewittern, deren Ausgangspunkte im Obersee oder im St. Galler Rheintal, im Säntisgebiete, in den Gegenden des Greifensees, des Pfäffikersees, des Züricher-, Zuger- und Vierwaldstättersees, in den Flußgebieten der Töss, der Glatt, der Linmat, der Reuß und der Aare, im Jura vom Waadtland bis ins Baslergebiet liegen. Weitaus der größte Teil stammt jedoch aus den Gegenden von Waldshut, Zurzach, Eglisau, Rafz, Rheinau, aus dem Schwarzwalde, dem Wutachtale, dem Klettgau, dem Randengebiet, dem Teilstücke des Rheins von Schaffhausen bis Stein und aus dem Hegau. Unter den genannten Gebieten ist der Klettgau das hervorragendste Lieferungsgebiet. Die Gewitter dieser

<sup>1</sup> Eine ähnliche Arbeit ältern Datums und ein andres Gebiet behandelnd, von Prof. Schübler, Ueber die Bildung und Richtung der Gewitter und Schlossen in Württemberg und einigen angrenzenden Gegenden im Korrespondenzblatt des Württemb. Landwirtschaftlichen Vereins, Bd. 1 (1822), S. 155 bis 184. (D. Nebatt.).

Herkunft ziehen meistens zuerst nordwestlich, biegen dann rechts ab, nehmen ihren Weg über Schaffhausen dem Rhein nach hinauf, wobei sich ihnen zuerst der Gailingerberg und, in der Verlängerung desselben, die Höhengruppe nördlich von Stein, der Schienerberg mit der Steiner Klinge, in den Weg stellen. Obschon diese Bodenerhebungen nicht bedeutend sind, greifen sie doch häufig richtungsbestimmend und geschwindigkeitsändernd in den Gang der Gewitter ein; sie wirken als Gewitterscheide, manchmal auch als Gewitterdamm. Nebenbei bemerkt gibt es erfahrungsgemäß Gewitterzüge mit der Eigentümlichkeit, daß sie, unbeachtet der oro- und hydrographischen Verhältnisse des Bodens, hoch in den Lüften gradlinig über Berg und Tal, über Alpen- und Seegebiet sich ausbreiten, zuerst schmal sind, dann an Breite zunehmen und zuletzt wieder zusammenschrumpfen. Sie können nur den höhern Schichten der Atmosphäre angehören und deshalb auch füglich als Hochgewitter bezeichnet werden. Dagegen gibt es aber auch wieder Gewitterzüge, die, wie geführt, den Flußläufen und Talsohlen folgen, auch wenn die angrenzenden Gebirgszüge im Vergleich zu den Alpen nur unbedeutende Höhen haben. Solche Züge verlassen häufig die ursprüngliche Richtung und bewegen sich in krummen und gebrochenen Linien; die Höhenzüge wirken abweisend oder hindernd und können dann richtigerweise als Wetterscheiden oder Gewitterdämme bezeichnet werden. Als solche treten die oben bezeichneten Höhen auf; die Wetterscheide weist die Gewitter entweder auf der Nordseite vorbei nach Radolfzell und Ueberlingen oder auf der Südseite nach Stein und dem Westende des Untersees.

Die Gewitter, welche nördlich vom Gailinger- und Schienerberg vorbeiziehen, sei es, daß sie von Schaffhausen oder vom Schwarzwald oder Randen kommen, bestreichen den Hegau und fallen dann entweder rechts abbiegend in den Untersee ein, etwa auch die Reichenau überziehend, das Schweizerufer bestreichend, Konstanz und dem Obersee zusteuern; oder, und zwar in den häufigern Fällen, sie überschreiten die nördlichen Zungen des Untersees, den Landrücken von Wollmatingen, um auch noch den Ueberlingerärmel des Obersees in Aufregung zu bringen.

Der Steinerzug kann zwei verschiedene Bahnen verfolgen. Infolge der südöstlichen Richtung, in welche der Zug durch die Steiner Klinge gebracht wird, kommen die Züge zwischen Eschenz und Steckborn an die querstehende Wand des Seerückens, bestiegen diese und schreiten auf der breiten Rückenfläche weiter, um den mittlern Teil des Obersees aufzusuchen. Die Axen bleiben auf dem Rücken; die Ränder hängen beiderseits in die Täler und bestreichen auf der Nordseite das schweizerische Ufer des Untersees und auf der Südseite das Thurtal oder auch nur eines von beiden. Von Frauensfeld aus können diese Züge sehr häufig beobachtet werden.

Die Gewitter von Eglisau, vom Kaiserfeld und von Rheinau zwingen sich zwischen dem Kohlfirst und dem Stammheimer Berg hindurch und stoßen direkt auf den Schienerberg, der sie dann, wenn sie nicht zu hochfahrend sind, nicht selten zum Stehen bringt. Auch die westlichen Gewitter, deren Axen die reich bewaldete Höhengruppe nördlich von Stein treffen, finden häufig hier ihren Stillstand; die großen Waldungen wirken dämpfend und beruhigend auf die aufgeregten Geister der Lüfte.

### b. Gewitterzüge im untern Teile des Bodensees.

Mit der Bezeichnung „unterer Teil“ soll hier der nordwestliche Teil des Sees verstanden sein, welcher auf der Südostseite durch die Linie Altnau-Immenstaad und

nordwestlich durch die Gerade Meersbrug-Mainau begrenzt gedacht wird. In dieses Gebiet fällt nur der kleinste Teil aller Bodenseegewitter ein. Die Jahresgewitterkarten und die Richtungs- und Arendiagramme der Gewitter in der Nordostschweiz zeigen, daß die Großzahl der letztern von W und SW heranrückt; für diese Richtungen liegen aber Konstanz und Kreuzlingen im Gewitterschatten des Seerückens. Die westlichen Gewitter, welche den Untersee heraufziehen, überstreichen die Landzunge von Wollmatingen; Konstanz aber, Kreuzlingen und Umgebung liegen dann am Südrande des Gewitterzuges. Die Gewitter, welche zwischen Eschenz und Steckborn den Seerücken besteigen und überschreiten, treffen den See weiter oben; Konstanz, Kreuzlingen und Umgebung liegen dann am Nordrande des Zuges. Die Kreuzlinger und Konstanzer Gegend ist somit bei einer großen Anzahl von Gewittern des obern Untersees und des untern Obersees nur flankengebiet; schwerbetroffen wird es meistens von den Unwettern, welche von Radolfzell über die Reichenau heranrücken; dann liegt auch das ganze schweizerische Ufer von Ermatingen bis nach Altnau in Gefahr.

### c. Gewitterzüge im mittlern Bodenseegebiet.

Auf den mittlern Obersee, zu welchem die Wasserfläche zwischen den Linien Altnau-Immenstaad einerseits und Egnach-Langenargen anderseits gerechnet werden soll, kommen ungefähr doppelt so viel Gewitter als auf den eben besprochenen untern Teil. Die Entstehungspunkte gehören dem Boralpenlande, dem schweizerischen Mittellande und dem Jura an. Häufig wieder auftretende Ausgangsgebiete sind das Birsgebiet und der Basler Jura, Waldshut, das Rafzerfeld, der Klettgau, der Schwarzwald, Stein und Eschenz, im fernern das Reuſtetal, Limmattal, Glattgebiet, Töſtetal, Thurtal, Murg- und Lauchetal. Der Weg, welchen ein Gewitterzug einschlägt, wird häufig auch von einer Reihe nachfolgender Gewitterzüge aufgesucht; so entstehen die Gewitterstraßen. Unerklärlicherweise verschwinden alte Straßen und neue entstehen, um auch wieder zu vergehen. Hiefür können wir gerade an dieser Stelle einige passende Belege anführen. Im Jahre 1894 kamen weitaus die meisten Gewitter des mittlern Bodensees aus der Gegend des Rafzerfeldes und des untern Thurtales. Sie zogen dann entweder das Thurtal hinauf oder über Hugelshofen, Schwaderloh und Altnau in den See hinaus, oder sie gingen über den Ruffbaumer- und Hüttwilersee und den langen und breiten Seerücken dem gleichen Ziele zu. In diesem Jahre war der Seerücken eine eigentliche Zugstraße und der mittlere Bodensee das Absatz- oder Zielgebiet. Im Jahre 1896 waren das Gebiet des Greifensees, das untere Töſtetal, das mittlere Murgtal und das Lauchetal Lieferungsgebiete. Das Lauchetal bildete einen förmlichen Gewitterkanal, der von Sulgen bis Romanshorn seine Fortsetzung fand und seine Gewitter in den mittlern Bodensee auslaufen ließ. Im Jahre 1897 zogen die Gewitter, welche dem mittlern Bodensee zufließen, durch das Thur- und Lauchetal, die Gewitterstraße Sulgen, Erlen, Amriswil, Romanshorn benützend; 1898 wurden der untere und mittlere Obersee ohne hervorragende Bezugsquelle und Zugstraße fast gleichmäßig heimgesucht; 1899 war der Seerücken wieder eine Gewitterstraße und endlich 1900 wurden Seerücken und Lauchetal wieder mit Vorliebe gewählt, um das fragliche Zielgebiet zu erreichen.

#### d. Gewitterzüge am obern Bodensee.

Der oberste Teil des Bodensees und das anstoßende Rheintalgebiet mit den Grenzlinien Egnach-Rangenargen einerseits und Altstätten-Hohenems anderseits empfängt von der Schweizerseite etwa die Hälfte aller Bodenseegewitter. Die Entstehungsgebiete sind am besten aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich.

- 1892. Säntisvorland, Thur- und Sittergebiet, unteres Toggenburg.
- 1893. Säntisvorland, untere Töß, Glatt.
- 1894. Säntisvorland, Thurgebiet Wil-Bischofszell, Thurtal, Töß, Zürichersee.
- 1895. Säntisvorland, Lauchetal.
- 1896. Toggenburg und Sittergebiet, Greifensee.
- 1897. Thurgebiet Wil-Bischofszell, oberer Zürichersee.
- 1898. Säntisvorland, oberer Zürichersee, Rasperfeld, unteres Thurtal, Sihl, Reuß, Greifensee.
- 1899. Oberes Rheintal, Hegau, Glattgebiet.
- 1900. Säntisvorland, oberes Rheintal, Bischofszell, oberer Zürichersee.

Das hervorragendste Lieferungsgebiet, d. h. Entstehungsgebiet für die Gewitter des obern Bodensees und des untern Rheintales ist, wie vorstehende Zusammenstellung in auffallender Weise erkennen läßt, das Säntisvorland, d. h. die Gegend von Urnäsch, Herisau, Appenzell, Teufen und Gais. Sodann folgen das Thurgebiet zwischen Wil und Bischofszell. Die letztern Gewitter finden am Tannenbergl, nordöstlich von St. Gallen, eine Wetterscheide, durch welche sie entweder direkt dem Obersee zugewiesen oder über St. Gallen ins Rheintal geleitet werden. Ueber St. Gallen nach Altstätten finden auch viele Gewitter aus dem obern Zürichersee ihren Weg, und auffallend viele Züge konvergieren nach dem Hügelgebiet zwischen Trogen und Heiden, fallen ins unterste Rheintal ein und bestreichen zum großen Teil noch das östliche Bodenseeufer. Das Gebiet vom Ruppen nordwärts bis zum Bodensee ist ein ausgesprochenes, geradezu hervorragendes Konvergenzgebiet, für das Rheintal ein eigentlicher Gewitterüberfall.

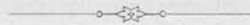
Im weitem finden wir als Entstehungsgebiete den Greifensee und obern Zürichersee, die Gebiete der Sihl und Reuß. Die Abkömmlinge dieser Gegenden ziehen dem untern Toggenburg zu und von hier aus in das oben bezeichnete Strichgebiet. Endlich ziehen auch häufig Gewitter aus dem Rasperfelde und der dortigen Rheingegend direkt über Land dem Obersee zu.

Auf ihren Reisen durch die Schweiz nach dem schwäbischen Meere hin vollführen die Gewitter Märsche der verschiedensten Länge und auch mit sehr verschiedenen Geschwindigkeiten, bis zu 50 km in der Stunde; es gibt Gewitter, welche dem Genfersee entstammen und schon nach 5 Stunden die Ruhe des Bodensees stören.

Mehr als die Hälfte der Gewitter unserer Gegenden ist hagelführend; glücklicherweise sind aber die Hagelkörner in der Bodenseegegend meistens nur klein und die Dichte gering. Manchmal fallen nur einzelne Körner, dem Regen beigemischt; aber zuweilen ist der Schlag auch unbarmherzig verwüstend. Der Grund der vorherrschenden Milde der Bodenseeuwetter liegt in dem Umstand, daß die Hagelschläge, welche dem Fluß- und Seegebiet der Zentralschweiz entstammen, dort mit voller Kraft und jugendlichem Ungestüm wüten, beim Uberschreiten des reichbewaldeten Hügellandes der Nordostschweiz all-

mählich erschöpft werden und dann die Bodenseegegenden nur noch mit Kiesel und Regengüssen überschütten; anders lauten allerdings manchmal die Berichte für die Hagelwetter, welche vom Hegau her über die Reichenau, Ermatingen, Konstanz und Kreuzlingen, dem Ufer entlang, südostwärts ziehen oder in umgekehrter Richtung das Bodenseegebiet bestreichen. Die den Kulturen geschlagenen Wunden werden dann von den Besitzern schmerzlich empfunden.

Die Gewitter sind Kondensationserscheinungen in der Atmosphäre, welche von elektrischen Entladungen begleitet sind. Die Niederschlagsverhältnisse einer Gegend sind deshalb im erheblichen Maße von den Gewitterverhältnissen abhängig. Die Verteilung der Regenmengen auf den Uferstationen des Bodensees bestätigt diese Behauptung. Von allen Regenmessstationen des Unter- und Obersees weist Kreuzlingen die geringste jährliche Niederschlagsmenge auf. Der Grund ist in dem Umstande zu suchen, daß Kreuzlingen im Gewitterschatten des Seerückens liegt und die Gegend nur Flankengebiet für die meistens nördlich und südlich vorbeiziehenden Gewitter ist (siehe litt. h, S. 25). Vom mittlern Teile des Bodensees bis an das östliche Ende findet eine sehr starke Zunahme der jährlichen Regenmenge statt (von 100—140 cm). Die Begründung liegt in dem Hinweis auf die Tatsache, daß der oberste Teil des Seegebietes von ebensoviel Gewittern heimgesucht wird wie der ganze übrige Teil des Bodensees und Untersees zusammen. Auf den Höhen von Heiden und Umgebung lagert ein relatives Niederschlagsmaximum, das ganz besonders absteht gegen die Jahressumme der thurgauischen Uferstationen von Arbon an seeabwärts. Zur Erklärung erinnere ich daran, daß das Hügelgebiet vom Ruppen an nordwärts als ein eigentlicher Gewitterüberfall bezeichnet worden ist.



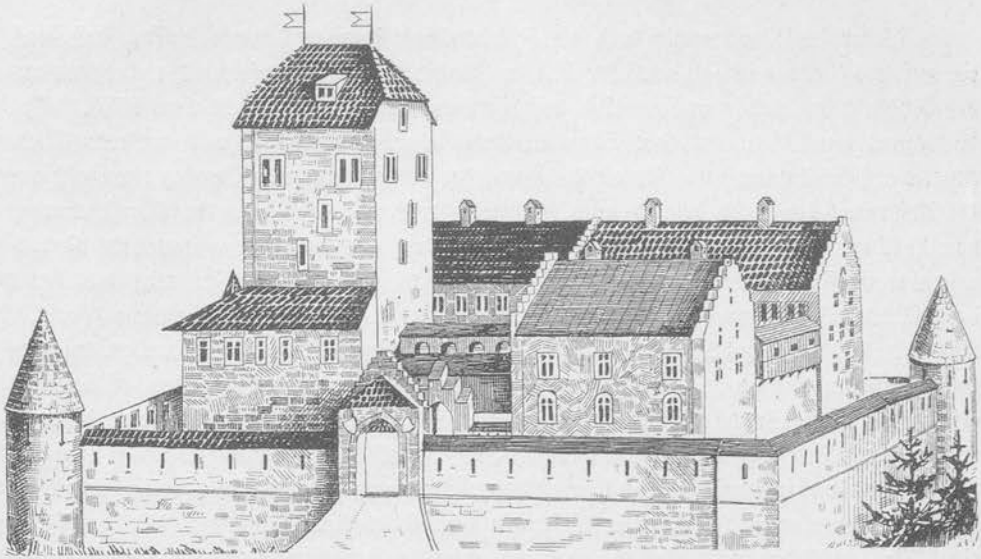
II.

Abhandlungen und Mitteilungen.









Das alte Schloß Arbon. (Nach einem Modell des Hrn. C. Stoffel, Buchbinder, in Arbon.)

# Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon.

Zugleich

ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung.

---

Von

Dr. Konrad Beyerle,

ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Breslau.

---

Vor drei Jahren war es dem Verfasser vergönnt, der Jahresversammlung des Bodenseegeschichtsvereins den Inhalt der Radolfzeller Marktrechtsurkunde von 1100, gestützt auf die rege stadtrechtsgeschichtliche Forschung des abgelaufenen Dezenniums, in zusammenfassender Uebersicht darzulegen. Mit Befriedigung war bei dieser Gelegenheit festzustellen, daß jenes Rechtsdenkmal, dessen Erklärung im einzelnen zunächst erhebliche Schwierigkeiten bereitet und Streitfragen gezeitigt hatte, im großen und ganzen ins volle Licht der wissenschaftlichen Erkenntnis getreten ist. Nur die Abgabe eines Viertels Wein, die nach jener Urkunde der Käufer von Marktland an den Villicus der reichenauischen Grundherrschaft zu entrichten hatte, erwies sich bis zuletzt als ein spröder Punkt, für den sich eine voll befriedigende Deutung nicht finden lassen wollte.

Weder der Vortragende noch die Zuhörerschaft konnten damals hoffen, daß noch ein weiteres Rechtsdenkmal ähnlicher Art im Archive einer Bodenseestadt, unbeachtet von der Wissenschaft, verborgen sei. Und doch ist das Arboner Stadtrecht von 1255, dessen Auslegung den Mittelpunkt der folgenden Untersuchung bilden soll, nach mehreren Richtungen als Ergänzung und Vervollständigung der bisher bekannten Quellen zur Geschichte des Ursprungs der Bodenseestädte aufs lebhafteste zu begrüßen. Neben den Markturkunden von Billingen, Allensbach und Radolfzell wird aber auch von der allgemeinen Rechtsgeschichte in Zukunft der Arboner Brief genannt werden müssen. Er teilt mit jenen drei ältern Vorläufern die Bischofsstadt Konstanz als das gemeinschaftliche Vorbild. Aus ihm lassen sich daher, beim völligen Fehlen der ältern Konstanzer Urkunden, wichtige Rückschlüsse auf die Anfänge des städtischen Wesens in Konstanz selbst ziehen. Allerdings erfolgte die Aufzeichnung der in altertümlicher Weistumsform gehaltenen Arboner Urkunde erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Ihr Inhalt reicht jedoch zweifellos um ein Bedeutendes weiter zurück und nähert sich der Abfassungszeit des Radolfzeller Privilegs.

In dem kurzen Abriss einer Geschichte der Stadt Arbon, welchen wir der Feder eines Ortsgeistlichen verdanken,<sup>1</sup> findet sich ein flüchtiger Hinweis auf die im Arboner Gemeindearchiv beruhende Urkunde; ein Erfassen ihrer verfassungsgeschichtlichen Bedeutung suchen wir begreiflicherweise vergeblich darin. Erst im Jahre 1902 ist der verdiente Schriftleiter des Bodenseegeschichtsvereins, Herr Professor und Kantonsarchivar Dr. Johannes Meyer in Frauenfeld, bei Gelegenheit der Ordnung der Arboner Pergamente auf das Stadtrecht neuerdings aufmerksam geworden und hat dasselbe in den thurgauischen historischen Beiträgen, mit einigen Erläuterungen versehen, erstmals zum Abdruck gebracht. Der Rechtsgeschichte erwächst nunmehr die dankbare Aufgabe, das neue wichtige Rechtsdenkmal allseitig zu beleuchten. Um aber seinen Inhalt richtig erfassen zu können, ist es notwendig, den geschichtlichen Boden kennen zu lernen, dem es entsprossen ist.

## I.<sup>2</sup>

Private und öffentlich rechtliche Beziehungen verknüpften seit alter Zeit das Bistum Konstanz mit dem römischen Kastellplaz Arbon und seinem Hinterlande. Der Bischof von Konstanz war Grundherr des Arboner Gebietes; auf seinem grundherrschaftlichen Boden erstand der Markt und später die Stadtgemeinde Arbon. Durch alle Jahrhunderte des deutschen Mittelalters und der Neuzeit übte der Bischof von Konstanz sodann zu Arbon Hoheitsrechte aus, die uns durch den Stadtrechtsbrief klar überliefert sind. Damit ist sofort ein äußerer Gesichtspunkt für die Fragestellung gewonnen, mit der wir an die historischen Quellen von Arbon herantreten müssen, um die Unterlagen für das Verständnis der Urkunde von 1255 zu gewinnen. Es gilt, unter Heranziehung des gesamten

<sup>1</sup> E. Bartholdi, Geschichte Arbons mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der evangelischen Kirchgemeinde daselbst. Norschach 1877. Eine erweiterte Neubearbeitung lieferte 1902 A. Oberholzer. Arbon, im Selbstverlag.

<sup>2</sup> Im folgenden sind abgekürzt zitiert: AA = Gemeindearchiv Arbon; Wartmann = Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. I—IV; REC = Regesta episcoporum Constantiensium (Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, Bd. I und II); St. Galler Mittlgn. = Mitteilungen des historischen Vereins von St. Gallen zur vaterländischen Geschichte; ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; Schröder RG. = Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., 4. Aufl. Leipzig 1902.

überlieferten Quellenstoffes die Vorgeschichte der Grundherrschaft und Hoheitsrechte darzustellen, die dem Konstanzer Stuhle in Arbon zustanden.

Wenn wir uns nach dem ersten Ursprung der bischöflichen Herrschaft in Arbon umsehen, ist es freilich mit den direkten Quellen schlecht bestellt. Die Vergabungsurkunden und ältern Immunitätsbriefe der Konstanzer Kirche sind unwiederbringlich verloren. Schon im spätern Mittelalter hatte das Bistum keinen ältern Titel aufzuweisen als die sogenannte Circumscriptionsurkunde, eine goldene Bulle Friedrichs I. vom Jahre 1155. Sie setzt sich zur Aufgabe, in Anerkennung der getreuen Dienste Bischof Hermanns I. unter Bezugnahme auf die Privilegien früherer Könige die Hoheitsrechte und Besitzungen des Hoch- und Domstifts aufzuzählen, sowie die Grenzen des geistlichen Bistums Sprengels und der weltlichen Herrschaftsgebiete des Bischofs am Bodensee zu umschreiben. Für die vorliegende Untersuchung das wichtigste ist die Zuweisung des Arboner Forstes mit genauer Grenzangabe an die Konstanzer Kirche. Dabei bezieht sich Friedrich I. auf den Merovinger Dagobert, der jene Grenzen zu Zeiten des Konstanzer Bischofs Marcian festgesetzt habe. In den Grenzumfang fällt die Abtei St. Gallen, ohne daß das Diplom Barbaroffas derselben mit einem Worte Erwähnung täte. So entstand die schwierige Frage, in welchem Verhältnis der bischöfliche Forst Arbon zum Gebiet der Abtei St. Gallen stehe, ja was überhaupt unter Forestus Arbonensis verstanden werden müsse. Für ihre Lösung bietet sich ein doppelter Weg. Es kann versucht werden, die Urkunde Barbaroffas zunächst aus sich heraus zu erklären und die gewonnenen Ergebnisse mit dem Karolingischen Quellenmaterial des St. Galler Urkundenbuches zu stützen. Für die richtige Würdigung der Sachlage scheint mir jedoch der andre gangbarere, zunächst völlig unbefangene an die St. Galler Urkunden und andern Quellen heranzutreten und aus ihnen wie in einem Widerschein die Konstanzer Rechte im fraglichen Landgebiete kennen zu lernen, und zwar für die Zeiten des 8. und 9. Jahrhunderts. Dann mag nach dem Wesen des Arboner Forstes im spätern Diplome von 1155 gefragt werden.

Die Geschichte der Gründung und des Gütererwerbs der Abtei St. Gallen ist, seit vor mehreren Jahrzehnten Th. Sickel und vor allem G. Meyer von Knonau<sup>1</sup> ihre grundlegenden und in vielen Punkten abschließenden Ausführungen niedergeschrieben haben, neuerdings wiederum von G. Caro zum Gegenstand eindringender verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Erörterungen gemacht worden.<sup>2</sup> Freilich hat gerade der letztere dem Verhältnis der St. Galler zur Konstanzer Grundherrschaft nur eine untergeordnete Aufmerksamkeit gewidmet, da diese Frage außerhalb seiner Probleme lag. Aber es fehlt bisher überhaupt an einer quellenmäßigen Arbeit, welche aus jenem hundertjährigen Unabhängigkeitskampfe St. Gallens gegenüber Konstanz, der in der Hauptsache die Jahre 750—850 erfüllt, für Konstanz die sicheren Resultate zöge. Daher ist unsre nächste Aufgabe, die dürftigen Angaben, welche das Negativ des St. Galler Quellenmaterials für die bischöfliche Herrschaft im Arbongau bietet, zu einem positiven Bilde werden zu lassen.

Die Stelle, wo der thurgauische Höhenrücken, der sich südlich des Bodensees dehnt, mit seinem letzten Ausläufer in langsamer Abflachung den Seespiegel erreicht, trug das

<sup>1</sup> Zu den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte.

<sup>2</sup> Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 26 und 27: G. Caro, Studien zu den älteren St. Galler Urkunden. Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und in den angrenzenden alamannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit.

Römerkastell Arbor Felix. Die aus dem Rheintal von den Alpenpässen und Chur herkommende Heerstraße gelangte hier an einen Punkt, der in weitem Ausblick den See, die zurückliegende fruchtbare Niederung und die Vorberge des Säntisstockes überschauen ließ. Rätoromanische Bevölkerung überlebte hier die Stürme der Völkerwanderung; das in der letzten Zeit der Römerherrschaft eingeführte Christentum dauerte fort. Eine gewalttätige Landnahme durch die Alamannen fand nicht statt. Vereinzelt und friedlich mögen sich einzelne alamannische Ansiedler zu Arbon selbst und in der nächsten, fruchtbaren Umgebung niedergelassen haben.<sup>1</sup> Die im Jahre 1902 wiederum zum Vorschein gekommenen Mauern des Kastells standen unverfehrt oder wiederhergestellt bis in die Karolingertage. In den ältesten St. Galler Geschichtsquellen ist vom Castrum Arbon in einer Weise die Rede, welche die Annahme einer römischen Trümmerstätte für das 8. und 9. Jahrhundert schlechtweg ausschließt.<sup>2</sup> Als die irischen Glaubensboten Columban und Gallus an den Bodensee kamen, fanden sie im Kastell Arbon bei dem Priester Willimar und seinem Diakon Hiltibold — beides Träger deutscher Namen — gastliche Aufnahme.

In der Waldeseinöde wollte Gallus nach dem Wegzuge seines Gefährten Columban das Leben als Einsiedler beschließen.<sup>3</sup> Dazu bot sich ihm auf den Höhen hinter dem Arboner Flachland reiche Gelegenheit. Die Vita des Heiligen selbst beweist uns, daß das zurückliegende Berggebiet bis hinauf zum Felsenstock des Säntis vor dem hl. Gallus überhaupt nicht besiedelt, sondern dichter Urwald war. Es mag nicht allzuviel übertrieben sein, wenn der unbekanntere Verfasser des ältern Heiligenlebens dem Arboner Diakon auf die Frage des hl. Gallus nach einem für eine Einsiedelei geeigneten Platze die Worte in den Mund legt: Est heremus iste asper et aquosus, habens montes excelsos et angustas valles et bestias diversas, ursos plurimos et luporum greges atque porcorum.<sup>4</sup> Damit war die Wildnis der obern Steinach gemeint, wo nunmehr St. Gallus seine Zelle baute. Von dem Umfang jener Waldungen können wir uns heute kaum mehr eine Vorstellung machen. Die lieblichen Hänge des Rorschacher Berges waren noch lange mit Wald bedeckt; sie wurden durch Rodung der Sennerei gewonnen und entrichteten noch in späten Jahrhunderten der Arboner Kirche den Neubruchzehnten in Gestalt von Käseläiben.<sup>5</sup> Indes auch in den fruchtbaren Talgeländen um Arbon, besonders im oft zu berührenden Egnacher Gebiet, dem wichtigsten Teile der spätern Konstanzer Grundherrschaft, waren es nicht immer und überall mit Obstbäumen bestandene Wiesen und Felder, die der Gegend das Gepräge gaben. Ein großer Teil alter Flurnamen und Hofbezeichnungen weist auf frühere Rodungstätigkeit zurück.<sup>6</sup> Wollen wir

<sup>1</sup> Die Alamannen wurden in das Gebiet der Ostschweiz friedlich unter Theodorich d. G. aufgenommen, dessen Untertanen sie waren, bis sie im Jahre 536 an den Franken-König Theudebert abgetreten wurden. In dieser friedlichen Aufnahme der alamannischen Ansiedler erblickt Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I<sup>2</sup> 321 den Beweis dafür, daß an Verdrängung der romanischen christlichen Bevölkerung durch die Alamannen nicht zu denken ist. Vgl. Dahn, Könige der Germanen, Bd. IX, 3, 55 f., S. 62 f.; Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 491 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden, S. 37 f.

<sup>3</sup> Ältere Vita s. Galli, cap. 11, St. Galler Mittlgn. 12, 15.

<sup>4</sup> Noch in einer Urkunde von 757 (Wartmann I, 21) heißt St. Gallen „ecclesia, que est constructa super fluviolum Steinhaha in solitudine“.

<sup>5</sup> Vgl. Beilage 2.

<sup>6</sup> Aus dem bischöflichen Urbar des beginnenden 14. Jahrh. (Beilage 2) nenne ich Namen wie: ab Nichen, Attenrütte, Azenholz, Buch, Buchberg, im Gerütt, Hagenbuch, in dem Holz, Rinolzaich, Rüti, Siebenaich, Steimiloh, Stocken, Wäldi.

uns daher ein Bild machen, wie die Arboner Gegend zur Zeit des hl. Gallus aussah, so finden wir im Vordergrund das Römerkastell Arbon mit einer kleinen christlichen Gemeinde; in der nähern Umgebung stoßen wir, nicht allzuhäufig, auf alleinstehende bäuerliche Anwesen, die sich wohl in der Hauptsache dem Zug der alten Heerstraße anschmiegen; die zurückliegenden Berghalden und Flußtälchen bedeckte dichter Wald.

Diesem Arboner Gebiet ist von seinem Eintritt in die Geschichte eine Sonderstellung eigen. Das Fortbestehen des Kastells und der Christengemeinde darin drängt zu dem Satze, daß es nicht in die erste alamannische Landnahme einbezogen wurde. Schon früher wurde die Meinung ausgesprochen, die Arboner Gegend habe als letzter Ausläufer des rätischen Gebietes gleich dem nahen Rheintal mit Chur noch geraume Zeit eine gewisse Selbständigkeit gegenüber Goten und Alamannen besessen und sei erst im 9. Jahrhundert vollständig mit dem alamannischen Stammland als Teil des Thurgaus vereinigt worden.<sup>1</sup> Bis zu einem gewissen Grade scheint mir allerdings diese Ansicht der Wahrheit nahe zu kommen. Es fehlt nicht an rätischen Sprachsplittern, die sich in Gewannamen der Gegend heute noch nachweisen lassen. Gristan und Gristenbühl deuten auf das im romanischen Sprachgebiet häufige Cresta (= Hügel) hin. Die Siedelung Frasnacht hieß früher Frasnait und ist mit dem romanischen Frastanz im Borarlberg zusammenzuhalten. Bettisloh, Balga, Vaiclou klingen an romanische Worte an. Wallenpünt bei Stocken, Walawiß bei Fetzisloh weisen auf romanische Besitzer.<sup>2</sup> Hinter dem heutigen Dorfnamen Mörswil wird man nicht leicht ein „Villare nuncupatum Maurini“ des 9. Jahrhunderts vermuten.<sup>3</sup> Freilich muß angenommen werden, daß auf dem Wege friedlicher Rodungstätigkeit, bald begünstigt durch die beiden Grundherren von Konstanz und St. Gallen, mehr und mehr der rätische Charakter der Gegend durch alamannische Siedler ausgetilgt wurde. Es klingt jedoch wie Erinnerung an alte Zustände, wenn der Verfasser des Büchleins von den Wundern des hl. Gallus berichtet, Waltram habe den Grafen Viktor von Chur gebeten, die durch ihn aus väterlichem Erbe dem Abte Otmar geschenkte Stätte des St. Gallus-Klosters an Otmar zu überlassen.<sup>4</sup> Bekannt ist auch das Wort des Centenars Erchanold, der nach der Vita bei einem sagenhaften Ueberfall, als sein Graf Otwin das Grab des hl. Gallus nach Schätzen durchwühlen ließ, ausrief: „Isti Romani ingeniosi sunt; ideo sub loculum (Grabstätte) bona sua absconderunt“.<sup>5</sup>

Wichtiger jedoch als die Frage nach der Bevölkerung der Arboner Gegend im frühen Mittelalter ist für uns die bestens überlieferte Tatsache, daß dieselbe einen eigenen Distrikt in der Gerichtsverfassung des fränkischen Reiches einnahm. Neben dem Thurgau lag an der Grenze des alamannischen Gebietes der kleine Arbongau. Er erstreckte sich etwa eine Meile um das Kastell Arbon herum und umfaßte südlich als Zubehör die bewaldeten Berghöhen, deren Mittelpunkt die St. Galluszelle war. Sein Umfang fällt mit dem

<sup>1</sup> Vgl. St. Galler Mittlgn. 12, 26, N. 99.

<sup>2</sup> Die Namen sind sämtlich dem alten Urbar (Beil. 2) entnommen.

<sup>3</sup> Wartmann I, 204.

<sup>4</sup> Vita s. Galli, cap. 51, St. Galler Mittlgn. 12, 64 f.

<sup>5</sup> Vita s. Galli, cap. 43, a. a. O. 12, 53 und Meyer von Knonau ebda 5, 51, N. 166, vgl. mit S. 9 N. 43. Walafrid gibt die Stelle in seiner Uebersetzung der ältern Vita mit den Worten wieder: „Quia iste Rhetiani calliditate naturali abundant, videamus, ne quippiam sub hac arca occulti remaneat“. St. Galler Mittlgn. 24, 45. Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I<sup>2</sup> 321; Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 473 ff.

Grenzbescrieb zusammen, welchen das Diplom Friedrichs I. für den Arboner Forst angibt.<sup>1</sup> Folglich ist St. Gallen selbst im Arbongau gelegen. Beweise bieten die St. Galler Urkunden zur Genüge. Neunundzwanzig Urkunden bezeichnen das Kloster St. Gallen als im Arbongau befindlich; sie fallen in die Zeit von 744 bis 806. Daneben finden sich in den Urkunden Ortsangaben, welche St. Gallen als im Arbongau oder Thurgau gelegen aufführen, einzelne endlich, die dasselbe ausschließlich dem Thurgau zuweisen. Man möchte auf den ersten Blick meinen, diese Benennungen seien völlig willkürlich erfolgt, indem man nach Belieben bald den kleinern Arbongau — an Umfang etwa einer Hundertschaft entsprechend —, bald den weitern Bezirk Thurgau, bald beide zusammen zur nähern Ortsbezeichnung gewählt habe. Dann ist nur ein kleiner Schritt zu der ebenfalls vertretenen Aufstellung, der kleinere Arbongau sei später, im 9. Jahrhundert, völlig im Thurgau aufgegangen.<sup>2</sup> Bei näherm Zusehen ergibt sich jedoch die bisher nicht beachtete Tatsache, daß selbst die Zuteilung von St. Gallen an den Arbongau oder an den Thurgau den Unabhängigkeitskampf des Klosters vom bischöflichen Grundherrschaft wieder spiegelt. Denn bildete der Arbongau die alte Ausstattung des Konstanzer Bischofsthales — und diese Beobachtung drängt sich dem aufmerksamen Beobachter der Quellen mit aller Deutlichkeit auf —, dann hatte das Kloster St. Gallen das größte Interesse daran, nicht zum bischöflichen Arbongau, sondern zur königlichen Grafschaft Thurgau zu gehören.

Die Unabhängigkeitsbestrebungen St. Gallens beginnen bekanntlich unter Abt Otmar dem Heiligen, der zuerst gegenüber Bischof Sidonius von Konstanz (746—760) seinem Kloster die Freiheit erkämpfen wollte. Zwei unter ihm ausgestellte Urkunden von 744 und 745 nennen St. Gallen als im Arbongau gelegen.<sup>3</sup> Es folgt eine Ortsangabe mit der Doppelbezeichnung Arbongau und Thurgau;<sup>4</sup> aus den Jahren 754 bis 758 sind sodann drei Urkunden überliefert,<sup>5</sup> welche die Zugehörigkeit zum Arbongau völlig ausdrücken und nur vom Thurgau reden. Das sind die Kampfesjahre zwischen Otmar und Sidonius. Unter dem Abtbischofe Johannes II. (Bischof 760—782), der auch die Abtei Reichenau mit Konstanz und St. Gallen in seiner Hand vereinigte, bildet die ausschließliche Benennung von St. Gallen als im Arbongau gelegen die weit überwiegende Regel,<sup>6</sup> so zwar, daß dies unmöglich eine Zufälligkeit sein kann. Es spiegelt sich darin vielmehr offenbar die in diesen Jahren neuerdings stärker betonte bischöfliche Herrschaft wieder. Besonders beachtenswert scheint mir in dieser Richtung eine zu Konstanz ausgestellte und von einem Lektor der Konstanzer Domkirche niedergeschriebene Urkunde aus dem Jahre 762 zu sein, in welcher gesprochen wird von „*dominatio s. Gilliani, cuius ecclesia Arbonensis pago fulgit in optima*“.<sup>7</sup> Seit dem Jahre 782 wechseln die Bezeich-

<sup>1</sup> Vgl. Meyer v. Knonau, St. Galler Mittlgn. 12, 26, N. 99.

<sup>2</sup> Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 12, 26, N. 99.

<sup>3</sup> Wartmann I, 10 und 11.

<sup>4</sup> Wartmann I, 12 d. a. 745.

<sup>5</sup> Wartmann I, 19, 21, 23.

<sup>6</sup> 15 mal (Wartmann I, 37, 38, 43, 44, 47, 48, 49, 52, 57, 58, 60, 67, 69, 90, 94) gegen zwei alternierende Bezeichnungen (Wartmann I, 25 „*in situ Durgoie vel in pago Arbonensis castri*“ und Wartmann I, 85 „*in pago Arbonensi vel in sito Durgogensi*“) und zwei Fälle, die nur den Thurgau nennen (Wartmann I, 46 und 73), übrigens beide nicht in St. Gallen ausgestellt sind.

<sup>7</sup> Wartmann I, 37.

nungen häufiger; bis gegen das Jahr 800 überwiegt noch die Angabe des Arbongaus,<sup>1</sup> von da an tritt die Form in pago Turgauensi sive (oder vel) in Arbonensi in den Vordergrund.<sup>2</sup> Man läßt es nur noch ungern gelten, daß St. Gallen eigentlich doch im Arbongau sich befindet. Als es dem Kloster endlich im Jahre 818 gelang, von Ludwig dem Frommen die Immunität für den Klosterbesitz zu erlangen, da verschwindet sofort und für immer aus den St. Galler Urkunden der Name des Arbongaus als des Gebietes, in welchem St. Gallen gelegen sei. Bereits die Urkunde Ludwigs des Frommen von 815, in welcher dieser kurz nach seiner Thronbesteigung auf Bitten der St. Galler Mönche den seinerzeit von Bischof Sidonius und Abt Johannes (um 758) geschlossenen Vertrag über die Abgabe eines Jahreszinses durch St. Gallen an Konstanz bestätigte,<sup>3</sup> spricht schlechtweg vom monasterium s. Galloni, quod est situm in pago Durgaouve. So prägt sich in der Weglassung der alten Ortsbeziehung zum Arbongau seit erlangter Selbständigkeit die bewußte Absicht aus, auch äußerlich jede Erinnerung an die alte Abhängigkeit vom Konstanzer Bischof als Grundherrn des Arbongaus fallen zu lassen. Die wichtige St. Galler Urkunde vom 30. August 890 läßt den Thurgau in dem Flußtälchen vor Rheineck an den Rheingau stoßen.

Ganz damit im Einklang steht die Tendenz der Geschichtsquellen der Abtei St. Gallen. Jede Beziehung zum Arbongau erscheint hier ausgemerzt; die im Zusammenhalt mit den vorstehenden Urkundenzeugnissen offenkundige Fiktion wird aufgestellt, St. Gallen sei auf freiem Reichsboden erbaut, wenn nicht geradezu eine Stifterfamilie erfunden wird, welche aus ererbtem Grundbesitz die Stätte dem Kloster geschenkt habe.<sup>4</sup> Ueberaus bezeichnend ist in diesem Zusammenhang die Fassung der Antwort, welche die Vita des hl. Gallus der Herzogstochter auf die Frage des König Sigeberts nach dem Aufenthalte des Gottesmannes in den Mund legt. Der unbekannte Mönch, welcher die ältere Bearbeitung des Heiligenlebens im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts verfaßte,<sup>5</sup> läßt das Mädchen antworten: „In silva coniuncta Arbonense pago, qui est inter lacum et Alpes.“<sup>6</sup> Das war ganz richtig. Der Wald, in welchem sich die St. Galluszelle befand, gehörte zu dem vom See bis zu den Alpen sich dehrenden Arboner Gau. In der Uebearbeitung der Vita, die der gelehrte Reichenauer Abt Walafrid Strabo sicherlich nach 818, d. h. nach der Verleihung der Immunität an St. Gallen abfaßte, sieht die Antwort der Herzogstochter wie folgt aus: In saltu, qui Arbonensi territorio adiacet et est publici possessio iuris, situs autem inter Alpes Rhetiarum et Brigantini marginem lacus.“<sup>7</sup>

So erweist sich die Angabe, St. Gallen liege im Thurgau, in vielen Fällen als eine tendenziöse Färbung der St. Galler Urkundenschreiber. In Wahrheit behält die ältere Vita recht. Die Waldeinöde hinter den bebauten Niederungen südlich des Arboner Kastells war ein Annex des Arbongaus. Die überwiegenden Ortsangaben der Urkunden stimmen gerade für die ältere Zeit, d. i. für die Jahre vor 800, damit überein, wenn

<sup>1</sup> Vgl. Wartmann I, 99, 102, 103, 105, 107, 110, 115, 117, 119, 130, 131, 134, 138, 184 (in marca Arbuna).

<sup>2</sup> Vgl. Wartmann I, 144, 147, 148, 154, 162, 167, 169, 171, 181, 188, 201, 205, 206.

<sup>3</sup> Wartmann I, 218.

<sup>4</sup> Ratperti Casus, cap. 5, St. Galler Mittlgn. 13, 5.

<sup>5</sup> Wegen der Datierung vgl. Meyer von Knorau, St. Galler Mittlgn. 12, XVIII.

<sup>6</sup> Vita cap. 23, St. Galler Mittlgn. 12, 29.

<sup>7</sup> Vita cap. 21, St. Galler Mittlgn. 24, 28.



sie St. Gallen als im Arbongau gelegen bezeichnen. Der Arbongau aber gehörte dem Bistum Konstanz. Den klassischen Beweis für die letztere Tatsache liefert, ganz abgesehen von Rückschlüssen aus jüngerer Zeit, die besonders ausführliche Ortsangabe einer Urkunde aus dem Jahre 797, welche spricht von dem *monasterium s. Gallone confessoris, que est constructa in pago qui dicitur Arbonense, urbis Constantiae, in ducato Alamaniae*.<sup>1</sup> Der Arbongau gehört zur Stadt Konstanz kann für diese alte Zeit nur heißen, er gehört dem Bistum.

Für das besiedelte Gebiet unterhalb St. Gallens in der nähern Umgebung von Arbon selbst erhält sich der Name Arbongau in den St. Galler Urkunden noch geraume Zeit hindurch, bis er um 860 völlig verschwindet. Berg wird 837, Mörswil 851, Goldach 856/57 als im Arboner Gau gelegen aufgeführt.<sup>2</sup>

Das römische Kastellgebiet von Arbor Felix, welches die Germanen Arbongau nannten, bewahrte auch über die Stürme der Völkerwanderung den Namen des römischen Kastellbefehlshabers im *Tribunus Arbonensis* der St. Gallus-Vita.<sup>3</sup> Die Verwendung des Ausdrucks ist für das auftrajische Gebiet selten belegt. Er findet sich nur in Beamtenaufzählungen von aus Westfrancien übernommenen Immunitätsformeln verwendet;<sup>4</sup> wo er, wie hier, einzeln vorkommt, wird darunter der deutsche Centenar oder Schultheiß verstanden.<sup>5</sup> So hat schon Meyer von Knonau in seinen Notizen zur St. Gallusvita<sup>6</sup> den *Tribunus Arbonensis*, welchem Herzog Gunzo die Unterstützung des Heiligen beim Bau seiner Zelle befiehlt, als Centenar des Arbongaus gefaßt, der „infolge der in Arbon lebendig gebliebenen Erinnerungen an die Römerzeit den angegebenen Titel führte.“ Das Heiligenleben St. Otmars und die Casus von Ratpert (entstanden um 830 bzw. in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts) nennen als den angeesehenen Großen, dem St. Otmar zwanzigjährigen Schutz verdankte, einen *Waldrammus quidam* ohne Amtsbezeichnung.<sup>7</sup> Ja, Ratpert geht in seinem nachgewiesenen Bestreben, die Unabhängigkeit St. Gallens von Konstanz möglichst in die Tage des hl. Gallus hinaufzurücken, noch weiter. Er berichtet nicht nur, daß Waltram sich für Otmar bei König Pippin wendet und bei diesem für das Kloster einen angeblichen Königsbrief erwirkt habe; er stellt sogar einen Stammbaum Waltrams auf, der durch drei Generationen auf den *vir inluster Talto* zurückgeht, einen *camerarius Dagoberti regis et postea comes* einsdem *pagi*.<sup>8</sup> Meyer von Knonau hat den Nachweis erbracht, daß diese Konstruktion einer st. gallischen Schutzherrnenfamilie vor Otmar nur Ratpert, d. h. dem 9. Jahrhundert angehört, in den frühern Geschichtsquellen des Klosters und vor allem

<sup>1</sup> Wartmann I, 150.

<sup>2</sup> Wartmann I, 361; II, 411, 451.

<sup>3</sup> *Ältere Vita*, cap. 21, St. Galler Mittlgn. 12, 26. Die Uebersetzung Walafriids spricht von einem *praefectus Arbonensis*, St. Galler Mittlgn. 24, 26. Für die römische Zeit ist er belegt in der *Notitia dignitatum* als *Tribunus cohortis Herculeae Pannoniorum Arbonae*. Vgl. auch Dahn, *Könige der Germanen* IX, 258.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. den Magdeburger Brief von 965, Keutgen, *Urff. zur städtischen Verfassungsgeschichte* Nr. 6.

<sup>5</sup> Brunner, *Rechtsgeschichte* 2, 180; Schröder, *Rechtsgeschichte* 4, 131.

<sup>6</sup> St. Galler Mittlgn. 12, 26. N. 98.

<sup>7</sup> *Vita s. Otuari*, cap. 1, St. Galler Mittlgn. 12, 96; Ratpert *cas.*, cap. 5, St. Galler Mittlgn. 13, 5—7.

<sup>8</sup> Ratpert *cas.*, cap. 4 und 5, St. Galler Mittlgn. 13, 5.

in den Urkunden nicht die geringste Stütze hat und daher von der Kritik abzulehnen ist.<sup>1</sup> Dagegen ist Waltram, der Zeitgenosse Otmars, eine historische Persönlichkeit. Er wird auf Grund der genannten st. gallischen Geschichtsquellen als Tribun, seine Familie bei der Tendenz der Erbllichkeit der Ämter als Tribunenfamilie des Arbongaus in Anspruch genommen.<sup>2</sup> Die Urkunden kennen ihn in dieser Eigenschaft nicht. Aber eine an den Arbongau sich anschließende Hundertschaft führt urkundlich nach ihm den Namen Waldrammishuntari<sup>3</sup>, er selbst wird in einer Romanshorn betreffenden Urkunde vom Jahre 779<sup>4</sup>, in der seine Witwe Waldrata filia Theotuni condam, que fuit uxor Waldramno tribuno, ihre Eigenkirche Romanshorn und einen Hörigen an das Kloster schenkte, genannt. Die Familie der Waltramme war in der Arboner Gegend, namentlich in Romanshorn und Goldach, erheblich begütert<sup>5</sup>; gleichwohl sind Arbongau und Waltramshundertschaft nicht identisch.<sup>6</sup> Die nachweisbar sicher in der letztern gelegenen Orte Hefenhofen<sup>7</sup> und Kefzweil<sup>8</sup> fallen außerhalb der Grenzen des Arbongaus, wie sie uns durch den Grenzbescrieb der Urkunde Barbarossas überliefert und durch andre Quellen bestätigt werden. Beim Bache Salmsach hatte derselbe, unmittelbar vor Romanshorn und jenen beiden Orten, sein Ende. Im Zusammenhalt mit unsern frühern Ausführungen erscheint vielmehr die Hundertschaft Waltrams als letzte alamannische Hundertschaft der Grafschaft Thurgau, welche die Orte Romanshorn, Kefzweil, Hefenhofen einbegriff und mit ihrer Ostgrenze an den pagus Arbonensis anstieß. Dagegen ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Centenarfamilie der Waltramme auch als Tribunen oder Vikare<sup>9</sup> des bischöflichen Arbongaus in Tätigkeit waren und sich daher die eigenartige Verbindung St. Gallens mit dieser Familie, welche uns die St. Galler Quellen widerspiegeln, auf eine Personalunion des alamannischen Centenars mit dem Tribun des Arboner Kastellgebietes zurückführt. In den Arboner Tribunen hätten wir alsdann Beamte des Konstanzener Bischofs zu erblicken. Schließlich sei die Bemerkung gestattet, daß das freundliche Licht, welches Walafrid und Ratpert in ihren St. Galler Geschichtsschreibungen über die Familie der Waltramme breiten, in der umfangreichen Schenkung der Kirche zu Romanshorn vom Jahre 779 seinen guten Grund hat. Damit hatte das Kloster im Gebiete der Waltramshundertschaft den ersten Punkt am Bodensee durch die Gunst jener Familie erworben, Jahrzehnte vorher, als es ihm gelang, im Arbongau selbst — von St. Gallen abgesehen — festen Fuß zu fassen.

Wo im alamannischen Stammesgebiet eine Hundertschaft fruchtbare Niederungen umschließt, da sehen wir zumeist geschlossene Dorfschaften, die in zahllosen Fällen sich noch heute durch ihren Namen auf die ersten Ansiedler und deren Sippe zurückführen.<sup>10</sup> Nichts von

<sup>1</sup> Vgl. St. Galler Mittlg. 13, 5, N. 9.

<sup>2</sup> Meyer von Knonau, St. Galler Mittlg. 13, 5, N. 9; Caro, Jahrbuch für schweizerische Geschichte 27, 201.

<sup>3</sup> Wartmann II, 419, 420, 444, 478; die Erwähnungen liegen zwischen 852 und 860.

<sup>4</sup> Wartmann I, 85.

<sup>5</sup> Siehe die Nachweisungen bei Caro a. a. O. 200 f.

<sup>6</sup> Vgl. den Artikel Meyers von Knonau im Anzeiger für Schweizergesch., Heft 2, 110 (1871).

<sup>7</sup> Wartmann II, 419 und 420.

<sup>8</sup> Wartmann II, 478.

<sup>9</sup> Vgl. die Goldacher Urf. von 847, Wartmann II, 402, und Caro a. a. O.

<sup>10</sup> Vgl. über die Ortsnamen im ursprünglich ostgotischen Aemmentland, Baumann, Forschungen zur schwäb. Geich., S. 494.

alldem ist im Arbongau zu beobachten. Nirgendwo in der nächsten Umgebung von Arbon finden wir eine größere Dorfschaft mit Ackerzelgen und gemeinem Wald und gemeiner Weide. Insbesondere das Egnacher Gebiet, das den ursprünglichen Charakter am besten bewahrt hat, löst sich hinsichtlich der Besiedlungsform bis auf den heutigen Tag in kleine und kleinste Komplexe einzelner Hofgüter auf. Das sind alte Höfe, mit einer Anzahl Schuppen umgeben. Es muß schon jetzt darauf hingewiesen werden, wir stehen im Arbongau nicht einer alten Hundertschaft vormals freier und unabhängiger Bauerschaften, sondern einem umfassenden Grundherrschaftsgebiete gegenüber, das von Leibeigenen und Zinsleuten des Bistums bewirtschaftet wurde. Von grundherrlichem Streubesitz ist hier nichts zu merken. Das ganze Arboner Gebiet, soweit es sich der ausgreifenden St. Galler Rodung gegenüber im Besitze des Konstanzer Stuhles erhalten hat, ist durchgreifend grundherrschaftliches Zinsland.<sup>1</sup> Aus den dürftigen Urkundenstellen, die uns das St. Galler Archiv überliefert hat, muß im Zusammenhalt mit spätern Urbaren geschlossen werden, daß auch von der Arboner Grundherrschaft des Konstanzer Bischofs derselbe Satz galt, den uns das Diplom Friedrichs I. vom Jahre 1155 für den zweiten römischen Kastellgau überliefert hat, mit dem die Konstanzer Kirche bewidmet war. Vom Immunitätsland der sogenannten Bischofshöri, die sich in einer dem Arbongau durchaus entsprechenden Weise an die aus dem Römerkastell hervorgegangene Bischofsstadt Konstanz selbst anschließt, heißt es da: *Et quoniam haec terra hiis terminis inclusa censualis est ecclesiae Constantiensi, nulli hominum in predicto pagello liceat terram emere vel ullomodo sibi vendicare sine permissione episcopi exceptis tributariis hominibus ex eodem pagello natis.*

In dem südlichen Teil des Arbongaus stoßen wir heute freilich auf eine Reihe von Dorfschaften. Das sind aber ausnahmslos jüngere Gründungen. Hätten die Orte Goldach, Untereggen, Mörsweil, Roggweil, Berg, Wittenbach schon zu Zeiten des hl. Gallus oder seines ersten Biographen bestanden, dann könnte in den St. Galler Geschichtsquellen nicht von der Waldeseinöde der Steinach gesprochen werden, in die sich der hl. Gallus zurückgezogen habe. Hier dürfte überall mit dem Aufkommen von St. Gallen eine umfassende Rodungstätigkeit Hand in Hand gegangen sein. Um diesen Teil des Arbongaus drehte sich dann auch der erbitterte Kampf, den Kloster und Bischof miteinander führten. Sein Ende war, daß der südliche, höher gelegene Teil des Arbongaus mit St. Gallen als Mittelpunkt von der Grundherrschaft des Bischofs abgetrennt wurde, aus dem Arbongau ausschied. Der Höhenzug, längs dessen heute die Bahn von Korschach nach St. Gallen fährt, wurde zur Grenze der beiden Machtphären, schied fernerhin zwei Grundherrschaften, wo früher nur eine einzige von Rechts wegen vorhanden war.

Eine kurze Skizzierung jenes Unabhängigkeitskampfes ist daher für das bessere Verständnis des Vorgetragenen und des Nachfolgenden unerlässlich. Es ist das bleibende Verdienst von Sichel, zuerst mit Nachdruck darauf hingewiesen zu haben,<sup>2</sup> daß die Freiheitsbestrebungen der St. Galler Mönche gegenüber dem Konstanzer Bischof nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung kirchlicher d. i. jurisdiktioneller Abhängigkeit betrachtet werden dürfen, daß es sich vielmehr hauptsächlich darum handelte, das Joch des alten Grundherrn abzuschütteln. Die Zelle des hl. Gallus sollte aus einem Eigen-

<sup>1</sup> Vgl. Meizen, Siedelung und Agrarwesen I, 431 ff.

<sup>2</sup> In seiner Abhandlung: „St. Gallen unter den ersten Karolingern“, St. Galler Mittlgn. 4, 1 ff. (1865).

kloster des Konstanzer Bischofs in eine königliche Abtei umgewandelt werden.<sup>1</sup> Die Unglaubwürdigkeit der Erzählungen Ratperts, in denen in völliger Verkehrung des wahren Sachverhalts die Konstanzer Abtbischofe als die Unterdrücker einer ursprünglich vorhandenen freieren Stellung St. Gallens geschildert werden, ist durch Sichel und Meyer von Knonau<sup>2</sup> derart erwiesen, daß es sich für uns nur darum handeln kann, den Gang der Loslösung des Klosters St. Gallen aus der Konstanzer Grundherrschaft des Arbongaus an Hand der vorhandenen Urkunden zu verfolgen. In der sonst so interessanten neuesten Untersuchung der St. Galler Urkunden durch Caro ist dieser wichtige Punkt nur flüchtig berührt.

Während dem großen Nachbarkloster Reichenau der Schirmbrief Karl Martells in die Wiege gelegt wurde, ist St. Gallen, trotz seiner um hundert Jahre hinter Reichenau zurückliegenden Gründung, erst viel später und langsam hochgekommen. Bis zum Jahre 816 gehörte das Kloster St. Gallen zur Konstanzer Kirche.<sup>3</sup> Als bischöfliches Kloster besaß es weder eigene Immunität noch freies Wahlrecht. Wir wissen, daß seit der Beseitigung des nach Selbständigkeit ringenden ersten Abtes Otmar im Jahre 759 die Abtwürde von St. Gallen mit dem Konstanzer Krummstab vereinigt blieb. Abtbischof Johannes II. regierte von 760 bis 782, ohne daß unter ihm ein Unterabt an die Spitze des Klosters gestellt worden wäre. Als Johannes II. starb, versuchten die St. Galler Mönche Waldo zum Abte zu wählen; er mußte aber auf Drängen des Bischofs Egino (782—811) von der angemachten Abtei zurücktreten. Dagegen setzte Egino selbst, der fortan in den St. Galler Urkunden als „Rektor“ geführt wird, den Weltpriester Werdo zum Abte ein. Erst unter Bischof Wolfleoz (811—838) gelingt dem Kloster St. Gallen der entscheidende Schritt, von Ludwig dem Frommen im Jahre 818 Selbständigkeit und freie Abtwahl zu erlangen. Seitdem verschwindet das Rektorat der Konstanzer Bischöfe, die St. Galler Abtsreihe läuft selbständig weiter; die nochmalige Verbindung beider Stellungen unter dem großen Abtbischof Salomo III. (890—919) ist der früheren rechtlichen Zusammengehörigkeit gegenüber ein historischer Zufall. Die endgültige Lösung St. Gallens auch aus der grundherrschaftlichen Abhängigkeit von Konstanz erfolgte im Jahre 854. Seitdem ist St. Gallen königliches Kloster, Reichsabtei im vollen Sinne.

Folgende Urkunden bezeichnen diese Marksteine der Entwicklung. Ein Diplom Karls d. Gr., ausgestellt zu Worms am 8. März 780<sup>4</sup> berichtet uns, daß noch zwischen dem von Ratpert so geschmähten Bischof Sidonius, der gegen Abt Otmar eingeschritten war,<sup>5</sup> und des letztern Nachfolger Johannes — bevor Abt Johannes Bischof wurde, also um 759—760<sup>6</sup> — über das Verhältnis von St. Gallen zu Konstanz eine vertragliche Abmachung stattfand. Danach verpflichtete sich das Kloster, jährlich an die Domkirche der hl. Maria zu Konstanz einen Zins von 1 Unze Gold und 1 Pferd im Werte von einem Pfunde zu entrichten, wogegen den Mönchen der ungeförte Genuß

<sup>1</sup> Vgl. Stutz, die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (Berlin 1895) S. 32 f.

<sup>2</sup> Durch den letztern in seiner annotierten Ausgabe der Casus Ratperts, St. Galler Mittlgn. 13, 1 ff.

<sup>3</sup> „Aspicit ad ecclesiam s. Mariae urbis Constantiae“, Urk. Karls d. Gr. von 780 (Wartmann I, 92).

<sup>4</sup> Wartmann I, 92.

<sup>5</sup> Vgl. REC 31.

<sup>6</sup> Vgl. REC 32.

des Klostervermögens zugesichert wurde.<sup>1</sup> Die Schenkungen am Grabe des Wundermannes hatten sich gemehrt; sie sollten nicht den Bischöfen als Grundherrn des Klosters, sondern ihrer eigentlichen Bestimmung zufallen. Der Vertrag war das Ergebnis einer scheidsrichterlichen Vermittelung des Bischofs Heddo von Straßburg. Im Jahre 780 bestätigte Karl d. Gr. diese Abmachung.<sup>2</sup> Doch wohl auf Bitten der Mönche. Der Abt-bischof Johannes II., welcher den Vertrag seinerzeit mit Sidonius geschlossen hatte, war ja noch am Leben. Die Bestätigung Karls wird sich also gegen das, angesichts des steigenden Besitzstandes von St. Gallen begreifliche Bestreben des Abt-bischofs gewendet haben, die Abhängigkeit St. Gallens durch erhöhte Zinsen geltend zu machen. Noch-mals traten die St. Galler Mönche mit der Bitte um Erneuerung des alten Vertrages vor Kaiser Ludwig d. Fr., kurz nach dessen Thronbesteigung. Abt-bischof Wolfleoz hatte nach Ratpert in dieser Zeit erheblich in die Verwaltung des Klosters eingegriffen, dem Klostercellerar und den übrigen Wirtschaftsbeamten seine Leute (*laicales personas sibi forinsecus ministrare solitas*) vorge-setzt.<sup>3</sup> In der zu Aachen am 27. Januar 816 aus-gestellten Bestätigung der Urkunde Karls d. Gr. finde ich daher die Unabhängigkeit des klösterlichen Grundbesitzes von Konstanz noch schärfer betont als früher.<sup>4</sup> Seit 816 macht die Umwandlung von St. Gallen aus einem bischöflichen in ein königliches Kloster rasche Fortschritte. In einer Urkunde vom 4. Juni 817 erhielt St. Gallen die ersten königlichen Schenkungen, vorher war es auf die Vergabungen freier Grundbesitzer angewiesen; zum erstenmale wird ferner in derselben Urkunde Abt Gozbert als alleiniger Vorstand des Klosters genannt.<sup>5</sup> Ein Jahr später erteilte ihm Ludwig d. Fr. in einem Aachener Diplom vom 3. Juni 818 die Immunität in den üblichen Formen.<sup>6</sup> Von dem Zins an den Bischof ist darin überhaupt nicht mehr die Rede; ja, es wird in bewußtem Gegensatz zu den frühern Urkunden das Kloster St. Gallen als vormalig dem Bistum unterworfen bezeichnet.<sup>7</sup>

Indes bedeutet der Immunitätsbrief Ludwigs d. Fr. noch keine völlige Lösung der Beziehungen St. Gallens zu Konstanz. Zunächst bestand unerachtet des Schweigens dieser Urkunde die erwähnte Zinspflicht weiter. Das Privileg, in welchem Ludwig der

<sup>1</sup> *Quicquid ad ipsum monasterium obtingebat, cum omni integritate pro ipsorum monachorum sustentatione vel alimenta rectores sui in eorum haberent potestatem pleniter domi-nandi.* Vgl. die Parallelfälle aus Westfrancien und die Bedeutung solcher Zinse als Ausdruck grund-herrlicher Abhängigkeit bei Sichel a. a. O., St. Galler Mittlgn. 4, 7.

<sup>2</sup> Vgl. REC 63.

<sup>3</sup> Ratpert, Kap. 13, St. Galler Mittlgn. 13, 24.

<sup>4</sup> Wartmann I, 218: „*nihil amplius a praefatae ecclesiae episcopis de rebus praefati monasterii exigeretur.*“ Auf die Tatsache, daß in diesem und den folgenden Königsbriefen die örtliche Beziehung St. Gallens zum Arbongau völlig ausgemerzt ist, wurde bereits hingewiesen.

<sup>5</sup> Wartmann I, 226.

<sup>6</sup> Wartmann I, 234.

<sup>7</sup> „*Monasterium s. Galli . . . quod subiectum fuit episcopatu s. ecclesiae Constantiae, ubi modo Wolfleozus episcopus praest.*“ Es ging immerhin geraume Zeit, bis St. Gallen den Im-munitätsbrief von Ludwig d. Fr. erhielt. Ratpert weiß in Kap. 14 (St. Galler Mittlgn. 13, 25) zu berichten, daß Bischof Wolfleoz seine Ausstellung beim Kaiser zu hintertreiben gesucht habe, gestützt auf ein Privileg der Konstanzer Kirche. „*Maximam fidutiam habuit in quadam carta, quae diabolicis machinationibus a quodam diaboli ministro conscripta non solum idem monasterium sed et alia loca non pauca falsissime canebat ad episcopii partes quasi hereditario iure pertinere.*“ Die bisher nicht beachtete Stelle deutet einwandfrei darauf hin, daß es eine alte Immunitätsurkunde für Konstanz gegeben hat, welche den Arbongau der Konstanzer Kirche zusprach. Denn darauf beziehen sich offenbar die Worte „*et alia loca non pauca.*“ Vgl. darüber Näheres unten.

Deutsche im Jahre 833 dem Kloster St. Gallen seine Rechte bestätigte,<sup>1</sup> nimmt außer dem Inhalt der Immunitätsurkunde von 818 eine wiederholte Erneuerung des alten Vertrages zwischen Bischof Sidonius und Abt Johannes in sich auf. Folglich bestand im Jahre 833 die Zinspflicht noch zu Recht. Wir erfahren ferner von Ratpert,<sup>2</sup> daß der Zins auf Grund des Diploms Ludwigs des Frommen längere Zeit nicht entrichtet wurde, sowie, daß Bischof Salomo I. (838—871) dafür Ersatz und Weiterleistung der Gebühr zur nicht geringen Beunruhigung der Mönche begehrte. Die völlige Beseitigung der alten Abhängigkeit von Konstanz war eben nur auf dem Wege vertraglicher Vereinbarung zu erreichen. Wir werden es dabei dem Bischof nicht verdenken, wenn er für die Aufgabe alter grundherrlicher Rechte entsprechende Kompensationsobjekte verlangte. Auf dieser Grundlage kam es wirklich auf einem Ulmer Hoftage König Ludwigs am 22. Juli 854<sup>3</sup> zu einer friedlichen Auseinandersetzung, welche für die Zukunft eine sichere Richtschnur abgeben konnte. Der tatkräftige St. Galler Abt Grimald, ein Freund und Berater Ludwigs des Deutschen, und Bischof Salomo I. von Konstanz kamen auf Anregung des erstern unter königlicher Zustimmung dahin überein, daß das Kloster dem Bistume zur völligen Ablösung des seit neunzig Jahren entrichteten Zinses eine Reihe von Besitzungen abtreten sollte, wogegen Bischof Salomo auf jede weitere Leistung des Klosters verzichtete (*ab omni censu et omni servitio absolvatur*). Die abgetretenen Besitzungen lagen zumeist im heutigen Württemberg und in der Bertholdsbar und müssen nach der Zahl der mitübergebenen Hörigen — über 200 — von beträchtlichem Umfang gewesen sein.<sup>4</sup> Von allergrößter Wichtigkeit ist indes für uns der zweite Teil der Urkunde. Er berichtet uns zunächst in erzählender Form, daß in den Zeiten, da Abtei und Bistum in einer Hand vereinigt waren, es sich häufig ereignete, daß Zinsleute der Konstanzer Kirche ihre Besitzungen an St. Gallen tradierten; die Zugehörigkeit solcher Tradenten sei dann zum Hauptstreitpunkt zwischen Bistum und Kloster geworden.<sup>5</sup>

Das Zinsland des Bistums lag, wie oben bemerkt, einerseits in der sog. Bischofshöri bei Konstanz, andererseits im Arbongau. So gewährt uns die Bemerkung der Urkunde einen Einblick in das Ringen der beiden Kirchen auf dem uns interessierenden Boden.

<sup>1</sup> Wartmann I, 344.

<sup>2</sup> Kap. 21, St. Galler Mittlgn. 13, 39.

<sup>3</sup> Wartmann II, 433.

<sup>4</sup> Nach der Urkunde hatte der Zins des Klosters in der Zwischenzeit noch eine Erhöhung erfahren, insofern St. Gallen auch die Baulast für das Dach der damals außerhalb der Mauern von Konstanz gelegenen St. Stephanskirche zu tragen hatte (*ut . . . ecclesiam s. Stephani extra muros civitatis constructam, quando necessitas fieret, proprio sumptu cooperirent*). Ich wage die Vermutung, daß die Uebernahme dieser weitem Verpflichtung mit Gütererwerbungen St. Gallens im Salmsacher Gebiet, der alten Ausstattung des i. Stephansstiftes, zusammenhängen dürfte. Mit dem Ulmer Vertrag von 854 trat St. Gallen in die Reihe der königlichen Klöster ein; es entrichtete fortan statt an den Bischof an den König einen Jahreszins von zwei Rossen nebst Schilden und Lanzen. Wartmann II, 434. In zwei Rundschreiben des Königs Ludwig d. D. von 854 und 873 wurde St. Gallen den übrigen Reichsabteien, insbesondere dem Kloster Reichenau rechtlich gleichgestellt. Wartmann II, 435, 570.

<sup>5</sup> „*Praeterea comperimus, quod tempore, quando episcopatus et monasterium simul continebantur, in quibusdam locis censati homines terras quasdam, [que] cum censu ad episcopatum proservire deberent, ad iam dictum monasterium sua sponte tradidissent et in hoc magna discordia et dissensio inter illos semper erat.*“ Aehnlich, aber wieder mit einer kleinen Verdrehung zu Gunsten St. Gallens bei Ratpert, Caf. Kap. 24, St. Galler Mittlgn. 13, 42 f.; vgl. dazu die Noten Meyers von Knonau ebda.

Es kam dem Bischof alles darauf an, dem weitem Umsichgreifen des St. Galler Besitzes im ureigensten Herrschaftsgebiete des Bistums energisch Einhalt zu gebieten. Hätte das Kloster seine Ansprüche auf Klosterkirche und Klosterbaulichkeiten beschränkt und sich etwa in allernächster Nähe St. Gallens durch Rodung erweitert, so wäre der erbitterte Streit mit dem Bischof gar nicht zu erklären. Die Widmung der zahlreichen auswärtigen Besitzungen an das Grab des hl. Gallus mochten wohl den Meid des Konstanzer Oberhirten erwecken. Mußte er doch sehen, wie ein kleines, auf seinem Besitztum entstandenes Klosterchen an Gütern und Einkünften aus nah und fern rasch die bischöfliche Mutterkirche überflügelte, in welcher kein heiliger wundertätiger Leib ruhte, dem eine Gutschenkung zu machen „allgemeine Sitte“ geworden war. Das Bistum blieb auf die bescheidene Ausstattung beschränkt, die ihm von Anfang gehörte. Geradezu zu einer Existenzfrage für den Bischof mußte es aber werden, wenn nun St. Gallen in erheblichem Umfang auch Traditionen von Konstanzer Zinsland aus der Hand der Konstanzer Zinsleute entgegennahm. Denn das müssen wir zwischen den Zeilen lesen, daß diese nach St. Gallen abgeschwenkten Censualen nicht auch willens waren, fernerhin ihren Zinsverpflichtungen Konstanz gegenüber nachzukommen. Hierin stellte sich St. Gallen auf den Standpunkt des alten durch Karl d. Gr. bestätigten Vertrages, daß gegen Entrichtung eines Pferdes und einer Unze Goldes alle Besitzungen des Klosters von jeder weiteren Ansprache seitens des Bischofs frei sein sollten. Was zu Zeiten friedlicher Vereinigung des Konstanzer Krummstabs mit der St. Galler Abtswürde, wo beider Besitzungen gewissermaßen einer Obrigkeit unterstanden, keinen Anstoß erregte,<sup>1</sup> ja bei der örtlichen Nähe der bischöflichen Censualen des Arbongaus geradezu als das natürlich Gegebene erscheinen mochte, das mußte sofort zu einem heftigen Streitpunkte werden, wenn man begann, den st. gallischen Besitz von der Konstanzer Oberhoheit abzutrennen. Deshalb war hier ein Ausgleich dringend nötig. Das Diplom Ludwigs d. D. gibt ihn in der Weise, daß St. Gallen die Besitzungen, die das Kloster in der sog. Bischofshöri bei Konstanz aus der Tradition eines Priesters Regimfrid und im Arbongau zu Buch aus der Tradition eines gewissen Poso empfangen hatte, dem Bischof abtreten, die übrigen bisherigen Traditionen aus Konstanzer Zinsland dagegen fernerhin behalten sollte. Hingegen wurde eine fernere Ausdehnung St. Gallens auf Kosten des bischöflichen Gebietes durchaus verboten.<sup>2</sup> Zwei Dinge springen hierbei in die Augen. Einmal das Bestreben des Bischofs, die St. Galler wenigstens von der Bischofshöri bei Konstanz und vom untern Landstrich des Arbongaus, dem sog. Egnach, in welchem die Villa Buch gelegen ist, fernzuhalten. Durch alle spätern Jahrhunderte lag in dem Egnacher Gebiet westlich von Arbon der Schwerpunkt der bischöflichen Grundherrschaft. Zweitens gab der Bischof zwar schweren Herzens die übrigen Erwerbungen St. Gallens auf bischöflichem Boden auf — in den Kompensationsabtretungen St. Gallens mag auch für sie ein Äquivalent enthalten gewesen sein — dem fernern Gütererwerb des Klosters auf Kosten des Bistums wurde aber ein energisches Halt! entgegengerufen.

<sup>1</sup> „Ut velut uni semper viderentur cedere potestati“. Ratpert a. a. D.

<sup>2</sup> Hanc dissensionem poenitus abrumpendam dedit praedictus abba et fratres, quicquid habuerunt in Biscoffeshori ex traditione Regimfridi presbiteri et in pago Arbonensi in villa Puocho hobam unam, quam Poso illuc tradidit, ita ut deinceps quod illud monasterium modo in sua potestate et vestitura habere videtur absque ullius inquietudine seu reppetitione secure possideat, nec amplius tempore succedente ad partem monasterii usurpare praesumant aliquid de illa terra ad illam sedem episcopalem censata.

Wo haben wir jene von Konstanz an St. Gallen überlassenen vormals bischöflichen Zinsländereien im Arbongau zu suchen? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Die Traditionsurkunden geben erwünschten, wenn auch nicht vollständigen Aufschluß. Es handelt sich um die zurückliegenden Orte des Arbongaus, die seit den Tagen des hl. Gallus entstanden waren, um Steinach, Goldach, Mörsweil, Berg, Gommersweil und einige kleinere zum Teil schwer festzustellende Gehöfte. Verhältnismäßig spät war es St. Gallen gelungen, sich hier festzusetzen. Während schon von den Tagen des Abtes Otmar an aus dem entlegenen Breisgau der St. Galluszelle Schenkungen zuströmen,<sup>1</sup> liegen die ersten Traditionen von Ländereien des Arbongaus — soweit wir Kunde haben — in den achtziger Jahren des achten Jahrhunderts. Und doch mußte St. Gallen, je mehr es sich aus seinen bescheidenen Anfängen zu einer großen geistlichen Grundherrschaft entwickelte, alles daran gelegen sein, den Zugang zum See und damit zu seinen Besitzungen in Schwaben in seine Hand zu bringen; das war aber nur möglich durch Erwerbungen auf Kosten des Bischofs.

Die direkteste Verbindung St. Gallens mit dem See ist der Lauf des Flüsschens Steinach. An der Mündung, eine halbe Stunde vor Arbon, liegt die Ortschaft Steinach. Hier schenkte Danko und seine Frau im Jahre 782<sup>2</sup> dem Kloster 7 Fuchart Acker, auf lange Zeit die einzige vorliegende Erwerbung. Hier erbaute St. Gallen einen Salhof, der als Magazin der über See gekommenen Gülten diente. Noch heute steht ein aus jüngerer Zeit stammendes mächtiges St. Galler Gredhaus zu Steinach am Ufer. Für st. gallische Zinsleute zu Berg und Gommersweil auf der Höhe zwischen St. Gallen und Arbon wird als Teil ihrer Leistung eine alljährlich einmalige Fuhr von Steinach nach St. Gallen festgesetzt.<sup>3</sup> Schon zum Jahre 845 ist die Stiftung einer Gült an den Altar des Klosters St. Gallen zu Steinach überliefert.<sup>4</sup> Zum Jahre 892 wird ein kleines st. gallisches Bethaus (oratoriolum) zu Steinach erwähnt.<sup>5</sup> Insgesamt betrachtet scheint jedoch der Besitz des Klosters an seinem Hafensplaz<sup>6</sup> kein allzu beträchtlicher gewesen zu sein.

Offensichtliches Bestreben, einen abgerundeten Grundherrschaftsbezirk zu erwerben, spiegeln dagegen die Urkunden wieder, welche die Besitzungen St. Gallens in Goldach betreffen. Goldach liegt einige Kilometer weiter von Arbon entfernt, etwas landeinwärts am Abhange des heute sogenannten Rorschacher Berges. Der Ort gewann frühzeitig eine gewisse Ausdehnung und erscheint seit 851<sup>7</sup> im Besitze eigener Markung.<sup>8</sup> Er dürfte sich auf umfassende Rodung zurückführen. Seine Zugehörigkeit zum Arbongau,<sup>9</sup> sowie das Vor-

<sup>1</sup> Vgl. Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 10, N. 17.

<sup>2</sup> Wartmann I, 93.

<sup>3</sup> Vgl. Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 89 und Wartmann I, 304 (d. a. 827/828) und II 402 (d. a. 847).

<sup>4</sup> Wartmann II, 394.

<sup>5</sup> Wartmann II, 738.

<sup>6</sup> Vgl. die Zitate aus Effe hart bei Meyer von Knonau a. a. D.

<sup>7</sup> Wartmann II, 413.

<sup>8</sup> In der Urkunde Wartmann II, 444, gewährt Abt Grimald im Jahre 855 einer zu Goldach neuanziehenden Frau Anteilsrechte an Schweinsweide und Holztrieb zu Goldach. Zwei abziehende Bauern, die im Jahre 865 ihre 76 Morgen Ackerland zu Goldach dem Kloster gegen ebensoviel in Uzwil in Tausch gaben, werden von St. Gallen für ihren Almendnutzen zu Goldach (potestatem, quam habuerunt in Goldahun marcha et in eadem silva) mit 30 Schillingen abgefunden. (Wartmann II, 514). Vgl. Caro a. a. D.

<sup>9</sup> Wartmann II, 401, 451.



handensein von Konstanzer Zinsland,<sup>1</sup> stehen außer Zweifel. Allerdings muß es auch Bauern auf freiem Eigen gegeben haben.<sup>2</sup> Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich von diesen freien Bauern behaupte, daß sie auf Rodung sitzen und daher ihren Zins nach Konstanz in Gestalt des Neubruchzehnten an die Arboner Kirche entrichteten. Die Zehntgefälle der Arboner Kirche bezog nämlich nachweislich schon im neunten Jahrhundert der Bischof selbst. Im Jahre 882 trat Bischof Salomo II. zur Beseitigung alles Streitiges an St. Gallen den Zehnten ab, den er vom Herrenhof des Klosters und der anliegenden Hufe zu Goldach bisher erhielt.<sup>3</sup> Als Gegenleistung empfing der Bischof u. a. auch diesmal wieder den Verzicht St. Gallens auf eine Hufe in Buch im Egnacher Gebiet; erneut tritt uns hier das Bestreben des Bistums entgegen, jenen Arboner Grundherrschaftsbezirk im engeren Sinne dem Kloster gegenüber frei zu behalten. Im Jahre 789 machte St. Gallen die erste Erwerbung zu Goldach;<sup>4</sup> von weitem erfahren wir erst seit 850. Von dieser Zeit an rundet sich der st. gallische Besitz zu Goldach in raschem Laufe ab.<sup>5</sup> Insbesondere vergrößerte St. Gallen 860 und 865 durch Tausch seinen Goldacher Besitz.<sup>6</sup> Im letztgenannten Jahre übergaben zwei Brüder im Tauschwege dem Kloster eine Casata und 76 Morgen Ackerland zu Goldach gegen ebensoviel in Uzwil im Thurgau. Wie im Jahre 882 St. Gallen die Zehntlast von seiner Goldacher Salhufe ablöste, haben wir schon gesehen. Am Ende des Jahrhunderts wurde durch Urkunde König Arnulfs von 898 der gesamte Klosterbesitz zu Goldach<sup>7</sup> mit andern Klostergütern zur Ausstattung der j. Magnuskirche in St. Gallen bestimmt. Jedoch war auch jetzt der Bischof noch nicht völlig aus Goldach verdrängt. Aus dem Jahre 897 ist eine Urkunde überliefert, die uns einen praktischen Anwendungsfall des Ulmer Vertrages von 854 aufweist. Pero überträgt seinen Besitz zu Goldach mit Ausnahme des nach Konstanz zinspflichtigen Landes dem Kloster St. Gallen.<sup>8</sup>

Zu Goldach gehörte in alter Zeit das am See gelegene Korschach, heute eine aufblühende Stadt, die erste Marktgründung des Abtes von St. Gallen. Grundbesitz

<sup>1</sup> Wartmann II, 709.

<sup>2</sup> Vgl. die Ausführungen von Caro, Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 27, 220 ff. Wenn derselbe auf S. 222 fragt, ob sich die tributaria terra des Bistums zu Goldach auf eine „frühere Tradition“ zurückführe, so bekennt er damit, daß er der ganzen Frage des an Konstanz tributpflichtigen Arbonens nicht näher getreten ist.

<sup>3</sup> Wartmann II, 621, „decimam . . . in Goldahun de salica terra simul cum illa hoba, quae ibi adiacet, cuius decima tunc in mea vestitura erat.“ Die Abtretung erfolgte im Rahmen einer größeren Ausgleichsverhandlung zwischen Bistum und Abtei. Die Urkunde nennt sich selbst carta pacationis quod tuitiscae suonbuoch nominamus.

<sup>4</sup> Wartmann I, 121.

<sup>5</sup> Vgl. Wartmann II, 409, 413, 451, 466, 471, 514, 568, 598, 709. Die Urkunden liegen zwischen 850 und 897. Dagegen kann ich mit Wartmann und Meyer von Kononau darin nicht übereinstimmen, daß sie den Ort Cotinuowilare, woselbst St. Gallen im Jahre 855 an Grundstücken 77 Zuchtart eintauscht, in die Nähe von Goldach verlegen. (Vgl. Wartmann II, 444; Meyer von Kononau, St. Galler Mittlgn. 13, 99, N. 57). Er wird ausdrücklich als in der Waltramshundertschaft gelegen bezeichnet, fällt daher nach unjern früheren Ausführungen außerhalb des Arbonens. Die Verbindung, in welcher hier Cotinuowilare mit Korschach und Goldach erscheint, hat nichts Auffallendes an sich. Liegen sie doch nur wenige Stunden auseinander.

<sup>6</sup> Wartmann II, 471, 514. Vgl. dazu Meyer von Kononau, St. Galler Mittlgn. 13, 89.

<sup>7</sup> Wartmann II, 716, „curtem Goldaha cum appendiciis“.

<sup>8</sup> Wartmann II, 709, „quicquid in Goldahun presenti die possideo absque tributaria terra, de qua census ad Constantiam persolvitur.“

dieselbst wird erst im Jahre 855 erwähnt; zwischen Goldach und Rorschach erwarb St. Gallen Güter in diesem Jahre und schon 850.<sup>1</sup> Im zehnten Jahrhundert muß das Kloster zu Rorschach ansehnlichen Besitzstand gehabt, der Ort selbst offenbar aus kleinsten Anfängen eine gewisse Bedeutung erlangt haben, sonst hätte sich St. Gallen nicht für diesen Platz von Otto I. Markt und Münze verleihen lassen. Von Arbon ist Rorschach eine knappe Meile entfernt. Das zu Magdeburg ausgestellte Privileg Ottos I. vom 12. Juni 947<sup>2</sup> gehört noch ganz der ältern Serie von Marktrechtsbriefen an; der Vorteil und Schutz der wandernden Kaufleute und Komreisenden ist in den Vordergrund gestellt, von ansässigen Gewerbetreibenden ist noch nicht die Rede; dem Kloster sollen dagegen die Einkünfte aus Marktzöllen, Schlagschatz und Bußgefällen zukommen.<sup>3</sup> Bei dem völligen Dunkel, welches über die Zeit der Entstehung des Arboner Marktes gebreitet ist, gewährt dieser Rorschacher Brief einen erwünschten Stützpunkt. Es ist nicht anzunehmen, daß bei der Rivalität von Konstanz und St. Gallen Rorschach lange Zeit hindurch als Markt bestand, ohne daß auch an die Bischofsburg Arbon sich ein solcher anlehnte. Wenn wir anderseits wissen, daß in alter Zeit der St. Galler Seehafen sich unmittelbar bei Arbon zu Steinach als dem natürlich gegebenen Punkte der Steinachmündung befand, das Kloster sich aber für das entlegeneren Rorschach Marktrecht erbat, so kann darin wohl eine Rücksichtnahme auf die Nähe des vielleicht schon vorhandenen bischöflichen Marktes Arbon erblickt werden.

Auf den Höhen zwischen den Flüssen Steinach und Goldach tritt seit dem Jahre 811 Mörswil (vilare Maurini, Morinwilare) in den Uebertragungen hervor.<sup>4</sup> Auch hier liegt offenbar eine jüngere Siedelung vor. Ihre Zugehörigkeit zum Arbongau steht außer Frage.<sup>5</sup> Eine Urkunde von 831<sup>6</sup> erwähnt die Markung des Ortes. In der Hauptsache handelt es sich nur um den Erwerb geringer Jahreszinse durch St. Gallen, soweit Urkunden überliefert sind.<sup>7</sup> Von Konstanzener Zinsland ist nicht die Rede. Dagegen ist die Zehntpflicht von Mörswil gegenüber der Arboner Kirche noch für das 14. Jahrhundert belegt.<sup>8</sup>

Besonders gut unterrichtet sind wir über die Auseinandersetzung zwischen den Grundherrschaften von St. Gallen und Konstanz, soweit dieselbe die Ortschaft Berg betrifft.<sup>9</sup> Berg ist auf der geraden Linie Arbon-St. Gallen, eine Stunde landeinwärts von Arbon,

<sup>1</sup> Wartmann II, 409, 444.

<sup>2</sup> Wartmann III, 796.

<sup>3</sup> . . . Fideles nostri noverint, quod venerabilis abbas . . . Graloh per interventum fidelis nostri Herimanni ducis Suevorum serenitati nostrae suggestit, quendam locum nomine Rorscacha ad ius ipsius coenobii pertinentem mercatum ibi haberi ad Italiam proficiscentibus vel Romam pergentibus esse commodum et utilitati fratrum . . . esse necessarium, et hoc faciendi . . . licentiam postularit. Nos . . . utrorumque, monachorum videlicet et hinc inde ibi itinerantium necessitati consulentes, . . . suggestioni eius annuimus et mercatum ibi habere et percussuram monetae ibi facere permittimus et quaecumque de ipso mercato in vectigalibus et percussura nomismatis vel in quibuslibet debitis exigenda sunt, ad ius abbatis et fratrum . . . pertineant. Vgl. Schütte, Gesch. des ma. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, 64.

<sup>4</sup> Vgl. Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 90; Caro a. a. D., S. 224 f.

<sup>5</sup> Vgl. Wartmann I, 204; II, 411.

<sup>6</sup> Wartmann I, 339.

<sup>7</sup> Wartmann I, 204, 285, 339; II 411. Die Urkunden liegen zwischen 811 und 854.

<sup>8</sup> Im alten Urbar der Herrschaft Arbon (Beilage Nr. 2).

<sup>9</sup> Vgl. dazu Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 90 f.; Caro a. a. D., S. 222 ff.

gelegen. Als Dorfschaft mit Markung ist der Ort seit 840 bezeugt.<sup>1</sup> Seine Zugehörigkeit zum Arbongau, das Vorhandensein von Konstanzer Zinsland sind belegt. Die hier offenbar lückenhaften St. Galler Urkunden nennen als ersten Erwerb des Klosters zum Jahre 796 den Tausch eines Gutes in Berg, von welchem St. Gallen einen mäßigen Zins bezog. Erst seit den Tagen Abt Gozberts fließen die Quellen reichlicher und lassen erkennen, daß seit 827 das Kloster sich energisch in Berg festzusetzen strebte. Im Jahre 827 konnte das Kloster bereits eine ihm angefallene Hufe zu Berg ausleihen.<sup>2</sup> Weitere Erwerbungen folgten, wovon drei Fälle die Uebertragung des gesamten Grundbesizes der Tradenten zu Berg zum Gegenstand haben.<sup>3</sup> Seit 854 ist der Kellhof des Klosters zu Berg bezeugt.<sup>4</sup> An Berg knüpfen sich die letzten Urkunden an, welche den alten Streit zwischen Konstanz und St. Gallen betreffen. Man gewinnt geradezu den Eindruck, daß die rasche Entwicklung des Klosterbesizes zu Berg eine Hauptveranlassung für den Ulmer Vertrag von 854 abgegeben habe. Denn hier zu Berg war es, wo alsbald nachher Bischof Salomo und Abt Grimald die Bauerschaft in den Salhof des Klosters einberiefen, um von hier ausgehend „zur Beseitigung des überlangen Streites“ die Grenzen der beiden Grundherrschaften abzuschreiten und festzulegen, m. a. W. das Verbot weiterer Ausdehnung des St. Galler Besitzes auf Kosten des Konstanzer Zinslandes praktisch zu verwirklichen, jener Ausdehnung eine Schranke zu ziehen.<sup>5</sup> Ueber Watt ging man an Pömmisweil (domus Liubmanni) vorbei an den Bach Balgen, von hier zu einer großen Eiche und von da längs des Rotbachs bis zu dessen Mündung in die obere Sitter.<sup>6</sup> Was oberhalb dieser Grenzlinie gelegen ist, sollte nach St. Gallen, was unterhalb, sollte dem Bistum gehören. Es war damit hinsichtlich einer Teilstrecke der Grenzgebiete von St. Gallen und Konstanz eine sichere Markung gewonnen,<sup>7</sup> die sich durch die Jahrhunderte erhielt und stellenweise noch in der heutigen Kantonsgrenze wiederzuerkennen ist. Die Zeugen beziehen sich für die Entstehung dieser Abseidung auf Tradition und Verkauf Megenberts vom nahen Roggweil bezw. auf Kauf des Klosters St. Gallen.

<sup>1</sup> Wartmann II, 383.

<sup>2</sup> Wartmann II, 304.

<sup>3</sup> Wartmann II, 361, 383, 412, 425.

<sup>4</sup> Vgl. die folgende Note. Zwei Arpenen zu Berg werden mit andern Gütern im Jahre 898 durch König Arnulf zur Ausstattung der s. Magnuskirche bestimmt, Wartmann II, 716; eine dem Kloster gehörige Kapelle (oratoriolum) zu Berg ist für das Jahr 904 belegt, ebda II, 738.

<sup>5</sup> Vgl. den Abdruck der *Conventio de terminis locorum inter s. Gallum et Constantiensem episcopum* bei Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 249, Exkurs V, Nr. 2. Die bald nach dem 22. Juli 854 (Vgl. Wartmann II, 433) anzufekende Uebereinkunft leitet mit dem Satze ein: „Cum diuturnissima lis inter episcopium et praefatum monasterium maneret placuit supradictis rectoribus utriusque ecclesiae, ut pacem et concordiam posteris suis relinquerent, quod et publice coram rege et principibus provinciae fecerunt.“

<sup>6</sup> Der nicht näher zu identifizierende Rotbach gurges rubri fluminis muß m. E. im Gegensatz zu Meyer von Knonau a. a. O., Note 6, als rechter Einfluß der Sitter gesucht werden. Dann stimmt die Angabe namentlich mit dem Grenzbescrieb des Arboner Fortes trefflich zusammen.

<sup>7</sup> Nach der Ueberschrift zu schließen, welche dieses Abgrenzungsprotokoll trägt (*Conventio de terminis locorum inter s. Gallum et Constantiensem episcopum cap. 3*), war die vorhandene Aufzeichnung nur ein Stück einer größern Grenzbeschreibung, die wohl zu beiden Seiten die hier überlieferte Grenzlinie fortsetzte. Leider hat sich die Hoffnung Meyers von Knonau (Anz. f. Schweizer Gesch. I, 118), es möchten auch die andern Kapitel der nach Zürich versprengten Urkunde auftauchen, bis jetzt nicht verwirklicht.

Noch einmal entbrannte fünfzig Jahre später der Streit der beiden Grundherrschaften wegen der Traditionen in Berg. König Arnulf besaß daselbst Königszinsige — vielleicht auf Grund eines Rodungsprivilegs —, die er mit allen seinen Rechten an der Markung Berg der Konstanzer Kirche schenkte. Eine Anzahl von diesen Censualen tradierten nun wiederum, entgegen den Abmachungen von 854, „nach gewohnter Sitte“ ihre Besitzungen ganz oder teilweise dem Kloster St. Gallen. Da die Beamten der Konstanzer Kirche gleichwohl von diesen Leuten den Bischofszins eintrieben, war der alte Streit aufs neue entfacht, zu dessen Beilegung Ludwig das Kind in den Jahren 901 und 904 zwei wesentlich gleichlautende Entscheidungen traf.<sup>1</sup> Ihre ausführlichen Bestimmungen sind für die Erkenntnis des Einflusses von Gutsauftragungen gegen zinsbelastete Rückgewähr auf die rechtliche Stellung der Tradenten von größter Wichtigkeit und erst neuestens von der grundherrschaftsgeschichtlichen Forschung ausgiebig verwertet worden.<sup>2</sup> Die beiden Urkunden trennen die tradierenden Zinsleute folgendermaßen: Solche Tradenten, die ihre gesamten Zinsgüter ohne Lösungsvorbehalt bereits zu Zeiten Karls des Dicken oder bei Beginn der Regierung des Königs Arnulf, also offenbar vor dem Zeitpunkt der Schenkung Arnulfs an die Konstanzer Kirche, dem Kloster zugewandt hatten, sollen in der Gewalt des Klosters verbleiben und von jeder Zinsansprache seitens des Bistums befreit sein. Dagegen wurde St. Gallen angehalten, alle Tradenten, die erst seit den ersten Regierungsjahren Arnulfs, d. h. seit der Schenkung der Königszinsigen an Konstanz, — nunmehr entgegen dem Ulmer Vertrage von 854 — ihre Vergabung an St. Gallen bewerkstelligt hatten, dem Bistum herauszugeben. Wer dagegen nur einen Teil seiner Güter in Berg ohne Lösungsvorbehalt an St. Gallen geschenkt hatte, daneben aber nicht-tradiertes Land besaß, sollte zwar den Zins an das Kloster entrichten, im übrigen aber der Zinspflicht gegenüber dem Bistum unterliegen. Wer endlich sein Besitztum dem Kloster mit Lösungsvorbehalt tradiert hatte, was bekanntlich sehr häufig vorkam,<sup>3</sup> dem sollte es freistehen, den Zins an St. Gallen zu bezahlen oder abzulösen; an seiner Zins-

<sup>1</sup> Wartmann II, 720 und 730. Nach Erzählung der Schenkung der Königszinsigen an die Konstanzer Kirche fahren die Urff. fort: „Sed cum nonnulli ex eisdem censariis more solito ad monasterium s. Galli hereditatem suam traditam haberent atque illo censum profiterentur, nihilominus ab episcopii rectoribus censum etiam alium graviolem ad partes episcopii persolvere compellebantur.“ Das Vorhandensein eines Königshofs zu Berg ist reine Vermutung von Caro a. a. O., 223. Daß jedenfalls nicht der ganze Ort Berg — Ludwig d. K. spricht von census . . . regiae potestati cedentes ad locum q. d. Berg cum eodem loco — nur königszinsige Leute Arnulfs enthalten haben kann, ergibt sich aus dem Obenstehenden zur Genüge, wurde übrigens auch schon von Meyer von Konau a. a. O., S. 91, N. 20 gebührend hervorgehoben. Man könnte einen Moment zweifeln, ob nicht das Vorhandensein Königszinsiger in Berg die ganze Annahme des nach Konstanz tributpflichtigen Arbongaus in Frage stelle. Es wurde jedoch erst jüngst darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Immunitätsprivilegien nicht notwendig alle Ansprüche des Königs ausschließt. Es ist sehr wohl möglich, daß Arnulf, der auch das St. Gallen verbriefte Recht der freien Abwahl nicht achtete, in den Wäldern bei Berg Leute gegen Königszins ansiedelte, ohne sich darum zu kümmern, daß der Boden seit alter Zeit der Konstanzer Kirche zugesprochen war. Vgl. die Ausführungen von Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter (1903) 79 f.

<sup>2</sup> Vgl. das oben erschienene Buch von G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühern Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen (Bd. 22 der Abhdlg. der philologisch-histor. Klasse der kgl. sächs. Ges. der Wissenschaften), Leipzig 1903, S. 75 f. Dahn, Könige der Germanen IX, 555 f.

<sup>3</sup> Vgl. jetzt namentlich die statistischen Tabellen von G. Caro a. a. O. (Jahrb. f. Schweiz. Gesch., Bd. 27) S. 313 ff., auch S. 286 f.

pflicht gegenüber Konstanz sollte jedoch durch solche Traditionen, die dem Kloster ja nur einen sehr prekären Zinsanspruch eröffneten, nichts geändert werden. Wir begegnen auch hier der offensichtlichen Tendenz, jeder weiteren Ausdehnung der St. Galler Rechte, die dem Konstanzer Besitz gefährlich werden konnte, entgegenzutreten. Traditionen des gesamten Grundbesitzes der Tradenten, welche dank der St. Galler Immunitätsprivilegien die Betroffenen der Zinsverpflichtung gegenüber Konstanz entzogen, mußten rückgängig gemacht werden, dagegen konnte die Konstanzer Grundherrschaft mit Recht über geringfügige ablösbare Zinsen hinwegsehen. Wir müssen daher annehmen, daß am Beginn des zehnten Jahrhunderts der Bischof keineswegs aus Berg völlig verdrängt war. Noch im Jahre 1236 stoßen wir auf einen Hof des Bistums zu Berg, welcher an den Ritter Hermann von Arbon zu Lehen gegeben war.<sup>1</sup>

Endlich ist in Kürze von einigen kleinern Besitzungen des Klosters St. Gallen zu berichten, die den Kranz der Güter schließen, welche die junge äbtliche Grundherrschaft um das Zinsland des Konstanzer Bischofs zu schlingen mußte. Auf der Höhe zwischen Berg und St. Gallen liegen die kleinen Ortschaften Weilen und Gommersweil, ungefähr auf der Hälfte des Weges von Arbon nach dem Kloster. Weilen übertrug Irminind, die Mutter Otperts, im Jahre 834 dem Kloster auf und empfing die Besitzung zinsbelastet zurück.<sup>2</sup> Die Identität der Dertlichkeit ist durch die Angabe ihrer Lage im Arbongau und durch das anderweite Vorkommen des Namens Otpert in der Gegend gesichert. Caro nimmt an, daß der Hof auf Rodungsland gegründet sei. In Gommersweil (Cummariswilare) gewann St. Gallen laut einer am 11. April 847 zu Goldach ausgestellten Urkunde ewige Zinsen und Anwartschaftsrechte auf ein Hofgut Heilrams.<sup>3</sup> Das lebhafteste Bestreben des Klosters, auch hier seinen Besitz abzurunden, bezeugt ein Tauschbrief aus den Tagen des Abtes Grimald, wonach zwei Brüder Meginhere und Viuto sich bestimmen ließen, ihr Casale mit 20 Bucharten zu Gommersweil „im Arbongau“ gegen ein entsprechendes Gut zwischen Detwil und Eßlingen in der Nähe des Zürichsees abzutreten.<sup>4</sup> Es ist zu beachten, daß auch die Erwerbungen St. Gallens an diesen beiden Orten zeitlich nahe vor dem Ulmer Vertrage zu liegen kommen und daher mit zu den damaligen Streitobjekten gehört haben können. Im Jahre 904 konnte Abt Salomo den Hof Kömmisweil (villa q. d. Liubmanni), das Gütchen des Schmieds Willobold und ein kleines Besitztum (possessiuncula) zu Roggweil verleihen, alles im Arbongau nordwestlich von Berg gelegen.<sup>5</sup> Mehrfach war zu erwähnen, in welcher Weise es dem Bischof gelang, die Versuche des Klosters rückgängig zu machen, wenn dieses sich im Egnach — dem Kerngebiet der Konstanzer Grundherrschaft — festsetzen wollte. St. Gallen mußte an das Bistum im Ulmer Vertrag von 854 eine Hufe in dem dort gelegenen Weiler Buch<sup>6</sup> bedingungslos abtreten und hatte nochmals im Jahre 882 eine Hufe zu Buch dem Bischof in Tausch zu geben.<sup>7</sup> Daß es dem Kloster nicht am ernstesten Willen gebrach, in das Herz des Konstanzer Gebietes einzudringen, beweist auch eine Tausch-

<sup>1</sup> Ehurg. Urf.-Buch II, 472.

<sup>2</sup> Wartmann I, 348 (vilare, quo Otpert sedet); Meyer von Knonau, St. Galler Mittlgn. 13, 91; Caro a. a. D., S. 225.

<sup>3</sup> Wartmann I, 402, Meyer von Knonau und Caro a. a. D.

<sup>4</sup> Wartmann II, 567.

<sup>5</sup> Wartmann II, 738.

<sup>6</sup> Wartmann II, 433.

<sup>7</sup> Wartmann II, 621.

urkunde von 876, wofelbst St. Gallen ein kleines Grundstück zu Zezikon (Cecinchovon) im Egnach in Tausch nahm.<sup>1</sup> Ein vom Kloster St. Gallen lehenbarer Hof zu Steinebrunn am äußersten Ende des Egnacher Gebietes wird erst spät, in einer Verkaufsurkunde vom Jahre 1348, erwähnt.<sup>2</sup>

Wir verlassen hier die St. Galler Urkunden. In lückenhafter, aber für die weitabgelegene Zeit nicht genug zu begrüßender Weise haben sie uns wie durch einen Schleier das Bild der Grundherrschaft erkennen lassen, die der Konstanzer Bischof seit ältesten Zeiten im Arbongau entfaltete. Das Kloster St. Gallen selbst entstand als Eigenkloster auf Konstanzer Boden; seit den Tagen Pippins beschränkte sich seine Abhängigkeit von Konstanz auf die Entrichtung eines Jahreszinses. Die Personalunion des Konstanzer Bischofs mit der St. Galler Abtswürde dauerte indes noch fort, bis es St. Gallen unter Ludwig d. Fr. gelang, die Immunität zu erlangen. Noch erhielt sich aber der alte Zins als Erinnerung an das frühere Verhältnis; erst dessen Ablösung im Ulmer Vertrag von 854 reichte St. Gallen den großen Reichsabteien ein. Denn groß war indessen der Grundbesitz des Klosters geworden, hatte denjenigen der Konstanzer Bischofskirche rasch überflügelt und war selbst — bei der örtlichen Lage von St. Gallen nicht zu verwundern — in den Besitzstand des Konstanzer Zinslandes im Arbongau eingebrochen. Jeder Fuß breit, um den sich hier St. Gallen ausdehnte, bedeutete eine neue Verletzung der Konstanzer Rechte. Weniger empfindlich wirkte dieselbe in den zurückliegenden Wäldern und Höhen des Arbongaues, wo noch durch Rodung zahlreiche Neuansiedelungen gewonnen werden konnten. Sind doch hier offenbar allmählich auch freie Dorfschaften entstanden, die dem Bischof als Inhaber der Arboner Kirche lediglich den Neubruchzehnten entrichteten. Je mehr sich aber die Güter des Klosters in die fruchtbaren Niederungen um Arbon erstreckten und den Zugang zum See zu erreichen trachteten, um so gefährlicher wurde die Expansionsbewegung. Wir verstehen daher vollkommen, daß ein jahrzehntelanger erbitterter Kampf zweier Grundherrschaften entbrennen mußte, der sich namentlich verschärfte, seitdem St. Gallen die Immunität erlangt und die Personalunion mit Konstanz zu beseitigen vermocht hatte. Das Ergebnis war, daß der Bischof gegen umfassende Abfindungen sich im Ulmer Vertrag von 854 bereit finden ließ, auf den obern (südlichen) Teil des Arbongaues zu verzichten, die Markungen von Berg, Mörsweil, Goldach, Steinach, Norschach entwickelten sich mehr und mehr zu abgerundeten st. gallischen Grund- und Gerichtsherrschaften, dem Bischof verblieb nur mehr der flache, fruchtbare Landstrich längs des Sees mit Ausnahme von Steinach und Norschach. Insbesondere konzentrierte sich die Arboner Grundherrschaft des Bischofs von Konstanz frühzeitig im sog. Egnach, dem Gebiete, das sich westlich von Arbon selbst bis an die Salmsach bei Romanshorn erstreckt und mit dem Hofe Horn bis zuletzt im bischöflichen Besitze verblieb. So gab die Abrechnung, die St. Gallen und Konstanz im neunten Jahrhundert miteinander hielten, für alle folgenden Jahrhunderte den sichern Maßstab ab. Die Grenzabschreitung, welche Abt Grimald und Bischof Salomo I. im Jahre 854 vornahmen, scheidet heute zwei Staaten der Eidgenossenschaft.

Noch ist ein Moment nicht berücksichtigt, welches für die Erkenntnis des Umfangs des alten Arbongaues von großer Wichtigkeit ist, nämlich der Pfarrensprengel der uralten

<sup>1</sup> Wartmann II, 595.

<sup>2</sup> Wartmann III, 1456.

f. Martinspfarre zu Arbon.<sup>1</sup> Dieselbe umfaßte offenbar das ganze Gebiet des Pagus Arbonensis. Weit davon entfernt, nur die Pfarrei für den Markt bzw. die Stadt Arbon zu sein, behielt sie bis in die Reformationszeit, teilweise noch darüber hinaus, den Umfang, den ihr die Absichtung von St. Gallen im 9. Jahrhundert zugewiesen haben muß, ja reichte selbst in das st. gallische Gebiet hinüber. Sie begriff, wenn wir die Peripheriepunkte von Westen nach Osten folgen lassen, die Orte und Höfe Egnach, Weilen, Erdhausen, Steinebrunn, Lengweil, Azenholz, Haggensweil, Dottenweil, Mörswel, Untereggen, einen Teil von Goldach, Tübach, Horn. Steinach und Berg, deren st. gallische Dratoriola wir bereits zum Jahre 892<sup>2</sup> kennen lernten, waren Pastorationsenklaven des Klosters im Sprengel der Arboner f. Martinspfarre. Noch die Sennhöfe des Norschacher Berges über Untereggen zehnteten der Arboner Kirche. Daß das Kirchlein Salmsach mit seinem Sprengel rechts des Flüsschens Salmsach – des Grenzbaches des Arboner Gebietes gegen die Waltrams-hunderterschaft und den Thurgau – in späterer Zeit nicht nach Arbon gehörte, bestätigt lediglich die Wichtigkeit der Pfarreigrenze von f. Martin für den Umfang des Arbongaus. Denn Salmsach ist die einer guten Konstanzer Tradition nach<sup>3</sup> älteste Besizung des in die Karolingerzeit hinaufreichenden Chorstiftes f. Stephan in Konstanz und wurde jedenfalls vom Bischof dem neugegründeten Stift als Ausstattung zugewiesen, genommen aus dem Arboner Grundherrschaftsgebiete. Noch spät übte das Stift f. Stephan in Abwechslung mit der Ministerialenfamilie im Kirchhof zu Arbon den Kirchensatz zu Salmsach aus. Aus dem ausgehenden Mittelalter ist überliefert, daß bei dem großen Umfang der f. Martinspfarre zu Arbon der Pfarrer für sich und seinen Helfer ein Pferd unterhielt und dafür jährlich vor Weihnachten von den Kirchspielsgenossen den auch anderwärts üblichen Ritthafser bezog. Die Hebungsliste dieses Futterhafers vom Jahre 1512 erweist die angegebenen Grenzen der Pfarrei. Dieselben greifen über den in der Hand des Bischofs verbliebenen Teil des alten Arbongaus hinaus. Die Abteilung der beiden Grundherrschaften präjudizierte daher der Pfarreizugehörigkeit nicht schlechthin. Von den genannten Ortschaften liegen Azenholz, Haggensweil, Dottenweil, Mörswel, Untereggen, Goldach und Tübach im st. gallischen Gebiete. Mörswel begann im Jahre 1501 Abtrennungsversuche von der alten Mutterpfarre zu machen, erwirkte jedoch zunächst nur Filialpastoration durch den Arboner Pfarrhelfer in der dortigen Kapelle; die endgültige Trennung erfolgte erst 1632. Untereggen und Goldach schieden im Jahre 1649 aus dem Arboner Pfarrverbande aus. Im Egnach erhielten die Erdhäuser Bauern im Jahre 1501 eine Kapellpfründe; eine eigene Pfarrei entstand hier erst im Jahre 1726. Die bei einer alten Straßenkreuzung gelegene Kirche gab seitdem diesem Teile des Egnach den Namen Neufirch. Roggweil wurde im Jahre 1746 zur Pfarrei erhoben; die dortige Schlosskapelle, ein Filial der st. gallischen Pfarrei Berg, ging 1839 ein. Zu Steinebrunn errichtete Fürstbischof Damian Hugo im Jahre 1743 ein Kaplaneibenefizium vorbehaltlich der Erfüllung

<sup>1</sup> Vgl. für das folgende Kuhn, Thurgovia sacra I, 2, S. 9 ff.; Züllig, Historische Skizze über die Pfarrkirche zu Arbon (Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees 10, 75 ff.); Rahm-Durrer, Kunstdenkmäler des Thurgaus, S. 36 ff.

<sup>2</sup> Wartmann II, 738: „duo oratoriola in Berge et Steinahun, . . . in missarum ac psalmodiae celebratione atque luminarium sumministrazione curanda.“

<sup>3</sup> Ein Inschriftgemälde in der Sakristei der f. Stephanskirche zu Konstanz berichtet, daß durch Bischof Salomo III. aus dem Hause Ramschwag das Chorstift f. Stephan von Salmsach nach Konstanz verlegt worden sei. Darin steckt als historischer Kern die Erinnerung, daß Salmsach von Anfang an in Beziehung zum Chorstift f. Stephan stand.

der Pflichten der dortigen Bauern gegenüber der Mutterkirche Arbon. Seit 1873 ist Steinebrunn mit Katholisch Egnach eine selbständige Pfarrei. Die im St. Gallischen gelegenen Hüfe Azenholz und Wälde schlossen sich nach Entrichtung einer Auslösungssumme im Jahre 1840 der schon früher selbständig gewordenen Pfarrei Häggenweil an. Dottenweil kam im Jahre 1867 gegen Auslösung an die st. gallische Pfarrei Wittenbach. Obersteinach, das bis 1873 nach Arbon gehörte, wurde damals zu der längst st. gallischen Pfarrei Steinach geschlagen. Der Rest der Arboner Grundherrschaft bildet noch heute die Simultanpfarrei Arbon, wovon der alte bischöfliche Hofkomplex Horn als katholische Filiale pastoriert wird. Vermutlich steht die jährliche hl. Kreuzwallfahrt, welche zahlreiche Gemeinden der Umgebung — in früherer Zeit selbst die Gotteshauspfarrei St. Gallen — in die St. Martinskirche nach Arbon führt, mit der frühern Pfarreizugehörigkeit im Zusammenhang.

Die alte Ausstattung der s. Martinspfarrei kam mit den bedeutenden Zehntgefällen frühzeitig in die Hände des Bischofs und wurde mit der weltlichen Grundherrschaftsverwaltung konfundiert. Wir hörten, daß schon im Jahre 882 Bischof Salomo II. den Zehnten (*decima . . . in mea vestitura sc. des Bischofs*) vom Salhof und einer zweiten dem Kloster gehörigen Hüfe zu Goldach an St. Gallen abtrat.<sup>1</sup> Mit der Zersplitterung, welche die Zehntrechte der Arboner Kirche durch Verpfändung und Verkauf seitens des Bischofs in spätern Jahrhunderten erfuhren, werden wir uns unten zu beschäftigen haben. Größtenteils durch Jahrzeitstiftungen der Pfarrgenossen in Gestalt von Ewigrenten erwarb die s. Martinskirche zu Arbon gegen das Ende des Mittelalters wieder ein erhebliches eigenes Vermögen, über welchen der sog. s. Martinsrodel aus dem Jahre 1477 vorliegt.<sup>2</sup> Er nennt 8 Aecker in eigener Bewirtschaftung, 12 Renten von Schuldbriefen, 62 Zinsen von Häusern in Arbon und der Vorstadt, 36 Gefälle aus dem Egnach, 8 von Obersteinach, ebensoviel von Mörswel, 7 Gülten von Roggweil. Gefälle von Untereggen sind nicht eingetragen. Einige Zehntsplitter waren damals ebenfalls wieder an die Pfarrei zurückgeführt und so ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben.<sup>3</sup>

Kehren wir zur Sache zurück. Seitdem die St. Galler Urkunden mit dem beginnenden zehnten Jahrhundert rasch versiegen, fehlen auch Nachrichten über den Arbongau und die Grundherrschaft des Konstanzer Bischofs in demselben. Ekkehart nennt den Namen Arbon nur zweimal. Er berichtet, daß König Konrad I. auf dem Rückwege von seinem Besuche im Kloster St. Gallen zu Arbon, d. h. offenbar in der bischöflichen Burg daselbst übernachtet habe.<sup>4</sup> Des weitern erzählt er, der heilige Konrad, Bischof von Konstanz (934—975), habe die Mönche von St. Gallen in Zeiten der Not von Konstanz und Arbon aus mit Lebensmitteln unterstützt. Arbon wird hier neben Konstanz als Hauptplatz der bischöflichen Gutsverwaltung genannt.<sup>5</sup> Dann schweigen alle Quellen bis in die Tage des Bischofs Hermann I. von Konstanz, welcher alter Ueberlieferung nach selbst ein Sproß der inzwischen zu Arbon erblühten Ministerialenfamilie der Herren von Arbon gewesen ist. Sein hoher Gönner war Friedrich Barbarossa. Wir stehen vor

<sup>1</sup> Wartmann II, 621.

<sup>2</sup> Ich gebe ihn in Beilage 3 im Vollabdruck wieder.

<sup>3</sup> Die meisten Zinsen des s. Martinsrodels wurden in der Reformationszeit abgelöst. Vgl. darüber die Einleitungsbemerkung zu Beilage 3.

<sup>4</sup> Ekkehart, Cas. cap. 14, St. Galler Mittlgn. 15/16, S. 56.

<sup>5</sup> Ebda cap. 121, St. Galler Mittlgn. 15/16, 394 und die N. 1393 von Meyer von Knonau.



der Cirkumskriptionsurkunde des Jahres 1155, einem Königsdiplom von vielseitigem und vielumstrittenem Inhalt. Der nach Inhalt und Umfang umstrittenste Punkt des Ganzen ist der Grenzbeschrieb des dem Bischof zugesprochenen Arboner Forstes.

Die mit Goldsiegel versehene Urkunde — im besten Sinne die Magna charta des bischöflichen Archivs — ist in ihrer Echtheit heute nicht mehr angefochten;<sup>1</sup> ihr Inhalt setzt sich aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammen. Sie beginnt<sup>2</sup> mit einer allgemeinen Bestätigung der Immunität und der Regalien.<sup>3</sup> Es folgen drei Grenzbeschriebe, ein solcher des geistlichen Sprengels des Bistums Konstanz, ein solcher des uns schon bekannten, Bischofshöri genannten Grundherrschaftsgebietes des Bischofs rings um Konstanz, endlich ein solcher des Arboner Forstes. Dabei bezieht sich, wie früher bemerkt, Friedrich I. in zwei Fällen auf den Merovinger Dagobert I. als denjenigen, der diese Grenzen zu Zeiten des Konstanzer Bischofs Marcian zuerst festgesetzt habe. Die Zuweisung des Arboner Forstes an die Konstanzer Kirche wäre danach im 7. Jahrhundert (623—632) erfolgt. Ehe wir uns dem einzelnen zuwenden, sei bemerkt, daß der folgende, dritte Teil der Urkunde die einzelnen Güter, Kirchen und Klöster, mit Ausnahme der zu Lehen ausgetanen Besitzungen, aufzählt, die in ihrer Gesamtheit das Vermögen des Bischofs und Domkapitels ausmachen. Es folgt die Umgrenzung eines zweiten Forstgebietes des Bistums, dessen Mittelpunkt der Schienerberg am Westrande des Untersees bildet. Friedrich I. bestätigt endlich dem Bischof das Privileg seiner Vorfahren, daß der König nur an Kirchenfesten oder auf Romfahrten, oder vom Bischof gerufen zu Konstanz Hoftag halten und die alsdann dem Reiche schuldigen Dienstleistungen ansprechen werde. Den Schluß bildet das Strafgebot, welches den Uebertreter des Privilegs der außergewöhnlich hohen Strafsomme von tausend Pfund Goldes unterwirft.

Die Urkunde Barbarossas will alten Besitzstand bestätigen. Sie bezieht sich eingangs selbst in üblicher Form auf die Vorfahren am Reich, welche der Konstanzer Kirche die jetzt erneuerten Freiheiten und Güter verliehen hätten. Gerade im Zusammenhang mit dem Arboner Forst wird König Dagobert genannt. Mit Bestimmtheit läßt sich sagen, daß der Urkundenschreiber des zwölften Jahrhunderts ältere Vorlagen bei der Abfassung benützt hat.<sup>4</sup> Von angesehenen Forschern wurde darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Teile der Urkunde nicht miteinander übereinstimmen. Gerade hinsichtlich von Arbon wurde bemerkt, daß zunächst ein weitausgreifendes Forstgebiet als dem Bistum gehörig umschrieben wird, während die Einzelaufzählung der bischöflichen Güter nur den Fronhof Arbon, das Kirchengut der s. Martinspfarrei daselbst und den Hof Horn bei Norschach kenne, anderseits das in dieses Gebiet fallende Kloster St. Gallen mit keinem Worte erwähnt werde.<sup>5</sup> Es wurde ferner auf archaische Namensformen in der Urkunde

<sup>1</sup> Vgl. die Ausführungen von Johannes Meyer im thurg. Urkundenbuch II, 161 ff.; REC 936.

<sup>2</sup> Die Urkunde ist öfters gedruckt; siehe die Nachweisungen REC 936.

<sup>3</sup> Dabei ist die alte Immunitätsformel auseinandergerissen; der ursprüngliche Sinn für das Wort Immunität ist offenbar dem Schreiber abhanden gekommen, der mitten unter den Rechten der bischöflichen Kirche eingefügte Ausdruck „in emunitatibus“ neben „in possessionibus, in terminis . . . in mercato et moneta, in portu et theloneo“ beweist das zur Genüge. Der Satz, welcher das Verbot der Districtio wohl in Anlehnung an ältere Vorlagen wiedergibt, ist weitab ans Ende der Urkunde gerückt. Vgl. über solche späte Immunitätsprivilegien jetzt Seeliger, Grundherrschaft, S. 69 ff.

<sup>4</sup> Dafür auch Meyer von Knonau, Anz. f. Schweizer. Gesch. I, 123, der im übrigen die Urkunde Friedrichs I. für unecht hält.

<sup>5</sup> Pupikofev, Geschichte des Thurgaus<sup>2</sup> I, 341.

aufmerksam gemacht,<sup>1</sup> die für die Mitte des 12. Jahrhunderts schlecht mehr passen. Als solche altertümliche Teile der Urkunde werden namentlich die drei erwähnten Grenzbeschriebe angesprochen, die in zwei Fällen den Merovinger als Gewährsmann anführen.

Welcher Zeit gehörten die verlorenen Vorlagen des bischöflichen Archives an? In der Allgemeinheit sind genaue Umschreibungen von Immunitätsbezirken erst seit der Ottonenzeit nachweisbar.<sup>2</sup> Ich glaube jedoch, daß hier im Arbongau, wo eine Grundherrschaft im Herzen einer andern sich auszudehnen strebte, ganz außerordentliche Zustände vorlagen, die einen genauen Grenzbeschrieb leicht schon in früherer Zeit, sagen wir unter Karl d. Gr., notwendig machten. Seit 758 dauerte der Kampf zwischen Konstanz und St. Gallen. Mehrere Anzeichen deuten darauf hin, daß das Hochstift Konstanz spätestens von Karl d. Gr. ein Immunitätsprivileg erhalten haben muß. Auf die bisher in diesem Zusammenhang nicht verwertete Stelle bei Ratpert Kap. 14 wurde schon oben hingewiesen. Als sich das Kloster St. Gallen beim neuen Kaiser Ludwig dem Frommen um ein Immunitätsprivileg für den Klosterbesitz bewarb, da habe nach Ratpert Bischof Wolfleoz von Konstanz sein ganzes Vertrauen auf eine gefälschte Urkunde<sup>3</sup> gesetzt, welche das Klostergebiet und andre Orte dem Bistum aus ererbtem Besitzstande zugesprochen habe; mit dieser Urkunde hätte Wolfleoz die Ausstellung des Privilegs für St. Gallen zu hintertreiben gesucht. Die Zeit Ludwigs d. Fr. liegt nicht so weit hinter Ratpert zurück, daß er diese Nachricht nicht aus guter Klostertradition hätte schöpfen können. Daß dabei auf seiten von Konstanz ein Teufelskunststück im Spiele gewesen sein muß, versteht sich bei Ratpert von selbst.<sup>4</sup> Es scheint mir sodann kein bloßer Zufall zu sein, daß derselbe St. Galler Chronist an anderer Stelle die von ihm erdichtete Schutzherrnenfamilie des Klosters von dem historischen Centenar Waltram<sup>5</sup> (um 770) durch drei sagenhafte Vorfahren auf Talto zurückführt, der den hl. Gallus als Graf des Thurgaus verehrt und begünstigt habe, und der gewesen sei ein Kämmerer des Königs Dagobert.<sup>6</sup> Der Name Dagoberts wurde daher schon im 9. Jahrhundert im Kloster St. Gallen mit der Gegend in Beziehung gebracht. Es ist bekannt, daß Ratpert in bewußter Absicht die alte Abhängigkeit seines Klosters von Konstanz wegzudeuten suchte, wo und wie es ging. Wenn nun vielleicht eine Urkunde Karls d. Gr. für Konstanz existierte, die sich auf Dagobert bezog und von der man in St. Gallen Kenntnis hatte, dann gewinnt jener Stammbaum der erdichteten Schutzherrnenfamilie und die Verbindung ihres Stammhauptes

<sup>1</sup> Insbesondere von Johannes Meyer im thurgauischen Urkundenbuch II.

<sup>2</sup> Vgl. Seeliger a. a. O., 132.

<sup>3</sup> „Carta diabolicis machinationibus a quodam diaboli ministro conscripta.“

<sup>4</sup> In diesen Zusammenhang möchte ich auch die undatiert überlieferte Rundschaftserhebung setzen, die Meyer von Knonau zum Motto seiner Ratpertausage gemacht hat. Der darin auftretende Bischof Hatto wird von Wartmann II, S. 398, mit gutem Grund auf Erzbischof Hatto von Mainz (891—913), den intimen Freund des Abtbischofs Salomon von Konstanz-St. Gallen, gedeutet. Demnach muß der alte Streit in jenen Jahren nochmals aufgerollt worden sein, ohne daß wir darüber nähere Kunde hätten. Der hier interessierende Teil des Fragments lautet: Testes auditi super controversia, an monasterium s. Galli sub ditione episcopi Constantiensis esse deberet, an vero sui magis iuris esset. Pars episcopi Hattonis dixit, quod nostrum monasterium temporibus Pipini et Caroli episcopis Constantiensibus fuisset subiectum... Vgl. Wartmann II, Anhang Nr. 22.

<sup>5</sup> Siehe oben S. 11 f.

<sup>6</sup> Ratpert, cas., cap. 4 und 5, St. Galler Mittlgn. 13, 5.

mit Dagobert eine ganz prägnante Färbung aus dem Geiste Ratpert's heraus. Noch eine dritte sprachgeschichtliche Erwägung spricht dafür, daß der Schreiber des Königsdiploms von 1155 eine aus der Zeit Karls d. Gr. stammende Vorlage übernahm. Die Schreibung des Flußnamens Sitter läßt sich an der Hand der St. Galler Quellen genau verfolgen. Ekkehart (um 1050) nennt in Kap. 4<sup>1</sup> das nach dem Flusse benannte Dorf Sitiruntorf; eine Urkunde von 898 schreibt Siteruna,<sup>2</sup> eine solche von 896 Siteruno;<sup>3</sup> im Jahre 869 gab ein Schreiber den Ortsnamen wieder mit villa que dicitur Situruna;<sup>4</sup> die Markungsurkunde des Bischofs Salomo I. und des Abtes Grimald (um 854) schreibt Sitteruna;<sup>5</sup> endlich ist aus den Tagen Karls d. Gr. eine Urkunde vom Jahre 787 vorhanden, in welcher der Name zweimal vorkommt und das eine Mal Sidruna, das andere Mal Sidrona geschrieben wird.<sup>6</sup> Es kann angehts dieser Belege kein Zufall sein, daß die Urkunde Friedrichs I. beim Grenzbescrieb des Arboner Forstes den Flußnamen in der schon von Johannes Meyer als archaisch erkannten Form Sydrona wiedergibt, d. h. in einer Schreibung, die schon seit der Mitte des neunten Jahrhunderts der geschärften Aussprache Sitter (Sitteruna u.) gewichen ist. So liegen alles in allem beachtenswerte Momente vor, welche die Annahme nahelegen, daß die Cirkumscriptionsurkunde Friedrichs I. in ihren ältern Theilen, vorab in der Umschreibung des Arboner Forstes, unmittelbar oder mittelbar auf eine Vorlage zurückgeht, die wir als Immunitätsbrief Karls d. Gr. ansprechen dürfen, und die ihrerseits sich auf den Merovinger Dagobert bezieht.<sup>7</sup>

Die geistliche Grundherrschaft des frühern Mittelalters entsteht aus königlicher Landschenkung oder aus Vergabung freier Grundbesitzer; entgeltlicher Erwerb spielte dagegen keine nennenswerte Rolle. So sicher belegt die Tatsache ist, daß das Kloster St. Gallen durch fromme Gaben der Gläubigen groß wurde und erst spät königliche Gnadenbeweise in Gestalt von Gebietserweiterungen empfing, ebenso sicher scheint mir zu sein, daß beim Erwerb des Arboner Gebietes und Forstes durch die Konstanzer Kirche königliche Landschenkung den Titel abgab. Das ist als historischer Kern der Urkunde Barbarossas festzuhalten, daß in Merovingerzeit das Bistum Konstanz mit der sog. Bischofshöri bei Konstanz, mit Arbon und dem Arboner Forste ausgestattet wurde. Mit gutem Grunde wird die im sechsten Jahrhundert erfolgte Verlegung des Bistums von der alten römischen Civitas Vindonissa im heutigen Aargau nach dem Bodenseekastell Konstanz mitten ins Herz des jüngst erworbenen Alamannenlandes als Akt fränkischer Staatsklugheit aufgefaßt.<sup>8</sup> Dann versteht es sich aber so gut wie von selbst, daß die Frankenkönige der

<sup>1</sup> St. Galler Mittlgn. 15/16, S. 17.

<sup>2</sup> Wartmann II, 716.

<sup>3</sup> Wartmann II, 706.

<sup>4</sup> Wartmann II, 543.

<sup>5</sup> St. Galler Mittlgn. 13, 249.

<sup>6</sup> Wartmann I, 112.

<sup>7</sup> Die Frage, ob Dagobert selbst mit der Abgrenzung des Bistums Konstanz etwas zu tun hat, lasse ich unberührt. Sie wird von verschiedenen Seiten verneint und die ganze Erzählung ins Märchenreich verwiesen. Andre Autoren lassen die Möglichkeit bestehen. Jedenfalls kann sich die Tätigkeit Dagoberts nur auf die Bistumsgrenzen, nicht auch auf die des Arboner Forstgebietes beziehen. Fredegar berichtet in Kap. 58, daß Dagobert das ganze Land bereist und aller Orten Gericht abgehalten habe. Dieser guten Nachricht gegenüber ist m. E. die Anwesenheit Dagoberts in den Bodenseegegenden nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Vgl. namentlich Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I<sup>2</sup>, 330 f.

<sup>8</sup> Vgl. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I<sup>2</sup> 322 f.

neuen Bischofskirche eine gewisse Ausstattung zuteil werden ließen. Wir lernten den Pagus Arbonensis als einen für sich bestehenden Sonderbezirk, als ein weiterlebendes römisches Kastellgebiet kennen; bei Konstanz dürfte der Fall ebenso liegen. Ueberall rückte der Frankenherrscher in das vormalig römische Staatsgut der eroberten Länder als Rechtsnachfolger der Cäsaren ein. Mithin konnte er auch über die Römerkastelle am Bodensee, welche die alamannische Landnahme verschont hatte, und die auf ihrem Gebiete angesiedelten tributpflichtigen Kolonen verfügen. Aber auch das herrenlose Land unterstand der Banngewalt des Königs. Wo sich wilde Waldungen ausdehnten, da bot sich wiederum die Möglichkeit für königliche Landschenkungen. Von diesen Gesichtspunkten aus verlangt die Frage nach dem Inhalte des *Forestus Arbonensis* Beantwortung.

Doch betrachten wir zunächst seine Grenzen. Die Stelle lautet bei Friedrich I.:

Preterea sunt termini foresti Arbonensis ad flumen Salmasa, inde per decursum eiusdem aque ad flumen Steinaha, inde ad locum Mola, inde ad flumen Sydronam, inde ad albam Sydronam, inde per decursum ipsius aque usque ad montem Himelberch, inde ad alpem Sambatinam, inde per firstum usque ad Rhenum, ubi in vertice rupis similitudo lune iussu Dagoberti regis ipso presente sculpta cernitur ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie; inde per medium Rhenum usque in lacum, inde ad gemundas ad predictum fluvium Salmasa.

Von der Mündung des Flüsschens Salmsach unweit Romanshorn zieht sich die Grenze des Arboner Forstes landeinwärts längs dieses Wassers, gelangt sodann über einen zweiten Bach Steinach<sup>1</sup> zu dem heute st. gallischen Dorfe Mühlen und von da zur Sitter. Der weitere Lauf der Grenze ist überaus verschieden gedeutet worden.<sup>2</sup> Ich bekenne, daß mir die Interpretation, welche Johannes Meyer derselben gibt, am besten einleuchtet. Danach ist „weiße Sitter“ der alte Name des Sitterflusses vor seiner Vereinigung mit der Urnäsch. Die Grenzlinie zieht bei dieser Annahme den Lauf der Sitter am Himmelberg vorbei bis über Appenzell hinauf, steigt von der Semtiser Alp hinter dem Alpsee auf den Kamm des Gebirges und zieht dem Gebirgskamm über Hohenkasten und Ramor entlang talabwärts an den Rhein, den sie beim Dorfe Montlingen, der Grenze zwischen Churrätien und dem Bistum Konstanz,<sup>3</sup> erreicht. Sie folgt von hier der Talinie des Rheines bis zur Mündung in den Bodensee<sup>4</sup> und kehrt längs des Seeufers zur Salmsachmündung zurück.

<sup>1</sup> Der Name Steinach läßt sich hier an der Westgrenze des Arboner Gebietes heute nicht mehr feststellen. Wie Johannes Meyer, dessen Erklärungen im thurg. Urkundenbuch II, 150 ff. ausgiebig herangezogen sind, mit Recht hervorhebt, muß es sich bei dieser Steinach — im Gegensatz zu der östlichen von St. Gallen herabkommenden Steinach — um einen der Bäche handeln, die zwischen Salmsach und Arbon in den See münden. Vgl. die hier vorkommenden Namen Steinebrunn und Steineloh.

<sup>2</sup> Vgl. *Abfons von Arg*, *Gesch. von St. Gallen* 1, 15; Zellweger, *Schweiz. Geschichtsforscher* 5, 551; Meyer von Knonau, *Anzeiger f. Schweizer. Gesch.* 1871, Nr. 2 (Bd. 1, p. 119—124); Derselbe, *St. Galler Mittlgn.* 15/16, s. 466 f.; 17, 185 f., N. 137; Pupikofer, *Gesch. des Thurgaus* I, 98; Derselbe, *Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees*, Bd. 5 und 6, 1874 u. 1875; Johannes Meyer, *thurg. Urkundenbuch* II, 150 ff.

<sup>3</sup> Darüber, daß das an Churrätien anstoßende Gebiet Burgund genannt wird, vgl. insbesondere Johannes Meyer a. a. O., 153, N. 1.

<sup>4</sup> Die Urkunde Wartmann II, 680, ist dieser Deutung nicht entgegen. Vgl. darüber die folgenden Ausführungen.

Was bedeutet es, wenn durch königliche Urkunde dieses große Gebiet als Forst der Konstanzer Kirche erklärt wird? In welchem Verhältnis stehen Arboner Gau und Arboner Forst? Diese beiden Fragen drängen sich hier auf. Die erste hat die vergleichende Rechtsgeschichte zu beantworten, die zweite wendet sich an die Lokalforschung. Das fränkische Staatsrecht spricht dem König die Befugnis zu, für sich oder einzelne Begünstigte Bannwälder abzugrenzen.<sup>1</sup> Allenthalben gab es im frühern Mittelalter noch große Waldgebiete, die in niemandes Eigentum standen. Sie wurden mittels des auf sie gelegten Königsbannes zu Forsten, d. h. sie wurden der beliebigen Verfügung der Volksgenossen entzogen („daher foresta, forestare von foris“). An eingeforsteten Wäldern behielt der König für sich oder andere die Nutzung, vor allem die Jagd und den Holzhieb, an Gewässern auch Fischerei und sonstige Wassernutzung vor und verbot jeden Eingriff in sein Recht bei Strafe des Königsbanns von 60 Schillingen. Wo wir daher aus einer auf karolingische Vorlagen zurückgehenden Urkunde vernehmen, daß ein genau umgrenztes Gebiet als Forst durch königliche Schenkung der Konstanzer Bischofskirche zugewiesen wurde, da haben wir in der Hauptsache Wald zu suchen. Es ist, wie Johannes Meyer mit Recht hervorhebt, durchaus nicht notwendig, daß in dem gebannten Bezirk nur Wald sich befindet. Wenn wir daran festhalten wollen, daß der Grenzbescrieb des Arboner Forstes einem Immunitätsbrief Karls d. Gr. entnommen ist, so lag immerhin schon damals in dem fraglichen Gebiete Arbon mit den bischöflichen Zinsgütern in den Niederungen am See und bis an die Berge; aber auch das Kloster St. Gallen und die uns bekannten Ansiedelungen auf den zurückliegenden Höhen des Arbongaus fielen schon zu Beginn des neunten oder am Ende des achten Jahrhunderts in dasselbe. Man wollte den scheinbaren Widerspruch, der in der Bezeichnung eines schon eine beträchtliche Zahl von Ansiedelungen enthaltenden Bezirkes als Forst erblickt werden kann, durch die Erwägung beseitigen, daß Forestus nur Wildbann, d. h. Recht auf Jagd und Fischerei bedeute; es sei damit der Frage nach dem Grundeigentum nicht vorgegriffen; Wildbann als Jagdrecht könne sich ebensowohl auf bewaldetes Gebiet wie auf Ackerland, auf eigenen wie auf fremden Grund und Boden beziehen.<sup>2</sup> Für die fränkische Zeit wird man, glaube ich, Jagdrecht und Grundeigentum am Forst nicht in dieser scharfen Weise trennen können. Wenn Karl d. Gr. zu Gunsten der Konstanzer Kirche ein großes, überwiegend mit Wald bestandenes Gebiet mit seinem Banne belegt, so war dasselbe für Dritte geschlossen, hinsichtlich aller wirtschaftlichen Werte dem Bistum geschenkt.<sup>3</sup> Lediglich vor vorhandenem Privateigentum machte dieses Bannrecht Halt. Das war es ja, was der Bischof im Kampf gegen die aufstrebende Abtei St. Gallen bedurfte, einen königlichen Bannbefehl, der das noch nicht in Anbau genommene Waldgebiet der Konstanzer Kirche sicher stellte.

Auf diese Weise erklärt sich am besten, weshalb sich die Urkunde mit der Abgrenzung des Arboner Forstes begnügt, dagegen von dem oben als Zinsland des Bistums erkannten Arboner Gau schweigt. Angesehene Forscher<sup>4</sup> haben sich für die Identität beider ausgesprochen. Sicher ist, daß alle nachweislich im Arbongau gelegenen Ortschaften in den Bezirk des Arboner Forstes fallen, keine einzige außerhalb desselben zu liegen kommt. So erscheint mir die Zuteilung des Arboner Forstes als kurze Ausdrucksweise. War das

<sup>1</sup> Vgl. R. Schröder, RG. 196 und dort in R. 51 Citierte.

<sup>2</sup> Johannes Meyer a. a. O., 149.

<sup>3</sup> Ähnlich Meyer von Knonau im Anz. f. Schweizer. Gesch. I, 123.

<sup>4</sup> So Meyer von Knonau in St. Galler Mittlg. 17, 186, R.

ganze Gebiet zu Gunsten des Bischofs unter königlichen Bannbefehl gelegt, so war damit auch für die grundherrschaftlichen Rechte des Bischofs im Arbongau ein hinreichender Titel geschaffen. Der Arboner Forst war die südliche Fortsetzung des Arbongaus. Der Arbongau ist älter als der Arboner Forst. Als der Name Arbongau aufkam, da umspannte er das besiedelte Gebiet am See und die nächsten Flußtälchen. Denn damals waren die zurückliegenden Vorberge des Säntis mit dichtem Urwald bedeckt. Unbesiedelte Waldgebiete werden aber nicht als Gau bezeichnet.<sup>1</sup> Zu einem abgeschlossenen Bezirke wurden diese erst durch den königlichen Bannbefehl und die damit zusammenhängende Grenzumschreibung. Nur südöstlich griff der Arboner Forst in das Gebiet des Rheingaus hinüber, wie wir der wichtigen, gleichzubesprechenden St. Galler Urkunde von 890 entnehmen müssen. Hier hatte der in dieser Urkunde zum Thurgau gerechnete Arbongau am Legebach, der unterhalb Rheinegg in den Rhein fließt, sein Ende.

Eine weitere Frage ist, was man sich zu Zeiten Friedrichs I. im Jahre 1155 unter dem Arboner Forst gedacht hat. Das zweite in derselben Urkunde der bischöflichen Kirche bestätigte Forstbannrecht (*ius foresti*) am Untersee ist viel jüngern Datums und wird im Texte selbst auf Heinrich III. zurückgeführt. In das Gebiet jenes Forstes fallen Grundbesitzungen des Abtes von Reichenau und seiner Lehensleute. Mit Zustimmung der Grundeigentümer sei — das ist in diesem Falle Inhalt des *Ius foresti* — dem Bischof das ausschließliche Jagdrecht eingeräumt worden.<sup>2</sup> Man wird daher auch den Arboner Forst in der Zeit des Staufers als Jagdbann und Holzrecht aufgefaßt haben. Deshalb wurden jetzt in die Einzelaufzählung der bischöflichen Güter die Arboner Grundherrschaft mit dem Hofe Horn als volles Eigentum der Konstanzer Kirche neben dem Arboner Forst besonders aufgenommen.

Indes müssen berechtigte Zweifel sich gegen den Satz erheben, daß auch nur als Jagdbann und Holzrecht das ganze im Grenzbeschrieb des *Forestus Arbonensis* umspannte Gebiet wirklich noch im Jahre 1155 der Konstanzer Kirche zugestanden habe. Vor allem gilt das von der nähern Waldumgebung des Klosters St. Gallen. Dieses selbst und freie Söhne der Berge dezimierten den alten Urwald fort und fort. Ueberall wurde er von fremden Elementen durchsetzt. Die Grenze des Arboner Forstes kann für das Jahr 1155 nicht viel mehr als die Außenlinie bedeuten, innerhalb deren sich Grundherrschaft und Forstbann des Bistums Konstanz mit Rechten Dritter vereint befanden. Sehr spärlich sind die urkundlichen Belege für die Ausübung der durch Friedrich I. dem Bischof verbrieften Forstgerechtsame des Arboner Hinterlandes. Jedoch fehlen sie nicht völlig und reichen in dem einen Falle beträchtlich hinter das Jahr 1155 zurück.

Die wichtige St. Galler Urkunde vom 30. August 890,<sup>3</sup> in welcher die Großen des Thurgaus, Linzgaus und von Churrätien die Holzrechte des Klosters St. Gallen im Rheingau, sowie die Grenze zwischen Rheingau und Thurgau festsetzten, ist meines Wissens in diesem Zusammenhang noch nicht verwertet worden.<sup>4</sup> König Arnulf hatte dem Grafen Ulrich vom Linzgau den Königshof Lustenau, im nahen Rheingau rechts des Rheins

<sup>1</sup> Vgl. Dahn, Könige der Germanen IX, 81.

<sup>2</sup> „Ut nullus illic venandi habeat potestatem sine permissione episcopi.“

<sup>3</sup> Wartmann II, 680.

<sup>4</sup> Vgl. die Notizen Wartmanns selbst, dann insbesondere Meyer von Konau, St. Galler Mittlgn. 13, 92 ff.; Derselbe, St. Galler Mittlgn. 15/16, 466 ff. Ueber einzelne Erwerbungen des Klosters St. Gallen im Rheingau vgl. Meyer von Konau, St. Galler Mittlgn. 13, 94, ff.

gelegen, geschenkt. Von hier aus bedrückte Graf Ulrich das Kloster, indem er ihm als Inhaber rechtmäßig tradierter Höfe das jedem Freien zustehende Almendrecht des Holzhiebs für die Klosterbedürfnisse<sup>1</sup> und der Schweinetrist in den Wäldern des Rheingaus versagte. Auf Veranlassung des Abtbischofs Salomo III. kamen daher die Edeln der genannten Gaue an der Rheinmündung zusammen, bestätigten eidlich die seit den Tagen Kaiser Ludwigs d. Fr. dem Kloster zustehenden Holzrechte, die als Almendrechte der st. gallischen Höfe charakterisiert werden,<sup>2</sup> und stellten hinsichtlich derselben Grenzpunkte auf. Diese Almendrechte lagen im linksrheinischen Gebiet des Rheingaus zwischen den Bächen Eichibach (Eichelbach bei Bernegg, Mündung bei Monstein) und Serienespach (nicht identifiziert, von Arx auf einen der bei Montlingen in den Rhein mündenden Bäche gedeutet); sie nehmen die Rheinebene und die östlichen Abhänge des Appenzeller Gebirges in Anspruch und bedeuten offenbar einen Einbruch in das bischöfliche Forstgebiet. Wir sehen daher, daß schon im neunten Jahrhundert auch vom Rheintal her freie Almendnutzungen in das riesige, Arbeitskräfte und Bedürfnisse des Bischofs weit überschreitende Waldgebiet des Arboner Forstes Bresche legten. Aber es gab hier noch bischöfliche Wälder, wie wir aus derselben Urkunde mit Sicherheit erfahren. Denn sie nimmt aus dem freien Waldgebiete vier wohl sehr beträchtliche Waldungen aus, die dem gemeinen Holzhiebe entzogen waren, weil sie unter Königsbann standen.<sup>3</sup> Noch heute lassen sich diese Bannwälder in den Namen Kobelwald, Diepoldsau und Balgach nachweisen. Niemand ist es bisher in den Sinn gekommen, die vier Waldgebiete als Teile des Arboner Forstes anzusprechen, und doch bietet eine solche Auslegung die m. E. einzige Möglichkeit, den Inhalt der Urkunde von 890 mit dem Grenzbescrieb des Arboner Forstes in Einklang zu bringen.<sup>4</sup> In der Literatur figurieren sie bisher als weiter nicht nachweisbare Königswälder anstatt als unter Königsbann stehende Forsten der Konstanzer Kirche.<sup>5</sup>

Die Gebiete des Kantons Appenzell tragen in ihren Bezeichnungen Innerrhoden und Außerrhoden heute noch ihren geschichtlichen Ursprung aufgeprägt. Der größte Teil des Halbkantons Innerrhoden und ein geringerer Teil von Außerrhoden ist dem Walde

<sup>1</sup> Die Urkunde nennt Schindeln, Wasserröhren und Holz zu Schiffbauten für den Transport der Klostergefälle über den See, endlich Schweinemaß.

<sup>2</sup> *Primates omnes . . . fide data testificati sunt, se vidisse et bene nosse, quod de legitimis curtilibus usus omnes isti, ut praedicti sunt, et nobis ad monasterium nostrisque mansis in nostris territoriis in pago prenuncupato commanentibus cum illis civibus absque contradictione essent communes.*

<sup>3</sup> *Exceptis nemoribus, id est Cobolo, Thiotpoldesouva, Ibirinesouva et Palgda . . . quae in regio hanno sunt.*

<sup>4</sup> Daß das notwendig geschehen muß, hat Meyer von Knonau schon vor Jahrzehnten (im Anz. f. Schweizer. Gesch. I, 121) betont; allerdings hat er sich m. E. selbst das Verständnis durch die von ihm angenommene gekünstelte Grenzlinie des Arbonerforstes gegen den Rheingau (a. a. D.) erschwert. So kommt er dazu, die zweimal in der Urkunde mit Beziehung auf König Dagobert erwähnte Grenze des Bistums bzw. des Forstes gegenüber Churrätien wegen der Zurückdrängung der Grenze von Churrätien als aus zeitlich verschiedenen Vorlagen entnommen hinzustellen, eine unnötig gezwungene Annahme.

<sup>5</sup> Ohne näheren Zusammenhang mit den Waldrechten wird in derselben Urkunde die Grenze zwischen Thurgau — zu welchem der Arbongau inzwischen geschlagen wurde — und Rheingau festgesetzt. Sie läuft von Schwarzenegg bei Grub (Kt. Appenzell Außerrhoden) längs des Legebaches in der Richtung auf den Rhein zu, den sie beim heutigen Ort Bauriet unterhalb Rheinegg erreicht. Vgl. Meyer von Knonau und Wartmann a. a. D. Die Linie ist noch heute Kantonsgrenze zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell Außerrhoden.

abgerungen, den der Grenzbeschrieb des Forestus Arbonensis umschreibt. Eine St. Galler Urkunde aus dem Jahre 1061<sup>1</sup> berichtet über die Entstehung des Kirchspiels Appenzell, die Dotation der Pfründe, die Grenzen der neuen Pfarrei. Der Ort wird noch als „Novalis locus“, d. h. als Rodungsgebiet bezeichnet; die Dotation der Priesterpfründe daselbst erfolgte durch den Abt von St. Gallen „banno Rumaldi Constantiensis episcopi“, auf Geheiß des Bischofs von Konstanz, die neue Kirche wurde durch Bischof Thietmar von Chur „cum licentia et rogatu Rumaldi, Constantiensis ecclesiae praesulis“ konsekriert. Man gewinnt den Eindruck, daß die zweimal hervorgehobene Zustimmung des Bischofs von Konstanz nicht nur auf seine Eigenschaft als Ordinarius der Diözese, sondern ebenso auf seine Eigenschaft als Banninhaber der Appenzeller Waldgebiete abstelle.<sup>2</sup>

Die letzte Kunde darüber, daß im Namen des Bischofs Rechte in den dem Rheintal zugekehrten Wäldern des Arboner Forstbezirks ausgeübt wurden, bringt uns Konrad von Fabaria, der späte Fortsetzer der Casus s. Galli. Sie fällt in die Zeit jener blutigen Rheinegger Fehde, in welcher am Beginn des 13. Jahrhunderts nochmals der alte Hader zwischen Konstanz und St. Gallen aufloderte und einen den veränderten Zeiten entsprechenden Ausdruck fand. Denn jetzt standen nicht mehr Mönche gegen den Bischof, sondern Ritter gegen Ritter auf. Als die Leute des Klosters St. Gallen im Walde bei Trogen Holz hieben, da verwehrten ihnen das die Herren von Arbon, Dienstmannen der Konstanzer Kirche. Einen Klosterknecht haben sie als Waldfrevler am Fuße verstümmelt. Als Repressalie ließ der Abt von St. Gallen gleich sechs Leute der Konstanzer Kirche in derselben Weise zurichten. Mit derbem Humor nennt Idesons von Arx, der letzte Geschichtsschreiber des Klosters St. Gallen im Mönchsgewande, diese Handlungsweise eine „kurze und nachdrucksvolle Korrespondenz beider Teile“.<sup>3</sup> Das Holzrecht im Trogener Walde wurde demnach von Konstanz noch im Jahre 1209 beansprucht, von St. Gallen und seinen Gotteshausleuten aber mißachtet.<sup>4</sup> Später lassen sich diese Tatsachen nicht mehr belegen. Die Ungunst der Zeiten, der schlechte Stand der bischöflichen Vermögensverwaltung, Entfremdung durch Lehen oder Pfandschaft, das alles wirkte zusammen, die Rechte des Konstanzer Bischofs im Arboner Gebiet immer mehr zu schmälern, sie auf den Stand zurückzuschrauben, in welchem sie uns im alten Urbar des Bistums aus dem beginnenden 14. Jahrhundert begegnen werden.

Wir verlassen hier den Arboner Forst und wenden uns der weiteren Entwicklung der Arboner Grundherrschaft im engeren Sinne zu. Da schlägt uns dieselbe Urkunde Friedrichs I. von 1155 durch die dunkeln Jahrhunderte hindurch die erwünschte Brücke von der Karolingerzeit in die Tage des Zwischenreichs. Zeitgenössisch ist in derselben ohne Zweifel die Aufzählung der Besitzungen des Bischofs und des Domkapitels. Dieselbe ist keine vollständige. Es wird zwischen Gütern, die ihre Erträgnisse der bischöflichen

<sup>1</sup> Wartmann III, 822.

<sup>2</sup> Trotz der Bedenken gegen die formale Echtheit der Urkunde wird ihr Inhalt allgemein als glaubwürdig angenommen. Vgl. Meyer von Knonau, Anz. f. Schweizer. Gesch. I, 120, N. 3. Ueber die bischöfliche Banngewalt im allg. vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, 295 ff.; Silling, Bischöfliche Banngewalt, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 80, S. 80 ff., insbes. S. 89.

<sup>3</sup> Vgl. die Notizen von Meyer von Knonau zu Conr. de Fabaria, cap. 16, St. Galler Mittlgn. 17, 185 f.

<sup>4</sup> So möchte ich die Stelle bei Fabaria in ihrem Verhältnis zum Forestus Arbonensis fassen. Vgl. die abweichende Ansicht von Johannes Meyer im thurg. Ur.-Buch II, Nr. 86, S. 291, N.



Kammer zuführen (possessiones ad dominicalia episcopi adhuc libere pertinentes), und zu Lehen gegebenen Gütern (possessiones inbeneficiatae) unterschieden. Nur die erstere Gruppe wird genau namhaft gemacht. Bezüglich der zweiten begnügt sich die Urkunde mit einer allgemeinen Bestätigungsformel.<sup>1</sup> Für die Verhältnisse der Arboner Grundherrschaft ist dieses Schweigen der Urkunde hinsichtlich des Benefiziallandes sehr zu bedauern. So nennt sie uns nur

curtis in Horna, curtis in Arbona cum ecclesia parochiali.

Es standen mithin im Jahre 1155 im unmittelbaren Besitz der bischöflichen Verwaltung das Hofgut Horn, eingeteilt in die st. gallischen Orte Korschach und Steinach, der Fronhof des Bischofs zu Arbon mit den dazu gehörigen Zinsländereien im Egnach, endlich das dem Bistum inforporierte Vermögen der alten s. Martinsparrei in Arbon, d. h. deren Wittum und Zehntrechte. Mit den Angaben des ältesten Urbars stimmt das sehr gut zusammen. Das ist aber auch der Umfang des Arboner Gebietes, wie es durch zahlreiche Verpfändungen hindurch dem Bistum bis zuletzt erhalten blieb. Was dagegen im Jahre 1155 an Lehen aus dem Bestande der alten Arboner Grundherrschaft ausgetan war, das kehrte in alle Zukunft nicht mehr zurück.

Schon vorhin wurde angedeutet, daß sich das Verhältnis der beiden feindlichen Nachbarn im Laufe der Zeit von Grund aus umgestaltete. In den Jahrhunderten wildester Fehdelust war es auch für die geistlichen Grundherren und Reichsfürsten am Bodensee notwendig geworden, ihre Besitzungen durch Burgen zu bewehren und zu beschützen, die Burgen ihren Ministerialen zur Bewachung zu übergeben. Seit dem 12. Jahrhundert tauchen längs der Grenze der Grundherrschaften von Konstanz und St. Gallen im alten Arbongau in steigender Zahl Ministerialenburgen auf, von denen aus die streitbar gewordenen Nachbarn ihr Gebiet gegen feindliche Ueberfälle bewachten.<sup>2</sup> Ein Gegensatz zwischen den beiden geistlichen Lehensherren wuchs sich rasch zu blutigem Kampf der beiderseitigen Ministerialenschar aus. Schon vor<sup>3</sup> und im Investiturstreit, als St. Gallen zu einem Stützpunkt der kaiserlichen Partei, der Konstanzer Bischof Gebhard III. ein Hauptanhänger der päpstlichen geworden war, schlugen die Waffen aufeinander.<sup>4</sup> Die Rheinegger Fehde wird uns alsbald beschäftigen. Es mag endlich gestattet sein, vorgehend an den jahrelangen Kampf des Abtes Berthold von Falkenstein gegen Bischof Eberhard II. von Konstanz zu erinnern, der die Mitte des 13. Jahrhunderts ausfüllt.

Von den Burgen nannten sich blühende Rittergeschlechter, die in Zeiten des Friedens wohl auch dem Minnesang oblagen und sich Dienstlehen von beiden Fürsten, von

<sup>1</sup> Als Grund für dieses Vorgehen wird Raummangel angegeben (possessiones inbeneficiatas, quas presens pagina capere non potest . . . confirmamus). Die Urkunde enthält jedoch einen unbestimmten Verweis auf frühere Königsbriefe, in denen auch diese zu Benefizien ausgetanen Güter der Konstanzer Kirche sich eingetragen finden. Ueber den erwähnten Gegensatz vgl. Seeliger, Grundherrschaft, S. 41.

<sup>2</sup> Ueber Burgenbau des Abtes von St. Gallen im 11. Jahrhundert berichtet schon Contin. cas., cap. 22, St. Galler Mittlgn. 17, 49 ff.

<sup>3</sup> Von blutigem Kampf zwischen Bischof Rumold von Konstanz und Abt Norbert von St. Gallen, durch den beider Besitzungen durch Raub, Brand und Totschlag verwüstet wurden, berichtet ein Fortsetzer der Casus s. Galli in Contin. cas., cap. 20, St. Galler Mittlgn. 17, 39 f.

<sup>4</sup> Vgl. die Schilderung des Ueberfalls von Konstanz durch Abt Ulrich von St. Gallen, der den kaiserlichen Gegenbischof Arnold von Heiligenberg mit Gewalt inthronisieren wollte, dessen Zurückweisung durch die Konstanzer und der letztern Rachezug gegen St. Gallen in der Contin. cas. s. Galli, cap. 33, und dazu die Notizen von Meyer von Knouau, St. Galler Mittlgn. 17, 85 ff.

St. Gallen und von Konstanz, übertragen ließen. Ursprünglich waren sie sicherlich nur in eines Herren Dienst, bewachten seine Burg und erhielten von ihm diese selbst und dazu gehörige Güter verliehen. Es scheint mir aber ein schlagender Beweis für das Aufsteigen der Ministerialität zu freien Rittern im 13. Jahrhundert zu sein, daß wir viele derselben bald im Gefolge des Bischofs, bald als Dienstleute des Abtes in den Urkunden antreffen. Ganz besonders gilt das von den Familien, deren Sitz längs der Grenze gelegen waren, die St. Galler und Konstanzer Besitz im Arboner Gebiet scheidet. Nur wenige Geschlechter blieben hier ausschließlich dem einen oder andern Lehensherrn zugetan.

Auf st. gallischem Gebiet erhob sich der Burgenkreis Wartensee, Rorschach, Rappenstein, Falkenstein, Mammertshofen und Wittenbach. Wartensee und Burg Rorschach schirmten die st. gallischen Besitzungen auf dem Rorschacher Berg.

Als erster Besitzer der Burg Wartensee ist zum Jahre 1264 Heinrich von Wartensee genannt. Er und seine Nachkommen standen nur in äbtischen Diensten und nannten sich nach der in ihre Hände gekommenen st. gallischen Vogtei über das umliegende Gerichtsgebiet Bögte von Wartensee.<sup>1</sup>

Von der Burg Rorschach am Abhange des Rorschacher Berges schrieb sich eine st. gallische Ministerialenfamilie, die in der Person des Eglolf von Rorschach im Jahre 1210 zuerst erkennbar hervortritt. Die Familie, in der die Vornamen Eglolf und Rudolf ausschließlich zur Namengebung ihrer männlichen Glieder verwendet wurden, verblieb ebenfalls allein in Lehendiensten des Abtes von St. Gallen, von dem sie noch die Burg Rosenbergl bei Herisau zu Lehen trug. Nach dem Aussterben der männlichen Linie zersplitterte sich ihr Besitz in Kunkellehen; verarmt starb der letzte Sproß gegen Ende des 15. Jahrhunderts als Spitalpründner des Klosters.<sup>2</sup>

Etwas weiter zurückliegend lag in der Schlucht von Martinstobel die st. gallische Burgwarte von Rappenstein der Konstanzer Burg der Herren von Sulzberg gerade gegenüber.<sup>3</sup> In diese Gegend gehört der zum Jahre 1170 genannte Dienstmann Rudolf von Goldach.<sup>4</sup>

Zu Falkenstein, einer Burg an der Säumerstraße auf dem Hügelabhange bei Unterschachen, wohnten die Ministerialenmarschälle des Abtes. Die Familie ist seit dem Jahre 1209 nachweisbar; damals nannten sich zwei Brüder Eglolf und Heinrich daher. Im Jahre 1215 erwarb Abt Wilhelm die Burg dem Kloster zurück. Aufgabe der Burg Falkenstein war es, den Uebergang über die obere Goldach zu bewachen.<sup>5</sup>

Die gewaltigste unter all diesen Burgen, zugleich der heute noch besterhaltene megalithische Turmbau der Bodenseegegend, ist jedoch Mammertshofen.<sup>6</sup> Sie dürfte der Stauferzeit angehören. Ihr Standort ist der denkbar günstigste. Am äußersten Rande der St. Galler Höhen aufgebaut, gewährt sie einen umfassenden Rundblick über das ganze Arbonergebiet des Bischofs und darüber hinaus. Von Arbon selbst ist die

<sup>1</sup> Näheres vgl. bei Pupikofcr, Gesch. des Thurgau <sup>2</sup>I, 447 f.

<sup>2</sup> Pupikofcr a. a. D. <sup>2</sup>I, 448.

<sup>3</sup> Pupikofcr a. a. D. <sup>2</sup>I, 449.

<sup>4</sup> Pupikofcr a. a. D.

<sup>5</sup> Pupikofcr a. a. D. I, 444 f.

<sup>6</sup> Vgl. Meyer von Knonau in den Mittlgn. der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XVII, 91 f.; Rahn-Durrer, die Architektur- und Kunstdenkmäler des Kts. Thurgau, 276 ff.; Pupikofcr a. a. D., 445 f.

Burg nur eine Stunde entfernt; wir begreifen daher wohl, daß auch in diesem Falle auf der bischöflichen Seite eine Gegenwehr in Gestalt der kaum 2 km davon entfernten Burg Roggweil errichtet wurde. Es ist wahrscheinlich, daß Mammertshofen seinen Namen jenem Megenbert von Roggweil verdankt, der nach der früher erörterten Grenzbegehungs-urkunde aus dem Jahre 854 seinen Besitz an das Kloster St. Gallen verkaufte. Nach dem Aussterben der Ministerialen von Falkenstein übertrug Abt Berthold das Marschallamt des Klosters auf seinen Dienstmann zu Mammertshofen. Der nicht näher genannte Marschall von Mammertshofen vergalt diese Gnade dem Abte schlecht, indem er in dessen Fehde mit Bischof Eberhard von Waldburg auf die Seite des Bischofs trat. Abt Berthold nahm hierauf selbst mit Kriegsvolk die Burg im Jahre 1251 ein und zwang den Besitzer, ihm die Burg als des Stiftes Burgsäß und allzeit offenes Haus einzuräumen. Mit Fluri, dem Marschall von Mammertshofen, erlosch das ritterliche Geschlecht im Mannesstamm vor 1362. Die schon vorher stark verpfändeten Güter der Burg gingen zunächst in mehrere Teile auseinander, vereinigten sich jedoch bald wieder in der Hand der Familie der Schenken von Kastel, alter Konstanzer Ministerialen, die fast 300 Jahre lang die Burg als Lehen des Abtes besaßen.

Endlich befand sich eine st. gallische Burg im 13. Jahrhundert auf dem Hügel der Kirche Wittenbach, woselbst die Ministerialen Berthold und Rudolf von Kappel ein festes Haus hatten.<sup>1</sup>

Auf der Konstanzer Seite begegnen wir festen Plätzen zum Schirm der Arboner Grundherrschaft in Rheinegg, Sulzberg, Steinach, Roggweil, Steinebrunn, Lutzburg; vor allem aber ist hier die mächtige Bischofsburg mit ihrem hochragenden Burgfried zu nennen, welche in den Jahrhunderten des Ritterwesens zu Arbon an die Stelle des Römerkastells getreten war. In allen diesen Burgen saßen Ministerialen des Bischofs. In ihren Händen haben wir die aus dem Arboner Grundherrschaftsgebiete des Bischofs genommenen Dienstlehen zu suchen, welche die Urkunde Friedrichs I. mit Stillschweigen übergeht.

Von Rheinegg, um dessen Besitz zwischen St. Gallen und Konstanz die blutige Fehde des Jahres 1209 ausbrach, schrieb sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Ritterfamilie, welche st. gallische und Konstanzer Lehen in ihren Händen vereinigte. Der zum Jahre 1244 als st. gallischer Ministeriale erwähnte Burkhard von Rinegge war Vertrauensmann des Abtes, bald selbst dessen Notar.<sup>2</sup> In den Konstanzer Urkunden treten die Ritter Rudolf, Heinrich und Ulrich von Rinegge auf, sämtliche seit 1260.<sup>3</sup> Heinrich und Burkhard von Rinegge werden außerdem im Jahre 1277 als st. gallische Vögte zu Rheinegg genannt.<sup>4</sup> Wenn die st. gallische Erzählung berichtet, König Otto IV. habe noch die Burg Rheinegg vom Bischof und vom Abt als Lehen genommen,<sup>5</sup> so scheint jedenfalls seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Einfluß St. Gallens zu Rheinegg bedeutend die Oberhand gewonnen zu haben. Die fernern Vögte zu Rheinegg erscheinen ausschließlich als st. gallische Amtleute. Im Jahre 1395 fiel die Feste zeitweilig an Oesterreich.

<sup>1</sup> Pupifofer a. a. D. <sup>2</sup>I, 449.

<sup>2</sup> Vgl. Wartmann III, 890, 896.

<sup>3</sup> Vgl. REC, Bd. I, im Register s. v.

<sup>4</sup> Wartmann III, 1008.

<sup>5</sup> Siehe unten.

Den st. gallischen Burgen am Korschacher Berg gegenüber sollte die feste Burg Sulzberg oberhalb des Dorfes Goldach zum Schutz des daselbst dem Bischof verbliebenen Hofes und Grundbesitzes ein Stützpunkt der Konstanzer Herrschaft sein. Die Ritter, die sich daher nannten, müssen zu ansehnlichem Wohlstand gelangt sein; sie leisteten mit andern angesehenen Ministerialen der Konstanzer Kirche für den Bischof Bürgschaft. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden Rudolf, Hermann und Konrad von Sulzberg als Konstanzer Dienstleute genannt; ein Rudolf von Sulzberg ist zwischen 1269 und 1278 als Konstanzer Domherr belegt.<sup>1</sup> Das alte Urbar der bischöflichen Gefälle aus der Herrschaft Arbon (1302—1308) berichtet, daß der ganze Hof des Bistums zu Horn mit allen Gefällen und Zubehörden an die Herren von Sulzberg angeblich verpfändet sei (*obligata dicitur*). Indes waren auch die Herren von Sulzberg st. gallische Lehensleute. Seit 1267 erscheint Konrad von Sulzberg im Gefolge des Abtes.<sup>2</sup> Die Beziehungen der Familie zu St. Gallen mehren sich bald derart, daß ihre Glieder seit dem 14. Jahrhundert, d. h. seit dem Verfall des Konstanzer Dienstrechts, dem Bistum Konstanz fast völlig entfremdet wurden.<sup>3</sup> Mit Rudolf und Hermann von Sulzberg starb die Familie im Jahre 1397 bzw. 1399 im Mannesstamme aus. Später geriet die Burg in den Besitz der reichen Ravensburger Kaufherrenfamilie der Mötteli; sie heißt daher heute noch Möttelischloß.

Die gerade Verbindung St. Gallens mit dem Bodensee sperrte die eine Stunde von der Flußmündung landeinwärts gebaute Burg Steinach am gleichnamigen Flüsschen. Als Konstanzer Ministerialen sind die Herren von Steinach seit Beginn des 13. Jahrhunderts in Rudolf von Steinach (1204—1221) und später wieder in Rudolf und Wilhelm von Steinach (1265—1282) — Bürgen Bischof Rudolfs von Konstanz — nachweisbar. Auch ihre Interessen müssen frühzeitig gleichfalls nach St. Gallen gerichtet gewesen sein. Schon im Jahre 1221 ist Rudolf von Steinach Zeuge in einer Urkunde des Propstes Konrad von St. Gallen;<sup>4</sup> 1277 finden wir die Brüder Rudolf und Wilhelm von Steinach mitten im Dienstmannengefolge des Abtes selbst.<sup>5</sup> Im Jahre 1326 verkauften die Konstanzer Dienstmannen und Brüder Wilhelm und Berthold von Steinach den halben Weingarten zu Obersteinach, ein Lehen des Bistums, an den St. Galler Bürger Konrad Arnolf.<sup>6</sup> Den Edelknecht Johann von Steinach werden wir als Mann der Udalhild von Arbon auf dem Kilchhofe kennen lernen. Die Familie kam im 14. Jahrhundert in der Stadt St. Gallen zu großem Ansehen. Johann von Steinach, der 1354 zu seinem ererbten Lehenbesitz die Vogtei und Schiffsfahrtsrechte in dem wichtigen Punkte Steinach käuflich erworben hatte, wurde Ammann der St. Galler Bürgerschaft. 1430 besaß Konrad von Steinach das Halbrecht zu fischen in einer der bei Arbon mündenden Achen.<sup>7</sup> Im Jahre 1432 verkauften die Steinach ihre Stammburg an Hans von Werdenstein und Konrad von Laubenberg. Die Familie erlosch 1539 mit dem Gofauer Kaplan Rudolf von Steinach.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Vgl. REC, Bd. I, im Register s. v.

<sup>2</sup> Vgl. Wartmann III, 976.

<sup>3</sup> Vgl. Wartmann im Reg. zu Bd. III und IV; Pupikofers a. a. D. <sup>2</sup>I, 473 f.

<sup>4</sup> Wartmann III, 852.

<sup>5</sup> Wartmann III, 1008.

<sup>6</sup> REC 4103.

<sup>7</sup> AA Nr. 37.

<sup>8</sup> Vgl. Pupikofers a. a. D. <sup>2</sup>I, 449. Pupikofers irrt, wenn er annimmt, die Burg Steinach sei auf lehenfreiem Grund ihrer Besitzer gebaut. Der Boden war sicher Konstanzer Dienstlehen. Denn daß

Unterhalb der st. gallischen Burg Mammertshofen, jünger als diese und offenbar zur Gegenwehr gegen dieselbe erbaut, erhob sich in der Ebene im Dorfe Roggweil ein gleichnamiger Dienstmannensitz mit Turm, von dem sich die Herren von Roggweil nannten. Sie waren Konstanzer Dienstleute.<sup>1</sup> In einer im Chor des Konstanzer Münsters ausgestellten Urkunde vom Jahre 1201<sup>2</sup> über die Pfarrbesetzung zu Salmsach — das Stück ist uns schon oben begegnet — erscheint Rudolf von Roggweil (Roggewilare) im Chorgericht des urkundenden Bischofs, gehörte also sicher zu dessen Ministerialen. Derselbe Rudolf von Roggweil tritt dann wieder 1221 als Zeuge in einer die Zehntrechte der Pfarrei Romanshorn betreffenden Urkunde auf, die den Entscheid des vom Bischof als Richter bestellten Propstes Konrad von St. Gallen enthält.<sup>3</sup> Heinrich von Roggweil kommt im Jahre 1241 im Dienstmannengefolge des Bischofs vor.<sup>4</sup> Ein Schiedspruch der Abte von Reichenau und St. Gallen aus dem Jahre 1262 nennt allerdings Eglolf von Roggweil unter offenbaren Dienstleuten des Abtes von St. Gallen.<sup>5</sup> Wir werden also auch in diesem Falle annehmen müssen, daß die Herren von Roggweil, von Hause aus ein bescheidenes Ministerialengeschlecht des Bischofs von Konstanz, es verstanden haben, auch aus dem benachbarten äbtischen Besitz Lehen in ihre Hand zu erhalten. Die Familie zog es jedoch noch im 13. Jahrhundert vor, den heimatischen Stammsitz zu verlassen und sich in der Stadt, zunächst in Arbon, dann in der aufblühenden Handelsstadt Konstanz anzusiedeln. Wir hören aus dem Arboner Stadtbrief, daß die Herren von Roggweil im Jahre 1255 einen Hof zu Arbon besaßen, der als Sitz einer bischöflichen Ministerialenfamilie von der Steuer befreit war, welche die Stadtgemeinde Arbon auf ihre Bürger umlegte. Noch das aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammende bischöfliche Urbar kennt Grundbesitz eines Rudolf von Roggweil zu Arbon. Zu Konstanz saß der alte Jakob von Roggweil schon 1285 im Räte und bekleidete im Jahre 1294 das Ehrenamt eines ständigen Salmanns (Pfleger) des Franziskanerklosters daselbst. Sein Sohn Ulrich von Roggweil war vom Bischof gesetzter Ammann zu Konstanz von 1285—1292, ein verstärkter Beweis für die Eigenschaft der Familie als Ministerialen der Konstanzer Kirche. Denn nur an solche verlieh im ganzen 13. Jahrhundert der Bischof das Amt des ordentlichen Richters der Bürgerschaft. Das Geschlecht blühte zu Konstanz rasch auf, stellte dem Räte zahlreiche Glieder, dem Ammanngerichte des Bischofs noch zwei Söhne, die Ammänner Rudolf von Roggweil (1359—1364) und Ulrich von Roggweil (1365—1374).<sup>6</sup> Daß die Familie die Stammburg Roggweil nach ihrem Wegzug in die Stadt beibehielt, ist nicht wahrscheinlich. Im Jahre 1399 ging sie durch Kauf von Heinrich von Hettlingen auf den im benachbarten Mammertshofen angekauften Burthard Schenk von Kastel über.<sup>7</sup>

Auf der westlichen Seite des Egnach lassen sich als feste Sitze Steinebrunn

die v. Steinach zunächst Konstanzer und dann St. Galler Lehensleute wurden, ergibt schon die Tatsache, daß Obersteinach noch lange Zeit dem Bischof verblieb, nachdem das untere Steinach am See st. gallisch geworden war.

<sup>1</sup> Das ist gegen Pupikofer a. a. D. <sup>2</sup>I, 449 f., mit Nachdruck hervorzuheben.

<sup>2</sup> REC, 1171.

<sup>3</sup> REC, 1342.

<sup>4</sup> REC, 1542.

<sup>5</sup> Wartmann III, Anhg. 34.

<sup>6</sup> Vgl. die Nachweisungen im Register zu Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. II, S. 511; ebenso Beyerle, Konstanzer Ratslisten passim.

<sup>7</sup> Pupikofer a. a. D. <sup>2</sup>I, 450.

und Luxburg nachweisen. Nach Steinebrunn nannte sich Ritter Heinrich von Steinebrunn, der jedoch nur einmal, im Jahre 1212, als Inhaber ft. gallischer Lehen urkundlich erwähnt ist.<sup>1</sup> Eine Burg oder Ruine ist heute dort nicht mehr vorhanden, jedoch haftet an dem Flurnamen Birstel (Burgstall) eine alte Erinnerung. Dagegen steht noch heute das Schloßchen Luxburg, ehemals Niederstaad oder Hartenau geheissen, am Ausfluß eines durch das Egnach fließenden Baches in den See. Urkundliche Erwähnungen gehen nicht über das Jahr 1390 hinaus. Ein Geschlecht, das sich nach diesem für die bischöflichen Güter im Egnach wichtigen Punkte genannt hätte, läßt sich nicht ermitteln.<sup>2</sup>

Der Kranz der Burgen, welche streitbare geistliche Fürsten zum Schutze ihrer Machtphären im alten Arbongau anlegten, ist an unserm Blicke vorübergezogen. Noch ist aber nicht derjenigen Ministerialen gedacht, die Arbon selbst zu schirmen hatten. Die Arboner Stadtrechtsurkunde nennt als steuerfreie Höfe bischöflicher Dienstleute den Hof des Bischofs, auf welchem die Herren von Arbon selbst als Vögte gesessen waren, ferner den Hof einer Zweiglinie der Herren von Arbon, genannt im Riltshof, einen Hof der Herren von Roggweil, und zwei Höfe, die nach weiter nicht nachweisbaren Ministerialen Neppheim und Scham genant wurden. Immerhin scheinen auch die letzten zwei Namen Familien anzugehören, die längere Zeit in Arbon wohnhaft waren. Denn das um fünfzig Jahre jüngere bischöfliche Urbar kennt noch ein Haus Neppfling<sup>3</sup> und einen „Dominus dictus Schan“.

Gut unterrichtet sind wir über die Ministerialenfamilie der Herren von Arbon und ihre genannte Zweiglinie der Herren im Riltshof. Beide dürfen mit Recht in diesem Zusammenhang besonderes Interesse beanspruchen.

Als Stammhaupt der Familie wird Maffo genannt, den die Petershauser Chronik als Vater Rudolfs von Arbon und seiner Nachkommenschaft bezeichnet.<sup>4</sup> Die Chronik berichtet über ihn, daß Bischof Gebhard der Heilige (gest. 995) diesen seinen Ministerialen Maffo von Arbon dem Kloster Petershausen tradiert habe; der letztere habe sich jedoch bei Antritt einer Reise nach Jerusalem durch Hingabe einer Geldsumme aus seiner Dienstpflicht gegenüber dem Kloster gelebdt.<sup>5</sup> Daß der mächtige Bischof Hermann I. von Konstanz (1138—1165) der Ministerialenfamilie von Arbon entstiegen sei, wurde zeitweilig bestritten,<sup>6</sup> scheint jedoch auf guter Ueberlieferung zu beruhen.<sup>7</sup> Seit

<sup>1</sup> Pupikofer a. a. D. <sup>2</sup>I, 512. Die Urkunde vom 18. Nov. 1212 ist im thurg. Urk.-Buch II, Nr. 94, S. 325 f., gedruckt.

<sup>2</sup> Pupikofer a. a. D. <sup>2</sup>I, 467.

<sup>3</sup> Die Schreibung des nur in jüngerer Kopie überlieferten Urbars ist bei Eigennamen nicht zuverlässig.

<sup>4</sup> Vgl. Meyer von Knonau in den Notizen zu Conradus de Fabaria, St. Galler Mittlgn. 17, 158.

<sup>5</sup> Casus monast. Petrishus. lib. I, c. 35 (MG. SS. II, 635). Es ist ein offenkundiger, von Meyer von Knonau nicht beachteter Verschrieb des Chronisten, wenn er sagt, Gebhard II. habe den gen. Maffo der Konstanzer Kirche (ecclesiae Constantiensi) d. h. dem Konstanzer Domkapitel tradiert. Das ganze Kapitel handelt von der Zuwendung von Ministerialen und Hörigen an das Kloster Petershausen.

<sup>6</sup> Von Roth von Schreckenstein in ZGO 28, 11, und Meyer von Knonau a. a. D., S. 157, N. 74.

<sup>7</sup> Wichtigster Beleg ist die Stelle der Zürcher Jahrbücher, herausg. von Etmüller, S. 68: „Bischof Herman was der herschaft Arbon“. In den Urkunden des Bischofs Hermann I. erscheinen in den Zeugenreihen die Ministerialen von Arbon stets an erster Stelle aufgeführt. Für die Zugehörigkeit Hermanns I. zur Familie von Arbon hat sich auch Ladewig REC 800 entschieden. Namentlich kommt noch in Betracht, daß der Name Hermann in der Familie auch in der Folgezeit heimisch war. Ein

dem Einsetzen des Konstanzer Urkundenbestandes, d. i. seit dem Jahre 1150, läßt sich die Familie in ihren einzelnen Gliedern genau verfolgen. In den Zeugenreihen werden dieselben an hervorragender Stelle genannt; sie erscheinen geradezu als die angesehensten unter den Dienstmannen der Konstanzer Kirche. Der Bischof Werner von Staufeu (1206—1209) war mit ihnen verwandt;<sup>1</sup> die Schwester seines Neffen, des Domherrn Werner von Staufeu, Clementia, war die Gattin Ulrichs von Arbon.<sup>2</sup> In Otino von Arbon, der im Jahre 1150 als Zeuge in einer bischöflichen Urkunde auftritt,<sup>3</sup> laufen zwei Linien zusammen. Otino hatte zwei Söhne, Rudolf und Ulrich; davon ist Rudolf für die Jahre 1162—1176 urkundlich belegt.<sup>4</sup> Auf den jüngern Bruder Ulrich, der in Urkunden zwischen 1176 und 1190 auftritt und zum Jahre 1201 als tot erwähnt wird,<sup>5</sup> geht die nachgeborene Linie zurück. Sie nannte sich im Kirchhof (in oder de Cimiterio), offenbar nach ihrem Wohnsitz nahe der Kirche zu Arbon.<sup>6</sup> Von Rudolf von Arbon stammte Werner ab; er erscheint in den Urkunden zwischen 1162 und 1201;<sup>7</sup> seine Söhne waren Rudolf und Hermann,<sup>8</sup> zwei in den Urkunden zwischen 1200 und 1248 häufig genannte streitbare Ritter. An ihre Namen ist die blutige Rheinegger Fehde geknüpft, die noch einmal im Jahre 1209 den alten Kampf des Klosters St. Gallen mit dem Bischof von Konstanz auslodern ließ.<sup>9</sup>

Die Burg Rheinegg tritt zuerst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts erkennbar hervor. Sie steht auf altem Boden der Konstanzer Kirche. Zwar nennt sie die Urkunde Friedrichs I. von 1155 nicht, weil sie schon damals als Lehen ausgegeben war, Lehen aber in der Aufzählung der Bistumsgüter ausgelassen wurden. Wir erfahren jedoch

---

Verwandter des Bischofs Hermann von Arbon, Heinrich, — Pupikofer nennt ihn a. a. O. <sup>2</sup>I, 464, einen Bruder des Bischofs — wurde als Gegner Welfs in den Kämpfen des Jahres 1150 von den Ministerialen Welfs gefangen genommen. Der Bischof bat den Abt Wibald von Stablo, beim König „occulte“ dahin zu wirken, daß dieser Verwandte aus der Gefangenschaft befreit werde. Der Brief ist offenbar unmittelbar nach der Niederlage Welfs bei Flochburg geschrieben. Auch die günstig lautende Antwort Wibalds von Stablo ist erhalten. Vgl. REC 873, 874. Pupikofer läßt a. a. O. die Frage offen, ob dieser Heinrich von Arbon identisch ist mit dem gleichnamigen Kleriker, der 1180 Bischof von Chur wurde.

<sup>1</sup> Conradus de Fabaria, cap. 11, in St. Galler Mittlgn. 17, 157.

<sup>2</sup> Der Domherr Werner von Staufeu stiftete i. J. 1211 u. a. für diese Schwester, die als Frau des Gastwirts zu Arbon saß („hospita Arbonensis“), und für Werner, „laicus quondam Arbonensis hospes“, eine Jahrzeit. REC 1245.

<sup>3</sup> REC 875.

<sup>4</sup> REC 968—1038.

<sup>5</sup> REC 1038—1120, 1171.

<sup>6</sup> Bei Straßenbauten, die dicht neben der Kirchhofmauer zu Arbon im Jahre 1903 ausgeführt wurden, stieß man auf starke Fundamente, die wahrscheinlich dem in der Stadtrechtsurkunde von 1255 genannten Hof der Familie im Kirchhof angehören. Die Angabe Pupikofers a. a. O. I<sup>2</sup>, 465, die Familie im Kirchhof sitze auf einem Lehen der Abtei Pfäfers, kam sich unmöglich auf das Haus der Familie zu Arbon selbst beziehen.

<sup>7</sup> REC 968—1171.

<sup>8</sup> REC 1166.

<sup>9</sup> Quelle für das Folgende ist Conradus de Fabaria, cap. 11—16, St. Galler Mittlgn. 17, 155 ff. Vgl. dazu die Notizen von Meyer von Knonau (a. a. O.) und von Johannes Meyer im thurg. Urkundenbuch II, Nr. 84, S. 382 ff. Vgl. auch den Aufsatz von Roth von Schreckenstein, die Burg Rheinegg als Zankapfel zwischen den geistlichen Fürsten von Konstanz und St. Gallen. ZGO 27, 218 ff.

zuverlässig aus der Petershäuser Chronik,<sup>1</sup> daß sie bis zum Jahre 1163 Graf Konrad von Heiligenberg, der Edelvogt des Konstanzer Bistums, von der Domkirche zu Lehen hatte. Er verkaufte die Burg samt dem Hofe Thal um jene Zeit an den Grafen Rudolf von Pfullendorf. Der letztere empfing die Besitzungen von Bischof Hermann I. zu Lehen und nahm ständig zu Rheinegg Wohnung. Derselbe Graf Rudolf von Pfullendorf war seit 1170 auch Vogt des Klosters St. Gallen. Vor seinem Auszug in das heilige Land, von wo er nicht mehr lebend zurückkehrte, setzte Rudolf von Pfullendorf den König, Friedrich I., zum Erben seines ganzen Besitzes ein. Otto von Freising, dem wir diese Nachricht verdanken, berichtet dabei, daß der König die ererbten Güter seinem zum Herzog von Schwaben erhobenen Sohn (1167—1191), der als solcher den Namen Friedrich V. führt, verliehen habe. Mit der übrigen Pfullendorfer Hinterlassenschaft ging sodann offenbar die bischöfliche Burg Rheinegg nach dem Tode des Herzogs Friedrich V. auf die nachfolgenden Herzoge von Schwaben, nämlich auf Konrad (1191—1196) und König Philipp von Schwaben (1196—1208), über. Nach der Ermordung Philipps von Schwaben brach alsbald die Fehde zwischen St. Gallen und Konstanz aus. Abt Ulrich von Sax zog die dadurch für St. Gallen erledigten Lehen samt der Vogtei über St. Gallen ein.<sup>2</sup> Er betrachtete dabei mit Rücksicht auf die langjährige Verbindung der St. Galler Vogtei mit dem Besitz der Burg Rheinegg auch die letztere als dem Kloster heimgefallen. Mit viel besserem Rechte konnte dagegen Bischof Werner von Konstanz Rheinegg und Thal als dem Bistum durch die Ermordung Philipps ledig gewordene Lehen ansprechen.

Hier setzt die Erzählung des St. Galler Chronisten ein. Durch seine Verwandten, die Ministerialen von Arbon — es sind die uns bekannten Ritter Rudolf und Hermann von Arbon — ließ Bischof Werner die Burg Rheinegg noch im Sommer des Jahres 1208 unverzehens besetzen. St. gallischen Gegenvorstellungen hielt er gegenüber, die Burg sei auf Grund und Boden seiner Kirche erbaut; er besetze sie außerdem für den König, d. i. für Otto den Welf. In Konstanz hielt man demnach daran fest, daß das Lehen Rheinegg von dem ermordeten Philipp von Schwaben auf dessen Schwiegersohn Otto IV. übergegangen sei. Indes blieb es nicht bei Protesten der St. Galler. Man griff hüben und drüben zu den Waffen und eine große Fehde der beiderseitigen Dienstmännenschar entbrannte; der alte Haß zwischen den St. Gallern und den Herren von Arbon sowie den andern Bischöflichen wurde wieder lebendig.<sup>3</sup> Die armen Zinsbauern der beiden feindlichen Herrschaften hatten arg zu leiden. Als Augenzeuge berichtet Konrad von Fabaria, daß weithin bis nach Konstanz die Gegner sengten und brannten, daß der Rauch den Mönchen in St. Gallen die Augen schmerzen machte. Die Äbte von Reichenau und Salem wollten sich ins Mittel legen, jedoch umsonst. Es kam zur Schlacht auf dem Breitfeld beim Krüzernpaß, unweit von St. Gallen, in der Graf Ulrich von Kyburg den Kampf zu Gunsten der Konstanzer entschied. Zahlreiche Gefallene bedeckten das Feld. Viele st. gallische Ritter gerieten in die Gefangenschaft und wurden in die Bischofsburg zu Arbon abgeführt, wo sie lange Zeit schmachteten. Die Fehde war damit zu Ende. Als Otto IV. im Januar 1209 in die Nähe des Bodensees kam, durch den Frankfurter Wahltag im November 1208

<sup>1</sup> Cas. monast. Petrish., lib. VI, cap. 19, abgedruckt in St. Galler Mittlgn. 17, 155, Nr. 72.

<sup>2</sup> „Cum advocacia aliaque quam plurima feoda nostre cessissent iurisdictioni“, Conradus de Fabaria, cap. 10, St. Galler Mittlgn. 17, 194. Thurg. Urkundenbuch 2, Nr. 85, 86, S. 289 ff.

<sup>3</sup> „Odia nostratum et Arbonensium necnon Constantiensium reserantur antiqua.“ C. de Fabaria a. a. D. Thurg. Urkundenbuch 2, Nr. 84, S. 282.



allgemein zum König erhoben, beanspruchte er die Erbschaft Philipps von Schwaben im vollen Umfang. Durch das Versprechen, die in der Gefangenschaft der Herren von Arbon zurückgebliebenen st. gallischen Ritter auszulösen, ließ sich Abt Ulrich von St. Gallen bestimmen, Otto IV. die Vogtei über das Kloster einzuräumen. Der König hielt jedoch sein Wort zum großen Aerger des Abtes nicht. Um es seinerseits nicht mit dem Bischof von Konstanz zu verderben, nahm er die Burg Rheinegg von beiden, vom Abt von St. Gallen und vom Bischof von Konstanz — offenbar unabhängig voneinander —, zu Lehen.<sup>1</sup>

Die Rheinegger Fehde war nicht der einzige Kampf, in welchem Hermann von Arbon sich hervortat. Eine um das Jahr 1219/1220 niedergeschriebene Urkunde des schwäbischen Prämonstratenserstiftes Weißenau berichtet uns von Reue und Buße des tapfern Degens.<sup>2</sup> Wegen seiner Vergehungen, die er durch Raub und Brand in eigener und seiner Verwandten Fehde auf sich geladen hatte, war Heinrich von Arbon dem Kirchenbann verfallen. Er hatte darauf eine Wallfahrt nach Rom unternommen, dort nach bestem Vermögen Genugtuung angelobt und war darauf vom Papste selbst losgesprochen worden. Mit einem päpstlichen Schreiben versehen, das dem Propst von Weißenau die Ueberwachung der Ausführung jenes Versprechens auftrug, kehrte der Ritter an den Bodensee zurück. Es muß ihm mit seiner Besserung Ernst gewesen sein; denn die Urkunde berichtet weiter, daß Hermann von Arbon, „folgend dem Räte des Weißenauer Propstes, aber auch aus eigenem Antrieb, nach besten Kräften sein Unrecht gut zu machen gesucht habe. Geraubtes stattete er zurück; für seine sonstigen Verfehlungen leistete er Schadensersatz.“ Mit einer feierlichen Stiftung endet der Bericht. Es war eine schwere Stunde in des Ritters Leben. Der Propst von Weißenau, offenbar ein Freund der Arboner Burgherren, begrub an einem Tage auf dem Kirchhof zu Arbon seine zwei Töchter, die der Tod gleichzeitig in blühendem Alter hinweggerafft hatte. Eine Menge adeliger Freunde und Anverwandter umstanden das offene Grab. Da gelobte Hermann von Arbon für sich und alle seine Erben, zu seinem Seelenheile von dem Weinberge zu Arbon, den er vom Bistum zu Lehen trug, dem Stifte Weißenau jährlich drei Saum Rotwein zu entrichten, der den Stiftsherren zu Weißenau als Messwein bei allen ihren Messopfern dienen sollte. Eine andre Weißenauer Quelle<sup>3</sup> überliefert uns die Nachricht, daß nicht nur Hermann von Arbon diese Schenkung getreulich erfüllte, sondern daß sein Schwiegersohn Volkmar von Kemnat, der uns bald näher treten wird, dasselbe tat, ja sogar dem Stifte Weißenau zehn Mark Silber dazu gab. An derselben Stelle ist eingetragen, daß die hochgemuten Ritter (*gloriosi valde et liberales milites*) Rudolf und Hermann von Arbon schon vorher dem Stifte die große Summe von 23 Mark Silber zum Geschenke gemacht hätten, damit dort für sie selbst, ihre Gattinnen und Eltern gebetet würde.<sup>4</sup> Wir dürfen dieser Nachricht entnehmen, daß auch Rudolf von Arbon, wie er an den Fehden seines Bruders teilgenommen hatte, so auch mit ihm

<sup>1</sup> Wie sich die Beziehungen zwischen Rheinegg und dem Bistum im 13. Jahrhundert ferner gestalteten, ist in Dunkel gehüllt. Vgl. das oben über die Ministerialen von Rheinegg Gesagte.

<sup>2</sup> Thurgauisches Urkundenbuch II, Nr. 101, S. 343 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Thurgauisches Urkundenbuch II, S. 346, N. und ZGO 29, 113.

<sup>4</sup> Als Gattinnen der zwei Brüder sind drei Namen (Ita, Tuoticha und Mechthild) genannt. Ich fasse Ita als eine vorverstorbene erste Frau des ältern Bruders Rudolf von Arbon auf, Tuoticha als die lebende Gattin desselben, Mechthild als Ehefrau Heinrichs von Arbon.

dafür Genugthuung leistete. In seinen alten Tagen errichtete Ritter Hermann von Arbon umfangreiche Fahrzeiten für sich und seine Gattin, die aus dem heutigen bayrischen Schwaben stammende Mechthild von Kahlben (Challendin). Er trat als Dienstmann der Konstanzer Kirche im Jahre 1236 im Chore des Konstanzer Münsters vor seinen Lehensherrn, den Bischof Heinrich I. von Tanne, und bat ihn, das Hofgut zu Berg bei Arbon, das er bisher vom Bistum zu Lehen hatte, von ihm aufzunehmen und als Fahrzeitstiftung für seine Frau dem Stifte Weissenau zu übertragen.<sup>1</sup> Der Bischof entsprach der Bitte. Stift Weissenau sollte in Zukunft dem Bistum als Zins jährlich ein Corporale — das in der Messe zur Aufbewahrung der hl. Hostie bestimmte Tuch — entrichten.

In der nämlichen Urkunde stiftete Hermann von Arbon für sich selbst eine Fahrzeit, indem er dem Bistum seinen ihm als freies Eigen zustehenden Hof Neuthe (Rüti) schenkte.<sup>2</sup> Auf Lebenszeit erhielt Hermann von Arbon auch diese Widmung aus der Hand des Bischofs zurück als echtes, d. h. zinsloses Lehen. Nach seinem Tode sollte die bischöfliche Kammer das Gut einziehen, aber davon an Stift Weissenau 20 Mark und an das Kloster Salem 10 Mark Silber zur Dotierung weiterer Fahrzeiten des Stifters ausbezahlen. Bischof Heinrich von Tanne beurkundete das ganze Rechtsgeschäft, Domherren und Ministerialen erscheinen dabei als Zeugen.

Hermann von Arbon verstarb um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Er hinterließ zwei Töchter, Mechthild und Adelsheid; im Mannesstamme war mit ihm die ältere Linie der Herren von Arbon erloschen. Von seinem Bruder Rudolf von Arbon, der ihn wohl nicht überlebte, und der höchst wahrscheinlich ohne eigene Nachkommen verstarb, ist noch zu berichten, daß ihm seinerzeit der Konstanzer Edelvogt Graf Berthold von Heiligenberg Eigenleute des dem Konstanzer Bistum und damit seiner Vogtei unterstehenden Klosters Kreuzlingen zu Asterlehen übergeben hatte, jedoch ohne die Höfe, auf denen jene Grundholden gesessen waren. Das war unstatthaft. Auf Drängen des Bischofs Konrad von Tegerfeld mußte daher Rudolf von Arbon im Jahre 1213 diese Eigenleute dem Grafen von Heiligenberg wieder aufgeben.<sup>3</sup>

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vogtei über die Arboner Grundherrschaft des Bischofs von Konstanz in der älteren Linie der Arboner Dienstmännern erblich geworden war. Wenn, wie wir bald sehen werden, selbst die Schwiegerjöhne Hermanns von Arbon sich im Besitze der Vogteirechte behaupten konnten, so ist dies nur erklärlich unter der Voraussetzung, daß auch Rudolf und Hermann von Arbon selbst und ihre Vorfahren die Vogtei über Arbon als Dienstlehen vom Bischof besaßen. Ueber das Verhältnis, in welchem die Herren von Arbon zu den Grafen von Heiligenberg als den alten Edelvögten des Bistums Konstanz standen, ist nichts überliefert. Wenn wir freilich eben hörten, daß Rudolf von Arbon von Graf Berthold von Heiligenberg Eigenleute des Klosters Kreuzlingen zu Lehen erhielt, so ist die Annahme wohl nicht fehlgegriffen, in den Ministerialen von Arbon hinsichtlich der Vogtei Arbon Asterlehensleute der Grafen von Heiligenberg zu erblicken. Spätestens Bischof Eberhard von Waldburg (1248—1274) gelang es überdies, die Vogtei des aussterbenden Grafenhauses auf dem Heiligenberg endgültig zu beseitigen.

<sup>1</sup> Vgl. die Urkunde thurg. Urf.-Buch II, 472 ff., Nr. 140. REC 1476.

<sup>2</sup> Ich suche diesen freien Besitz in Untereggen am Abhang des Rorschacher Berges und erblicke darin einen aus Neubrück gewonnenen Familienbesitz.

<sup>3</sup> Abdruck der Urkunde im thurg. Urf.-Buch II, 329, Nr. 96; REC 1259.

Die nachgeborene Linie der Herren von Arbon, genannt im Kilchhof (de Cimiterio), überlebte die ältere um mehrere Generationen. Ihr Begründer, Ulrich von Arbon, hinterließ die vier Söhne Heinrich, Ulrich, Rudolf und Werner. Davon widmete sich der letztgenannte dem geistlichen Stande; er war im Jahre 1200 Leutpriester (plebanus) zu Arbon selbst;<sup>1</sup> 1209 erscheint er als Domherr von Konstanz; 1215—1230 bekleidete er das Amt des Domdefans daselbst.<sup>2</sup> Die Familie im Kilchhof übte in Salmsach, der alten Ausstattung des Konstanzener St. Stephansstiftes, die Vogtei und den Kirchensatz aus. Letzteres nicht unbestritten. Denn am 24. Juni 1201 verglich sich das Stift St. Stephan mit den genannten vier Söhnen Ulrichs von Arbon über die Ausübung des Patronats der Kirche Salmsach dahin, daß beide Teile abwechselnd die Pfarrei Salmsach besetzen sollten. Vermutlich ein Enkel des ältern Heinrich im Kilchhof, Heinrich im Kilchhof (1295—1315), hatte drei Söhne und eine Tochter: Heinrich, Domherrn zu Chur<sup>3</sup>; Konrad, Kirchherrn zu Salmsach; Johannes, und Adelhild, die Frau des Konstanzener Ministerialen Johann von Steinach. Die letztere schenkte im Jahre 1342 zusammen mit ihrem Manne der Silvesterkapelle des Konstanzener Münsters Güter bei Salmsach<sup>4</sup> und übte — nach dem Aussterben ihrer männlichen Geschwister — noch im Jahre 1353 zu Salmsach Kollaturrechte aus.<sup>5</sup> Heinrich im Kilchhof besaß Vogteirechte über den zu Arbon wohnhaften Kellerer Burkhard, den das Stift St. Stephan seinen Salmsacher Besitzungen vorgefetzt hatte; er verkaufte diese Vogtei am 20. März 1315 für 14 Pfund Pfennig dem Stift St. Stephan und gab sie in die Hände der Generalvikare des Bischofs Gerhard auf.<sup>6</sup> Eine vom Bistum lehenrührige Vogtei über den Bezirk Gaißhäusern im Egnacher Gebiet hatte Heinrich im Kilchhof schon im Jahre 1295 dem Konstanzener Domkapitel um 7 Mark Silber verkauft.<sup>7</sup> Aus der Siegelung des Stadtrechts von 1255 ist endlich zu entnehmen, daß das Maieramt des bischöflichen Fronhofes zu Arbon ebenfalls in den Besitz der nachgeborenen Linie im Kilchhof gekommen ist und damals von Rudolf im Kilchhof bekleidet wurde. Das stimmt zu der Bezeichnung im Kilchhof sehr gut; denn der Fronhof des Bischofs befand sich vor der Stadt und Burg Arbon, unterhalb des Kirchhofes, in unmittelbarer Nähe des letztern. So sehen wir in der Hand der Herren im Kilchhof das Maieramt — wohl einträglicher als das des Arboner Stadtammanns, an das man zunächst denken könnte — zu Arbon, Kollaturrechte zu Salmsach und Goldach und Splitter alter Vogteirechte vereinigt.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> REC 1162.

<sup>2</sup> Vgl. REC, I, Register.

<sup>3</sup> Vgl. Wartmann III, 432, Nr. 1272. Urkunde vom 13. Juni 1321. Danach stimmen die Ritter von Sulzberg zu, daß Heinrich im Kilchhof d. J. die Pfarrpründe Goldach an Johann Hinegger gegen eine Chorherrenpründe zu Chur austauscht. Nach ausdrücklicher Angabe der Urkunde unterstand auch die Pfarrei Goldach der Kollatur der Familie im Kilchhof unter Mitberechtigung derer von Sulzberg; beide Familien vergaben die Pründe abwechselnd.

<sup>4</sup> REC 4635.

<sup>5</sup> Vgl. Wartmann III, 621, Nr. 1499.

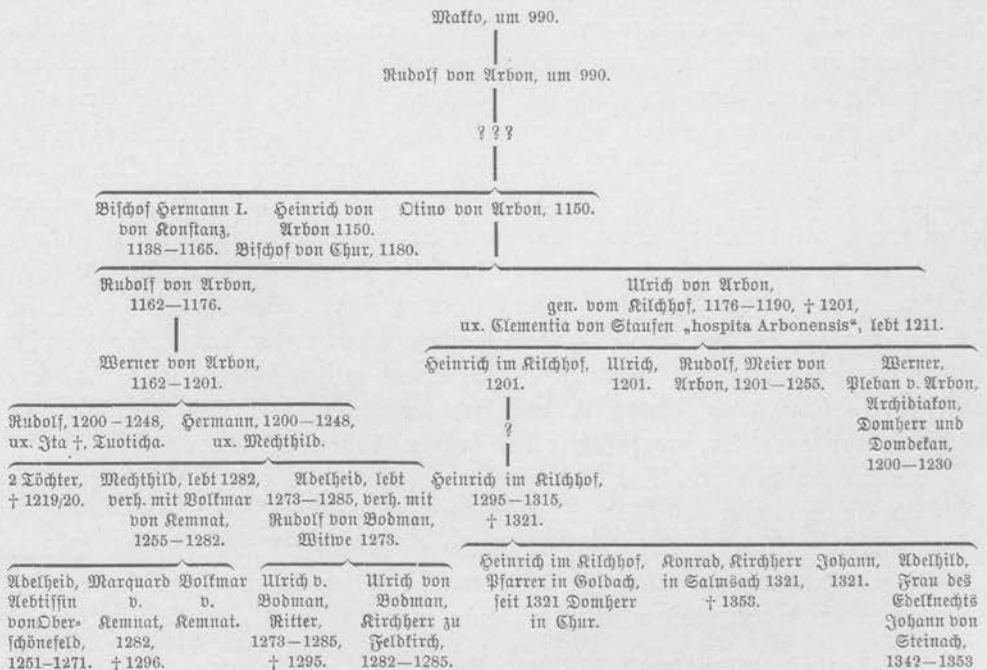
<sup>6</sup> REC 3690 a.

<sup>7</sup> REC 2960.

<sup>8</sup> Ueber das Jahr 1353 hinaus läßt sich die Familie im Kilchhof nicht verfolgen. Hermann II, Abt von Pfäfers, erwähnt 1330 und gestorben 1361, soll nach Pupikofers a. a. O. I<sup>2</sup>, 467, ein Herr von Arbon (= im Kilchhof) gewesen sein, der letzte seines Stammes. Nähere Quellenangabe fehlt. Insgesamt ergibt sich folgender Stammbaum der Herren von Arbon:

Mit dem Aussterben der ältern Linie der Herren von Arbon hätte von Rechts wegen die Vogtei Arbon mit allen Nuzungen, welche die Arboner Bögte im Laufe der Zeit auf Kosten des alten Grundherrn erworben hatten, um das Jahr 1248 dem Bischof als lediges Dienstlehen heimfallen müssen. Allein die Tatsachen waren auch damals stärker als das Recht. Hermann von Arbon hatte Töchter hinterlassen, deren Männer sich nicht beiseite schieben ließen. Mechthild von Arbon war verheiratet mit Volkmar von Kemnat, Adelheid von Arbon mit Rudolf von Bodman. Wir stehen in der Zeit des Stadtrechts von 1255.

Volkmar von Kemnat<sup>1</sup> (1240—1285) war einer der tüchtigsten und angesehensten schwäbischen Ritter seiner Zeit. Einem allgäuischen Dienstmannengeschlecht der Markgrafen von Nonsberg entsprossen, trat er in den Tagen Friedrichs II. nach dem Aussterben der Nonsberg in ein Lehenverhältnis zu den Staufern und wurde Kämmerer des Herzogtums Schwaben. Ausgebreitete Beziehungen verbanden ihn mit dem ganzen schwäbischen Lande. Wir treffen ihn in der Umgebung des Königs Konrad IV. Die letzten Minnesänger Oberdeutschlands fingen sein Lob. Es waren die glänzendsten Tage der Arboner Bischofsburg, in denen Volkmar von Kemnat hier als Vogt schaltete. Und das geschah mit Willen des Bischofs. Unzweifelhaft blieb nach dem Tode Hermanns von Arbon im Einverständnis mit Bischof Eberhard II. die Vogtei Arbon in seiner Hand zurück. Da das Stadtrecht von Bögten spricht, müssen wir aber annehmen, daß auch Rudolf von Bodman als Mann der zweiten Tochter des letzten Herrn von Arbon an der Arboner Herrschaft Anteil hatte. Wir erfahren indes aus den Auslösungsverträgen der Kemnat und Bodman, denen wir bald begegnen werden, daß die überwiegende Masse der Gefälle, die sich im Laufe der Zeit und wohl nicht am wenigsten unter Volkmar von Kemnat



<sup>1</sup> Vgl. für das Folgende die zusammenfassende Darstellung von R. Hampe, Konradin von Schwaben, 38 ff.; desgl. Baumann, Geschichte des Allgäus I, 450 ff.

selbst mit der Burgvogtei von Arbon vereinigt hatten, dem letztern zustanden. Der Stadtbrief von 1255 ist, trotzdem in der Urkunde von Bögten gesprochen wird, nur von Volkmar von Kemnat besiegelt. Es trat ein Zustand ein, in welchem der Bischof beinahe alle Einkünfte aus seiner Arboner Grundherrschaft an die Bögte verloren hatte, so daß man in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts geradezu von einem Kauf der Herrschaft Arbon durch Bischof Rudolf II. sprechen konnte. Wir werden nicht mit Unrecht annehmen, daß sich in den Kampfesjahren zwischen Bischof Eberhard II. von Konstanz und Abt Berthold von St. Gallen Volkmar von Kemnat um den Schutz des bischöflichen Gebietes besonders verdient gemacht hatte und in der Gestalt von Gutsüberlassungen von seinem Gönner auf dem Konstanzer Stuhle entlohnt wurde. Als hochgeachteter Schiedsmann bemühte er sich im Jahre 1255, den langjährigen Streit der Konstanzer Bürger mit Bischof Eberhard II. beizulegen, nachdem es ihm schon zuvor im Jahre 1254 gelungen war, mit Erfolg zwischen Bischof Hartmann und der aufstrebenden Augsburger Bürgerschaft Gegensätze zu vermitteln. Bischof Hartmann nannte ihn 1270 geradezu „Volkmar den Weisen“. Die Kinder Volkmars von Kemnat waren Adelheid, Marquard und Volkmar. Die Tochter Adelheid nahm den Schleier und wurde später Abtissin des bayerischen Klosters Oberschönfeld. Der Sohn Marquard war ein Altersgenosse und Freund Konradins von Schwaben, des letzten Hohenstaufen. Volkmar von Kemnat selbst war der intimste Berater des jugendlichen Königs beider Sizilien, begleitete ihn auf den Reisen, auf denen die kühne Unternehmung des italischen Feldzuges vorbereitet wurde, und übernahm beim Auszug Konradins die Fürsorge für dessen schwäbische Besitzungen. Seit 1260 war zudem Bischof Eberhard von Konstanz Vormund des zehnjährigen Staufers geworden; auch Abt Berthold von St. Gallen hielt sich nach seiner Ausöhnung mit Bischof Eberhard auf die Stauferseite. Da Konradin die deutsche Königskrone erringen und den Glanz der großen Väter wieder aufrichten sollte, kann man sich denken, wie hoffnungsgeschwellt damals die Herzen der Arboner Vogtsfamilie waren. Konradin selbst weilte im Jahre 1266 auf der Burg zu Arbon bei seinen Freunden und erteilte am 1. November dem städtischen Gemeinwesen ein Privileg, das uns noch beschäftigen wird. Ich wüßte nächst dem Mutterherzen keinen andern Ort, wo das schreckliche Ende des sechzehnjährigen Königsjohnes mehr Erschütterung hervorgerufen haben könnte, als die Burg Arbon. Da stürzte die so sicher scheinende glänzende Zukunft der Kemnat wie ein Kartenhaus zusammen. Von steiler Höhe sank das ritterliche Geschlecht der Erben Hermanns von Arbon in wenigen Jahren zur Tiefe. Als dann im Jahre 1274 Bischof Eberhard II. von Waldburg das Zeitliche segnete, war auch dieser mächtige Gönner der Familie hinweg. Noch acht Jahre und es gelingt dem Nachfolger auf dem Konstanzer Bischofsstuhle, Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg (1274—1293), die lästig gewordenen Schwiegersöhne des letzten Arboners auszukaufen.

Schon von Eberhard II. weiß die Konstanzer Bistumschronik zu berichten, daß er die Güter im Egnach für 200 Mark Silber wieder ans Hochstift gebracht habe.<sup>1</sup> Anderseits mußte er freilich den Hof Horn bei Norschach an seine Ministerialen, die Brüder Rudolf und Hermann von Sulz, für 30 Mark Silber verpfänden.<sup>2</sup> Im Jahre 1282 aber wurde der Vogtherrschaft zu Arbon ein Ende gemacht. Am 13. Mai dieses Jahres<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Schulthais, Bischofschronik, REC 2354; Pupikofer a. a. O. I<sup>2</sup>, 399.

<sup>2</sup> REC 3278.

<sup>3</sup> Die Urkunde ist in vier Originalen des Frauenfelder Kantonsarchivs erhalten. REC 2555.

verkaufte Ritter Marquard von Kemnat — noch bei Lebzeiten seines Vaters Volkmar — für die sehr große Summe von 2500 Mark Silber an Bischof Rudolf II. Burg, Stadt und Grundherrschaft Arbon:

Min guot ze Arbon, burge und stat, aigen und lehen, holz oder an velde, akker und an wisen, an lute und an güt, usse und inne, swas ich disehalb der Bregenzer Cluse und dem Bodensee hette.

Eine nähere Darlegung des Kaufs, richtiger Auslösungsgegenstandes, ist in der Urkunde nicht enthalten. Die bedeutende Kaufsumme, der weitgespannte geographische Rahmen, die Bezeichnung des ganzen Geschäfts als eines Kaufes von Burg und Herrschaft Arbon lassen keinen Zweifel darüber, daß die Zeitgenossen die Sache als eine völlige Neuerwerbung seiner alten Grundherrschaft durch den Bischof auffaßten. Das bringen auch die deutschen Konstanzer Chroniken zum Ausdruck, die überwiegend von einem Kauf der Herrschaft Arbon durch Bischof Rudolf II. zu berichten wissen. So sehr hatte sich die wahre Rechtslage im Laufe der Zeit verdunkelt. Nur bei Gregor Mangold finde ich den treffenden Ausdruck, wenn er von Bischof Rudolf II. schreibt:

Er bracht stat und schloss Arbon von des adels hand widrum ans bistumb.<sup>1</sup>

Der Kaufpreis von 2500 Mark Silber überstieg die augenblicklichen Geldkräfte des Bistums weitaus. Daher wurde Bezahlung desselben in Raten vereinbart. Für die rechtzeitige Erfüllung der vom Bischof eingegangenen Verbindlichkeit übernahmen einzelne Konstanzer Domherren, ferner Dienstmännern des Bistums und Bürger der Stadt Konstanz die Bürgschaft in der in ritterlichen Kreisen üblichen Form des Gelübdes, Einlager zu halten. An der ersten Rate ging eine Gegenforderung des Bischofs gegen Marquard von Kemnat in Abzug. Der Letztere hatte Geld benötigt, 400 Mark Silber vom Bischof erhalten, und dafür in gleicher Höhe Arbon seinem alten geistlichen Grundherrn zum Pfande eingesezt. Einen guten Einblick in den Umfang des Geschäfts gewährt ein weiteres Geding der Kaufurkunde. Der Verkäufer übernahm die Gewähr dafür, daß das jährliche Erträgnis der Vogtei und Grundherrschaft Arbon sich auf 90 Mark Silber belaufe. Sollten die Gülten ein geringeres Jahreseinkommen ergeben, so muß Marquard von Kemnat dem Bistum für jede Mark unter 90 Mark 20 Mark am Kaufpreis nachlassen. Ein höheres Erträgnis sollte umgekehrt Marquard von Kemnat durch das Bistum entsprechend vergütet werden.

Noch war es keine lastenfreie und noch war es nicht die ganze Herrschaft Arbon, welche auf diese Weise in die Hände des Bischofs zurückgelangte. Auf ihr ruhte zunächst noch das Leihgedingsrecht der Mutter des Verkäufers, Mechthild von Kemnat, der geborenen Erbtöchter von Arbon. Sie soll es genießen bis an ihr Lebensende. Weiter behielt sich Marquard von Kemnat zwei Eigenleute nebst den Kindern und Zinsgütern des einen vor. So war der eine Schwiegersohn des letzten Herrn von Arbon in der Person des Enkels abgesunden. Was nützte aber der Besitz von Arbon dem Bischof, so lange noch die Nachkommen der Adelheid von Arbon, Ritter Ulrich von Bodman und sein gleichnamiger Bruder, Kirchherr zu Feldkirch, auf ihre Ansprüche nicht auch Verzicht getan hatten? Auch sie sofort auszukaufen, dazu fehlte dem Bischofe im Jahre 1282 das Geld. Wir ersehen aus den Konstanzer Bischofsregistern, wie schwer es dem Bistum

<sup>1</sup> Vgl. REC 2844.

wurde, die Terminzahlungen an die Kemnat richtig abzuführen.<sup>1</sup> Aber sichern wollte man sich wenigstens sofort auch die Herren von Bodman. Am gleichen Tage, an welchem Marquard von Kemnat die Herrschaft Arbon an Bischof Rudolf verkaufte, am 13. Mai 1282,<sup>2</sup> ging auch Ritter Ulrich von Bodman dem Bischof gegenüber das Gelübde ein, bei Gefahr des Verlustes aller seiner übrigen Konstanzer Lehen — hiezu gehörte der Stammsitz der Ministerialen von Bodman selbst — seinen Anteil an der Herrschaft Arbon nur an das Bistum veräußern zu wollen, auch die Zustimmung seiner Kinder, und für den Fall seines kinderlosen Versterbens auch diejenige seines Bruders, des genannten Kirchherrn von Feldkirch, zu diesem Vertrage zu beschaffen. Im Falle des wirklichen Verkaufs sollte die an Ulrich von Bodman zu zahlende Auslösungssumme durch die Schätzung von vier Konstanzer Dienstleuten bestimmt werden, von denen zwei der Bischof, zwei der Ritter von Bodman auszuwählen hätte. Schon dieses vorläufige Versprechen Ulrichs von Bodman kostete Bischof Rudolf II. 100 Mark Silber.

Drei Jahre später, am 9. Mai 1285, kam es zum wirklichen Verkauf.<sup>3</sup> Gegen die Summe von 400 Mark Silber traten Ritter Ulrich von Bodman und sein genannter gleichnamiger Bruder, der Kirchherr Ulrich von Feldkirch, ihre Rechte zu Arbon an das Bistum ab, jedoch nicht alle. Sie überließen durch den Vertrag dem Bischof ihre Besitzungen innerhalb des Friedegrabens von Arbon, die Vogtei über die St. Martinskirche zu Arbon mit jährlich fünf Pfund Vogtrecht, das Wittum der Pfarrei, soweit es innerhalb des Grabens gelegen ist, endlich den Hof im Dorfe vor der Stadt. Sie behielten dagegen in ihrer Hand zurück die ihnen zugewiesenen Eigenleute außerhalb des Friedegrabens von Arbon, ferner die Vogteirechte über das Wittum und die Eigenleute der Arboner Kirche, soweit dieselben außerhalb des Friedegrabens befindlich, endlich ihre Gärten und Mannlehen außerhalb des genannten Grabens. Gewährleistet ist sodann auch in diesem Falle der Mutter der Verkäufer, Adelheid von Bodman-Arbon, ihr auf Güter der Herrschaft Arbon gelegtes Leibgedingsrecht.

Eine reine Freude dürfte Bischof Rudolf II. an diesem Kaufe nicht gehabt haben. Offenbar verblieben wertvolle Rechte innerhalb der alten Arboner Grundherrschaft im Besitze der Herren von Bodman, über deren mutmaßlichen spätern Erwerb nichts überliefert ist. Aber es war doch viel erreicht. Mit Anspannung aller Kräfte des Bistums war der Bischof wieder alleiniger Herr in Burg und Stadt Arbon geworden und hatte jedenfalls den größern Teil der Vogtei- und Grundherrschaftsrechte im Landgebiete der Arboner Herrschaft nach langer Entfremdung zurückerobert. Daß freilich beim Tode

<sup>1</sup> Am 2. Okt. 1282 quittieren Marquard von Kemnat der ältere — offenbar ein Bruder Volkmar's —, Volkmar von Kemnat — der Gatte Mechtilds von Arbon — und der letzteren Söhne Marquard und Volkmar dem Bischof Rudolf über Empfang von 300 Mark Silber Kaufgeld, über 400 Mark getilgt durch Aufrechnung der oben im Texte genannten Pfandforderung, endlich über Empfang von 20 Mark Ersatz für den Schaden, den die Kemnat in der Fehde des verstorbenen Bischofs Eberhard II. mit dem Grafen Otto von Montfort erlitten hatten (REC 2563). Am 29. August 1283 sah sich Bischof Rudolf II. genötigt, die Zehntquart der Pfarrkirche zu Hermstorf an den Propst Rupert von St. Stephan in Konstanz für 10 Mark zu verkaufen, die er zur Zahlung an die Kemnat verwandte (REC 2589). In ähnlicher Weise erläßt am 27. Februar 1285 Bischof Rudolf dem Stifte Zofingen für 120 Mark Silber die jährliche Zehntquart und verwendet die Summe zur Schuldentilgung wegen Arbon (REC 2622).

<sup>2</sup> REC 2556.

<sup>3</sup> REC 2627.

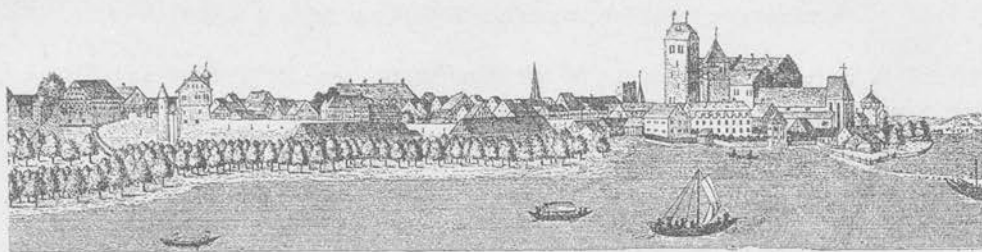
Bischof Rudolfs II. im Jahre 1293 die Kaufsummen an die Kemnat und Bodman völlig bezahlt waren, ist wenig wahrscheinlich.<sup>1</sup> Er hinterließ das Bistum mit großen Schulden belastet, 11,000 Mark Silber werden genannt.<sup>2</sup> So dürfte auch hier das Verdienst seinem Nachfolger Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) und dessen fürsorglicher und sparsamer Vermögensverwaltung gebühren, die Arboner Besitzungen völlig wieder ans Bistum gebracht zu haben.

Aus den letzten Regierungsjahren dieses segensreich wirkenden Bischofs ist im Gr. General-Landesarchiv zu Karlsruhe ein Urbar der bischöflichen Einkünfte überliefert — das älteste erhaltene Gefällregister des Bistums —, das noch nicht veröffentlicht, aber ganz danach angetan ist, eine wertvolle Ergänzung zum gleichzeitigen habsburgischen Urbar für die Ostschweiz zu bieten. Dieser bischöfliche Zinsrodel weist uns aufs genaueste den Inhalt und Umfang der bischöflichen Grundherrschaftsrechte zu Arbon nach, wie sich dieselben kurz nach dem Rückwerb der Herrschaft Arbon bezifferten. Er bildet neben dem Stadtrecht von 1255 die wichtigste Quelle zur Erkenntnis der Arboner Geschichte im dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhundert. Beide, das alte Urbar des Bistums und das Weistum der Arboner Bürgerschaft, bieten der Betrachtung einen gegebenen Ruhepunkt dar. Als bald setzt im vierzehnten Jahrhundert wieder durch Pfandschaften aller Art eine neue Verwickelung der Arboner Verhältnisse ein. Wir folgen daher der in der urkundlichen Ueberlieferung selbst liegenden Gruppierung des Stoffes, wenn wir an Hand der beiden genannten Urkunden die Verfassungszustände des Städtchens Arbon und die Gerechtfame des Bischofs in- und außerhalb seines Friedegrabens einer Betrachtung unterziehen. Die Darstellung der fernern Schicksale der bischöflichen Herrschaft Arbon mag sodann in einem dritten Abschnitte folgen.

<sup>1</sup> Immerhin sind auch über Schuldtilgung gegenüber den Bodman zwei Urkunden überliefert. Am 27. Mai 1285 verkaufen Bischof und Domkapitel für 100 Mark Silber Güter zu Hagnau an das Kloster Salem und verwenden den Erlös zur Zahlung an Bodman (REC 2628). Vom 20. Nov. 1285 liegt dann noch eine Quittung der beiden Herren von Bodman über weitere 40 Mark Silber vor (REC 2636).

<sup>2</sup> Vgl. REC 2844.





Ansicht der Stadt Arbon von Südosten. (Nach einem Meisterbrief des 18. Jahrhunderts in der Stadtbibliothek Zürich.)

Freiheit.

Rathaus.

Marktanfiedelung.

S. Johann.

Schloßthurm. Schloß.  
Kirchturm. Kirche.  
Dorf (Fronhof).

## II.

In den Tagen, da Volkmar von Kemnat als Vogt zu Arbon schaltete, wurde am 29. Januar 1255 das altertümliche Weistum abgefaßt, in welchem die Bürger von Arbon nach eigener Aussage die Rechte des Bischofs, der Bögte, des Meiers (villicus) und der Bürgerschaft selbst, welche zu Arbon Geltung hatten, niederlegten. Die äußere Veranlassung der Rechtsaufzeichnung ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Die Bürger von Arbon sagen lediglich aus, daß sie das Recht auf Verlangen der Stadtherren — *iussi et requisiti a dominis nostris* — gewiesen hätten. Es läßt sich denken, daß gerade in den ersten Jahren der Herrschaft Volkmars von Kemnat, in welche die Urkunde fällt, das Bedürfnis nach einer allseitigen Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse vorhanden war. War jener doch eigentlich, mit den örtlichen Verhältnissen nicht näher vertraut, durch die Gunst des Schicksals in fremden Besitz eingerückt. Mehr kann beim Fehlen aller weiteren Nachrichten über die Entstehungsursache des Rechtsdenkmals nicht gesagt werden.

Ehe indes auf die Erörterung seines Inhalts im einzelnen einzutreten ist, muß der Charakter der Urkunde im allgemeinen erkannt werden. Es entsteht die Frage, ob wir es noch mit einem Marktprivileg der ältern Zeit, oder schon mit einem ausgebildeten Stadtrecht zu tun haben. Sicher ist das letztere der Fall. Wir müssen das Weistum als ein Stadtrecht bezeichnen, weil es nicht ein von außen her an ein entstehendes Gemeinwesen herantretendes Privileg ist, sondern schon formell sich als Sägung einer Bürgerschaft darstellt. Freilich weist dieselbe ein Recht, das nur zum geringsten Teil auf eigene autonome Beschlüsse sich zurückführt. Inhaltlich könnte sehr vieles ebenfugot in einer alten Marktrechtsurkunde bezw. in dem Weistum eines grundherrschaftlichen Fronhofs stehen. Das Recht des Marktes Arbon und sein Verhältnis zum bischöflichen Fronhof und seinen Hörigen bildet den Mittelpunkt des Ganzen. Es sind Verhältnisse kodifiziert, die in eine Zeit zurückreichen, da es wohl einen Markt Arbon mit einem Marktgericht, aber noch keine selbstverwaltende Bürgergemeinde Arbon gegeben hat. Aber es fehlt auch nicht an reinen Sägen des städtischen Selbstbestimmungsrechts, das in gewissem Umfange den Bürgern von Arbon bereits zugestanden erscheint. Jedenfalls hat das Weistum der Arboner Bürger vom Jahre 1255 die Stadtgemeinde Arbon zur Voraussetzung. Alle Erfordernisse, welche die Rechtsgeschichte für den Stadtbegriff des deutschen Mittelalters verlangt, sind erfüllt: Marktrecht und Marktgericht, Befestigung

und Bürgergemeinde treten uns in der Urkunde gegenüber. Darin liegt namentlich ihr Unterschied gegenüber dem Radolfzeller Marktrechtsprivileg von 1100, mit dem sie anderseits so viele Parallelen aufweist. Dieses ist ausgestellt vom Abte von Reichenau als Grundherrschaft; er errichtet darin erst auf Grund königlicher Erlaubnis einen Markt mit Marktrecht und Marktgericht. Bürger und Bürgergemeinde gab es im Jahre 1100 zu Radolfzell noch nicht. Der Arboner Brief ist 150 Jahre jünger; er geht von den Bürgern von Arbon selbst aus, die darin ihrerseits das Recht ihres Marktes und seines Gerichtes weisen, darüber hinaus aber auch mit Zustimmung ihrer Stadtherren autonome Sätze aufstellen. Das Arboner Weistum ist das älteste datierte Stadtrecht am Bodensee.

Von ihm dürfen wir freilich keine Auskunft auf die Frage erwarten, wann neben der Bischofsburg Arbon mit ihrem vorgelagerten grundherrschaftlichen Dorfe ein Markt durch den bischöflichen Grundherrschaften mit königlicher Bewilligung ins Leben gerufen wurde, oder wann sich die Marktansiedler von Arbon zu einer Bürgergemeinde mit Aufgaben der Selbstverwaltung zusammengeschlossen haben. Wir sind hier auf Vermutungen angewiesen. Den wichtigsten Anhalt bietet das Gründungsdatum des benachbarten st. gallischen Marktes Norschach, auf das schon oben hingewiesen wurde. Wie die Abte von Reichenau, so hielten auch die von St. Gallen das Getriebe der Marktniederlassung aus der unmittelbaren Nähe des Klosters zunächst fern, als sie sich von Otto I. im Jahre 947 für ihre Besizung Norschach ein Marktprivileg erteilen ließen. Da Norschach von Arbon gerade die Entfernung von einer Meile einhält, so konnte hieraus auf das gleichzeitige Bestehen des Arboner Marktes mit einigem Grunde geschlossen werden. Es wird daran zu erinnern sein, daß Arbon gleich Konstanz selbst der Mittelpunkt einer zusammenhängenden größeren Grundherrschaft des Bistums war, der natürliche Stapelplatz für einkommende Gefälle der bischöflichen Verwaltung, aber auch für den freien Verkauf der Landesprodukte, über welche den Konstanzer Zinsleuten die Verfügung zustand. Soviel ist sicher: nächst Konstanz gab es im Bistumsland keinen zweiten Punkt, der sich so sehr für eine Marktgründung eignete, als gerade Arbon. Es war seit Römerzeiten der Kernpunkt eines eigenen Gaues, lag überaus günstig am See und an der alten Heerstraße, auf welcher die Kauffahrer und Kompilger den Alpenpässen zuwanderten. Während man in der Mitte des 10. Jahrhunderts zu St. Gallen gelegentlich Not litt, konnte Bischof Konrad der Heilige von seinem Fronhof Arbon aus den Mönchen Lebensmittel zusenden. Im 10. Jahrhundert flammt zu Norschach, Allensbach, Billingen gewerbliches Leben auf;<sup>1</sup> älter als sie alle war der Markt zu Konstanz. Da mag auch um die Wende des ersten Jahrtausends Arbon Markt geworden sein. Mehr läßt sich auch zu dieser Frage beim völligen Schweigen der Quellen nicht beibringen.

Zu den bleibenden Verdiensten von Riettschel<sup>2</sup> wird die gute Formel gerechnet, die er für die Einteilung der mittelalterlichen Städte Deutschlands aufgestellt hat. Er unterscheidet alte Römerplätze (civitates und castella), „in denen Handel und Gewerbe schon früh eine dauernde Städte fanden“, Marktansiedelungen, d. h. Gründungsstädte, die aus spontan ins Leben gerufenen Märkten hervorgegangen sind, endlich Dörfer, auf welche das fertige Recht einer andern Stadt übertragen wurde, welche mithin in Städte umgewandelt wurden. Den breitesten Raum nehmen innerhalb dieser Dreiteilung die

<sup>1</sup> Vgl. zahlreiche andre Marktprivilegien aus dieser Zeit bei Reutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 25 ff.

<sup>2</sup> In seinem Buche: „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis“. Leipzig 1897.

aus Marktgründungen entstandenen Städte der zweiten Gruppe ein. Soll der bischöflich konstanziſche Markt Arbon hier eingereiht werden, ſo gerät man zunächſt in einige Verlegenheit. Denn auch Arbon war ein römiſcher Kaſtellort. Bei näherm Zuſehen kann jedoch nicht zweifelhaft ſein, daß wir es, wie auch im vorſtehenden ſchon angenommen wurde, mit einer Marktgründung aus der Zeit des deutſchen Mittelalters zu tun haben. Nicht aus dem Römerkaſtelle Arbon wuchs der Markt Arbon in langſamer, näher nicht zu verfolgender Weiſe heraus. Ein bewußter Akt des biſchöflichen Grundherrn ſchuf neben der Biſchofsburg Arbon und neben dem biſchöflichen Fronhof eine Marktansiedelung durch Ausſteckung des Marktareals aus grundherrſchaftlichem Gelände.<sup>1</sup> Ja, ich will gleich hier geſtehen, daß ich ſelbſt für die Mutterſtadt Konſtanz nicht an die allmähliche Entwicklung glaube, die ihr Rietschel als einem alten Römerplaz zumeiſt. Ich hoffe an anderer Stelle zu erweiſen, daß wir auch für Konſtanz die planmäßige Anlage eines Forums annehmen müſſen, die nicht unter die Zeit der letzten Karolinger herab angeſetzt werden darf. Dem ſteht die Annahme nicht im Wege, daß ſich aus der Römerzeit gewerbliches Leben in beſchränktem Umfange in der biſchöflichen Altstadt, d. h. dem Kaſtell und dem vorgelagerten Suburbium, erhalten haben wird. Ich glaube, daß wir auch Städte wie Speyer und Worms inſoweit aus der erſten Gruppe der Rietschelschen Formel ausſchalten und zu den Gründungsſtädten ſtellen müſſen; denn ſie alle ſind m. E. aus planmäßig angelegten Märkten hervorgegangen. Schrieb doch Rietschel ſelbſt über Konſtanz zuvor den Satz hin: „Auch Konſtanz war eine biſchöfliche Neugründung an einem früher ſchwach bevölkerten Orte.“<sup>2</sup> Wie neben der Biſchofsburg Arbon der Markt Arbon, ſo entſtand neben der alten ummauerten Biſchofsburg Konſtanz der Markt Konſtanz als Keimboden, dem die Bürgergemeinde entſproſſen iſt.

So müſſen die Fragen nach Gründungszeit und Gründungsart des Arboner Marktes durch Analogieſchlüſſe beantwortet werden. Umſo ausführlicher berichtet dagegen die Urkunde von 1255 über die Rechtsverhältniſſe des zur Stadt gewordenen Marktes Arbon. Wir ſtehen in Arbon einem kleinen wirtſchaftlichen Mittelpunkt gegenüber, wie wir ſie im mittelalterlichen Deutſchland ſo häufig finden. Seine Mercatores waren beſcheidene Handwerkerexiſtenzen, die Gewerbe mit Landwirtschaft verbanden; Händler oder gar Großhändler dürfen wir da nicht ſuchen.<sup>3</sup> Iſt auch dem Orte eine gewiſſe Blüte offenbar beſchieden geweſen, ſo waren es doch einfache und kontinuierliche Verhältniſſe, denen wir gegenüberſtehen. Das Stadtrechtsweiſtum von 1255 läßt uns daher den urſprünglichen Zuſtand des Marktes Arbon, namentlich im Zuſammenhalt mit dem Radolfszeller Privileg, mit aller Klarheit erkennen. Darin wurde ja der Wert ſolcher lokalrechtsgewichtlichen Studien ſchon vor Jahren gefunden, daß alte Urkunden kleiner Städte für die ſtädtiſche Gesamtentwicklung ſicherere Ergebniſſe abwerfen als eindringende Unterſuchungen über die höchſtverwickelten Großſtadtverhältniſſe von Köln und andern Orten.<sup>4</sup> Der Arboner Brief iſt zudem kein kurzes Dokument, das uns einige karge Sätze überlieferte. Es zählt

<sup>1</sup> Vgl. Rietschel a. a. O., 125.

<sup>2</sup> Rietschel, Die Civitas auf deutſchem Boden (Leipzig 1894), 83.

<sup>3</sup> Dieſe Erkenntnis verdanken wir den Unterſuchungen v. Belows. Vgl. neueſtens Reutgen. Ämter und Zünfte (Zena 1903), 133; v. Below, die Entſtehung des Kapitalismus (in Sybels hiſt. Zeiſchrift 1903), S. 455.

<sup>4</sup> H. Schulte in ſeinem berühmten Aufſatz über Reichenauer Städtegründungen ZGO N. F. V., 138,

dreißig Sätze.<sup>1</sup> In diesem Reichtum an Aussprüchen liegt die weittragende Bedeutung, die ihm die Rechtsgeschichte zubilligen wird. Es will nach der Einleitung eine wirkliche Kodifikation sein, das Recht des Stadtherrn, des Vogts, des Meiers und der Bürgerschaft darstellen. Insonderheit umfaßt das Recht der Bürgerschaft die ausführlichsten Normen über Marktrecht, Marktgericht und Marktrichter.

Die Besprechung seiner Bestimmungen führt uns ins einzelne. Eine straffe Disposition fehlt. Jedoch gliedern sich die einzelnen Sätze unschwer nach folgenden Haupt Gesichtspunkten. Das Weistum beginnt mit den Hoheitsrechten des Bischofs als Stadtherrn, erörtert sodann Einkünfte und Zuständigkeit der stadtherrlichen Beamten, gibt genau die Abgrenzung des Marktgebietes an, enthält autonome Satzungen über die Steuerpflicht der Bürger, behandelt die Beziehungen der Eigenleute des Stadtherrn und der Vögte zur Bürgerschaft, verzeichnet das Recht der Allmende und fügt einige lose zusammenhängende Einzelsätze bei.

Ohne scharfe Trennung der Hoheitsrechte von den grundherrlichen Befugnissen des Stadtherrn ist nicht zu vollem Verständnis der Arboner Verhältnisse zu gelangen.<sup>2</sup> Alle Hoheitsrechte leiten sich unmittelbar oder mittelbar vom Könige her. Die Gründung eines Marktes setzt die Verleihung einer Reihe von königlichen Privilegien voraus. Nicht über alle dem Bischof von Konstanz zu Arbon zustehenden Hoheitsrechte unterrichtet uns die Urkunde. Die wichtigsten sind als selbstverständliche Gerechtsame des Marktherrn gar nicht erwähnt. Doch beginnen wir mit den ausdrücklich verbrieften Rechten!

Im Vordergrund steht der Anspruch des Bischofs auf die Huldigung der Arboner Bürgerschaft.

§ 1. Dicimus, quod quodocunque dominus noster episcopus requirit a civibus de Arbona, quod iurent sibi fidem et gratiam, que vulgariter dicitur hulde, ac civitatem sibi servare et assignare, quando ecclesie sue necessitas hoc poposcerit, hoc debemus facere, nisi forte assignare sibi dictam civitatem legitimis impedimentis fuerimus impediti.

Arbon war eine Landstadt des Bischofs von Konstanz und hat sich niemals zu der freien Stellung einer Reichsstadt emporgeschwungen. Als Landstadt hatte sie dem Stadtherrn gegenüber die Pflicht der Huldleistung, gleichwie die Reichsstädte dem Könige huldigten.<sup>3</sup> Bischöfen gegenüber hielt sich indes die Huldigung auch seitens der zur Reichsstadt gewordenen Residenzstadt. Die Konstanzer Bürger huldigten dem Bischof wie dem Könige.<sup>4</sup> Bei der Neuwahl eines Bischofs verbanden sich kirchenrechtliches Gehorsamsgelübde der Geistlichkeit und lehenrechtlicher Huldeshschwur der Vasallen und Dienstmannen zu einem feierlichen Akte.<sup>5</sup> Ohne Zweifel geht der erweiterte Untertaneneid ganzer Bürgerschaften auf den allgemeinen Untertaneneid zurück, der bereits in fränkischer Zeit sich eingebürgert hat und in seiner Form eine Nachbildung des Gefolgseides ist. Dem Könige wurden Treue und Mannschaft versprochen.<sup>6</sup> Auch in dem Eide der Arboner

<sup>1</sup> Nach der von mir vorgeschlagenen Einteilung, vgl. Beilage 1.

<sup>2</sup> Für die Wichtigkeit dieser Scheidung wieder neuerdings v. Below in Hist. Zeitschr. 91, 460.

<sup>3</sup> Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4, 642.

<sup>4</sup> Vgl. über die Huldigung in den Bischofsstädten die zahlreichen Belege bei v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung III, 460.

<sup>5</sup> Schröder a. a. O. 4, 500, N. 36.

<sup>6</sup> Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 57 ff.

Bürgerschaft ist die Beziehung zu den Kriegseleistungen der Stadt stark betont. Die lateinische Fassung scheint in ihrer Ausführlichkeit eine Uebersetzung der deutschen Huldigungsformel zu sein. Bekanntlich hat sich der Kriegsdienst der städtischen Bürgerschaften mehr und mehr auf die Verteidigung der besetzten Stadt beschränkt. Die Verpflichtung zur Kriegsehre wurde den Bürgern vielfach entweder ganz erlassen, oder sie wurde nur für ganz kurze Zeit wie zum Beispiel nur für einen Tag und im Falle der Landwehr verlangt.<sup>1</sup> Dafür lag auf der Bürgerschaft die Aufgabe, Tore, Mauern und Wälle der Stadt zu bewachen und zu verteidigen.<sup>2</sup> Die Durchführung dieser städtischen Kriegseistung wurde zu einem der wichtigsten Hebel bei Ausbildung der politischen Selbständigkeit der Städte. War die Reichsstadt eine Reichsburg, so war die kleine Landstadt, die wir vor uns haben, eine landesherrliche Burg. In der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* hatte Friedrich II. bereits im Jahre 1220 auf das alte Königsrecht verzichtet, in den Territorien der geistlichen Fürsten von Reich wegen Burgen anzulegen.<sup>3</sup> Damit war die Fürsorge für die Landesverteidigung in den bischöflichen Landstädten unbestrittener Teil der Landeshoheit geworden. So müssen denn die Bürger von Arbon dem Bischof als ihrem Landesherrn mit ihrer Huldigung den Treueid schwören, für ihn die Stadt zu bewachen und zu sichern, so oft es die Notdurft der bischöflichen Kirche erfordert, es sei denn, daß sie echte Not an der Erfüllung dieses Gelübdes hindere. Die Huldigungspflicht der Landstädte ist seit dem 13. Jahrhundert vielfach belegt.<sup>4</sup> Mit erstarkender Selbständigkeit verstanden es die Bürgerschaften vielfach, dahin zu gelangen, daß sie die Ableistung der Huldigung von vorangehender Bestätigung der Stadtfreiheiten abhängig machten. Denn abgenommen wurde der Treueid in aller Regel beim Eintritt eines neuen Herrschers. Auch in Arbon begegnen wir später derartigen Bestrebungen der Gemeinde. Das Stadtrecht von 1255 weiß jedenfalls noch nichts davon. Hier ist die Huldigungspflicht ganz allgemein aufgestellt. Wann es dem Stadtherrn beliebt, ist der Treueid zu leisten.

Wir folgen dem Zusammenhang der Dinge, wenn wir der Erörterung der Huldigungspflicht die Betrachtung der in der Urkunde ausgesprochenen Quartierlasten der Arboner Bürger anschließen.

§ 3. Item dicimus, quod quancuncque dominus episcopus Arbonam venerit, locare debet equos suos per civitatem, si velit.

§ 4. Item dicimus, quod quancuncque ibi fuerit, quilibet illorum, qui habet unam schuopozam, debet sibi concedere unum lectum.

Ficker<sup>5</sup> und nach ihm Zeumer<sup>6</sup> haben nachgewiesen, daß die Heranziehung der Hinterlassen der geistlichen Fürsten zu gewissen militärischen Leistungen sich darauf zurückführt, daß auf den geistlichen Territorien vorzugsweise die Verpflichtungen des Reichsdienstes lasteten. Mit der Ausbildung der Landeshoheit wurden auch solche Gerechtigkeiten zu einem selbständigen Hoheitsrecht des *Dominus terræ*.<sup>7</sup> Unter diesen Diensten stehen

<sup>1</sup> Vgl. die Belege bei v. Maurer a. a. D. I, 479 ff.

<sup>2</sup> Vgl. hieher v. Maurer a. a. D. I, 485 ff.

<sup>3</sup> Schröder, *Rechtsgeschichte* 4, 518 f.

<sup>4</sup> Vgl. v. Maurer a. a. D. III, 533.

<sup>5</sup> Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute. Wien 1873.

<sup>6</sup> Die deutschen Städtesteuern. Leipzig 1878. (Schmollers Forschungen I, 2), S. 49 ff.

<sup>7</sup> Schröder, *Rechtsgeschichte* 4 591, 612, N. 103.

voran Herberge und Unterhalt für den Fürsten und sein Gefolge.<sup>1</sup> In unserm Falle hat der Bischof das Recht, wenn er nach Arbon kommt, nach Belieben seine Pferde durch die Stadt hin, d. h. in den Stallungen der Bürger einzustellen. Wer eine Schupose bebaut, hat dem Bischof ein Bett für sein Gefolge zur Verfügung zu stellen. Nebenbei bemerkt, eine Bestimmung, die auf die Zusammensetzung der Arboner Bürgerschaft ein Schlaglicht wirft. Denn Schuposen gab es nicht in dem engumgrenzten Forum des Städtchens, wohl aber rings um Arbon herum in Gestalt bischöflicher Zinsgüter. Weil nun unsre Urkunde nicht ein Hofrecht der ländlichen Grundherrschaft des Bischofs ist, sondern nur die Verhältnisse der Stadt Arbon berücksichtigt, muß bei der allgemeinen Fassung des § 4 ein beträchtlicher Teil der Arboner Bürgerschaft aus zugewanderten bischöflichen Zinsbauern bestanden haben, die in der Stadt ihrem Gewerbe nachgingen, daneben aber ihr landwirtschaftliches Zinsgut beibehielten.

Das Arboner Stadtrecht kennt sodann noch das Recht des Bischofs auf die Todesfälle. Da jedoch nach der Fassung des § 2 kein Zweifel darüber bestehen kann, daß diese Abgaben nicht von der gesamten Arboner Bürgerschaft, sondern nur vom Nachlaß bischöflicher Eigenleute eingehoben wurden, werden wir diese Sache der Untersuchung des Verhältnisses zwischen der bischöflichen Grundherrschaft und der Bürgergemeinde vorbehalten müssen. Ein volle Parallele zu den Todfallsrechten des Speyerer Bischofs, die wahrscheinlich von der gesamten Bürgerschaft von Speyer erhoben wurden, liegt demnach nicht vor. So kann auch die neuerdings von Reutgen<sup>2</sup> aufgeworfene Frage, ob jene Leistungen der Speyerer Bürgerschaft nicht den grundherrlichen Charakter völlig abgestreift haben, hier unerörtert bleiben. Arbon enthielt, wie wir soeben sahen, unter seinen Bürgern hörige Zinsbauern des bischöflichen Grundherrschaftsgebietes in erheblichem Umfang; von ihrem Nachlaß war nach privatem Recht der Grundherrlichkeit die Abgabe zu entrichten.

Die Aufzählung der bischöflichen Rechte im engerm Sinne findet ihren Abschluß mit der salvatorischen Klausel des § 5:

Item dicimus, quod si forte iura episcopi non expressimus per omnia, ubicunque super hoc instructi erimus minus dixisse, hoc ratum habebimus et servamus.

Sollten die Bürger von Arbon im vorstehenden nicht alle Rechte des Bischofs ausdrücklich genannt haben, so versprechen sie, nach Belehrung über ihr Versehen auch jene etwa übergangenen Rechte zu beobachten. In der Tat eine frühe und scharfe Fassung jenes Gedings, die wohl weniger auf die Absichten der Bürgerschaft zurückgeht, als der Feder des lateinfundigen Klerikers zuzuschreiben ist, der die Urkunde redigierte.

Es gab jedoch Hoheitsrechte des Bischofs, die dem Bischofe zustanden, ohne in der Urkunde erwähnt zu sein. Dahin gehören die wichtigsten Rechte des Bischofs, Markt- und Gerichtshoheit. In den Stadtrechtsurkunden großer Städte stoßen wir nicht selten auf den Satz, daß alle Gerichtsbarkeit und alle Ämter in der Stadt vom Stadtherrn ausgehen. Diese ausdrückliche Festsetzung hat immer schon Selbstständigkeitsbestrebungen der Bürgerschaften zur Voraussetzung. Der bescheidenen Bürgerschaft unsrer kleinen Landstadt Arbon gegenüber lag für den Bischof offenbar kein Bedürfnis vor, diese ihm

<sup>1</sup> v. Below, landständ. Verfassung I, 27 f., v. Maurer a. a. O. III, 520 ff.; Reutgen, Ämter und Zünfte, 85 ff.

<sup>2</sup> Ämter und Zünfte 75 ff.

von Hause aus zustehenden Hoheitsrechte ausdrücklich hervorzuheben. Was an Hoheitsrechten in der Urkunde genannt ist, betrifft Leistungsansprüche des Bischofs gegenüber den einzelnen Bürgern.

Zweifellos stand dem Bischof das Marktrecht zu Arbon zu. Jede Stadt ist auf grundherrlichem Boden entstanden, der Grundherr wurde zum Stadtherrn.<sup>1</sup> Im Sinne des landesherrlichen Hoheitsrechts bedeutet das vielfach schillernde Wort Marktrecht die öffentlich rechtliche Befugnis des Bischofs, kraft königlicher Verleihung zu Arbon einen Markt, d. h. eine ständige Niederlassung für Handel und Gewerbe mit eigenem Gericht zu errichten, sowie die Art und Einrichtung des Markthaltens selbständig zu bestimmen.

Regelmäßig pflegen mit dem Marktrecht die Hoheitsrechte von Münze und Zoll verbunden zu sein.<sup>2</sup> Die Zirkumscriptionsurkunde Friedrichs I. von 1155 spricht beide dem Bischof von Konstanz ganz allgemein zu.<sup>3</sup> Gleichwohl wissen wir bestimmt, daß der Bischof von seinem Münzrecht zu Arbon nie Gebrauch gemacht hat. Die berühmte Münzmeisterordnung für die Bodenseestädte, die Bischof Heinrich von Tanne im Jahre 1240 erlassen hat, nennt alle Münzstätten am schwäbischen Meere; Arbon fehlt in der Aufzählung.<sup>4</sup> Die Münzen des bischöflichen Münzmeisters zu Konstanz waren daher das Geld des Arboner Marktes.

Wie über die Münze, so schweigt das Stadtrecht auch über Marktabgaben aller Art, die unter dem erweiterten mittelalterlichen Begriff des Zolls zusammengefaßt werden. Da gerade die finanziellen Hoheitsrechte des Bischofs alle hervorgehoben sind, müssen wir aus diesem Schweigen den Schluß ziehen, daß zu Arbon in der Mitte des 13. Jahrhunderts kein bischöflicher Zoll erhoben wurde. Die Tatsache findet in den kleinen Verhältnissen des Arboner Marktes ihre Erklärung. Arbon war der wirtschaftliche Mittelpunkt eines Grundherrschaftsgebietes, von erheblichem Handel der Eingeseffenen und der Gäste kann nicht die Rede sein. So kennt auch das Radolfzeller Privileg von 1100 den Zoll nicht,<sup>5</sup> beide Städtchen halten sich noch heute an Einwohnerzahl und wirtschaftlicher Bedeutung die Wagshawle. Während wir zu Konstanz als dem wichtigsten Handelsplatz am Bodensee neben dem bischöflichen Ammann den Zoller (telonearius) als fiskalischen Beamten des Stadtherrn treffen, ist dieses Amt laut unserer Urkunde zu Arbon nicht vertreten gewesen. Arbon war ein Markt von Handwerkern, nicht von handeltreibenden Kaufleuten mit irgend erheblichem Umsatz.

Außer Frage steht dagegen die Gerichtshoheit des Konstanzer Bischofs zu Arbon. Das geschlossene Grundherrschaftsgebiet des alten Arbongaus unterstand schon zur Zeit der Arboner Marktgründung der hohen Gerichtsbarkeit des bischöflichen Edelvogtes; im Hofgericht dingte der grundherrliche Villicus. Auf vollwertigem Immunitätsland entstand der Markt Arbon. Jede Marktgründung ist von der Errichtung eines besondern Gerichts-

<sup>1</sup> Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte 4, 622 ff.; meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht in den Schriften des Bodenseegeographischen Vereins 30, 4 f.

<sup>2</sup> Schröder a. a. O. 4, 685.

<sup>3</sup> Beneficia . . . , que . . . in mercato et moneta, in portu et theloneo . . . collate sunt, . . . corroboramus.

<sup>4</sup> Vgl. den Druck Wartmann III, Nr. 822. Thurg. UB. II, 489, Nr. 148.

<sup>5</sup> Der Zöllner, den Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, S. 181, nennt, war ein Gemeindebeamter des spätern Mittelalters.

bezirktes begleitet.<sup>1</sup> Das Marktland wurde zu einer Immunität in der Immunität. Der Marktrichter war der vom Bischof gesetzte Schultheiß oder Ammann (minister). Das Marktgericht war ein öffentliches Gericht, da es sich auf die Verleihung des Marktrechts durch den König zurückführt.<sup>2</sup> Die Gerichtshoheit wurde dem Bischof von Konstanz durch Friedrich I. in der osterwähnten Urkunde ausdrücklich verliehen. Sie findet ihre Verkörperung im Vogt und Ammann des Arboner Weistums. In reicher Vollständigkeit finden wir hier Kompetenzabgrenzungen zwischen den beiden Richtern, die uns nach mehreren Richtungen erwünschte Ergänzung der bisher bekannten Quellenzeugnisse erbringen. In ganzer Ursprünglichkeit tritt uns das Marktgericht gegenüber.

Von den Rechten des Bischofs schreitet das Arboner Stadtrecht fort zu den Rechten des Vogtes. Der Vogt ist der Richter über das Blut. Sein Amtsprerengel beschränkt sich nicht auf das kleine Gebiet des gefreiten Marktlandes, sondern umfaßt die ganze Grundherrschaft Arbon. Er hat insofern nicht den Charakter eines ausschließlichen Organes der Stadtverfassung, er ist nicht Stadtrichter im engeren Sinne.<sup>3</sup> Alter Edelvogt der Konstanzer Kirche war der Graf von Heiligenberg.<sup>4</sup> Indes ist kein Beleg dafür überliefert, daß der Heiligenberger zu Arbon diente. Dagegen wissen wir bereits, daß die Vogtei über die bischöfliche Herrschaft Arbon in Händen der Ministerialenfamilie von Arbon spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts erblich geworden war. Welcher von den beiden streitbaren Brüdern Rudolf und Hermann die Vogtwürde bekleidete, läßt sich allerdings mangels eines ausdrücklichen Beleges kaum entscheiden. Für den jüngern, Hermann, spricht die Tatsache, daß die Vogtei auf seinen Schwiegersohn, Volkmar von Kemnat, kam; für den ältern, Rudolf, daß wir ihn als Ackerlehensmann des Grafen von Heiligenberg anderwärts kennen lernten. Denn wir werden mit der Annahme nicht fehlgreifen, daß die Herren von Arbon zunächst die Arboner Vogtei aus der Hand der Obervögte, nämlich der genannten Vinzgaugrafen, als Ackerlehen empfangen. Uebrigens entfielen dem im Aussterben begriffenen Grafengeschlechte spätestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die alten Vogteirechte völlig. Das Arboner Weistum von 1255 spricht von Vögten (domini nostri advocati), aus § 26 müssen wir schließen, daß es deren zwei waren, wer außer Volkmar von Kemnat, ist nicht mit voller Sicherheit festzustellen.

Die Zuständigkeit des Vogtes ergibt sich aus § 9 des Stadtrechts unzweifelhaft, muß jedoch durch zwingenden Rückschluß daraus entnommen werden. Denn indem dem Ammann die Strafgerichtsbarkeit mit zwei Ausnahmen zugesprochen wird, ergibt sich mit Notwendigkeit, daß diese beiden schwersten Fälle von dem Vogte abgeurteilt wurden. Danach richtet der Vogt über

vulnerationes et violentie, que vulgariter dicuntur haimsuochi.

Blutende Wunden, d. h. alle schweren Körperverletzungen und alle Tötungsdelikte, außerdem aber der schwerste Fall unblutigen Friedensbruches, die Verletzung des Haus-

<sup>1</sup> Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4, 627, Riettschel, Markt und Stadt, 156 ff.; Beyerle, zur Verfassungsgeschichte von Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert, 4 ff.; Beyerle, das Nabolzeller Marktrecht, 8 f.

<sup>2</sup> Ueber das Verhältnis des Marktgerichts zur Immunität vgl. neuestens Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft, 158, 173.

<sup>3</sup> Vgl. Schröder, RG. 4, 629 f.

<sup>4</sup> Vgl. meinen Aufsatz: Zur Verfassungsgeschichte von Konstanz im 12./13. Jahrhundert, S. 4 f.; meine Konstanzer Ratslisten, S. 244.



friedens durch gewaltsames Eindringen unterliegen der Zuständigkeit des Vogtes. Von jeher gilt dem germanischen Strafrecht die Heimsuchung als ein besonders strafwürdiges Verbrechen,<sup>1</sup> seine Gleichstellung mit andern Blutsfällen hat daher nichts Auffallendes an sich.

Von Hause aus entsprechen die Befugnisse des Vogtes seit Erlangung der hohen Vogtei denen des Grafen; er hat zu richten über *Causæ maiores*. Dahin gehören nicht nur schwere Verbrechen, sondern auch die bürgerlichen Klagen um Eigen und Freiheit. Eine zivilrechtliche Zuständigkeit besitzt indes der Vogt von Arbon nicht. Wir werden gleich sehen, daß die gesamte bürgerliche Rechtspflege in den Händen des ordentlichen Markttrichters, nämlich des Ammanns, liegt.

Endlich fragen wir nach den Einkünften der Arboner Vogtei. Wir dürfen zunächst trotz des Schweigens unsrer Urkunde als sicher annehmen, daß auch die Arboner Vögte gleich andern Vögten von den Bußgefällen, die innerhalb ihrer strafrechtlichen Zuständigkeit entrichtet wurden, das alte Grafendrittel erhielten und nur die übrigen zwei Drittel an die bischöfliche Kammer abführten. Das Schweigen des Stadtrechts über diesen Punkt ist leicht erklärlich, betrifft es doch eine innere Angelegenheit zwischen Bischof und Vogt und berührt die Arboner Bürgerschaft nicht. Sodann waren die Herren von Arbon mit umfangreichen Dienstlehen ausgestattet. Wir hörten, daß nach und nach fast der ganze Ertrag der bischöflichen Grundherrschaft auf sie übergegangen war. Aber auch die Arboner Bürger selbst hatten ihrerseits dem Vogte eine Jahressteuer von 16 Pfund zu entrichten. Der § 6 der Urkunde besagt darüber:

Item dicimus, quod singulis annis advocatis nostris debemus dare XVI libras denariorum ad sturam, que dicitur vogitsture, et minister debet dare XVI solidos in nativitate domini ze wisode.

Wir sehen, die junge Bürgergemeinde entrichtet diese Vogtsteuer bereits in einem Pauschalquantum; sie wird nicht mehr durch den Vogt von den einzelnen Hofstätten erhoben. Das deutet auf einen gewissen Grad erreichter finanzieller Selbstverwaltung hin. Dagegen entnehmen wir dem alten Urbar des Bistums, daß die vom Landgebiet der Arboner Grundherrschaft entrichtete Vogtsteuer, welche durch die Käufe von 1282 und 1285 an den Bischof übergegangen war, einzeln von jedem Bauerngute in bestimmter Ziffer geleistet wurde. Endlich entrichtet der Ammann als Richter der Bürgergemeinde dem Vogte an Weihnachten 16 Schillinge „ze wisode“. *Wisod* und *wisung* sind in süd- und westdeutschen Quellen öfters belegte Worte. Ihr Sinn ist Erscheinen vor dem Herrn unter Darbringung von Gaben.<sup>2</sup> Ihr juristischer Inhalt geht auch wohl auf Entrichtung einer Rekognitionsgebühr. In Zöpfls Rechtsaltertümern<sup>3</sup> finde ich aus hofrechtlichen Quellen eine Verbindung hergestellt zwischen dem ersten der üblichen drei Jahresdinge und den *Wisod* oder ähnlich genannten Abgaben. Da der Vogt dreimal im Jahre das echte Ding abhält, so läßt sich leicht begreifen, daß ihm gerade an Weihnachten, d. i. am Jahresanfang, die Gabe dargebracht wird. Der Ammann als ordentlicher Markttrichter gibt an diesem Tage das Gericht dem Vogte frei; er anerkennt seine höhere Gerichtsbarkeit durch Darreichung der 16 Schillinge als *Wisod*. Ob man die Gabe auf altgermanische Jahresgeschenke oder vielleicht auf einen christlichen Gebrauch in

<sup>1</sup> Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 651 ff.

<sup>2</sup> Das Substantiv *wisöt* (*wisät*) *wisöde* ist gebildet von dem schwachen Verbum *wisen* = sehen nach, bejuchen.

<sup>3</sup> Bd. I, 168 f.

Anlehnung an die Geschenke der Dreikönige zurückführen will, ist für unsre spätere Zeit unerheblich.<sup>1</sup>

Dem Gerichte des Vogts, das für das ganze Grundherrschaftsgebiet zuständig war, steht das Gericht des Ammanns (minister) als Marktgericht im engern Sinne gegenüber. „Hinsichtlich der niedern Strafgerichtsbarkeit und der Ziviljurisdiktion war die Marktansiedelung, und in späterer Zeit die Stadt, von dem übrigen Immunitätsgebiete durchaus eximiert.“ „Wir finden regelmäßig einen besondern Stadtgerichtsbezirk, der selbst die nahegelegenen ländlichen Ansiedelungen ausschloß und sich allein auf die Marktansiedelung beschränkte.“ Von Hause aus Niedergericht „entspricht das Marktgericht dem Hundertschaftsgericht des Landrechts; die Stadt ist eine isolierte Hundertschaft.“<sup>2</sup> Der Markttrichter führt daher vielfach geradezu ebenfalls den Namen Schultheiß. Er wurde in alter Zeit ganz regelmäßig aus der Reihe der Ministerialen durch den Stadtherrn ernannt. Vom stadtherrlichen Amt erhielt er zu Konstanz und seinen Tochterstädten den deutschen Namen Ammann; die lateinische Bezeichnung Minister weist auf seine Zugehörigkeit zu den Dienstmännern des Bischofs. Fügen wir noch hinzu, daß die richterliche Tätigkeit des Markttrichters die Aufsicht über den Markt, über Maß und Gewicht, über Preis und Ware in sich schloß, dann sind die heute festliegenden Grundsätze<sup>3</sup> genannt, von denen ausgehend wir an die reichen Bestimmungen herantreten müssen, die uns über den Arboner Ammann überliefert sind.

Im Vergleich mit Radolfzell stehen wir zu Arbon einem entwickeltern Markt gegenüber. Zu Radolfzell vereinigte im Jahre 1100 der Reichenauische Villicus noch das Amt des Hofrichters im äbtischen Fronhof mit dem des Markttrichters in einer Hand. Der Arboner Brief hat für das Marktgericht der Bürger und für die Fronhofwirtschaft des Bischofs getrennte Beamte.<sup>4</sup> Markttrichter ist hier der Minister zu Deutsch Ammann, grundherrschaftliche Beamte sind Villicus und Cellerarius.

Der Gerichtssprengel des Ammanns fällt mit dem Marktgebiet zusammen. Der Ammann ist als Iudex fori Richter im persönlichen und dinglichen Bereich des Marktareals, während darüber hinaus im Landgericht der bischöflichen Grundherrschaft

<sup>1</sup> In Grimms Weistümern finden sich mehrere oberdeutsche Quellenstellen, die gerade Abgaben, welche an Weihnachten oder wenigstens um die Weihnachtszeit (s. Thomastag, s. Stephanstag, s. Johantag) zu entrichten waren, als Wisob oder Wisung bezeichnen. Nach Fällanden im Zürichgau kommt am s. Stephanstag der Herr von Greifensee und erhält die Weisung (Weist. I, 27); zu Ulm bei Lichtenau erhält der Schultheiß ebenfalls am s. Stephanstag Geld und 2 Rappen als Weisung (Weist. I, 430); ähnlich zu Hirschhorn a. Neckar (Weist. I, 446); eine direkte Parallele von Weisung an den Vogt bietet ein elsässisches Weistum von Ebersheimmünster (Weist. I, 671); eine am Zwölftentag fällige Abgabe wird wisung genannt (Weist. I, 708); ein Beispiel aus Franken vgl. Weist. III, 626, eines aus Bayern a. a. O. 678; zu Iffenheim im Elsaß heißt die Abgabe, welche die Herrschaftsmühle auf s. Thomastag empfängt, wisung (Weist. IV, 128); zu Reitweiler zahlt jeder Hof anlässlich des „placitum ad Natale“ 2 Unzen (Weist. V, 461, 462); vgl. überhaupt im Registerband von Schröder (Weist. VII) s. v. Wisa; weitere Belege enthalten J. Grimms Rechtsaltertümer IV. Ausgabe, I, 496.

<sup>2</sup> Nietzschel, Markt und Stadt, 160 f.

<sup>3</sup> Vgl. im allgemeinen Schröder, RG. 628 f.; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 82 ff.; Sohm, Entstehung des Städtewesens, 49 ff.; meinen Aufsatz zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert, 6 f.; meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 8 f.

<sup>4</sup> Ich will nicht unerwähnt lassen, daß auch zu Radolfzell seit 1240 ein besonderer Markttrichter (scultetus) belegt ist. Vgl. Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, 537, R. 34.

Vogt und Villicus des Rechtes pflegen. Das Arboner Stadtrecht läßt über den Verlauf der Arboner Marktrechtsgrenze und damit über die örtliche Zuständigkeit des Ammanns keinen Zweifel. Nach §§ 16 und 17 unterliegt das vom Friedegraben und den Stadttoren umschlossene Gebiet dem Marktrechte mit Ausnahme von sechs dinglichen Freiungen. Die letztern sollen uns später beschäftigen. § 16 hat freilich in erster Linie den Gemeindebezirk der städtischen Bürgerschaft im Auge; derselbe baut jedoch auf dem selbständigen Gerichtsbezirke des Ammanns als Markt- bezw. Stadtrichter auf. So verstehe ich die Worte

Item dicimus, quod quicquid est intra fossatum, hoc pertinet ad civitatem.

In § 17 schillert sodann der Ausdruck *Ius fori* in seinen mehrfachen Bedeutungen. Wenn die Bürger von Arbon im Jahre 1255 aussagen, daß mit Ausnahme sechs benannter Höfe

. . . quicquid est intra portas civitatis Arbone, sive sint domus sive aree, totum iacet ad ius fori,

so werden sie zunächst an das der bürgerlichen Wachtabgabe unterliegende Grundsteuerareal gedacht haben. Wir müssen ferner in der Aussage, ein bestimmtes Gebiet liege zu Marktrecht, einen Hinweis auf die rechtliche Qualität des Grundbesitzes erblicken. Nicht zuletzt ist dabei jedoch an die Eximierung des besondern Gerichtsprengels des Marktgerichts zu denken. Was zu Marktrecht liegt, untersteht dem Marktgericht. In diesem Sinne schimmert die älteste Bedeutung des Ausdrucks durch: Errichtung eines eigenen freien Marktbezirks, in welchem die Marktansiedler als Umstand des *Iudex fori* innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit Recht sprachen. So betrachtet, besagt der § 17 unserer Urkunde dasjenige, was die Radolfzeller Urkunde von 1100 in den dieser Abhandlung als Motto vorangestellten Programmsatz kleidet:

Constituimus, ut idem forum sub nullo districtu constaret, sed iusticiam et libertatem Constantiensem, quod ius fori est, semper obtineret.

Eine treffliche Parallele zu dieser mehrdeutigen Verwendung der Worte *Ius fori* bietet die fast gleichzeitige Urkunde des Abtes Albrecht von Reichenau, durch welche das Marktrechtsgebiet von Radolfzell eine Erweiterung erfuhr. Wenn hier gesagt wird<sup>1</sup>

. . . quod opidum ipsum, sicut hactenus in quadam sui parte ius fori habebat, ita deinceps per totum fundum suum idem ius plene debeat obtinere,

so würde völlig fehlgehen, wer hier *Ius fori* eindeutig erklären wollte. Der zum juristischen Sammelbegriff gewordene Kunstaussdruck umfaßt verschiedenartige Rechtsätze: Ausdehnung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Marktrichters, Ausdehnung des zu freiem Eigentum besessenen Marktlandes, Ausdehnung des Gemeindegebietes der Bürger und damit des städtischen Grundsteuerareals, all das liegt in den zwei Worten.

Es ist daher abschließend festzuhalten, daß sich die örtliche Zuständigkeit des stadtherrlichen Ammanns zu Arbon mit dem von Wall und Graben umgebenen Marktgebiete deckt, darüber nicht hinausgreift.

Wir wenden uns zur Betrachtung der sachlichen Kompetenzen des Marktrichters. In Straffällen richtet der Ammann mit den Arboner Bürgern als Gerichtsbank über leichtere Marktfriedensbrüche. Das Stadtrecht von 1255 gelangt zu dieser Feststellung bei Erörterung der Gefälle des Stadtrichters. Diese Hervorkehrung des

<sup>1</sup> Vgl. den Abdruck der Urkunde vom 2. Okt. 1267 bei Albert a. a. D., 538 f.

finanziellen Gesichtspunktes bei Gelegenheit von Zuständigkeitsabgrenzungen hat nichts Auffallendes an sich, liegt vielmehr durchaus im Sinne der Zeit. So lautet denn

§ 7. Item dicimus, quod ministro debent solvi pro singulis violentiis sexaginta solidi,

eine Bestimmung, die in § 9 ihre nähere restriktive Abgrenzung erfährt dahin:

§ 9. Item omnium violentorum emendationes preter vulnerationum et violentiarum, que vulgariter dicuntur haimsuochi, cedent ministro.

Wir nehmen sofort aus § 8 die Bestimmung hinzu, daß bei Scheltworten 3 Schillinge verfallen, von denen ein Schilling dem Ammann gehört:

§ 8. Item eidem ministro debent . . . solvi . . . pro emendatione obpropriosorum verborum tres solidi, quorum unus tantum cedit ministro.

Diese Sätze ergeben für den Arboner Ammann die bekannte strafrechtliche Zuständigkeit der Niedergerichte, zu richten über Marktfrevel, d. h. über leichtere Marktfriedensbrüche, die mit Geld erledigt zu werden pflegten.<sup>1</sup> Blutende Wunden und Heimfuchung sind seinem Gerichte entzogen. Seine Kompetenz in Strassachen läuft auf den typischen Satz des ältesten Straßburger Stadtrechts hinaus:

Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela . . . in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto.<sup>2</sup>

Der Markt steht unter Königsfriede. Wer denselben bricht, verfällt dem Marktgerichte. Scheltworte, Schlägereien, Bartraufen, unblutige Körperverletzungen, Fälle von Diebstahl, Raub, Erpressung, Nötigung, all das gehört vor den Ammann als ordentlichen Marktrichter. Nur die schwersten Verbrechen sind dem Vogte vorbehalten. Wir müssen jedoch annehmen, daß, wenn innerhalb der Zuständigkeitsgrenze des Ammanns Todesurteile zu fällen waren, was bei Diebstahl und Raub leicht vorkommen konnte, die Vollstreckung entsprechend dem bekannten Reichsweistum von 1218 nicht dem Ammann als Marktrichter, sondern dem Vogte zustand.<sup>3</sup> In Konstanz, nach dessen Vorbild die Verhältnisse des Arboner Marktes geregelt waren, übergab noch in späten Jahrhunderten der Ammann in solchen Fällen dem Vogte den Gerichtsstab, worauf dieser die Vollstreckung leitete.<sup>4</sup>

Der erhöhte Königsfriede des Marktes<sup>5</sup> kommt in der Befugnis des Marktrichters zum Ausdruck, in Marktjachen bei Königsbann von 60 Schillingen zu richten. Die Verleihung des Königsbanns an den Marktherrn geht zurück auf den Königsschutz, welchen der König seit der Karolingerzeit den Kaufleuten, Reichsstraßen und Märkten angedeihen ließ. Er hat zunächst einen mehr personalen Charakter; der wandernde und

<sup>1</sup> Vgl. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, 58.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 10 des ältesten Straßburger Stadtrechts (Ende des 12. Jahrhunderts) bei Keutgen, Urff. zur städt. Verf.-Gesch., 93, Nr. 126. Auch der Konstanzer Ammann führt in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts vorübergehend den Namen causidicus, vgl. meinen Aufsatz zur Verf.-Gesch. der Stadt Konstanz, 6. Das hier ebenfalls heranzuziehende Allensbacher Privileg von 1075 unterwirft der Buße des Königsbannes diejenigen, qui furtum, rapinam, invasionem, lesionem, molestationem, percussionem, involutionem infra terminum eiusdem oppidi facere presumpserint, vgl. Keutgen a. a. D., 61 f. Eine Abweichung von den Arboner Sätzen kann ich nur insoweit erkennen, als invasio und lesio (Heimfuchung und Körperverletzung bei blutenden Wunden) dort zur Zuständigkeit des Marktgerichts geschlagen sind.

<sup>3</sup> Vgl. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgech., 2, 149, N. 1.

<sup>4</sup> Vgl. meinen Aufsatz zur Verf.-Gesch. von Konstanz, 10.

<sup>5</sup> Vgl. für das Folgende Sohm a. a. D., 34 ff.; Rietjchel a. a. D. 195 ff.; Schröder RG. 625; meinen Aufsatz zur Verf.-Gesch. von Konstanz, 11.

handelnde Kaufmann soll den erhöhten Rechtsschutz nicht nur am Marktorde selbst, sondern auch auf der Hin- und Rückreise genießen. Durch die Gründung ständiger Märkte erlangte der Marktfriede über den persönlichen Schutz der Handel- und Gewerbetreibenden selbst hinaus die Bedeutung eines örtlichen dinglichen Friedens. Dies in zunehmendem Maße, je mehr die Entwicklung zur Bildung lokal abgeschlossener Stadtwirtschaften führte und das Interesse für den ortsangesiedelten Kaufmann oder Handwerker dasjenige für die Gäste überflügelte.

Die Anwendung des Königsbanns in der Hand des stadtherrlichen Markttrichters wird durch den Arboner Brief allseitig beleuchtet. In Straffällen, in Verstößen gegen die Normen der Gewerbepolizei und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dingt hier der Ammann bei Sechzigschillingbann.<sup>1</sup> Halten wir fürs erste daran fest, daß nach dem oben abgedruckten § 7 der Marktfrevler dem Ammann 60 Schillinge zu entrichten hat. Nur für die leichtesten Fälle, nämlich für Scheltworte, findet ein zweiter sehr viel kleinerer Bußsatz, nämlich 3 Schillinge (§ 8, Abdruck siehe oben), Anwendung. Königsbann ist daher die normale Buße, die der Markttrichter zu Arbon innerhalb seiner strafrechtlichen Zuständigkeit erhebt.<sup>2</sup>

In bürgerlichen Rechtsstreiten entscheidet das Marktgericht als Niedergericht vor allem bei Geldschulden. Ich brauche auch hier nur an den bekannten Satz des ältesten Straßburger Stadtrechts<sup>3</sup> zu erinnern. Das Recht der Schuldverhältnisse beherrscht Handel und Handwerk. Sollte daher ein besonderes Marktgericht für Gewerbetreibende errichtet werden, so mußten ihm von Hause aus die seit alter Zeit in der Niedergerichtsbarkeit enthaltenen Rechtsstreite des privaten Schuldrechts zufallen. Gleichwohl schweigt sich das Arboner Weistum über die Zuständigkeit des Ammanns in Zivilsachen im allgemeinen aus. Daß sie vorhanden war, kann nicht bezweifelt werden. Es gilt nur, einen Grund zu nennen, der dieses Schweigen erklärt. Ich erblicke ihn in der fiskalischen Tendenz der ganzen Rechtsaufzeichnung. Die mit Gefällen verbundenen Rechte des Ammanns sind in unserer Urkunde aufgezeichnet. Die bürgerliche Rechtsprechung war aber grundsätzlich eine unentgeltliche.<sup>4</sup> Normen über ein etwa von der unterliegenden Partei dem Richter zu zahlendes Gewette finden sich im Arboner Rechte nicht.

Aus dem gleichen Grunde ist dem Stadtrechtsbrief keine positive Angabe über die weitere Zuständigkeit des Ammanns in bürgerlichen Streitfachen zu entnehmen. Zweifellos bestand sie bei Fahrnisklagen; sie gehören überall vor den Niederrichter. Darüber hinaus ist schon früher die Tendenz des Stadtgerichts beobachtet worden, auch die von Anfang an zur Kompetenz des Grafen gehörenden Prozesse über Liegenschaften und über Standesklagen (Klagen um Eigen und Klagen um Freiheit) vor sein Forum zu ziehen. Bei Schröder findet sich der Satz<sup>5</sup>: „Da der städtische Grundbesitz überwiegend Leihgut war, so ergab es sich bei den aus Marktgründungen hervorgegangenen Städten von selbst, daß die Zuständigkeit des Stadtgerichts sich nicht auf Klagen um Schuld und fahrende Habe beschränkte, sondern auch die städtischen Immobilien sachen umfaßte, während diese

<sup>1</sup> Vgl. vorläufig die §§ 7, 8, 19.

<sup>2</sup> Ueber die Mitwirkung des Ammanns bei Verhängung des stadtrechtlichen Stadtverbotes (nach § 25 der Urkunde) vgl. unten.

<sup>3</sup> Causidicus indicabit pro geltschulda . . . , vgl. Reutgen, Urff. zur städt. Verf.-Gesch., 93. Sohm a. a. O., 58 f.;

<sup>4</sup> Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. I, 137 ff.; Schröder RG. 767.

<sup>5</sup> Schröder, RG. 627.

Erweiterung der Zuständigkeit sich in den ehemaligen Römerstädten erst im Laufe der Zeit vollzog.“ Als Unterlagen dienen Ausführungen von Sohm.<sup>1</sup> Den Satz selbst halte ich in seinem positiven Inhalt für durchaus richtig, die Begründung, die eingangs gegeben wird, dagegen für unstichhaltig. Denn sie führt auf hofrechtliche Argumentationen zurück, die heute als überwunden gelten können. Nicht die Qualität des städtischen Grundbesizes als solche begründet die Zuständigkeit des Marktrichters in Immobiliarsachen — sofern dieselbe überhaupt vorhanden ist —, sie liegt vielmehr in der Schaffung eines einheitlichen, für sich bestehenden, dem ordentlichen Marktrichter unterworfenen Gerichtsbezirkes enthalten, der das gesamte Marktland umspannt. Aber auch der hier urgierte Gegensatz zwischen Römerstädten und Marktgründungen klingt zu allgemein. Daß der Burggraf in Köln als ausschließlicher Beamter für den Stadtbezirk die Rechtsprechung über Eigen und Erbe in Händen behielt,<sup>2</sup> ist leicht zu verstehen. Ebenso fehlt in Straßburg dem Causidicus die Zuständigkeit in Immobiliarsachen; sie stand daher auch hier dem Burggrafen zu. Ich komme auf die beiden Beispiele alsbald zurück. Als drittes Beispiel für den behaupteten Gegensatz figuriert endlich die Radolfzeller Urkunde, welche dem Marktrichter Rechtsstreite über Marktallod zuweise. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß die letztere These auf einem gewissen Mißverständnis beruhe.<sup>3</sup> Denn von Klagen um Eigen ist in der Radolfzeller Urkunde mit keinem Worte die Rede. Es wird darin lediglich von einer Weinabgabe an den marktherrlichen Richter bei Grundstücksveräußerungen gesprochen. Das Verbot, niemand dürfe den auf Marktland ansässigen Reichenauer Hörigen „occasione allodii“ vor das Marktgericht laden, bezieht sich nicht auf Rechtsstreite über dieses Allod des Hörigen;<sup>4</sup> damit soll vielmehr gesagt sein, die Tatsache seines Allodialbesizes innerhalb des Marktgebietes soll nicht zur Begründung der Gerichtsstandschaft des Hörigen vor dem Marktrichter in Streitfällen beliebigen Inhalts ausgebeutet werden.<sup>5</sup> Gleichwohl hoffe ich sofort für die Zuständigkeit des Marktrichters in Immobiliarklagen neue Argumente aus der Arboner Urkunde zu entnehmen. Zuvor sei nur darauf hingewiesen, daß in Konstanz jedenfalls die Klagen nachjagender Herren über Unfreiheit stadtangesehener Hörigen seit alter Zeit vor das Gericht des Ammanns gehörten.<sup>6</sup>

Auf zwei Rechtsinstitute, die mit der Tätigkeit des Marktrichters aufs engste zusammenhängen, wirft der Arboner Brief helles Licht: auf die gerichtliche Fertigung des Grundeigentums und auf die Einrichtung eines Rechtszuges vom Markt- und Stadtgericht Arbon an das bischöfliche Pfalzgericht zu Konstanz. Mit der Erörterung der hierher gehörigen Rechtsätze dürfte auch für die Frage der Zuständigkeit des Marktgerichts bei Klagen um Eigen ein erheblicher Schritt vorwärts geschehen sein.

Wichtige Rechtsgeschäfte schloß man in alter Zeit am Tage vor der Öffentlichkeit ab. Was viele gesehen und gehört hatten, das konnte nicht leicht später in Zweifel

<sup>1</sup> A. a. O., 76 und N. 89 auf S. 65.

<sup>2</sup> Vgl. die Urk. von 1169 bei Keutgen, Urk. zur städt. Verf.-Gesch. 9, Nr. 17.

<sup>3</sup> Vgl. meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 10.

<sup>4</sup> So hatte die Stelle zuerst Schulte ZGO. NF. V, 144, aufgefaßt.

<sup>5</sup> Vgl. meinen eben zit. Aufsatz, 13.

<sup>6</sup> Vgl. meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 10. Die Beweise werde ich an anderer Stelle im einzelnen erbringen. Vorläufig verweise ich auf Wartmann III, 312, Nr. 1123 und III, 531, Nr. 1402. Zwei Belege siehe unten im Text.

gezogen werden. Bei der überragenden Bedeutung, welche der Grundbesitz im Mittelalter hatte, gab es kaum eine wichtigere Rechts-handlung, als die Erwerbung von Grundeigentum. Seit sich das Sondereigentum an Liegenschaften entwickelt hatte, umgab die Rechtsgewohnheit des Volkes den Erwerbsakt an Grund und Boden mit feierlichen Worten und Zeichen, stellte sie unter den Schutz einer erhöhten Öffentlichkeit. Ursprünglich fand das solennisierte Grundeigentumserwerbsgeschäft auf der zu veräußernden Liegenschaft vor herbeigerufenen Zeugen statt. Seit den Tagen der Karolinger treten andre Formen konkurrierend daneben; man ließ namentlich die Uebertragung von Liegenschaften an der Gerichtsstätte vor versammeltem Ding zu. In der Zeit des deutschen Mittelalters gewinnt diese sog. gerichtliche Auflassung zusehends an Ausdehnung. Insbesondere bürgerte sie sich in den Städten früh ein und führte hier zu der für die Zukunft des deutschen Immobilienarsachenrechts bahnbrechenden Eintragung der gerichtlich verlaublichen Erwerbsakte in ein öffentliches Buch, das Grundbuch. Man scheidet bei der gerichtlichen Auflassung zwei Teile: auf der einen Seite enthielt sie die an die Gerichtsstätte verpflanzten feierlichen Worte und symbolischen Handlungen des Veräußerers und Erwerbers; hieran schloß sich die selbständige Tätigkeit des Richters, bestehend in der Aufbietung aller derjenigen, welche gegen den Eigentumsübergang Einsprüche geltend zu machen hatten, und daran anschließender Friedewirkung zu Gunsten des Erwerbers. Seit Sohm ist das wahre Wesen der gerichtlichen Auflassung dahin erkannt, daß nicht ein Scheinprozeß zwischen dem Veräußerer und Erwerber vorliegt, in welchem der Erwerber als Vindikant des Eigentums auftritt und der Veräußerer den Anspruch anerkennt und so Urteil über sich zu Gunsten des Erwerbers ergehen läßt, daß sie vielmehr ein Veräumnisverfahren gegen allfällige Einspruchsberechtigte ist. Wer von den Anwesenden auf die dreimalige Aufforderung des Richters Einsprüche nicht sofort geltend machte, war damit ausgeschlossen, der Richter wirkte jetzt dem Erwerber Frieden hinsichtlich des Gutes. „Dieser Friedebann, für den ein Friedeschilling erhoben wurde, hatte die Bedeutung einer Fronung, d. h. einer obrigkeitlichen Beschlagnahme (*missio in bannum*) und wirkte daher gegen alle Abwesenden als Ungehorsamsurteil in der Weise, daß sie ohne echte Not nicht länger als Jahr und Tag mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche säumen durften“, widrigenfalls sie sich verschwiegen hatten und die Rechtslage des Erwerbers eine unanfechtbare geworden war.

In dieser Fassung etwa steht heute das Wesen der gerichtlichen Auflassung fest.<sup>1</sup> Im einzelnen bleibt noch manches zu erforschen. Insbesondere fehlt es noch immer an zuverlässigen Daten, die uns Aufschluß darüber geben, wann in den ältern Städten die gerichtliche Mitwirkung beim Eigentumserwerb sich eingebürgert hat. Ich habe in meinem Konstanzer Salmannenrecht<sup>2</sup> den — so viel ich sehen kann — beifällig aufgenommenen Versuch unternommen, für die alamannische Bischofsstadt am Bodensee der Gerichtlichkeit des Liegenschaftserwerbes ein hohes Alter zu vindizieren. Ließ sich auch keine Konstanzer Urkunde ausfindig machen, welche der Aufbietung der Einsprecher mit ausdrücklichen Worten Erwähnung täte, so ergab sich doch ihr Vorhandensein indirekt aus den Worten der Urkunden, der Erwerber habe die Liegenschaft „*publico et absque*

<sup>1</sup> Vgl. namentlich Schröder RG. 718 ff.; Brunner, Grundzüge<sup>2</sup>, 170 f.; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, 81 ff.

<sup>2</sup> Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I. Das Salmannenrecht (Heidelberg 1900), 89 ff., insbes. 122 ff.

contradictione“, „nullo reclamante“, „nullis contradicentibus“ erworben.<sup>1</sup> An anderer Stelle habe ich dann namentlich darauf hingewiesen, daß zwischen der alten Investitur auf dem zu tradierenden Grundstück selbst und der gerichtlichen Auflassung kein unveröhnlicher Gegensatz bestehe, daß vielmehr im ganzen 13. Jahrhundert das Konstanzer Ammanngericht sich an die zu veräußernde Hofstätte begab und dort die Aufbietung und Friedewirkung vornahm.<sup>2</sup> Zeitlich konnte ich feststellen, daß die gerichtliche Auflassung in Konstanz nachweisbar ist, seitdem überhaupt der Urkundenbestand einsetzt, d. i. seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts. Die gerichtliche Auflassung ist aber in Wahrheit in Konstanz viel älter. Sie reicht mindestens ins 11. Jahrhundert hinauf. Den Beweis für diese These erbringt das Arboner Weistum.

Inzwischen hat ein Schüler von Heusler und Rietschel, Paul Meerwein, die gerichtliche Fertigung im Basler Stadtrecht des 13. Jahrhunderts zum Gegenstande einer fleißigen und eindringenden Dissertation gemacht.<sup>3</sup> Er gelangt zu dem für mich hoch erfreulichen Ergebnisse, daß auch in der zweiten Bischofsstadt am Oberrhein von Anfang an freies Grundeigentum die Voraussetzung des Bürgerrechts bildete; daß auch für Basel der alte Satz von dem Ueberwiegen des unfreien Leibeigens nicht Stich hält; daß auch in Basel an der Gerichtlichkeit des Auflassungsaktes für das 13. Jahrhundert kein Zweifel obwalten kann. Umso auffallender ist es, daß Meerwein sich aus dem Fehlen ausdrücklicher Urkundenzeugnisse hinsichtlich von Aufgebot und Friedewirkung des Richters zu dem Satze verstieg: „Von einem Aufgebot der Einspruchsberechtigten, von einem Friedewirken findet sich auch in der ältesten Zeit, joweit wir die gerichtliche Fertigung verfolgen können, keine Spur. Es unterblieb in Basel beides.“<sup>4</sup> Da kommt die Arboner Urkunde gerade zur rechten Zeit.

In voller Klarheit stellt der § 19 die Mitwirkung des Ammanns bei der Grundstücksveräußerung fest. Er lautet:

Item dicimus, quod quicumque vult vendere predium suum, hoc potest facere cui voluerit, et emptor predii debet solvere ministro unum quartale vini, et ipse minister precipiet sub pena LX solidorum, quod nullus eum in predio predicto pregravet contra iustitiam vel infestet.

Es besteht zu Arbon völlige Verkaufsfreiheit der Liegenschaften; die Uebertragung des Grundeigentums geschieht vor dem marktherrlichen Richter, dem Ammann. Dieser gebietet zu Gunsten des Erwerbers bei Königsbann über das Grundstück Friede, damit keiner den Käufer im Besitze der gekauften Liegenschaft belästige oder beschwere; für die

<sup>1</sup> Das möchte ich gegenüber der gleich zu erwähnenden Basler Dissertation von Meerwein feststellen, der S. 25 behauptet, ich hätte die Gerichtlichkeit des Auflassungsaktes lediglich aus der häufig wiederkehrenden Urkundenformel, der Erwerber habe unter Beobachtung aller gebotenen Förmlichkeiten das Eigentum erworben, herausgelesen. Es ist sodann von mir auch auf das Wort „publice“ der Erwerbssurkunden Nachdruck gelegt, das spätere Urkunden regelmäßig wiedergeben mit den Worten „auf offener Straße“. Daß das mit Gerichtlichkeit gleichbedeutend ist, hebt Heusler, Instit. II, 83, hervor.

<sup>2</sup> Vgl. mein Salmannenrecht, 136; außer den von mir dort in N. 48 mitgeteilten urkundlichen Belegen füge ich heute aus meinem Band Konstanzer Grundeigentumsurkunden bei die Nr. 22 (Facta est . . . hec emptio . . . in predicta domo, aus dem Jahr 1246), 27 (Acta sunt hec ante hostium domus . . . memorate, aus dem Jahr 1252), 45 (Acta sunt hec ante dictam domum, aus dem Jahr 1264).

<sup>3</sup> Basel 1903, Universitätsbuchdruckerei J. Reinhardt.

<sup>4</sup> a. a. O., 54. Es sollte mich wunder nehmen, ob bei nochmaliger Durchprüfung der Basler Urkunden sich nicht doch wenigstens indirekte Zeugnisse für die Tätigkeit des Richters finden ließen.



Entfaltung richterlicher Tätigkeit entrichtet der Käufer dem Anmann den Friedeschilling in Gestalt eines Quartale vini, eines Weinviertels alten Maßes. Die Stelle wird bald zu den klassischen Belegen für die richterliche Friedebannwirkung bei der Auflassung zählen. Wer möchte zweifeln, daß ihr die Aufbietung der Einsprecher voranging? Nunmehr ist die Kette für Konstanz und seine Tochterstädte geschlossen. Unbedenklich dürfen wir die oben erwähnten Worte der Konstanzer Urkunden des 13. Jahrhunderts zur Ergänzung heranziehen, welche übereinstimmend ausagen, der Erwerber habe das Grundstück „nullis contradicentibus“ an sich gebracht, d. h. ohne daß ein Einspruch geltend gemacht worden wäre.<sup>1</sup> Der Arboner Satz wirft sodann ein helles Schlaglicht auf die Radolfzeller Urkunde. Heißt es doch auch in ihr, der Käufer von Marktland habe dem grundherrlichen Villieus, der dort Markttrichter ist, ein Weinviertel zu entrichten, gleichviel, ob er viel oder wenig von dem Marktareal erwerbe. Mit einem Male löst sich die Streitfrage über jenes Quartale vini des Radolfzeller Marktprivilegs auf. Ich hatte selbst zuletzt jene Abgabe als einen geringfügigen Rekognitionszins aufgefaßt, durch dessen Entrichtung der Käufer an das alte Eigentum des Reichenauer Abtes am Marktland erinnert wurde.<sup>2</sup> Aller Streit darüber, ob in dem ominösen Weinviertel ein beschränkter Hofstättenzins<sup>3</sup> oder ein hofrechtlicher Ehrschatz<sup>4</sup> zu suchen ist, kann fürderhin unterbleiben. Nichts von alledem ist der Fall: mit der sachenrechtlichen Qualität des Marktlandes hat die Abgabe überhaupt nichts zu tun. Sie ist eine Gerichtsgebühr für die Friedewirkung des Markttrichters bei der gerichtlichen Fertigung. Steht das fest, dann geht mit Notwendigkeit hervor, daß schon im Jahre 1100 zu Radolfzell das Erfordernis der gerichtlichen Auflassung zu den Kernsätzen des Marktrechts gehörte. Radolfzell folgt aber in allem dem Vorbild von Konstanz; im Jahre 1100 wurden zu Radolfzell Rechtsätze und Rechtsinstitute eingeführt, die zu Konstanz bereits zu ausgereifter Entwicklung gekommen waren. Mithin muß das Erfordernis der gerichtlichen Fertigung zusammen mit der Friedewirkung des Richters dem Konstanzer Recht schon im 11. Jahrhundert bekannt gewesen sein. In der Tat eine höchst wertvolle Schlußkette, die uns das Arboner Weistum ermöglicht. Nennen wir den für seine Mitwirkung dem Richter ausgehändigten Schilling wegen seiner Beziehung zur richterlichen Tätigkeit einen Friedeschilling, so werden wir die in unsern Urkunden wiederkehrende Weinabgabe Friedewein nennen dürfen. Oder ist am Ende der hier vorgeschlagene Ausdruck ein quellenmäßiger? Bei der Gleichförmigkeit, welche die Marktrechtsverhältnisse frühzeitig zu einem Typus verdichtet hat, ist kaum anzunehmen, daß nur in Konstanz und seinen Tochterstädten diese Weinabgabe an den Richter heimisch war. Am andern Ende des deutschen Vaterlandes, zu Bremen, bestand im Jahre 1303 der Satz zu Recht:

<sup>1</sup> Vgl. hiezu den Satz des Speierer Privilegs von 1111: Si quis curtem aut domum per annum et diem sine contradictione possederit, nulli hoc interim scienti ultra inde respondeat. Keutgen, Urff. zur städt. Verf.-Gesch., 15. Ähnlich lautet § 15 des ältesten Augsburger Stadtrechts von 1156: Si quis curtile annum et diem sine contradictione possederit, quod de cetero nullius impetitioni respondeat, nisi hoc impetitor probaverit, quod causa hostilis necessitatis vel inopie absens proclamare non potuerit, vel quod nondum annos discretionis habuerit. Keutgen a. a. D., 91. Das Lübecker Stadtrecht von 1188 verteilt das *lucrum, quod provenit pro pace alicui confirmanda* hälftig zwischen Richter und Stadtkasse, Keutgen a. a. D., 184.

<sup>2</sup> Vgl. meinen Aufsatz über die Radolfzeller Urk., 7.

<sup>3</sup> Vgl. Rietschel, Markt und Stadt, 132.

<sup>4</sup> Schulte in der ZGO. NF. V, 143.

Nen man mach wiebelethe copen, de ghene the dhat vorkoft the ne late id op vor theme richte to rechter dthing tit daghes. **Und dheghene, the dhat coff, the ne gheve sinen vretthe win theme voghede** und then ratmanne.<sup>1</sup>

Was lehrt uns nun der Arboner Satz für die Frage der Zuständigkeit des Marktrichters bei Klagen um Eigen? Ich halte dafür, daß wir uns besser als bisher klar machen müssen, in welchem Umfang überhaupt Liegenschaftsprozesse in den Marktgründungen während der Jahrhunderte, da Marktrecht und Marktgericht noch nicht durch die Konkurrenz des Rates Trübungen erfahren hatten, vorkommen konnten. Denken wir uns in die kleinen Verhältnisse des Marktes Arbon hinein, denen diese Untersuchung gewidmet ist. Bis das vom Grundherrn ausgesteckte Marktareal in festen Händen war, werden wir einen ziemlich regen Liegenschaftserwerb annehmen, der jedoch bereits unter dem Schutze des öffentlichen Erwerbes von der Grundherrschaft stand. Die einmal angesiedelten Leute genießen nun freilich die Freizügigkeit in vollem Umfang, d. h. sie können ihren Besitz an Marktland beliebig veräußern. Gleichwohl dürfen wir, namentlich wenn die Gründung glückte, einen starken Zu- und Abgang von Eigentümern nicht annehmen. Grundeigentumsübertragungen waren in der ältern Zeit keine alltäglichen Rechtsgeschäfte. Der Grundeigentumsübergang durch Erbfolge überwog bei weitem den durch Kauf. Ein Satz, auf den ich wiederholt hingewiesen habe, der aber m. E. immer noch nicht genügend gewürdigt wird. Bei den einfachen und feststehenden erbrechtlichen Normen dürften Erbschaftsprozesse über die Zuteilung von Marktliegenschaften nicht häufig gewesen sein. Regelmäßig gingen Haus und Hofstätte auf die Nachkommen über, ohne daß der Marktrichter mit diesem Falle eines kraft Gesetzes eintretenden Rechtserwerbs irgendwie befaßt worden wäre.<sup>2</sup> Wie war es aber mit Eigentumsklagen bei Liegenschaften, die der derzeitige Eigentümer im Wege der gerichtlichen Auflassung erworben hatte? Die waren durch das Ausschlußurteil des richterlichen Friedegebotes auf Fälle der Anfechtung des Eigentumsübergangs durch zurückgekehrte Abwesende während Jahr und Tag, darüber hinaus auf die Fälle echter Not zurückgedrängt. Noch bleibt aber ein großer Bestand an Tatbeständen, die zu einer Klage um Eigen Veranlassung bieten konnten; ich meine die Eigentumsstörung und die Eigentumsentziehung durch einen Unberechtigten. Das ist das weite Feld der Eigentumsklage in allen Privatrechten; vindikation und Negatorienklage gehören zum eisernen Bestand des Eigentumschutzes. Diese praktisch wichtigsten und häufigsten Eingriffe in das Eigentum eignen sich nach dem

<sup>1</sup> Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts<sup>6</sup>, 188, Nr. 42. In Satz 1 der St. Galler Handfeste von 1272/73 (Wartmann III, Nr. 1000) kann ich einen direkten Beleg dafür, daß auch hier der Anmann bei Handänderungen ein Weinviertel bezog, im Gegensatz zu Gmür (die verf.-gesch. Entwicklung der Stadt St. Gallen bis 1457), 20 Nr. 5 nicht erblicken. Das steht jedoch der Vermutung nicht im Wege, daß es sich so in St. Gallen verhalten haben werde.

<sup>2</sup> Vgl. den Satz der ebenfalls nach Konstanzer Recht orientierten St. Galler Handfeste von 1272/73 (Wartmann III, 196, Nr. 1000): § 2 Umbe dis erbin [sc. Bürgereigen innerhalb der vier Friedekreuzen] ist es alsus gishaffin: swer dissis gutes iht hat, ez si man alde wib, stirbit das ane kint, den sol sin nahister vatermag erbin, ez si wib alde man. Vindit aber man des enheinin, so sol ez muter halb das nehiste tün. Daß erbrechtliche Auseinanderziehung praktisch ein Hauptfall der Liegenschaftsklage war und gegenüber sonstiger Ansprache des Eigentums im Vordergrund stand, ergibt der Satz 14 der Arboner Öffnung von 1484 (siehe Beilage), welcher den erfolglosen Kläger um Eigen einer Buße unterwirft, „usgenomen zuspruch, die sich von erbellen fügen würdint.“

Marktrecht der Konstanzer Städtegruppe aber überhaupt nicht zu einer zivilrechtlichen Klage um Eigen; die Zuständigkeitsfrage des Marktrichters ist daher insoweit im Ziele verfehlt. Die Friedebannwirkung des Marktrichters verweist vielmehr alle tatsächlichen Eigentumsstörungen ins Strafrecht. *Precipiet sub pena LX solidorum*, heißt es in dem Arboner Brief; er gebiete Friede unter Königsbann. Der Eigentumsstörer verfällt der Bannbuße des Marktfriedens; die auf Beseitigung der Störung gerichtete Klage des Eigentümers hat daher notwendig den Charakter einer Strafflage. Für diese ist der Ammann zweifellos zuständig. Die Sorge für den ruhigen Besitzstand der Inhaber von Marktliegenschaften ist nichts als ein spezieller Fall des Marktfriedensschutzes. Die Aufrechterhaltung des allgemeinen Marktfriedens, die Bestrafung des Friedensbrechers mit der Königsbuße gehören, wie altbekannt, zu den vornehmsten Aufgaben des ordentlichen Markt- und Stadtrichters. Das muß auch für ererbte Marktliegenschaften gelten. Als gefriedetes Grundstück war es seiner Zeit vor dem Marktrichter rechtmäßig erworben worden. Als gefriedetes Grundstück ging es von Geschlecht zu Geschlecht. Es wäre absurd, anzunehmen, daß die Friedebannwirkung nur den ersten Erwerber gegen Eigentumsstörungen strafrechtlich geschützt, seinen Erben aber diesen Schutz nicht mehr gewährt hätte.

Wirkliche zivilrechtliche Klagen um Eigen sind daher nur als Erbschaftsklagen und als Anfechtungsprozesse gegen die richterliche Friedewirkung denkbar. Vor welches Forum gehörten dieselben?

Ich glaube annehmen zu dürfen, daß auch diese Klagen zunächst jedenfalls vor dem Ammanngericht zu Arbon entschieden wurden. Und zwar stütze ich diese These auf die Einrichtung des besondern Rechtszuges vom Arboner Gericht an das bischöfliche Chor- oder Pfalzgericht zu Konstanz. Die betreffende Stelle lautet in unsrer Urkunde:

§ 20. *Item dicimus, quod ubicunque super aliqua sententia coram iudici contentio oritur, minor sententia debet sequi maiorem, nisi minor sententia appellet in chorum Constantiensem et eam, sicut iuris sit ibi, probaverit ibidem.*

Hier wird zunächst ganz allgemein eine zweite Instanz zugelassen. Allerdings nicht für die Parteien, sondern für die unterlegene Minderheit der Arboner Gerichtsbank. Appellation an den Chor der Konstanzer Domkirche ist nun nicht etwa ein Rechtszug an das geistliche Gericht des bischöflichen Offizials, sondern Berufung auf das für die ältere Zeit mehrfach beobachtete weltliche Gericht des Bischofs, das nach dem Orte der Tagung bald Chorgericht und bald Pfalzgericht genannt wird. Leider hat die ganze Institution bis jetzt nur eine sehr untergeordnete Beachtung gefunden.<sup>1</sup> Den Vorsitz in diesem Gerichte führte der Bischof selbst; ihm zur Seite saß der Vogt, der auch in Verhinderungsfällen als Stellvertreter des Bischofs präjidierte. In Köln, in Augsburg, in Straßburg<sup>2</sup> hielt der Vogt in der Bischofspfalz sein Gericht ab. Den Umstand des bischöflichen Chor- oder Pfalzgerichts bildeten Domherren, Ministerialen und regelmäßig angesehene Bürger der Bischofsstadt, letztere offenbar vom Bischof nach freiem Belieben berufen. Das Ganze

<sup>1</sup> Vgl. Heussler, Basler Verfassungsgeschichte, 104 ff.; v. Maurer, Städteverfassung III, 385 ff., insbes. 388, 393 (Köln), 313 (Augsburg); Gothein, Wirtschaftsgegeschichte des Schwarzwaldes I, 189 ff.; meine Konstanzer Ratslisten, 5 f.; Waik, Verf.-Gesch. 8, 71 ff. (größtenteils Belege für Pfalzgerichte weltlicher Fürsten).

<sup>2</sup> Vgl. ältestes Stadtrecht § 42 bei Reutgen, Urff. zur städt. Verf.-Gesch., 96.

trägt einen form- und zwanglosen Charakter.<sup>1</sup> Ich glaube den Gedanken zuerst auszusprechen, wenn ich diese Gerichtstage der Bischöfe mit unbeschränkter Kompetenz und zufälligem Umstande als Nachahmung des Königsgerichts im kleinen bezeichne. Nur so, als Hofstage des geistlichen Fürsten aufgefaßt, rückt die ganze Einrichtung, deren Blütezeit ins 13. Jahrhundert fällt, ins rechte Licht.

Bei späterer Gelegenheit hoffe ich die interessante Institution wenigstens für Konstanz schärfer herausarbeiten zu können. Heute kommt es mir vor allem darauf an, den offenbar vorhandenen Gegensatz zu beleuchten, der in dem Aufgabekreis des Pfalzgerichts gegenüber dem Marktgericht der Bischofsstadt selbst und gegenüber den kleineren Tochterstädten bestand. In der Bischofsstadt selbst gehörten Klagen um Erb und Eigen in dem oben näher umschriebenen Umfang in erster Instanz vor das Pfalzgericht. Waren solche Prozesse aus den abhängigen Landstädten des Bistums zu entscheiden, so unterlagen sie zunächst dem Spruche des ortskundigen eigenen Markt- und Stadtgerichts, nur in Zweifelsfällen, d. h. bei Uneinigkeit der Gerichtsbank des Arboner Ammanns über das zu fallende Urteil sollte die überstimmte Minderheit des Umstandes, wenn sie sich nicht beruhigen wollte, an das Pfalzgericht des Bischofs appellieren können. Indes kennt auch das Konstanzer Recht selbst die Appellation vom ordentlichen Gericht des Konstanzer Stadtammanns an das bischöfliche Pfalzgericht des Bischofs und Vogtes. Während aber in unserm Arboner Falle anzunehmen ist, daß die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege mit Ausnahme der peinlichen Klagen dem Ammann zu Arbon zustand, und daß gegen die Entscheidung seines Gerichts ohne sachliche Einschränkung der bezeichnete Rechtszug an das Pfalzgericht zu Konstanz offen stand, war in Konstanz selbst die Berufungsmöglichkeit bei Klagen um Erb und Eigen nicht gegeben, da diese Prozesse — und nur sie — schon in erster Instanz vor das bischöfliche Pfalzgericht gehörten.

So war es jedoch nicht nur in Konstanz. Zu Köln richtete der Burggraf über Erb und Eigen (*de hereditatibus infra Coloniam sitis*) im Bischofshofe.<sup>2</sup> Zu Regensburg erkannte der Burggraf über Erb und Eigen.<sup>3</sup> In Speier richtete über Erb und Eigen der daselbst an Stelle des Vogtes stehende bischöfliche Kämmerer, jedenfalls nicht der Schultheiß der Bürgerschaft.<sup>4</sup> Zu Augsburg richtete nach dem Stadtrecht von 1276 der Vogt über Erb und Eigen auf der Bischofspfalz.<sup>5</sup>

Ein direkter Beleg dafür, daß auch zu Konstanz Klagen um Erb und Eigen vor das bischöfliche Pfalzgericht gehörten, fehlt. Dagegen gestattet die Handfeste, die Abt Ulrich den Bürgern von St. Gallen im Jahre 1272/1273 verlieh, einen zwingenden Rückschluß auf das Konstanzer Recht. Auch für die St. Galler Verfassungsverhältnisse waren die der Bischofsstadt Vorbild. Der § 4 der Handfeste lautet<sup>6</sup>:

Inhein man alde wib, der dissis gutis [sc. Erb innerhalb der St. Galler Friedekreuz] hat, der sol niene drumbe zi rehte stan, wan uf der

<sup>1</sup> Das macht sich namentlich in der völlig schwankenden Zahl der im Umstand Anwesenden geltend. Vgl. die Zeugenreihen meiner Konstanzer Ratslisten.

<sup>2</sup> Urk. von 1169, Ziff. 1, bei Reutgen a. a. O., 9.

<sup>3</sup> Urk. von 1183, zitiert bei v. Maurer, Städteverfassung III, 399.

<sup>4</sup> Vgl. v. Maurer a. a. O. III, 406.

<sup>5</sup> Meyer, Das Stadtrecht von Augsburg, 134 f., Art. LXX.

<sup>6</sup> Wartmann III, 197; ebenso in der Bestätigung der Handfeste durch Abt Wilhelm vom Jahre 1291, Wartmann III, 270.

pfallinze zi sante Gallin unde eht vor dim abte. Unde sol ez ouch niene mit virliesin noch giwinnin, wan mit dem rehte unde mit der urteile, da mit ouch Costinzer ir eigin bihabint unde virlierint.

Dem Pfalzgericht des Abtes von St. Gallen, als dessen Umstand wir Klosterherren, Ministerialen und angesehene St. Galler Bürger zu denken haben, entspricht das Pfalzgericht des Bischofs von Konstanz, nur daß hier der an die Stelle des alten Edelvogts getretene Ministerialenvogt des Bischofs mehr in den Vordergrund tritt.<sup>1</sup>

Wie zu Konstanz selbst im 13. Jahrhundert der Rechtszug vom Ammanngericht als dem ordentlichen Gericht der Bürgererschaft an das bischöfliche Pfalzgericht gehandhabt wurde, darüber seien zwei Belege beigebracht.

Eine Urkunde des Konstanzer Ammanngerichts vom 20. Juli 1282 berichtet, daß der Ritter Rudolf von Rinegge die Ehefrau des Marquard von Bürglen als seine Hörige angesprochen habe. Die Beklagte behauptete, dem Kloster Petershausen bei Konstanz zu eigen zu sein. In einem weiteren Termin erscheint der Abt von Petershausen. Den Verlauf der Unterhandlung schildert die Urkunde sehr lebendig wie folgt:

Dar kam der abbit von Petirshusen und öch der Rinegger und diu vrowe und ir wirt und stunden mit fursprechin. Da wart der von Schoninberch urtailde gevraget. Der ertailte bi dem aide: Mohti si der von Rinegge besezzin mit ir muter magen, swer die weren, daz er des genuzze. Do sprach herre Cünrat der Joheler, ez duhte in niut reht, und urtailte, daz er si niut mohte besezzin, wan mit ir müter magen, die ir genoz wären. Und wart öch diu urtail diu mere. Do wart der von Schoninberch gevraget, ob er sin urtail wolte ziehen oder ieman in sinem taile; die enwolti er noch nieman ziehen in sinem taile. Do sprach der von Rinegge, so wolte er si besezzin, als ime ertailt were. Daz widersprach herre Cunrat der Joheler und ertailte, sit die urtail nieman ziehen wolti, daz der von Rinegge uber daz niut me mit ir hete ze tüne und si solte horen ze Petirshusen ane widerrede. Daz widersprach herre Marquart von Schellenberch und ertailte daz uf sinen ait: Sit der von Rinegge sich vermësse und wolte si besezzin, als im ertailt were, mit ir mütir magen und ir genozzen, die besezzunge solte man zülazin. Diu urtailde wart diu minre. Do wart der von Schellenberch gevraget, ob er die urtail wolti ziehin oder ieman in sinem taile. Do stunt herre Hainrich von Rinegge, hern Rudolfiz bruder uf und sprach, er wolte die urtail ziehen nieman ze liebe noch ze laide, wan darumbe daz si in reht duhte, und swur daz uf den hailigen und zoch die urtail fur den bischof und den vogit, also reht waz.<sup>2</sup>

Auf das materiellrechtliche Interesse, das die Urkunde beanspruchen kann, soll hier nicht näher eingegangen werden. Für den Rechtsgang entnehmen wir derselben eine

<sup>1</sup> Die Vogtei des Klosters St. Gallen ruhte während des ganzen 13. Jahrhunderts in Händen des Königs, in der Zeit des Zwischenreichs waltete der Abt ausschließlich als Landesherr und oberster Richter. Ein Ministerialenvogt ist zu St. Gallen für das 13. Jahrhundert aus den St. Galler Urkunden nicht nachweisbar. Vgl. Gmür a. a. D., 8.

<sup>2</sup> Ungedruckte Originalurf. im GLA. Petershausen, Konv. 10.

Reihe von wertvollen Sätzen, die den § 20 des Arboner Weistums beleuchten. Trat über eine Rechtsfrage innerhalb der Gerichtsbank eine Meinungsverschiedenheit in Gestalt zweier entgegengesetzter Urteilsvorschlüge auf, von denen der eine die Majorität der Gerichtsbank für sich gewonnen hatte, dann wandte sich allemal der Richter sofort an denjenigen, dessen Urteilsvorschlag nicht durchgedrungen ist, mit der Frage, ob er seinen Spruch vor das Pfalzgericht des Bischofs ziehen wolle. Dieselbe Frage ergeht an den gesamten Umstand. Wird auf die Frage des Richters die Berufung nicht sofort angemeldet, so ist das Rechtsmittel verwirkt, die Minderheit bezw. der unterlegene Urteilsfinder hatten sich verschwiegen. Kommt es dagegen zur Einlegung der Berufung, so erfolgt dieselbe in formellen Worten unter Ableistung eines Kalumnieneides auf die Reliquien der Heiligen, daß der Rechtszug ergriffen werde niemandem zu lieb noch zu leid, sondern allein aus Ueberzeugung des Rechts.

Nicht so deutlich ist das Verfahren in einem zweiten Hörigkeitsprozesse geschildert, welchen Ritter Ulrich von Güttingen und der Pfortner Heinrich des Klosters St. Gallen über die Leibeigenschaft der Frau Ite Kempferin vor dem Ammanngericht zu Konstanz im Jahre 1300 miteinander führten. Der Ritter sprach die Frau an als sein rechtes Lehen vom Kloster St. Gallen. Der Pfortner antwortete, sie gehöre zu dem von ihm besessenen Pfortenamte des Klosters St. Gallen,

... und hette sie braht und gehebt in dienstlicher gewer untz an den tac. Do ertailt Johans der Ruhe: Möhte der vorgeante portener erzügen mit zwain mannen mit dem Binoft, daz si im gedienet hette, so sölt er in der gewer beliben, untz im si der vorgeante her Ulrich von Güttingen abe besatzte. Do ertailt her Albreht von Clingenberch, ain ritter: Sit si baide gëste wärint, unde die burger nüt wol ouch wissen möhten, wie den herren usserthab der stat ir lüte dienen, möhte der vorgeante portener mit zwain erebären mannen mit ir aiden fürbringen, daz si im gedienet hette, daz er denne bi der gewer beliben solte, unz si im der vorgeante her Ulrich ab besatzte. Dú urtailde des von Clingenberch wart dú minre vor gerihte. Die selben urtailde zoch Hainrich Meldeli vor gerihte, alz reht ist, uf die phal-lentze ze Costentz für . . vogt unde für . . bischof, wan si in alz reht duhte, als im wart ertailt.<sup>1</sup>

In dieser Weise werden wir uns auch die Appellation vom Gericht des Arboner Ammanns an die Bischofspfalz zu Konstanz vorzustellen haben. Wir verlassen hier die Erörterung der Zuständigkeit des Ammanns von Arbon als ordentlichen Marktrichters in Fragen der Straf- und Zivilrechtspflege. Wir lernten sie in bürgerlichen Klagen als umfassende kennen, die auch Klagen um Eigen einbegriff; in Strafsachen dagegen ging sie über die niedere Gerichtsbarkeit nicht hinaus; hier lag dem Ammann insbesondere die Wahrung des Markt- und Stadtfriedens nach jeder Richtung hin ob.

Noch ist einer Tätigkeit des Arboner Ammanns zu gedenken, die sich aus richterlichen und Verwaltungsfunktionen zusammensetzt, ich meine seine Aufgaben auf dem Gebiete der Gewerbepolizei. Wichtige Erscheinungen des städtischen Lebens der Frühzeit,

<sup>1</sup> Urf. vom 19. November 1300, ausgestellt von Stadtmann Bartholome zum Burgtor, Druck Wartmann III, 312 f.

die erst neuestens ins rechte Licht gerückt wurden, erfahren durch die Bestimmungen des Arboner Weistums neue Belege.

Die Sorge für rechtes Maß und Gewicht, für Einhaltung eines gerechten Preises, die periodische Prüfung der Waren, sie galten noch v. Below als eine gemeindliche Aufgabe unserer deutschen Städte im höchsten Sinne.<sup>1</sup> Als Beweisstellen dienten ihm vorwiegend Rechtsätze nieder- und mitteldeutscher Städte oder auch Freiburger Kolonistenrecht, in denen wirklich der Rat die Gewerbe Polizei von Anfang an in Händen hatte. Uebersehen wurde dabei, daß das nicht mit Notwendigkeit der ursprüngliche Zustand zu sein brauchte. Sollte nicht an der Rheinlinie, vorab in den Bischofsstädten, in denen die Ratsbildung ausnahmslos eine „revolutionäre“ Entwicklungsphase darstellt, von Anfang an die Fürsorge für Maß und Gewicht Markt- und bezw. stadtherrlichen Beamten obgelegen haben?

Sohm, der sich in seiner lichtvollen Abhandlung über die Entstehung des deutschen Städtewesens das Ziel setzte, die wesentlichen Ausstrahlungen des städtischen Verfassungslebens auf den einheitlichen Mittelpunkt des Marktrechts zurückzuführen, erklärte die Gewalt über Maß und Gewicht, die Aufsicht über rechte Wage und rechten Marktpreis als zur Zuständigkeit des Marktgerichts der Kaufleute gehörig.<sup>2</sup> Als Belege treten auch hier dieselben auf, wie bei v. Below.

Die allgemeine Rechtsgeschichte hat den einschlägigen Fragen bis jetzt wenig Beachtung geschenkt,<sup>3</sup> der beste Beweis, daß es hier noch viel zu tun gibt.

Mit Nachdruck hat Künzler die Betätigung des mittelalterlichen Staates auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens erwiesen.<sup>4</sup> Das Verdienst aber, die ganze Lehre auf sicheren Boden gestellt zu haben, gebührt Reutgen. In seinem neuesten Buche: „Ämter und Zünfte, Zur Entstehung des Zunftwesens“,<sup>5</sup> nimmt er in einem eigenen Abschnitt über den städtischen Ursprung der Gewerbeordnung, gleichwie über die Aufsicht der Maße und Gewichte allseitig zur Frage des Ursprungs der Gewerbe Polizei in den Städten Stellung. Seine auf breiten Quellenstudien aufgebauten Ausführungen werden zweifellos allgemein klärend und überzeugend wirken. Ungewollt, aber nicht unverdientlich hat er auch der Interpretation des Arboner Briefs wesentlich vorgearbeitet. Nach vergeblichen Versuchen der Karolinger, in das verwilderte Maß- und Gewichtswesen Einheit und Ordnung zu bringen,<sup>6</sup> herrschte im Mittelalter die größte Rechtsverschiedenheit auf diesem Gebiete. Und doch waren Maße und Gewichte nicht nur für den Handel und den Marktverkehr, sondern auch für das tägliche Leben mit seinen tausendfachen Naturalabgaben, seinen Bußen, all seinen Leistungen öffentlicher, grundherrlicher und kirchlicher Art, von der größten Bedeutung. Ihre Verwendung auf dem Markte stellt nur einen speziellen Fall dar, allerdings dazu geeignet, eine Sonderentwicklung einzuschlagen. Denn während auf dem flachen Lande die Fürsorge für Maß und Gewicht zu einer reinen Gemeindeangelegenheit

<sup>1</sup> v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 58 ff.; derselbe, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 57 ff.

<sup>2</sup> R. Sohm a. a. D., 72 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Schröder Rg. 4 im Register unter Maß und Gewicht. Rietschel, Markt und Stadt, bringt nichts Neues zur Frage bei.

<sup>4</sup> G. Künzler, Ueber die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters (Schmollers Forschungen, XIII, 2, Leipzig 1894).

<sup>5</sup> Jena, G. Fischer, 1903. Vgl. für das Folgende Kap. VI, S. 107 ff.

<sup>6</sup> Wichtigstes Denkmal ist das Edictum Pistense Karls des Kahlen von 864, MG. Capitularia II, 273.

wurde — schon das Edictum Pistense spricht von Ortsangesehenen, denen die Aufsicht über Münzen und Maße zu übertragen sei —, kam sie auf dem Markt in die Hand öffentlicher Verwaltungsbeamter. Hier, an den Mittelpunkten des Verkehrs, ließ die unmittelbare Amtstätigkeit der „*ministri rei publicæ*“ — denen in erster Linie das genannte Edikt die Maß- und Münzpolizei übertrug — eine Verwaltung von Maß und Gewicht durch Gemeindebeamte gar nicht erst aufkommen. Marktregal und Marktrecht enthalten nicht nur das „mehr negative Element der Wahrung des Marktfriedens“, sie umfassen auch positiv die Verwaltung des Marktes selbst. „Ein Hauptbestandteil der Marktverwaltung aber liegt in der Handhabung von rechtem Maß und Gewicht auf dem Markte. Wenn ein Markt ohne Münze nicht viel Vitalität besessen hätte, so würde er ohne Berechtigung zur Maß- und Gewichtspolizei überhaupt keinen Sinn gehabt haben. Auf dem Markte allein warf auch sie einen namhaften Gewinn ab: sei es in Gestalt der Taxe, die etwa für die Benutzung einer öffentlichen Wage zu entrichten war, sei es in der der Bußen, die von abweichenden oder auch nur ungenauen Mäßen und Gewichten, selbst bei Ausschluß betrügerischer Absicht in ihrer Benutzung, notwendig häufig verfallen mußten. So ist denn die Aufsicht über Maße und Gewichte ein unveräußerlicher Bestandteil der Marktverwaltung und Marktgerichtsbarkeit geblieben.“ Für jeden, der die finanzielle Wertung der Hoheitsrechte im Mittelalter kennt, sind das einleuchtende und überzeugende Sätze.

Erst mit erstarkender Selbständigkeit der Bürgerschaft und des Rates gelang es den Städten, die Marktverwaltung den Händen der stadtherrlichen Beamten zu entwenden. „Nur die wichtigsten, einträglichsten und auch abtrennbaren Zweige, die Münzverwaltung, den Zoll und die Friedensgerichtsbarkeit, behielten die Stadtherren, wenigstens vorläufig noch, zurück.“

Wie steht es mit den Belegen für diesen behaupteten, an sich durchaus plausiblen Uebergang der Gewerbepolizei von Markt- und Stadtherren auf den Rat, dem sich später vielfach die zweite Etappe des Uebergangs der Gewerbepolizei vom Rat auf die Zünfte anreihet? Resigniert ruft Keutgen aus: „Ueber die einzelnen Vorgänge sind wir leider so gut wie gar nicht unterrichtet.“ Dieses Verzagen ist nicht nötig, die klaren Sätze Keutgens sollen nicht Hypothese bleiben. Bringt er doch selbst eine Reihe schätzbarer Belege bei.

Vor allem aus innerdeutschen Städten die bekannten Quellenstellen, welche die Aufsicht über Maß und Gewicht und die dabei fallenden Bußen dem Rate oder besondern Bürgerichten der Gemeinde zuweisen. So schon die Urkunde von 1105 für Halberstadt<sup>1</sup> und vor allem das Soester Stadtrecht des 12. Jahrhunderts.<sup>2</sup> Einen Ueberrest des alten Rechtszustandes erblickt Keutgen mit gutem Grunde in den Sätzen von Soest und Hannover, welche von dem auf dem Rathaus verhängten Gewette in Gewerbepolizeisachen dem stadtherrlichen Richter sein altes Drittel zusprechen. Soll indes die von Keutgen aufgestellte Theorie wirklich bewiesen werden, so wird m. E. alles darauf ankommen, Verfassungsverhältnisse darzutun, in denen von Hause aus marktherrlichen Beamten die Beaufsichtigung der Maße und Gewichte, überhaupt die Gewerbepolizei zustand. Keutgen

<sup>1</sup> Keutgen, Urff. zur städt. Verf.-Gesch. Nr. 77 b.

<sup>2</sup> a. a. O. Nr. 139, §§ 36, 37. Vgl. weitere Belege nach dieser Richtung bei v. Below, die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 59 ff. (Freiburg i. Br. 12. Jahrb., Nebelbach vom Jahre 1165, Münzereifel vom Jahre 1197, Lippstadt vom Jahre 1220, Hannover vom Jahre 1241, Kolmar vom Jahre 1293 u. a.).



selbst kommt in einem fernern Kapitel seines Buches darauf zu sprechen, in welchem er den marktherrlichen Ursprung der sogen. Amtsmeister mit Glück nachweist und damit die hofrechtliche These von K. Eberstadt über den Ursprung der Zünfte endgiltig widerlegt.<sup>1</sup> Die Marktordnung als Gewerbepolizei beschränkte sich nicht auf die Beaufsichtigung und Michtung von Maßen und Gewichten; sie griff weiter, umfaßte die Preisbestimmung, die Warenprüfung, deren Typus die periodische Brotschau ist, endlich die Beaufsichtigung der Markthandwerker.<sup>2</sup> Das waren schon die Ziele, welche das Edictum Pistense Karls des Kahlen der Gewerbepolizei im 9. Jahrhundert steckte:

Similiter per civitates et vicos atque per mercata ministri rei publicae provideant, ne illi, qui panem coctum aut carnem per denaratas aut vinum per sextaria vendunt, adulterare et minuere [sc. mensuram] possint. Sed quantos mensurabiles panes in unaquaque civitate de iusto medio episcopi vel abbatis seu comitis ministerialis a pistoribus suis recipiunt, tantos mensurabiles panes de aequo modio a pistoribus, qui panem vendunt, fieri faciant.<sup>3</sup>

In Städten und auf Märkten sollen die öffentlichen Beamten die Gewerbeaufsicht über Bäcker, Fleischer und Wirte führen. Brote sollen auf dem Markte nach demselben Maße verkauft werden, welches die hofhörigen Bäcker des Bischofs, Abts oder Grafen des betreffenden Marktes bei ihren Leistungen an die marktherrlichen Beamten zu Grunde legen. Zutreffend betont Reutgen,<sup>4</sup> daß diese Bestimmungen des Ediktes zwar zunächst nur für Frankreich galten, gleichwohl jedoch auch für die deutschen Plätze, die wir bereits für das 9. Jahrhundert als Mittelpunkte gewerblichen Lebens kennen, zugetroffen haben müssen. Die Entwicklung des Marktwesens war von Hause aus eine einheitliche im ganzen Frankenreiche. So nennt Reutgen Köln, Straßburg, Aachen; er könnte mit demselben Rechte zum mindesten Mainz und Trier hinzufügen. Ich vermissе jedoch die prinzipielle Aufstellung, daß wohl in allen alten Märkten, d. h. in den Bischofs- und Römerstädten am Rhein und an der Donau die Gewerbepolizei im Sinne des Edictum Pistense in den Händen marktherrlicher Beamten geruht hat. Wie auf anderen Gebieten städtischen Verfassungslebens sind ihnen gegenüber die Neugründungen des innern Deutschlands mit ihren frühen Ratskompetenzen vom freien Geiste eines fortgeschrittenen Bürgertums getragen; ihre Rechtsätze haben den Charakter privilegierten Kolonistenrechts.

Es gilt, in den Urkunden der rheinischen Bischofstädte nach klaren Belegen Umschau zu halten, welche die stadtherrliche Markt- und Gewerbepolizei in voller Straffheit, sagen wir im Sinne jenes karolingischen Ediktes, aussprechen. Das wird wiederum auf dem Boden der komplizierten Verhältnisse großer Städte schwerer gelingen als dort, wo einfache und stete Verhältnisse die Zustände der Frühzeit über Jahrhunderte hinweg erhielten. Solch ein Boden ist Konstanz mit seinen Tochterstädten.

Doch halten wir noch einen Augenblick inne. Reutgen selbst leitet seine Untersuchung über die Handwerksämter, die er auf Zusammensaffung der Berufsgruppen im Dienste der stadtherrlichen Gewerbepolizei zurückführt, mit den Sätzen ein<sup>5</sup>: „Das

<sup>1</sup> Reutgen a. a. D., 151 ff.

<sup>2</sup> Reutgen a. a. D., 131.

<sup>3</sup> MG. Capit. II, 319.

<sup>4</sup> a. a. D., 44.

<sup>5</sup> Reutgen a. a. D., 151.

Ursprüngliche war, daß die Handwerkerschaften ohne eigene Führer zusammen unmittelbar einem Beamten des Marktherrn unterstellt wurden.“ „Auf den Titel dieses Beamten kommt es nicht an: es handelt sich um ein Nebenamt, das mit seinen Einkünften diesem oder jenem Ministerialen übertragen werden konnte.“ „In einfachen Verhältnissen unmittelbar zuständig war der Schultheiß oder welche Bezeichnung sonst der ordentliche Stadt- und Markttrichter im einzelnen Falle führte.“ Hier ist der springende Punkt in der Tat offengelegt!

Nur drei Belege konnte Keutgen für diesen letzten wichtigen Satz ausfindig machen. Sie betreffen die Städte Hameln, Augsburg und Wiener Neustadt.

Die Aufzeichnung über die Rechte des Schultheißen, d. i. des öffentlichen Markttrichters zu Hameln, fast gleichzeitig mit dem Arboner Weistum, bestimmt über das Gewette, welches der Schultheiß von den Gewerben erhob<sup>1</sup>:

Et quicumque in civitate cibaria venalia præparaverit sive in pane sive in potu sive in carnibus sive in omnibus quæ comedi et bibi possunt, si pro his male vendendo vadiaverit, scultetus tollet unum β, cives duo.

Behalten wir im Auge, daß auch hier die Gewerbepolizei über Bäcker, Wirte und Fleischer in den Vordergrund gestellt ist. Der Schultheiß von Hameln bezieht indes nicht nur dieses Bußendrittel, er hält auch mit den genannten Gewerben der Metzger und Bäcker und mit den Webern dreimal im Jahr ein Gewerbegericht ab<sup>2</sup>:

Cum carnificibus sedebit etiam [ter] in anno colloquia quæ vocantur sprake, et quisquis in his tribus colloquiis vadiaverit, scultetus totum tollit. Quando gratiam alicui facere voluerit, quilibet sit, faciat cum pistoribus . . .

Ter in anno sedebit colloquium cum textoribus . . . Et quicquid vadiaverint, tollet solus. Insuper quoties opus fuerit, colloquium cum ipsis habebit . . .

Etiam si necessitas fuerit, aliquando pistoribus et carnificibus præter tres vices dictas sculteto colloquia indicere licet.

Von noch größerer Bedeutung als diese norddeutschen Quellenstellen ist für unsere Untersuchung die Tatsache, daß in der Bischofsstadt Augsburg im 12. Jahrhundert nachweislich der ordentliche Stadtrichter, d. i. der præfectus oder Burggraf, die Gewerbegerichtsbarkeit ausübte.<sup>3</sup> Das Augsburger Stadtrecht von 1156<sup>4</sup> betraut den Präfecten mit der Vornahme monatlicher Brotschau; der sich verfehlende Bäcker entrichtet ihm 5 Schilling Buße; beim dritten Male wird er an Haut und Haaren gestraft und muß die Ausübung des Bäckergerwerbes in der Stadt abschwören. Von den Wirten heißt es:

Et quando tabernarius vilem facit cervisiam vel etiam dat iniustam mensuram, supradicto ordine [sc. gleich den Bäckern] punietur et insuper eadem cervisia destruetur vel pauperibus gratis erogetur.

Ferner empfängt der Stadtrichter von Bäckern, Wirten und Fleischern zu bestimmten Zeiten Abgaben. Dreimal im Jahre entrichten nach dem Stadtbuch des

<sup>1</sup> Vgl. den Abdruck bei Keutgen, Urff. zur städt. Verf.-Gesch., Nr. 149.

<sup>2</sup> Vgl. über diese wichtige Funktion des markt herrlichen Gewerbebeamten jetzt Keutgen, Kempter und Zünfte, 155, zu Nr. 400.

<sup>3</sup> Vgl. hiezu auch Eberstadt, der Ursprung des Zunftwesens, 32 ff.

<sup>4</sup> Druck bei Keutgen, Urff. zur städt. Verf.-Gesch., Nr. 125.

13. Jahrhunderts die Wirte und Bäcker zu Augsburg dem Burggrafen Gefälle, welche wahrscheinlich mit der dreimaligen Abhaltung des Gewerbegerichts durch den Markttrichter zusammenhängen.<sup>1</sup> Endlich finden sich im Stadtbuch ausführliche Bestimmungen über die Kontrolle der Maße und Gewichte durch den Präsekten. Jederzeit kann er im einzelnen Kontrolle ausüben; der Fehlende büßt ihm mit 5 Schilling, die falschen Trockenmaße werden durch den Burggrafen auf dem Perlach verbrannt; die Wirte müssen vom Burggrafen geaichte Trinkmaße haben; einmal im Jahre hält er eine allgemeine Kontrolle aller Maße ab, allerdings bereits unter Beizug von zwei oder vier Bürgern.<sup>2</sup>

Als dritten Beleg nennt Reutgen eine Aufzeichnung über die Abgaben der Gewerbetreibenden der Wiener Neustadt aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts.<sup>3</sup> In aller Regel dreimal im Jahre haben dort die einzelnen Gewerbe dem Stadtrichter mit Abgaben zu dienen; auch dort wird diese Abgabepflicht mit den drei Gewerbegerichtstagen des Markttrichters zusammenhängen.

Das sehr alte Stadtrecht von Hagenau aus dem Jahre 1164<sup>4</sup> kennt ebenfalls eine Gewerbepolizei über Bäcker, Weinschenken und Fleischer. Die letztern unterstehen bereits dem Räte. Von dem Weinschenk, der neuen Wein auszuschenken wünscht, heißt es dagegen:

coram iudice de mensuris vinariis sive quantitate precii rationabiliter disponat.

Maße und Weinpreis sind von dem Stadtrichter festzusetzen. Der Büttel, der den Weinauschant auszurußen hat, und der Richter erhalten für ihre Tätigkeit Weinabgaben. Auch eine während des Jahres vorgenommene Weinpreissteigerung bedarf der Zustimmung des Stadtrichters. Ueber Bäcker übt der Richter ebenfalls die Gewerbegerichtsbarkeit aus. Sie stimmt inhaltlich mit den eben gehörten Normen des Augsburger Stadtrechts überein.<sup>5</sup>

Wir wenden uns Konstanz und Arbon zu.

Schon vor Jahren habe ich<sup>6</sup> gegenüber den ersten Versuchen, die Ordnung von Maß und Gewicht als Kompetenz des Marktgerichts darzustellen, das Postulat aufgestellt: „Soll diese Ansicht auf festen Boden gestellt werden, so ist nachzuweisen, daß der Ammann, der alte stadtherrliche Markttrichter, diese Befugnisse ausgeübt hat.“ Ich habe dann für Konstanz Beweis angetreten.

Als im Jahre 1343 der Konstanzer Rat den Weinschenken den ersten Zunftbrief

<sup>1</sup> Meyer, Stadtbuch von Augsburg, 192 ff. Art. 14 verpflichtet die Wirte, dem Burggrafen nach jedem Vogtsding „ze banne“ 5 Schilling zu geben, „daz ist dristunt im iare: ze maien, ze herbest und ze hornunge“. Ebenso die Bäcker in Art. 117.

<sup>2</sup> Vgl. Meyer a. a. O., Art. 114, § 3, Art. 124.

<sup>3</sup> Abdruck bei Reutgen a. a. O., Nr. 269.

<sup>4</sup> Druck bei Reutgen a. a. O., Nr. 135, Art. 21—26.

<sup>5</sup> Hagenauer Stadtrecht, Art. 23: Si quisquam [sc. panificum] in suo officio semel et secundario deliquerit, in causa convictus pro delicto iudici respondere compellitur: tercio ab eiusdem loci fidelibus iuris ratione convictus, in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vendicetur, pro pena a consorcio ceterorum separetur.

<sup>6</sup> in meinem, allerdings von Reutgen übersehenen Aufsatz zur Verf.-Gesch. der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert, 8 f.

verlieh, da wurde ihnen gestattet, an ihren Weinmaßen durch eigene Zunftschmeister „der Zunft Zeichen neben das des Ammanns“ setzen zu lassen. Mithin übte auch in der Bischofsstadt Konstanz der Ammann, d. h. der alte Marktrichter, die Aufsicht über die Maße aus; seine Michtung war für die Weinschenken obligatorisch. Noch im 17. Jahrhundert wurde die Michtung der Maße durch des Ammanns Zoller vorgenommen. Allerdings hatte dieser in der späten Zeit die Normalmaße beim Räte zu holen, wo sie deponiert waren; auch war niemandem verwehrt, „die von dem Zoller gewächte Geschirr von der Stadt Amtleut mit ihrem Zeichen justifizieren zu lassen“.

Auch die Brotschau gehörte zu Konstanz zu den Befugnissen des Ammanns, der hierbei allerdings frühzeitig mit einer Anzahl von Bürgern umgeben ist.<sup>1</sup> Ein Teil der Bußgefälle der Bäcker kam schon im 15. Jahrhundert in die Stadtkasse.

Dem bischöflichen Ammann zu Arbon stand Aufsicht und Rechtsprechung über Maß und Gewicht zu. Der § 8 des Weistums läßt darüber keinen Zweifel:

Item eidem ministro debent pro emendatione iniusti ponderis vel  
 mesure sexaginta solvi solidi.

Aber nicht nur das! So viel ich sehen kann, haben wir hier den ersten unzweideutigen Beleg dafür, daß von Hause aus auch die Verfehlungen durch Gebrauch unrecchten Maßes oder Gewichtes unter der Strafe des Königsbanns standen. Andre Quellen setzen zumeist geringere Straffätze fest. Nichts kann jedoch deutlicher den Zusammenhang zwischen dem Amte des unter Königsbann dingenden Marktrichters und der Maß- und Gewichtspolizei ausdrücken, als die offenbare Eingliederung der gewerberichterlichen Tätigkeit des Ammanns in seine allgemeinen Aufgaben, die im Arboner Stadtrecht als etwas Selbstverständliches uns entgegentritt. Dann wurzelt aber auch die Gewerbepolizei des Ammanns in letzter Linie in seiner Wahrung des Marktfriedens. Es kann nichts ändern, ob der unter Königsbann stehende Marktfriede durch äußere Fiesel gebrochen oder ob die Sicherheit des ruhigen ehrlichen Marktverkehrs durch den Gebrauch falscher Maße und Gewichte erschüttert wird. Keutgen wird daher<sup>2</sup> seine richtige Ansicht, daß die Aufsicht über Maße und Gewichte einen Teil der Marktverwaltung durch den stadtherrlichen Richter ausmacht, nicht mehr zur Wahrung des Marktfriedens in Gegensatz stellen dürfen. Wer falsches Maß gebraucht, wird als Marktfriedensbrecher nach Marktrecht bestraft. Das lehrt uns in diesem Punkte der Arboner Brief.<sup>3</sup>

Ebenso rein und ursprünglich tritt uns darin die Abhaltung der drei jährlichen Gewerbegerichte durch den Ammann entgegen. Dingpflichtig sind dabei Bäcker, Metzger und Wirte; im 13. Jahrhundert galt daher noch am Bodensee wie zu Augsburg und Hameln und wohl noch an manchen Orten das Gewerbeamt, wie es in dem karolingischen Gesetze Karls des Kahlen programmatisch vorgezeichnet wurde.

<sup>1</sup> Vgl. meinen Aufsatz, 9., dazu die Ordnungen der Stadt Konstanz bei Ruppert, Konstanzer Chroniken, Seite 403.

<sup>2</sup> Entgegen seinen oben zitierten Sätzen aus Kemter und Zünfte, 126.

<sup>3</sup> In diesem veränderten Sinne behält Heusler Recht, der schon vor 30 Jahren in seinem Buche Ueber den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (S. 210) den Satz aussprach, die dem Räte zustehende Aufsicht über Maß und Gewicht sei nicht gemeindlichen Ursprungs, sie sei dem Räte vielmehr „teils in seiner Eigenschaft als Wähler des Stadtfriedens zugewiesen, teils datiere seine Befugnis in dieser Hinsicht aus noch älterer Zeit, aus seiner Zuziehung dazu durch die herrschaftlichen Beamten“.

Der § 12 des Stadtrechts von 1255 lautet:

Item dicimus, quod minister ter in anno debet convocare ad presentiam sui pistores, carnifices et caupones, recepturus penam debitam, si in suis officiis eorum aliqui deliquerint.

Die Ausführungen von Reutgen über die drei jährlichen Gewerbegerichte, die er aus früheren Quellen schöpfen mußte, erfahren hier eine glänzende und völlig einwandfreie Bestätigung.

Von periodischer Brotschau durch den Ammann ist freilich in dem Arboner Brief nicht die Rede. Dagegen weist ihm der an den Schluß geratene § 30 ein Gewette von 3 Schillingen zu, wenn ein Bäcker zu kleines Brot buk und dies dem Richter geklagt wurde:

§ 30. Item dicimus, quod quicumque pistores apud Arbonam panem pistaverint nimis parvum et hoc aliquis apud ministrum conquestus fuerit, conquerenti tres solidi et ministro tres debent pro satisfactione dari seu wettenari.

In auffälligem Gegensatz zu der hohen Bestrafung bei Gebrauch unrechter Maße haben hier die Bäcker nur eine bescheidene Buße von 6 Schillingen zu entrichten. Diese Schillinge fallen zur Hälfte an den Popularkläger, zur andern Hälfte an den Ammann.

Dem Marktrichter als Gewerbebeamten entrichteten zu Arbon Bäcker und Metzger jährliche Abgaben. Eine weitverbreitete Sitte des Mittelalters brachte die Zugehörigkeit zu einem Amte durch Ueberreichung eines Jahrgeschenktes zum Ausdruck. Vielfach leistete alsdann der Beamte den Ueberbringern ein Gegengeschenk, meist in Wein bestehend.<sup>1</sup> Allerdings hat Reutgen neuestens den Beweis erbracht, daß die Leistungen der Handwerker an den stadtherrlichen Gewerbebeamten vielfach Ablösungen für das Gewette, das bisher im Einzelfall ihm entrichtet werden mußte, darstellten und so eine wichtige Entwicklungsstufe in der steigenden Selbständigkeit des Handwerks bedeuteten.<sup>2</sup> Im Arboner Brief so gut wie im Augsburger Stadtrecht des 12. Jahrhunderts stand aber die Gewerbegerichtsbarkeit des Marktrichters noch unverrückt fest. Die in diesen Rechtsdenkmälern enthaltenen Jahresabgaben gewisser Gewerbe tragen daher den Charakter reiner Recognitionengebühr an sich. Bäcker und Metzger hatten zu Arbon dem Ammann als Jahrgeschenk ein Viertel Landwein mittlerer Güte und 2 geräucherte Schweinschultern zu entrichten:

§ 10. Item dicimus, quod quilibet pistor debet dare ministro unum quartale vini istius terre nec de meliori nec de deteriori et duas scapulas.

§ 11. Item carnifices debent idem facere.

Für die Weinabgabe der Bäcker bietet ein französischer Königsbrief Ludwigs VII. von 1162/63 für die Bäcker von Pontoise eine Parallele.<sup>3</sup> Nach dem Stadtrechte von Augsburg entrichteten dort die Metzger dem Marktrichter außer andern Abgaben zu Weihnachten 2 Schweinschultern.<sup>4</sup> So scheinen die beiden Sätze des Arboner Weistums in hohes Alter hinaufzureichen. Sie müssen uns namentlich auch für Konstanz den Mangel alter Rechtsdenkmäler ersetzen. Zumal, da noch eine zweite Rechtsquelle ins Mittel tritt, die bisher in diesem Zusammenhange nicht gewürdigt wurde. Ich meine die undatierte, in einer Handschrift des ausgehenden 14. Jahrhunderts überlieferte Aufzeichnung der

<sup>1</sup> Eberstadt, Magisterium und Fraternitas, 80 f.

<sup>2</sup> Reutgen, Aemter und Zünfte, 156 ff.

<sup>3</sup> Eberstadt, Ursprung des Zunftwesens, 68.

<sup>4</sup> „... et insuper unusquisque carnifex ad nativitatem domini prefectum cum duabus scapulis visitabit“ (= ze wisode!), vgl. Reutgen, Urff. 92.

Rechte des Ammanns von St. Gallen.<sup>1</sup> In 20 Sätzen birgt dieselbe einen reichen Inhalt, der zum Teil altes Recht darstellt, zum Teil allerdings gegenüber dem Arboner Weistum einen erheblichen Fortschritt bürgerlicher Selbständigkeit atmet.

Ordentlicher Richter über Maß und Gewicht, über Brotschau und Handwerk war auch zu St. Gallen der Stadtmann. Ausführlich handelt die Aufzeichnung von der Michtung der Maße. Der einzelne Ammann ließ am einzelnen Gefäß die Michtung nur einmal vornehmen, sofort nach seinem Amtsantritt. Der Knecht des Ammanns sammelte alsdann die Maße ein und ließ sie durch den Vächter, dem der Abt das Michtamt verliehen hatte, mit des Ammanns Zeichen versehen. Für die Michtung jedes Viertel- oder Maßgefäßes erhält der Ammann einen Schilling, kleinere Gefäße werden unentgeltlich mit des Ammanns Brand versehen. Auch die Wirte müssen ihre Maßgefäße von jedem Ammann nur einmal justifizieren lassen. Vergehen gegen die Maßpolizei urteilen Abt und Stadtmann gemeinschaftlich ab.<sup>2</sup> Auch zu St. Gallen entrichteten Bäcker und Metzger dem Ammann jährliche Abgaben. Die Bäcker hatten dem Ammann auf Pfingsten zwei Kuchen (Fladen) darzureichen, wofür ihnen der Ammann „von des gotzhus wegen“ am Pfingstmittwoch ein Viertel des besten Landweins kredenz.<sup>3</sup> Uebereinstimmend mit dem Arboner Recht hat jeder Metzger zu St. Gallen dem Ammann jährlich auf Weihnachten einen Schinken und eine geräucherte Schweinschulter oder 18 Pfennig als Wert dieser Leistung in Geld zu entrichten.<sup>4</sup> Die Brotschau gehörte zu St. Gallen in alter Zeit ebenfalls zur Zuständigkeit des Ammanns, wurde aber später nicht mehr durch ihn persönlich, sondern durch seinen Waibel in Begleitung einiger Bürger als Brotschauer ausgeübt. Das Gewette des sich verfehlenden Bäckers — dem der fernere Brotverkauf untersagt wurde — betrug 6 Schillinge, von denen der Abt 1 Schilling dem Ammann und 8 Pfennige den bürgerlichen (2?) Brotschauern überließ.<sup>5</sup> Als Ab-

<sup>1</sup> Wartmann III, 808 Anz., Nr. 76.

<sup>2</sup> § 7. Item wenn ain stattamman des ersten an sitzt, denn sol man ällü mess, daz korn mess, daz saltz mess, daz ops mess und die mass antwurten sinem kneht, und der kneht soll die mess dem antwurten, so denn ain herr daz vāhtampt hat verlūhen, und der sol es überschlahen nach dem alten kupfer mess und sol des stattammans brand daran schlahen. Und wer daz mess nüt gehalten hat, als es sin solt, den sol der vāhter für den stattamman bringen, und der aman sol es denn für ain herren [sc. den Abt] bringen, und sont mit enandern ze rat werden, wie sie den darumb gebützen und gerehtvergent; und die büß ist ains herren und ains stattammans. Und als manig mass oder viertal da werdent gevāht und mit des amman brand gezaichent, da git man dem ammann von jedem viertal oder mass ain schilling pfennig; waz aber under die viertal gehört, da git man nüt von. § 8. Ez sol och bi den smaltzkübelen nieman kain smaltz nüt verkoffen, die nüt gevāht noch mit des ammans brand gezaichent sint. Wer aber daz tät, den sol man aber für ain herren bringen, als vormals. § 9. So ain stattamman an gesitzt, wirt darnach ain nūwer winschenk oder kornmesser, der jeklicher git dem amman 1 sol. den., won er daz viertal oder die mass vormals nüt gebrucht hat, und von den messen gend si och nüt mer, es säss dann ain ander amman an.

<sup>3</sup> § 11. Der pfister jeklicher git och dem stattamman von des gotzhus wegen ze pfingsten zwen fladen [ein spezielles Appenzeller Honiggebäck nach Art der Lebkuchen] und da wider git in der amman von des gotzhus wegen am pfingstgütemtag ain viertal des besten lantwins, so man den schenkt.

<sup>4</sup> § 12. Der metzger jeklicher git och dem amman ze wihennāhten von des gotzhus wegen 1 krumpain und 1 schulternn ald aber 18 den. für als.

<sup>5</sup> § 16. Item des stattammans waibel sol der brotschouwer ainr sin von des gotzhus wegen; und welher da ze klain bacht, der sol daz brot nüt mer vail han und ist darzu vervallen aim abt 6 sol. den.; davon git ain abt dem amman 1 sol. den. und den schouvern 8 den.

lösung der Brotschau für gewisse Arten von minderwertigen und Luxusbroten hatten die Bäcker insgesamt dem Ammann jährlich 1 Pfund Pfennig zu entrichten.<sup>1</sup> Eine höchst wertvolle Stelle, die Reutgen entgangen ist.

Auffallenderweise berichtet das Arboner Stadtrecht nichts über Abgaben, welche die Weinschenken dem Ammann zu entrichten gehabt hätten. Und doch ist es kaum glaublich, daß gerade sie frei ausgingen. Wir werden hier eine Lücke unsrer Urkunde annehmen dürfen, dadurch veranlaßt, daß die Weinschenken nicht eine jährliche feststehende Gebühr leisteten, sondern, wie uns Analogien befehlen, vom einzelnen Weinausschank dem Ammann ihr Reichnis zu gewähren hatten. Denn beim Weinschank genügte die Michtung und Kontrolle der Maße nicht; die Gewerbepolizei über die Wirte erforderte die Festsetzung des *Justum pretium* jedes neuangestochenen Fasses. Diese Preisfestsetzung fand durch den Gewerberichter statt. Fürwahr ein Rechtsleben voll deutscher Poesie, so ein Faßanstich in einer mittelalterlichen Stadt, allwo das frohe Ereignis durch niedere Beamte durch die Straßen hin ausgerufen und die erste Weinprobe mit Preisfestsetzung vom stadtherrlichen Marktrichter vorgenommen wurde! Der Ausrufer erhielt als Lohn die eben vom Stadtrichter revidierten Maße mit dem auszuwägenden Masse gefüllt, der Richter selbst für die Entfaltung seiner amtlichen Tätigkeit eine entsprechend höhere Quantität.<sup>2</sup> Für das benachbarte St. Gallen ist die Weinschätzung als Aufgabe des Stadtmanns belegt. Verkauf ungeschätzten Weines steht unter der Strafe von 1 Pfund Pfennige. Nur der Verkauf eigenen Wachstums ist von der obligatorischen Schätzung befreit. Im letztern Falle fehlt die Gewerbemäßigkeit, während der Schankwirt immer auch fremden Wein kauft, um ihn mit Gewinn weiter zu veräußern.<sup>3</sup> Daß in Arbon Wein verkauft wurde, geht unzweideutig aus dem § 22 des Stadtrechts hervor:

Item dicimus, quod quartale vini debet vendi carius duobus denariis  
Arbone quam Constantie.

Danach muß das Viertel des Weins zu Arbon um 2 Pfennig teurer verkauft werden als zu Konstanz. Der Bischof bzw. die Bögte von Arbon, die selbst Wein auf

<sup>1</sup> § 10. Die pflister gemainlich gend och ain stattman ze wihennächten 1 lb. den., umb daz won man inan die mülscherran [fog. Scherlaibe oder besser Scherlaible, d. h. kleine Brote, gebacken aus dem zusammengescharrten Zeigrest der Badmilde], noch die gestrickten brot [heute fog. Kränze und Zöpfe, aus Weißbrotteig gebacken, am Bodensee namentlich zu Neujahr sehr üblich] nüt schouvat.

<sup>2</sup> Als klassischer Beleg kann nach dieser Richtung der § 21 des Hagenauer Stadtrechts von 1164 gelten: Thabernarius quolibet anno novo vino collecto. si per ductile [Schlauch] vendere proposuerit, vocato precone cum subdito sibi statuto ceterisque eiusdem loci fidelibus secum collectis, coram iudice de mensuris vinariis sive quantitate precii rationabiliter disponat, eademque vasa sic ibidem ordinata de prima carrata preconi adimpleta persolvat, iudici vero eiusdem mensura quartana bina pro iure exhibeat. Reutgen, Urff., Nr. 135, S. 136. — Eine durchaus entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Bieres enthält das Augsburger Stadtrecht von 1156. Hier bezieht der Marktrichter von jedem zum Verkauf kommenden Bräu einen Pfennig, die Ausrufer einen Biertrunk. Reutgen a. a. O. S. 92, § 24: Et de quolibet potu empticio prefecto denariata dabitur et preconibus potus cervisiae. — Vgl. noch die Stelle der Schultzeißenrechte von Hameln (Reutgen a. a. O. Nr. 149, S. 175, § 7): Quicumque etiam vinum venale duxerit sive habuerit, scultetus cum consulibus hoc tenetur inchoare sive aperire.

<sup>3</sup> Wartmann III, 809: § 14. Der stattman sol ainr der winschätzer sin von des gotzhus wegen; und weler über ain viertal wins us git, è daz im der wirt geschätzt, der ist ainem abt vervallen 1 lb. den. Wirt es im aber verboten, als dikk er denn darnach den zapfen zukt, als mänig pfund ist er och dem abt vervallen. Welher aber hat aigenen winwachs, dem schätzt man in nüt.

den Arboner Markt brachten, hatten offenbar an diesem Aufschlag ein lebhaftes Interesse. Sollte die Kursdifferenz innegehalten werden, so machte das eine behördliche Kontrolle zur Notwendigkeit. Dieselbe lag aber gewiß auch zu Arbon niemand anderm ob, als dem ordentlichen Stadtrichter, d. i. dem Ammann.

Wir beschließen hier die Darstellung der Aufgaben des Ammanns, wie sie uns in dem Arboner Weistum entgegengetreten sind und zum Teil eine ausgreifende Rechtsvergleichung nötig machten. Fragen wir endlich nach den Einkünften des Ammanns, so läßt sich aus den Bestimmungen unsrer Urkunde ein absolut sicheres Ergebnis nicht gewinnen. Hier wie bei den Rechten des Vogtes ist nicht gesagt, ob und welchen Anteil an den Gerichtsbußen der Ammann selbst hatte, bezw. wieviel davon an den Bischof als Herrn der Gerichtshoheit fielen. Namentlich gilt das von den Fällen der Sechzigschillingbuße. Von der Dreischillingbuße für Scheltworte (§ 8) verbleibt 1 Schilling dem Ammann. Drei Schillinge büßt der Bäcker, welcher unrecht Brot backt, dem Ammann (§ 30). Die Jahresgaben der Handwerker gehören ebenfalls dem Ammann (§§ 10, 11). Wir dürfen annehmen, daß auch die Gewerbegerichtswettbußen ihm zufielen (§ 12). Das Weinviertel für die Friedewirkung bei Grundstücksübergängen desgleichen (§ 19). Allgemein gesagt, dürfte auch in Arbon ein den St. Galler Verhältnissen analoger Zustand geherrscht haben; denn auch St. Gallen ist nach dem Konstanzer Vorbilde gerichtet. In St. Gallen bezieht der Ammann die kleineren Bußgefälle ganz für sich; die Königsbußen fielen an den Abt; für den Ammann wurde lediglich ein Zuschlag von 9 Schillingen erhoben.<sup>1</sup> Da von diesen 9 Schillingen im Arboner Weistum nicht die Rede ist, müssen wir annehmen, daß zu Arbon im 13. Jahrhundert und früher die Königsbußen durch den Ammann für den Stadtherrn ohne eigenen Nutzen eingezogen wurden.

Innerhalb des Arboner Friedegrabens wohnte eine Bürgergenossenschaft, die sich aus persönlich freien und unfreien Elementen zusammensetzte. Mit Rücksicht auf die bescheidene Bedeutung des Arboner Marktes dürfen wir mit Recht annehmen, daß ein erheblicher Teil der Bürgerschaft aus unfreien Zinsleuten bestand, die aus dem Hinterland der bischöflichen Grundherrschaft in die Stadt übergesiedelt waren, zum Teil selbst ihren landwirtschaftlichen Betrieb beibehielten. Gleichwohl waren diese Eigenleute der Konstanzer Kirche wie auch alle andern Bürger von Arbon als Marktansiedler frei. Denn Freiheit und Freizügigkeit sind die Grundpfeiler des mittelalterlichen Marktes. Sollte das Programm des Stadtgründers florieren, dann mußte es den Zuziehenden die Möglichkeit offen lassen, zu kommen, Grundbesitz zu erwerben, diesen beliebig wieder zu veräußern, ungehindert abzugeben, durfte es die Mercatores nicht an die Scholle fesseln. Frei wandernde Kaufleute sind es doch gewesen, an die sich die Aufforderung zur Niederlassung zuerst wandte. Mochten auch kleine Gründungen wie Radolfzell und Arbon sehr bald den Zuschnitt von abgeschlossenen Handwerkerstädtchen annehmen, die Freizügigkeit war bereits mit dem Begriff des Marktes in ein selbstverständliches Eins verschmolzen. So spricht sie der Abt von Reichenau in Bezug auf Radolfzell im Jahre 1267 in feierlicher Form und ohne jede Einschränkung aus:

Denique et hoc in favore burgensium est statutum, ut quandocumque quis eorundem burgensium de opido ipso se voluerit omnino transferre,

<sup>1</sup> Wartmann a. a. D. § 17. Wenn och vor aim stattamman zů ieman klegt wirt von ainr fräffli wegen, da wirt aim herren ertailt drü pfund [= 60 sol.] und dem amman 9 sol. den. Was och klainer geriht vervalent vor dem amman, die sint och des ammans.



recedat in nomine domini, cum conductu et licentia domini abbatis, cum persona et rebus sibi pertinentibus, libere et secure.<sup>1</sup>

Und doch läßt gerade diese Radolfzeller Urkunde keinen Zweifel darüber, daß, wie wir übrigens schon dem Marktprivileg von 1100 entnehmen müssen, unter der Radolfzeller Bürgererschaft sich Eigenleute des Abtes von Reichenau in erheblicher Zahl befunden haben. Geistliche Leibesherren sind keine nachjagenden Herren; das ist ein Satz, der sich am Bodensee sehr frühzeitig festgestellt hat. Sie ließen ihre Eigenleute in die Märkte, insbesondere in den vom Leibesherren selbst gegründeten Markt ziehen und behielten sich lediglich die Hörigkeitsabgaben vor. Solche werden wohl einmal eingeklagt; wirkliche Reklamationsklagen kommen dagegen nicht vor. In Konstanz finden wir kirchliche Eigenleute des Bischofs, der Abte von St. Gallen, Reichenau, Petershausen unter den Bürgern.

Sollte in Arbon Freizügigkeit herrschen, so war frei veräußerlicher Besitz der Marktliegenschaften die erste Voraussetzung. Die Urkunde von 1255 läßt denn auch nicht den geringsten Zweifel dagegen aufkommen, daß zu Arbon von Anfang an vollfreies Eigen der Marktansiedler bestand. Das fordert der völlig freigestellte Verkauf der Marktliegenschaften (§ 19). Das fordert das Fehlen jeder Hofstättenabgabe an den Stadtherrn, durch welche die Annahme einer Gründerleihe nahegelegt würde. Das fordern aber vor allem die Vorbilder von Konstanz, Radolfzell und St. Gallen. So rückt mit Arbon ein weiteres städtisches Gemeinwesen in den Kreis derjenigen Orte ein, für welche der Satz von dem von Hause aus freien Bürgereigen Geltung beanspruchen kann.<sup>2</sup> Die Bürger von Arbon waren von Anfang an und blieben durch alle Jahrhunderte freie Eigentümer ihrer Häuser und Hofstätten. Sofort außerhalb des Friedegrabens nahm das bischöfliche Zinsland und die grundherrschaftliche Almende ihren Anfang. Was aber vom Friedegraben umschlossen war, von diesem Areal heißt es: „iacet ad ius fori“, es ist freies Marktland.

Zu Arbon wohnten die Ansiedler nicht nur um der Freizügigkeit willen auf freier Scholle. Sie bildeten die freie Gerichtsgemeinde des Marktgerichts. Die Dingspflicht dieses Gerichts der öffentlichen Rechtsordnung beruhte ebenfalls auf dem Besitz freien Grund und Bodens innerhalb des Gerichtsprengels, der wie oben dargelegt nur das Gebiet des Marktlandes umspannte.

Aus der Gerichtsgemeinde des Ammanngerichts entstand frühzeitig ein Selbstverwaltungskörper, eine Gemeinde der Bürger. Sie umfaßte dieselben Personen wie die Gerichtsgemeinde des Marktgerichts; nur zeigt sich überall alsbald die Tendenz, auch die von der Gerichtsbarkeit des Ammanns eximierten Fronhofhörigen und Ministerialen des Stadtherrn unter gewissen Voraussetzungen den Steuerlasten der Bürgergemeinde zu unterwerfen. Bürger war gleichwohl von Hause aus nur der freie Grundbesitzer von Marktland. So bildete auch zu Arbon freies Eigen auf Marktgebiet die Grundlage des städtischen Bürgerrechts.

Als Gemeinde hatte die Bürgererschaft von Arbon schon im Jahre 1255 Aufgaben der Selbstverwaltung übernommen und autonome Sätze zur stadtherrlichen Anerkennung gebracht. Wer in der Stadt wohnt, hat die bürgerliche Wacht zu leisten und die Wachtsteuer zu entrichten. Ausgenommen sind nur einige dingliche Freiungen exempter Personen und das Gesinde der Vögte. So lautet § 18:

<sup>1</sup> Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, 539.

<sup>2</sup> Vgl. dazu mein Konstanzer Salmannenrecht, 3 ff.

Item dicimus, quod omnes qui sunt in civitate, debent vigilare et dare sturam ad vigiliis preter curias predictas et familiam dominorum nostrorum.

Wacht und Wachtsteuer begegnen allerorten als früheste Bürgerlasten, kraft deren die organisierte Bürgerschaft die ihr obliegende Bewachung der befestigten Stadt regelte und die nötigen Ausgaben bestritt. Auch die früher erwähnte Vogtsteuer wurde durch die Gesamtbürgerschaft als Pauschalsumme entrichtet und ihrerseits auf die einzelnen umgelegt. Wir dürfen annehmen, daß die Wachtsteuer und die 16 Pfund Vogtsteuer den Kern der städtischen Grundsteuer bildeten, eine Bede an den Bischof als Landesherrn wurde nicht erhoben.

Die ersten Ausstrahlungen autonomen Rechts der städtischen Bürgerschaften waren: Regelung der Bürgerlasten, Ausbildung eines eigenen, des sog. Weichbildstrafrechts, Ausbau der politischen Verfassung, insbesondere der Wahl und Organisation des Rates und der übrigen Stadtämter.

Der eben erörterte Satz des Arboner Briefes, welcher die gesamte Einwohnerschaft der Wachtspflicht und Wachtsteuer unterwirft, ist daher bereits als einer der wenigen autonomen Sätze unsres Weistums anzusprechen. Das städtische Weichbildstrafrecht lag zu Arbon im Jahre 1255 noch in den Windeln. Normen über die Gemeindeverfassung und ihre Organe fehlen völlig. Das städtische Weichbildstrafrecht verfolgt einen doppelten Zweck. Es will einmal eine bessere Wahrung des Stadtfriedens durch Erkennung von bürgerlichen Zusatzstrafen zu denen des Vogts und Ammanns erzielen, die mit dem allmählichen Sinken des Geldwertes unzureichenden Bußsätze verschärfen. Sodann will das Weichbildstrafrecht der Stadtklasse neue Quellen erschließen. Die Bürgerschaft, welche die Wahrung des Stadtfriedens mehr und mehr aus den Händen der alten stadtherrlichen Beamten übernahm, beanspruchte in steigendem Maße auch eine Mitberechtigung an den Bußgefällen der Strafrechtspflege. Das wurde von Anfang an nicht durch Schwämerung der Bußen erstrebt, welche der Missetäter dem Richter zu erlegen hatte; vielmehr setzen die autonomen Statuten der Bürgerschaften selbständig neue, von jenen unabhängige Geldstrafen fest, die vom Standpunkt des Verbrechers betrachtet sich als stadtrechtliche Zusatzstrafen zu den Normalstrafen des Richters darstellten. Das wirksamste Mittel des autonomen Stadtrechts zur Wahrung des Stadtfriedens war jedoch das zu einem ganzen System von Rechtsätzen ausgebaute Stadtverbot, das im Falle der Unbeibringlichkeit der Bußen kräftig gehandhabt wurde. In Konstanz war der Komplex der das Stadtverbot betreffenden Rechtsätze die erste Regelung bürgerlicher Autonomie, welche die Duldung des bischöflichen Stadtherrn erlangte. Dies geschah in den Tagen Friedrichs II.<sup>1</sup> Da kann es nicht auffallen, daß die einzige Norm des Arboner Weistums von 1255, die wir als autonome Satzung des städtischen Weichbildstrafrechts bezeichnen müssen, das Stadtverbot betrifft. Der § 25 der Urkunde lautet:

Item dicimus, quod quicumque in penam aliquam incidens non potest de illa satisfacere, debet interdicti in civitate. Et quicumque illum in civitate post interdictum huiusmodi receperit hospitio, penam eandem, que sibi erat inflicta, persolvat, et illum debet publicare minister. Quo facto debet esse solutus et immunis a pena illa, quam conquerenti seu reo vel

<sup>1</sup> Vgl. vorläufig die ältesten Teile des Konstanzer Stadtrechts im Schaffhauser Richtebrief, herausgegeben von Johannes Meyer, Schaffhausen 1857.

iudici is, cum quo commisit violentiam, si alter sive reus sive actor fuisset solvendo, solvere debuisset.

Wer in eine Buße verfällt und sie nicht bezahlen kann, dem wird die Stadt verboten. Wer den Verbotenen nach dem Verbot in der Stadt gastlich aufnimmt, soll die jenem auferlegte Buße bezahlen. Der, dem die Stadt verboten ist, wird durch den Ammann zur allgemeinen Kenntnissnahme ausgerufen. Hat ein dritter, der den Frevler hauste, wie ein gesetzlicher Bürge für den Verbotenen Buße zahlen müssen, so wird dadurch allerdings nach germanischem Rechtsprinzip der Schuldner, d. i. hier der Verbotene frei von der Buße, die er im Falle seiner Solvenz an den Kläger, den Beklagten oder das Gericht hätte zahlen sollen. Das ist der Sinn der in mißverständliches Latein gebrachten Norm.

Die übrigen Bestimmungen des Stadtrechts von 1255 leiten uns auf das Verhältnis der Arboner Bürger zur bischöflichen Grundherrschaft. Noch hatte diese ihre eigenen in alte Zeit hinaufreichenden grundherrlichen Beamten, den Keller (*cellerarius*) und den Meier (*villicus*). Aufgabe des Kellers war es, die Gefälle der Grundherrschaft einzuziehen und ihrer verschiedenartigen Bestimmung zuzuführen. Der *Villicus* hatte über Forst und Feld zu wachen, entdeckte Frevler zu bestrafen und innerhalb der hofrichterlichen Genossenschaft der Konstanzer Eigenleute im Dorfe vor Arbon das Hofgericht zu halten. Das Stadtrecht verpflichtet in § 24 den bischöflichen Keller dazu, die Brücke zwischen dem Dorfe und der Stadt Arbon zu unterhalten:

Item dicimus, quod cellerarius debet parare illum pontem, qui est ante portam.

Offenbar handelt es sich um eine Holzbrücke über den Friedegraben des Marktgebietes.

Die Bürgergemeinde Arbon besaß von Hause aus keinen Schuh breit Land außerhalb dieses Friedegrabens. Die Allmende, welche ihr für die Viehzucht zugewiesen wurde, war eine grundherrschaftliche. In die Nutzung dieser Allmende hatte sich die Bürgergemeinschaft mit der hofrechtlichen Genossenschaft des bischöflichen Fronhofes im Dorfe vor Arbon zu teilen. Zu den frühern, mit der Entdeckung des Radolfzeller Marktprivilegs eingeleiteten<sup>1</sup> Belegen für den Dualismus zwischen Markt- und Hofgemeinde und den Mitgenuß der Marktgemeinde an der hofrechtlichen Allmende<sup>2</sup> tritt im Arboner Brief ein neues Quellenzeugnis hinzu. § 26 besagt:

Item dicimus, quod in pascuis nostris non debent pasci nisi pecora civitatis et ville et quod neuter dominorum nostrorum plus vel minus habet altero in eisdem et quod villicus noster debet recipere penas in pascuis predictis commissas, et quicquid dampni nobis ibidem eveniet, hoc debet nobis idem villicus iudicare.

Hier wird — das scheint mir das wichtigste — der grundherrliche Beamte ausdrücklich für verpflichtet erklärt, auch den an der Grundherrschaftsallmende teilhabenden Bürgern von Arbon bei Feldfreveln Recht zu sprechen. Ihm und nicht etwa der Stadtkasse werden alle dabei erhobenen Bußen zugesprochen.<sup>3</sup> Wollen sich die Bürger mit der

<sup>1</sup> Schröder, *RG.* 624.

<sup>2</sup> Vgl. meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 7, gegen Rietichel, Markt und Stadt, 112, N. 3.

<sup>3</sup> Ohne inneren Zusammenhang besagt § 26 weiter noch, daß keiner der beiden Bögte (neuter dominorum) mehr Rechte an der Allmende (Holztrieb, Jagd, Fischerei) habe als der andere: eine bei Gelegenheit des Stadtrechtsweisens vorgekommene Inanspruchnahme des Zeugnisses der Marktgemeinde zur Beseitigung eines offenbaren Streitpunktes unter den zeitigen Stadtherrn.

Feldhut des grundherrlichen Meiers nicht begnügen, so steht ihnen das Recht zu, jenem einen Rinderhirten für die Bewachung der Rinder der Bürgererschaft vorzuschlagen.

§ 27. Item dicimus, quod si volumus habere pastorem ad boves nostros, illum ad consilium nostrum debet villicus nobis dare.

Schweine- und Rindviehzucht trieben die Arboner Bürger ganz allgemein. Der grundherrschaftliche Keller hatte ihnen dazu den Zuchteber, der Pfarrer — gleich zahlreichen Dorfschneidern — den Zuchtsarren zu stellen:

§ 28. Item dicimus, quod cellerarius debet nobis dare aprum et plebanus ad gregem nostrum taurum.

Das Wiesgelände um Arbon, insbesondere der noch heute sog. Brühl,<sup>1</sup> wurde für die gemeine Weide anfangs Mai geschlossen (gefrietet) und war nach dem ersten Heuschchnitt wieder der Allgemeinheit zugänglich:

§ 29. Item dicimus, quod pratum illum, quod vulgariter dicitur Bruel, et omnia prata ad Arbonam pertinentia debent intrante mense Maio sepiri seu custodiri, quod vulgariter dicitur gefridot, et primo feno inde recepto debent abinde esse pascua.

Daß die Arboner Bürgererschaft außerhalb des Friedegrabens des Marktgebietes keine andern Rechte besaß als diejenigen, welche ihr die Grundherrschaft einräumte, wird durch zwei beachtenswerte Bestimmungen erwiesen. Bekanntlich bildet bei Städten ohne eigene landwirtschaftliche Allmende die Bestimmung und Fürsorge über Wege und Plätze innerhalb der Stadt die erste und oft lange Zeit alleinige Gemeindetätigkeit allmendrechtlicher Natur. Auch für Arbon muß das gelten. Denn die Wege außerhalb des Marktareals unterstanden der Grundherrschaft, durch deren Gebiet sie führten. So erklärt sich der bezeichnende § 23, wonach den Arboner Bürgern ein Fußweg außen um die Stadt herum zugestanden wird, so breit, daß ein Mann mit einer Last beladen bequem darüber gehen kann:

Item dicimus, quod debemus habere viam circa civitatem, per quam possit comode cum sarcina seu pondere quisquam ire.

Nicht einmal das sumpfige unbebaute Flachufer am See unterlag der beliebigen Verfügung der Bürgererschaft. Es liegt außerhalb des Forums. Was daher hier durch Auffüllung dem See abgerungen wird, fällt nicht ohne weiteres unter das zu vollfreiem Eigen bejessene Marktland. Es wird vielmehr als Neubruchgebiet behandelt und hat daher dem Pfarrer den Neubruchzehnten zu entrichten. Diese Auffüllungen spielten am Bodensee eine nicht unbedeutende Rolle. Die ersten Ansiedelungen erfolgten auf erhöhtem trockenem Landgebiet. Dagegen boten die sumpfigen Uferstriche für Stadterweiterungen in Konstanz wie in Arbon ein erwünschtes Ausdehnungsfeld. Auch für Konstanz werde ich an anderer Stelle erweisen, daß diese Uferstriche zur Verfügung des Bischofs standen, die Bürgererschaft dagegen auf ihr ausgestecktes und inzwischen ummauertes Marktgebiet beschränkt war. Noch im Jahre 1303 mußte sich die mächtige Bürgererschaft von Konstanz dazu bequemen, ein solches Ufergrundstück aus der Hand des Bischofs als Wachszinslehen zu empfangen.<sup>2</sup> Zu Arbon fiel der Neubruchzehnte nicht dem Leutpriester wirklich zu. Wie wir früher vernahmen, war das Pfarreieinkommen der s. Martinskirche zu Arbon

<sup>1</sup> Vgl. über Brühl und Peunt (Bündt) Gengler, Stadtrechtaltertümer, 290.

<sup>2</sup> Vgl. meine Konstanzer Grundeigentumsurkunden, Nr. 123.

seit Karolingertagen dem bischöflichen Tisch inkorporiert. Wenn die Bürgerchaft von Arbon die Zehntpflicht jener Auffüllgrundstücke anerkannte, so anerkannte sie damit einen Zins an die Grundherrschaft. Das wurde sicher im 13. Jahrhundert zu Arbon in dem Sinne empfunden, daß die betreffenden Grundstücke an den Privilegien der Marktfreiheit keinen Teil haben sollten. Wir begreifen daher, daß die Sache zu einem Streitpunkt zwischen Bürgerchaft und Stadtherrn werden konnte. Denn gerade in nördlicher Richtung nach dem See zu wurde die einzige mittelalterliche Stadterweiterung zu Arbon vorgenommen, die dem aufmerksamen Beschauer sich noch heute im topographischen Befund des Städtchens offenbart. So anerkennen die Arboner Bürger in ihrem Weistum die Zehntpflicht dieser Ländereien am See zunächst nur bedingtermäßen, nämlich unter der Bedingung, daß auch zu Konstanz ähnliche Ufergrundstücke zehntpflichtig seien. Der § 21 des Arboner Stadtrechts leuchtet daher mitten in schwebende Verhandlungen hinein, mit den Worten:

Item dicimus, quod si aree ille, que apud Constantiam sunt implete in lacum, dant decimas, decimas eas similiter debemus dare plebano nostro.

Es kam in der Tat zur regelmäßigen Entwicklung dieser Zehntabgabe an die Grundherrschaft, wie sich uns aus dem alten Urbar der letztern vom beginnenden 14. Jahrhundert unzweideutig ergibt.

Die Stadtgemeinde Arbon entwickelte sich aus der Marktgemeinde Arbon in bewußtem Gegensatz zur ursprünglichen Fronhofgenossenschaft des Grundherrn. Freilich ist von der Exemption der Familie des Stadtherrn vom ordentlichen Marktgericht des Ammanns im Arboner Brief nicht ausdrücklich die Rede. Es muß in dieser Richtung auf die bekannten Sätze des Radolfzeller Marktrechts verwiesen werden.<sup>1</sup> Was uns die Arboner Urkunde für die wichtige Frage beibringt, sind zwei Bestimmungen über die Befreiung der Ministerialen und des hofhörigen Gesindes von den bürgerlichen Lasten. Es ist die Rede von einer dinglichen und einer persönlichen Freiheit.

Der § 17, welcher den dinglichen Bereich des Marktgebietes in offensichtlichem Zusammenhang mit der städtischen Grundsteuerpflicht umschreibt, lautet:

Item dicimus, quod quicquid est intra portas civitatis Arbone, sive sint domus sive aree, totum iacet ad ius fori preter curiam domini nostri episcopi, curiam plebani, curiam domini de Cimiterio, curiam dominorum de Roggewillere, curiam Nepphein et curiam Scham.

Darnach gab es sechs dingliche Freiungen zu Arbon: die Bischofsburg, den Pfarrhof und vier Ministerialenhäuser der uns schon bekannten Familien im Rülchhof, von Roggweil, Nepphein und Scham. Diese sechs Höfe unterstanden nicht dem Marktrecht; sie lagen nicht zu Marktrecht. Wir müssen daraus unbedenklich den Schluß ziehen, der ordentliche Markttrichter hatte über sie und ihre Bewohner keine Gewalt, zu richten. Diese Exemption der Bischofsburg, des Pfarrhofs und der genannten vier Ministerialenhöfe vom Marktrecht und damit vom Marktgericht war das Prius. Im 13. Jahrhundert, zur Zeit der Aufzeichnung unsrer Urkunde, stand der weitre Satz durchaus im Vordergrund, daß die genannten sechs Höfe wie überhaupt das Gesinde des Stadtherrn von der bürgerlichen Wacht und Wachtsteuer befreit sein sollten:

<sup>1</sup> Vgl. meinen Aufsatz über das Radolfzeller Marktrecht, 12 f.; neuestens Reutgen, Aemter und Zünfte, 61 ff.

§ 18. Item dicimus, quod omnes, qui sunt in civitate, debent vigilare et dare sturam ad vigiliis preter curias predictas et familiam dominorum nostrorum.

Die weitere Entwicklung dieser Freiheiten wird uns später beschäftigen.

Seinen Eigenleuten hatte der geistliche Grundherr den Uebertritt zur Genossenschaft der Marktansiedler allerdings nicht verwehrt. Sie konnten, wie schon zu Radolfzell im Jahre 1100 und demgemäß in Konstanz noch früher, Marktland erwerben, Mercatores werden. Wir waren schon oben zu der Annahme gedrängt, daß ein großer Teil der Arboner Bürgerschaft sich aus Hörigen des Stadtherrn rekrutierte. Als Gewerbetreibende und Inhaber von Marktland genossen sie volle Freiheit; sie waren wirtschaftlich frei. Dagegen unterlagen sie mit nichten persönlich dem Grundsatz, Stadtlust macht frei. Der Bischof erleichterte zwar seinen Eigenleuten den Eintritt in die Reihen der Mercatores; aber er behielt sich doch die persönlichen Leibesabgaben dieser hörigen Marktansiedler vor. Freilich nicht nach altem strengem Herrenrecht. Nur Besthaupt und Gewandfall waren dem Stadtherrn beim Tode eines hörigen Bürgers bzw. einer hörigen Frau zu entrichten, der übrige Nachlaß fiel ungeschmälert den Verwandten des Verstorbenen auch beim Mangel von Abkömmlingen zu. Die einschlägigen Bestimmungen des Stadtrechts lauten:

§ 2. Item dicimus, quod de omnibus hominibus ecclesie Constantiensis debet episcopus percipere iura sua, que dicuntur vulgariter vaele, quando moriuntur.

§ 13. Item dicimus, quod pro cive huius civitatis Arbone, quando moritur, debet dari bos vel equus, si bovem habuit vel equum, ad ius illud, quod dicitur val.

§ 14. Item dicimus, quod ubicunque moritur mulier, pro illa debet dari melior vestis, quam habet, si non habet filiam maritandam.

§ 15. Item dicimus, quod ubicunque moritur vir vel mulier sine pueris, proximior de cognatione illius, qui sue conditionis existit, sibi debet succedere. Et ubicunque res aliquas mobiles vel immobiles dimiserunt non distractas, undecunque ipsis res eodem provenerint, ad eandem manum, unde venerunt, debent hereditario iure redire.

Die Besthauptspflicht erweist mit den halb landwirtschaftlichen Charakter der Arboner Bürgerschaft. Auf den Gewandfall verzichtet der Stadtherr, wenn nach dem Tode einer pflichtigen Frau eine unausgestattete Tochter hinterblieben ist. Die erbrechtlichen Sätze mit ihrer Anerkennung der Grundsätze von Ebenbürtigkeit und Schoßfallrecht lauten ganz allgemein; sie gewähren schlechtthin der Arboner Bürgerschaft, ob frei oder unfrei, landrechtliches Erbrecht.<sup>1</sup> —

Das ist als Inhalt der Arboner Urkunde für die allgemeine rechtsgeschichtliche Forschung zu registrieren. Es ist das Bild eines kleinen Städtchens, das Handwerk und Landwirtschaft, freie Bürger und unfreie Eigenleute des Bischofs in sich vereinigt. Die allenthalben zu beobachtende Aufsaugung der stadtherrlichen Fronhofgemeinde durch

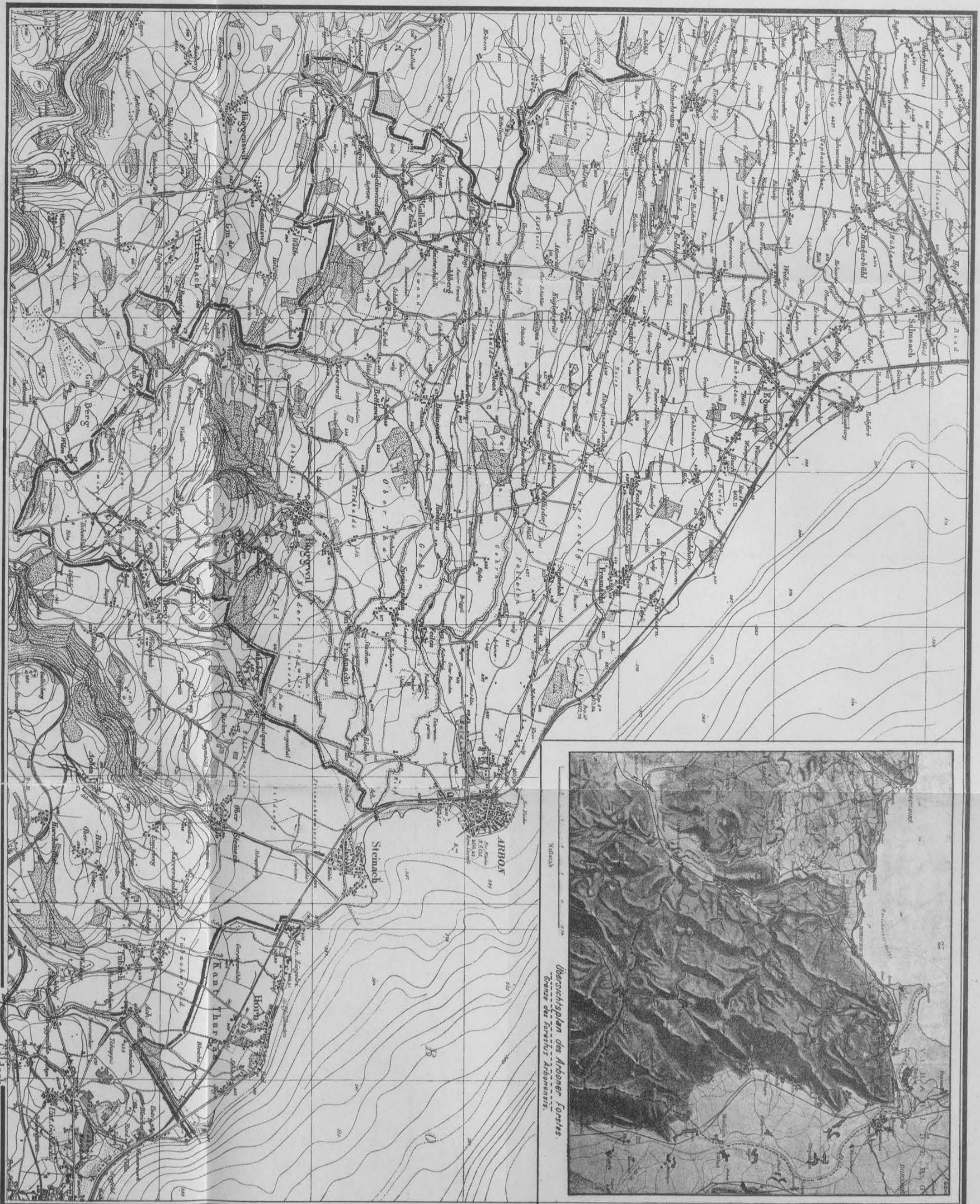
<sup>1</sup> In der fast gleichzeitigen Radolfzeller Urkunde von 1267 (Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, 539) verzichtete der Abt von Reichenau bereits völlig auf alle Todesfälle seiner zu Radolfzell angesiedelten Hörigen, während andre Leibesherren das Fahrnisdrittel erhoben. Zu Radolfzell hatte demnach die Bürgerschaft um 1267 bereits einen höhern Grad von Selbständigkeit gegenüber dem Stadtherrn erreicht als zu Arbon.

die Bürgergemeinde der Marktansiedler, war zu Arbon im Jahre 1255 noch nicht eingetreten, hier so wenig als im viel größern Konstanz. Unvermittelt stehen sich beide gegenüber. Sollen die Hauptergebnisse kurz herausgehoben werden, so ist zu sagen: Die Kompetenzen des Ammanns als ordentlichen Stadtrichters treten uns in scharf umrissener Gestalt entgegen. Die Lehre von der gerichtlichen Auflassung ist um einen wertvollen alten Beleg bereichert. Die Gewerbepolizei erscheint als Teil der öffentlichen Marktrechtspflege. Die Gegenüberstellung der beiden Sphären von Markt und Dorf tritt zu den Belegen, mit denen die alte Hofrechtstheorie so erfolgreich bekämpft wurde, hinzu.

Wir verlassen die Stadt Arbon und treten mit Betrachtung des bischöflichen Urbars aufs Land hinaus. Werfen wir auf das Städtebild des 13. Jahrhunderts nochmals einen Blick zurück! Am See unter der uralten s. Martinskirche dehnt sich längs des natürlichen Hafens, den hier eine kleine Seebucht bildet, die älteste Siedelung aus bischöflicher Zeit aus. Hier haben wir die Eigenleute und den Fronhof der bischöflichen Grundherrschaft zu suchen. Bis über das Mittelalter hinaus nannte man dieses außerhalb des Friedegrabens und der spätern Stadtmauern gelegene Gebiet von Arbon das Dorf. Aus dem hohen Alter dieser hofrechtlichen Dorfansiedelung erklärt sich die Stelle der dicht daneben am Fuße des Berghügels, außerhalb der Stadtbefestigung befindlichen s. Martinskirche, deren ursprünglicher Bau im 18. Jahrhundert durch eine schmucklose Hallenkirche ersetzt wurde. Bei dem nebenanliegenden Kirchhofe sehen wir den festen Hof der Herren im Kilchhof aufragen. An der Kirche schweift der Blick westlich vorbei. Er fällt auf die Brücke vor dem Tore der umwallten Stadt. Ueber der Kirche springt das Bischofschloß kräftig in die Höhe, zwar innerhalb des Friedegrabens gelegen, aber von der eigentlichen Marktansiedelung dennoch durch einen Zwischenraum und einen besondern Burggraben geschieden. Erst nördlich und westlich der Bischofsburg bleibt der Blick auf der bürgerlichen Stadt haften, welche damals noch erst mit Toren, Wall und Graben umgürtet war. Noch heute läßt sich an zwei Seiten die Grenze des ziemlich quadratisch angelegten Forums erkennen. Einige turmartige alte Bauten reizen dazu, in ihnen die festen Häuser jener Ministerialenfamilien zu suchen. In späterer Zeit trat die Ringmauer an Stelle des alten Friedegrabens. Der Mauergürtel erfuhr nachmals in nördlicher Richtung eine Erweiterung um jenen Grundstückskomplex herum, der durch Auffüllung dem hier in alter Zeit weiter hereinragenden sumpfigen Seeufer abgerungen wurde. So zerfällt das mittelalterliche Arbon in Dorf mit Kirche, Bischofsburg, Markt und ummauerte Markterweiterung.

(Fortsetzung und Schluß nebst Beilagen im nächsten Hefte.)





Übersichtspllan des Arboner Forstes.  
Grenze des Forstes Arbonensis.

1000 Meter 500 0 1 2 3 4 5  
Kilometer

Reinhold Haas  
Verlag

Landesgrenze zwischen den Kantonen Thurgau u. St. Gallen.

Das Gebiet der alten Grundherrschaft Arbon.

Mit Genehmigung der „Abteilung für Landesvermessung“  
des Schweizerischen Militärdepartements“ reproduziert.

Goldach



# Nachtrag

zu

## Kaiser Wilhelm I. am Bodensee.

Von

Dr. Eberhard Graf Zeppelin.

Am Schluß meines unter vorstehendem Titel im XVII. Hest der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung vom Jahr 1888 abgedruckten „Gedenkblattes“ für den allverehrten und geliebten ersten Kaiser des neuen Deutschen Reiches ist (auf S. 53) erwähnt, daß S. M. Kaiser Wilhelm I. nach dem letzten Besuch, welchen er den Großherzoglich badischen Herrschaften im Jahr 1887 auf der Insel Mainau gemacht hatte, am 18. Juli des genannten Jahres den Bodensee auf seiner gewohnten Fahrt nach Gastein nicht, wie sonst immer, in Lindau verlassen habe, sondern in Bregenz, sowie daß S. K. Hoheit der Prinz-Regent Luitpold von Bayern eigens von München nach Bregenz gereist sei, um hier den Kaiser zu begrüßen. Dieser „Fürsten-Begegnung“ hat der kgl. bayerische Geheimerat und Regierungspräsident a. D. Herr Adolf Fernwerth von Bärnstein, welcher als damaliger Oberregierungsrat und Vorstand der Betriebsabteilung der Generaldirektion der kgl. bayer. Staatseisenbahnen den Hofsonderzug des Prinz-Regenten von München nach Lindau in der Eigenschaft eines bahndienstlichen Reisekommissärs geleitete und sodann auch Augenzeuge des Zusammenseins der beiden hohen Herren auf dem Dampfboot und in Bregenz war, eine seiner so wohlgelungenen Doppeldichtungen in lateinisch-rhythmischer und in deutscher Fassung gewidmet. Mit gefälliger Erlaubnis des Herrn Verfassers lasse ich einen Abdruck dieser Dichtung aus seiner Gedichtsammlung „In Dupplo“<sup>1</sup> als einen den Lesern dieser Blätter gewiß willkommenen Nachtrag zu meinem obenerwähnten Gedenkblatt hier folgen:

<sup>1</sup> „In Dupplo“, Gedichte zugleich in lateinisch-rhythmischer und in deutscher Fassung von Adolf Fernwerth von Bärnstein, Herausgeber der *Carmina burana selecta* u. s. f. Mit einer kurzgefaßten Geschichte der lateinisch-rhythmischen Dichtung. München 1888. Literarisch-artistische Anstalt Theodor Nibel.“ Die Leser der Schriften des Bodenseevereins werden gewiß auch an diesem Werkchen lebhaften Gefallen finden und sich gerne mit der Geschichte der lateinisch-rhythmischen Dichtung näher vertraut machen, wovon das „*Gaudeamus igitur, juvenes dum sumus*“ wohl das am allgemeinsten bekannte Beispiel ist und von jedem „alten Herrn“ mit Vorliebe immer wieder gesungen wird.

## Obviamitio principum.

Luitpoldus, princeps-regens Bavariæ,  
Guilelmum imperatorem æquor  
Podamicum navigantem salutat.

(Die XVIII mensis Julii MDCCCLXXXVII.)

Aequor o Podamicum  
Alpibus ornatum,  
Hodie benevolum  
Te beabat fatum, —  
Hodie te prospera  
Signa illustrabant,  
Quæ potenter pectora  
Nostra inflammabant!

Barbablanca navigat  
Brigantium mare,  
Luitpoldus properat,  
Illum salutare: —  
Amplexatur alterum  
Alter, fratris more,  
Exsplendescit gaudium  
Ex utroque ore.

Multitudo circumstat  
Videns, tacens, mota, —  
Nunc incensa jubilat,  
Indivisa, tota; —  
Ripæ, naves resonant  
Vocum acri rota, —  
Austriæque concordant,  
Fœderatæ, vota!\*

## Die Fürsten-Begegnung.

Luitpold, Prinz-Regent von Bayern,  
begrüßt Kaiser Wilhelm  
bei dessen Fahrt über den Bodensee.

(Am 18. Juli 1887.)

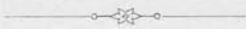
Schöner alter Bodensee,  
Alpenfirnstumzogen,  
Heute segnet eine Fee  
Gütig deine Wogen, —  
Heute ist ob deiner Flut  
Hör ein Klang erklingen,  
Der mit tiefempfund'ner Glut  
Uns ins Herz gebrungen.

Kaiser Weißbarts Kiel zerteilt  
Stolz des Sees Glätte,  
Luitpold, der Bayer, eilt,  
Grüßend ihn, zur Stätte: —  
Und sie halten Brust an Brust  
Innig sich umschlossen,  
Auf den Zügen edle Lust  
Freudig ausgegossen.

Abertausend stehn im Rund  
Schweigend, tiefergriffen, —  
Doch, nun strömt's aus jedem Mund  
Auf dem Land, den Schiffen;  
Segensrufe, ungezählt,  
Rauschen stets aufs neue,  
Denen jubelnd sich vermählt  
Oestreichs Bundestreue.

Auch einige Einzelheiten von dieser denkwürdigen Fürsten-Begegnung auf und am Bodensee konnte mir Herr Geheimerat v. Fernwerth aus seiner Erinnerung noch mitteilen, und auch diese gebe ich zur Ergänzung meines frühern Berichtes hier gerne wieder, indem ich demselben zugleich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank für seine gefälligen Mitteilungen abstatte. Die Begegnung sollte einen durchaus freundschaftlichen, unoffiziellen Charakter haben. Es war daher auch S. K. H. der Prinzregent außer von Herrn v. Fernwerth nur noch von zwei Flügeladjutanten, den Herren Oberstlieutenant Graf Verchenfeld und Rittmeister Baron Wolfskeel begleitet. In Lindau um Mittagszeit angelangt, bestieg der Prinzregent mit seinem Gefolge ein bayerisches Sonderdampfboot und während dieses, auf dem See kreuzend, das Mahen des badischen Salonbootes „Kaiser Wilhelm“ mit dem Kaiser, dem Großherzog und der Großherzogin von Baden und dem beiderseitigen Gefolge an Bord erwartete, wurde auf Deck das Diner eingenommen. Als der „Kaiser Wilhelm“ näher kam, lief der bayerische Dampfer in den Bregenzer Hafen ein, und der Prinzregent mit seinen Herren erwartete daselbst an Land vollends die Ankunft auch des Kaiserschiffes. Als dasselbe angelegt hatte, begab sich der Prinzregent an dessen Bord, wo die herzlichste Begrüßung zwischen den Fürstlichkeiten und die Vorstellung des beiderseitigen Gefolges nebst Cercle stattfand.

Hierauf begaben sich sämtliche Herrschaften ans Land, wo der Generaldirektor der k. k. österreichischen Staatsbahnen, Baron Zcedik, in Galaniform den Kaiser begrüßte, und alsdann zu Fuß nach dem Bahnhof, voraus der Kaiser zwischen dem Prinzregenten und der Großherzogin, gefolgt vom Großherzog und den übrigen Herren. Auf dem ganzen Wege hatte die einheimische Bevölkerung und eine große Menge von auswärts gekommener Gäste Spalier gebildet, den Kaiser und die übrigen Fürstlichkeiten mit tausendstimmigem, begeistertem Hochrufen begrüßend. Am Bahnhof bestieg der Kaiser mit seinem Gefolge den bereitstehenden, von Baron Zcedik geleiteten Hoffsonderzug nach Gastein, nachdem er von den Fürstlichkeiten sich auf das allerherzlichste verabschiedet hatte. Noch ein letztes gegenseitiges Zuwinken und der Zug entführte den Kaiser unter erneutem enthusiastischem Hochrufen der Menge zum letztenmal dem auch ihm längst teureren Bodensee, während der Prinzregent und das badische großherzogliche Paar ihre Dampfboote zur Rückfahrt nach Lindau und Mainau benützten.



## Bücher-Anzeigen.

Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Eine finanzgeschichtliche Studie nach archivalischen Quellen. Freiburg, Herderscher Verlag 1903. (Auch im Freiburger Diözesanarchiv. Neue Folge, Bd. III, 1 ff.). 104 Seiten.

Die Geschichte des Bistums Konstanz erfährt, seitdem das große Quellenwerk der *Regesta episcoporum Constantiensium* sich mehr und mehr seiner Vollendung nähert, in wichtigen Einzelpunkten monographische Darstellungen. Hierzu reist der umfassende dort offengelegte Urkundenschatz in besonderem Maße. Zahlreichen kleinern Aufsätzen, die wir den Bearbeitern des Regestenwerkes selbst verdanken, schließt sich eine größere monographische Untersuchung der bischöflichen Finanzgeschichte im spätern Mittelalter an. Zu diesem wohlgelungenen ersten Versuch, beim Mangel geordneter Finanzakten und Zinsbücher aus den Urkunden heraus das trübe Blatt des bischöflichen Schuldenwesens zu erhellen, kann man dem Verfasser von Herzen Glück wünschen. Wohlvertraut mit der neuern und neuesten einschlägigen finanzgeschichtlichen Literatur, hat er sich an die Arbeit gemacht und in übersichtlicher Anordnung des Stoffes eine Fülle von Fragen behandelt. So zieht nicht nur die Konstanzer Bistumsgeschichte selbst aus seiner Untersuchung reichen Gewinn, auch die Rechts-, Wirtschafts- und Finanzgeschichte dürfen die Arbeit des Verfassers nicht unbeachtet lassen. Hervorgegangen ist die Untersuchung aus dem kameralistischen Seminar des Herrn Prof. E. J. Fuchs in Freiburg i. Br.; sie ist die staatswissenschaftliche Dissertation ihres Verfassers.

Den Freunden der Bodensee-Geschichte hoffe ich einen größern Dienst zu erweisen, wenn ich sie in Kürze mit dem Inhalt der Schrift vertraut mache, anstatt mich auf kritische Bemerkungen zu beschränken.

Im Grunde laufen alle finanzgeschichtlichen Forschungen über das ausgehende Mittelalter darauf hinaus, an Einzelfällen, wie sie eine Stadt oder ein weltliches oder geistliches Territorium bietet, das Eindringen der Kapitalwirtschaft an Stelle der auf Naturalgefallen aufgebauten ältern Wirtschaftsordnung zu untersuchen und die damit zusammenhängenden Begleiterscheinungen und Folgen zu prüfen. Auch Keller geht in derselben Weise vor, daß er die Ursachen und Wirkungen dieses wirtschaftlichen Umschwungs an dem Beispiele des Bistums Konstanz untersucht. Nach einem kurzen Ueberblick über den Umfang der weltlichen Besitzungen des Bischofs als Unterlage der bischöflichen Einkünfte grenzt der Verfasser sein Thema näher ab. Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz tritt nach dem Tode des Bischofs Heinrich II. von Klingenberg (1306) in den Vordergrund und wird seitdem nie mehr von demselben überwunden. Die Reformation veränderte die ganze Finanzverwaltung des Bistums völlig, indem sie große Gebietsverluste, verknüpft mit beträchtlichen Einbußen an Einkünften, hervorrief, welche letztere durch die Inkorporation der Abtei Reichenau mit Dehningen (1540) einigermaßen ausgeglichen werden sollten. Somit bedingt die Reformation den Abschluß einer Periode der bischöflichen Finanzwirtschaft; für die neuere Zeit begnügt sich der Verfasser mit einigen Ausblicken.

Die alten aus Königschenkung und anderweiter Vergabung entstandenen Besitzungen des Konstanzer Bistums waren bei guter Finanzlage des 13. Jahrhunderts, namentlich unter Heinrich von Klingenberg (1293—1306), durch Käufe erheblich vergrößert worden; seitdem ist bis zur Inkorporation der Reichenau eine Gebietserweiterung nicht mehr erfolgt. Die Güter litten an starker Dezentralisation. Zu einer Abrundung des Territoriums ist es nie gekommen. Die

Finanzverwaltung dieses geistlichen Fürstentums hatte die doppelte Aufgabe, aus den Einkünften die Kosten der geistlichen Verwaltung des Bistums und die Kosten der weltlichen Territorialherrschaft zu decken. Die Einnahmen des weltlichen Herrschaftsgebietes flossen dem Bischof zu als dem Grund-, Stadt- und Gerichtsherrn. Es waren größtenteils Naturalgefälle, vorab in Korn und Wein. Die Menge der Naturalien bedingte eine Dezentralisation ihrer Verwaltung. Sie wurden gruppiert um die einzelnen bischöflichen Burgen und Schlösser, die sich zur Magazinierung der Gefälle sehr eigneten. Von den Einnahmen dieser einzelnen Wirtschaftszentren wurden die speziellen Wirtschaftskosten, auch die Besoldungen der daselbst residierenden bischöflichen Beamten (Vögte u.) vorweg bestritten. Zu den Einnahmen aus den weltlichen Herrschaftsgebieten traten eine Reihe von Einkünften aus dem ganzen Bistume, die sich auf die geistliche Jurisdiktionsgewalt des Bischofs gründeten. Dahin gehören Strafgerichte und Taxen des geistlichen Gerichts; Konfolationssteuern, die nach einer Aufzeichnung des 14. Jahrhunderts dem Bischof jährlich von 11 Dekanaten des Bistums und von zahlreichen Klöstern (730 Pfund Pfennig und 119 Gulden) zufließen; die ersten Früchte (*primi fructus*), die der Bischof bei Neubesetzung geistlicher Pfründen, gewöhnlich in Höhe eines Jahresertrages, bezog; Siegelgelder, d. h. Einkünfte aus der berufswirtschaftlichen Tätigkeit der geistlichen Behörden. Diese Erträgnisse des geistlichen Amtes waren als geldwirtschaftliche Revenuen vor der Reformation die besten Einkünfte des Bischofs (Noch im Jahre 1595 jährlich 14,000 fl.) Alle Einkünfte zusammen bildeten den Begriff der *Mensa episcopalis*, d. h. des bischöflichen Einkommens. Aus ihnen bestritt der Bischof seinen persönlichen Unterhalt, seine Dienerschaft und Hofhaltung. Zur Deckung dieser ordentlichen Ausgaben hätte das Einkommen des Bischofs sehr wohl ausgereicht.

Die finanzielle Lage des Bistums wurde aber eine schlechte, als seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts größere außerordentliche Ausgaben notwendig wurden, zumeist kurzfristige Geldforderungen, denen die dezentralisierte naturalwirtschaftliche Finanzverwaltung des Hochstifts nicht nachkommen konnte. Solche außerordentliche Ausgaben waren mehrfach durch die politische Lage bedingt, die den Bischof zu kostspieligen Bündnissen drängte. Der Hauptfaktor der Ueber-schuldung entsprang indes der innern Verfassung des Hochstifts. Der vom Konstanzer Domkapitel gewählte Bischof bedurfte der Bestätigung durch den Papst. An diese Bestätigung knüpfte die römische Kurie so erhebliche Taxen, daß sie von den deutschen Bischöfen fast nie sofort aufgebracht werden konnten. Sie liehen sich daher von den italienischen Bankhäusern des Papstes die nötigen Gelder, zwar zinslos, aber auf sehr kurze Frist ( $\frac{1}{2}$  Jahr), bei deren Nichterhaltung sehr große Verzugsbußen auf das geliehene Kapital geschlagen wurden. Die bestätigten Bischöfe ihrerseits waren natürlich darauf angewiesen, die Darlehen der Italiener von den Einkünften des Bistums heimzuzahlen. Die römische Kurie gewährleistete ihren Bankiers, daß dies geschah. Die Bestätigungsgebühr (*commune servitium*) des Konstanzer Bischofs belief sich auf 2500 Goldgulden, dazu kamen etwa 800 Gulden Nebenpesen. Bei der östern Neubesetzung des Bistums im 14. und 15. Jahrhundert (21 Vakaturen) betrug diese päpstliche Steuer ohne die Verzugszinsen der italienischen Banken insgesamt rund 70,000 fl. Dem Ruin nahe wurde das Hochstift in den Fällen zwiespältiger Bischofswahl gebracht, die im 14. Jahrhundert die Regel bildeten, aber auch im 15. Jahrhundert noch vorkamen. Hier betrieben die einzelnen Bewerber um das Bistum ihre Sache in Rom oder Avignon mit Geld. Wer am meisten Geld aufwandte, erhielt das Bistum. Als nach dem Tode Heinrichs von Klingenberg im Jahre 1306 zwei Domherren in zwiespältiger Wahl gewählt wurden, bestätigte der Papst keinen von beiden, sondern verlieh das Bistum an einen Franzosen Gerhard, der neben seinem *Servitium* 6000—8000 Gulden bezahlte, eine Schuld, die noch 1339 auf dem Bistum lastete. Von dem sonst so trefflichen Bischof Ulrich Pfefferhart wissen wir, daß er das Bistum nur nach großen Unkosten (*post graves sumptus et pecunie immensas donationes*) erlangte. Heinrich von Brandis unseligen Andenkens nahm gar 10,000 fl. auf, um seine Geschäfte in Avignon zahlen zu können, das *Servitium* nicht eingerechnet. Der Wahlstreit zwischen Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg (1474) verursachte 60,000 fl. Kosten.

Diese gewaltigen außerordentlichen Schulden waren zu decken. Zu einer Schatzbildung im Sinne eines Reservefonds kam es nicht, weil das früher von den Königen ausgeübte Spolienrecht (Recht auf Einzug des Nachlasses der Bischöfe) im 14. Jahrhundert vom Domkapitel ausgeübt und diesem wieder in Einzelfällen vom Papste streitig gemacht wurde. Als wichtiges Deckungs-

mittel kam dagegen die Erhebung außerordentlicher direkter Steuern, vor allem die Subsidienbesteuerung, in Betracht. Dieselbe entwickelte ihre Technik an den päpstlichen Kreuzzugszehnten des 13. Jahrhunderts, wo sich die päpstlichen Kollektoren einheimischer angesehener Kleriker als Subkollektoren bedienten. Mehr und mehr wurde in Ausnahmefällen von der gesamten nicht exempten Geistlichkeit das sog. *Subsidium charitativum* von allen geistlichen Pfründen des Bistums erhoben, während früher der Bischof nur regelmäßige Ansprüche auf die Zehntquart einer größern Zahl von Pfarreien hatte. Auf Diözesansynoden wurde diese Besteuerung beschlossen, gegen zu hohe Besteuerung Beschwerde geführt, was auf Ansätze zu einem Steuerbewilligungsrecht der Geistlichkeit hinauslief. Das Erträgnis der Subsidien wird für das 14. Jahrhundert einmal auf 255 Mark Silber (= 1275 Pfund Heller) angegeben. 3. Jt. Friedrichs von Zollern (1434—1436) betrug die Einnahme 10,000 fl. (= 15,000 Pfund). Zu einer umfassenden außerordentlichen Besteuerung der weltlichen Untertanen des bischöflichen Territoriums scheint es nie gekommen zu sein. Neben den direkten Subsidiensteuern der Diözesangeistlichkeit blieb als außerordentliches Mittel zur Geldbeschaffung nur die Heranziehung des öffentlichen Kredits übrig. Derselbe wurde bald für das Hochstift die wichtigste Finanzquelle.

Während die Höhe der Bistumsschuld beim Tode Rudolfs II. von Habsburg († 1293) sich auf nur 1100 Mark belief, betrug sie schon unter Gerhard 8000 Goldgulden, stieg fort und fort und erreichte unter der schlechten Regierung des Bischofs Heinrich III. um 1370 einen ersten Höhepunkt mit 60—100,000 fl. Sie geht dann wieder etwas zurück. Im 15. Jahrhundert überschreitet sie unter dem Hochberger Otto III. 100,000 fl. und steigt infolge der langwierigen Prozesse unter Otto IV. von Sonnenberg über 150,000 fl. Die gesamten Einkünfte des Bistums wurden damals durch die Zinszahlung so sehr in Anspruch genommen, daß für den eigenen Unterhalt des Bischofs nur 400 fl. übrig blieben. Trotz der Bemühungen des Bischofs Thomas Berlower bestand unter seinem Nachfolger Hugo von Landenberg, mit welchem die Untersuchung abschließt, die gewaltige Ueberschuldung fort, vergrößert durch die Verluste der Reformation,

Juristisch kleideten sich die Schulden des Bistums in die verschiedensten Formen. Keiner Personalkredit war so gut wie ausgeschlossen. Dagegen war Bürgenstellung die Regel und zwar in ihrer doppelten Form der Angülttschaft (Vermögensbürgschaft) und der Geiselschaft mit Einlagerverpflichtung (Leibbürgschaft). Durch die Einlager der Bürgen stiegen freilich vielfach die Schulden ins Ungemessene. Die Garantie, die der Papst seinen Bankiers als Gläubigern der Konstanzer Bischöfe leistete, beruhte auf der übergeordneten Jurisdiktionsgewalt des Papstes und bestand in der Sicherstellung eines zuverlässigen Exekutionsverfahrens im Falle der Zahlungsverweigerung, nötigenfalls unter Anwendung kirchlicher Zensuren. Die regelmäßige, vom Kirchenrecht geforderte Zustimmung des Domkapitels zu den Anleihen des Bischofs bot dem Gläubiger die Sicherheit, daß die Schuld auch für den Nachfolger im Bistum verbindliche Kraft habe; dem Schuldvertrag war damit der öffentlich-rechtliche Charakter des Staatskredites aufgeprägt. Eine weitere Sicherung gewährten die für die nicht rechtzeitige Leistung ausbedungenen Verzugszinsen, die bei den italienischen Banken nach Ablauf des Halbjährtermins sofort 20% der ganzen Schuld betrug. Darauf lief auch die häufige Klausel hinaus, daß der Gläubiger bei nicht rechtzeitiger Zahlung auf Kosten des Schuldners das Geld erheben dürfe, wo er es bekomme, d. h. namentlich bei Geldwechslern und Juden, deren Durchschnittszins 43,33% im Jahre betrug. Der Bischof nahm indes auch den Realkredit in Anspruch, indem er die Städte und Schlösser seines Gebietes, aber auch andere radizierte Gefälle, wie Zehntquarten, zum Pfand setzte. Die Pfandsatzung war nur in älterer Zeit Totsatzung, d. h. der Gläubiger mußte den Nutzen der Pfandobjekte von seiner Forderung abrechnen; später verdrängte die einfache Pfandsatzung vollständig die Totsatzung, d. h. die Forderung bestand trotz Nutzung des Gutes durch den Gläubiger fort bis zur Auslösung des Pfandes. Eine andere Form der Verpfändung mit gleichem Ergebnis war der Verkauf auf Wiederkauf. Mehr und mehr tritt jedoch die juristische Form des seitens des Gläubigers unkündbaren Rentenkaufs in den Vordergrund. Gegen Hingabe des Kapitals (Kaufpreis der Rente) belastete der Bischof einzelne seiner Zinsen und Gefälle mit Renten an den Gläubiger, die der Gläubiger als Erwiggeld ohne Kündigungsrecht einziehen konnte, die vielmehr nur der Bischof gegen Zurückgabe des Kaufpreises wieder ablösen konnte. Im 15. Jahrhundert ist der Rentenkauf die regelmäßige Form der Darlehensaufnahme.

Wirtschaftlich betrachtet war der Kredit des Hochstifts Konstanz ausnahmslos Notkredit, d. h. die regelmäßigen Einnahmen der bischöflichen Finanzverwaltung reichten nicht aus, sobald größere Summen auf einmal bezahlt werden sollten. Notkredit waren einmal die sog. Antizipationen, d. h. die Vorwegnahme zukünftiger Einnahmen; dahin gehören die Konfirmationsgelder an die päpstliche Kurie. Von Natur aus war die Art des Kredits kurzfristig. Da im Nichtzahlungsfall binnen kurzem die vertragsmäßigen Sicherungen der Gläubiger in Kraft traten, erwies er sich als höchst ruinös für das Hochstift. Notkredit war aber vor allem auch die Schuldaufnahme nicht als Vorwegnahme künftiger Einnahmen, sondern lediglich zur Bezahlung schwebender Schulden. Diese neuen Schulden mußten vielmehr die fehlenden Einnahmen vertreten; sie mußten daher notwendig langfristig sein, wie dies namentlich bei Rentkäufen der Fall war.

Unter dem Gesichtspunkt des Kapitalmarktes prüft der Verfasser weiterhin zunächst die Frage nach den Gläubigern des Bischofs. Zuden lassen sich darunter nur in verschwindendem Maße nachweisen. Jenseits der Alpen waren vielmehr die großen italienischen Banken die Hauptkreditoren, zu Hause aber vor allem reiche Kaufleute von Konstanz, Ravensburg und andern Städten Süddeutschlands, nebst dem reiche Klöster und Chorstifter des Bistums, sowie adelige Geschlechter, die auf solche Weise ihre Kapitalien nutzbringend anlegen wollten. Der Preis für die Hingabe des Kapitals hieß wegen der kanonischen Zinsverbote von Anfang an nicht Zins. In der Sache selbst liefen jedoch auf eine zum Teil sehr schwere Verzinsung hinaus die Verzugsbußen der italienischen Banken, der dem Gläubiger verbleibende Nutzen verpfändeter Objekte, die Rentenzahlung auf Grund des Rentenkaufs. Durch Rentenverkäufe verschaffte sich der Bischof am billigsten Geld. Der Rentenfuß stand gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf 6—7 Prozent, d. h. gegen Empfang eines Rentenkaufpreises von 100 Pfund übernahm man die Verpflichtung einer jährlichen Rentenleistung von 6—7 Pfund; seit dem Konstanzer Konzil sank der Rentenfuß auf 5 Prozent herab.

In einem letzten Abschnitte erörtert der Verfasser die von verschiedenen Faktoren betriebenen Sanierungsversuche, das Bistum aus seiner Ueberschuldung zu retten. Seitens der päpstlichen Kurie wurde schon im Jahre 1370, als das Bistum durch Heinrich von Brandis vor den gänzlichen Ruin gebracht worden war — er hatte die gesamte weltliche Verwaltung des Bistums gutes seinem Bruder, dem Ritter Wolfram von Brandis, als seinem vicarius in temporalibus überwiesen — der Bischof von Speier zum zeitweiligen Verwalter des Bistums Konstanz ernannt mit der Anweisung, das Bistumsvermögen wieder in Ordnung zu bringen. Auch neue Einnahmequellen suchte die päpstliche Kurie dem Bischofe zuzuführen. Sie gestattete fast das ganze 15. Jahrhundert hindurch den Bischöfen, neben den tiefgesunkenen bischöflichen Einkünften die einträgliche Pfründe des Konstanzer Dompropstes beizubehalten. Mehrfach erteilte der Papst auch Ablässe und wandte die darauffin fließenden Ablassgelder dem verarmten Bistum zu. Vereinzelt bemühten sich tüchtige Bischöfe selbst, namentlich durch Konsolidationen, drückende Schulden durch weniger drückende zu ersetzen, durch Pfandschaft entfremdete Güter dem Bistum wieder zurückzulösen, allerdings ohne dauernden und nachhaltigen Erfolg. Umfassende Reformen der bischöflichen Finanzverwaltung wurden endlich durch das Domkapitel angebahnt. Wiederholt gehen wir, daß dasselbe mit Rücksicht auf die schlimme Lage des Hochstifts einen wohlhabenden Patriziersohn als tüchtigen Wirtschaftler wählte. In den seit Beginn des 14. Jahrhunderts stipulierten, ständig erweiterten Wahlkapitulationen für den neugewählten Bischof finden sich zahlreiche Reformpläne des Domkapitels niedergelegt, gerichtet auf eine besser geordnete Finanzverwaltung (Einzug der Hochstiftseinkünfte durch eine dreigliedrige Kommission, wovon zwei Beamte das Domkapitel ernannt; Aufbewahrung der Sammelgelder und des Archives unter Mitverschluß des Domkapitels; Anlegung umfassender Urbarbücher, von denen eine Abschrift dem Domkapitel zusteht; Inventarisierung des bischöflichen Silberschatzes; Neuordnung und Verschärfung der Verwaltungskontrolle durch Einrichtung eines Ratskollegiums; Festsetzung einer Verschuldungsgrenze; Beschränkung der Testierfreiheit des Bischofs; regelmäßige Rechnungsablage) und auf Zurückdämmung des Schuldenstandes (durch jährliche Entlohnung aller Beamten und Diener; durch Fiscierung des bischöflichen Einkommens; durch direkte Sparmaßregeln).

Leider gelang es dem Hochstift Konstanz trotz dieser anerkanntswerten Besserungsbestrebungen nicht, die Schuldenlast zu überwinden. Unter Bischof Jakob Fugger belief sich 1615 die Schuld des Hochstifts auf 200,000 fl. und verschlang jährlich über 10,000 fl. Zins. Im Jahre 1730

beliefen sich die Passiven auf 184,000 fl. mit 9360 fl. Jahreszins; im Jahre 1775 gar wieder auf 241,340 fl. mit allerdings nur 8730 fl. Zins. Zuletzt versuchte noch Fürstbischof Maximilian Christoph, Sanierungspläne durchzuführen. Die Aufhebung des Bistums kam ihrer erwarteten Wirkung zuvor.

Breslau.

Prof. Dr. Konrad Beyerle.

**Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810.** Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen. Dargestellt von M. Erzberger, Redakteur am „Deutschen Volksblatt“. Stuttgart 1902. Druck und Verlag der Aktiengesellschaft „Deutsches Volksblatt“. 448 S. Geheftet 7 Mk. 50 Pfg.

Das unter obigem Titel erschienene Werk hat eine der einschneidendsten und folgereichsten Staatshandlungen zum Gegenstand, welche die politischen Umwälzungen vor der Wende des 18. und 19. Jahrh. hervorgerufen haben, die man auch als eine staatliche Zwangsenteignung bezeichnen kann. „Dem römischen Kirchentum,“ schreibt Häusser in seiner deutschen Geschichte, „und dem katholischen Klerus hatte selbst die Reformation keinen so entscheidenden politischen Stoß gegeben wie die jüngste Umwälzung.“ Der reiche Inhalt des vorliegenden Werkes gliedert sich in zwei Teile. Der erste stellt in sieben Kapiteln die Säkularisation in ihren allgemeinen Grundzügen dar. Die Einleitung zu derselben war schon in den geheimen Artikeln des mit Württemberg geschlossenen Separatfriedens vom 7. August 1796 gegeben; die Ausführung erfolgte im Friedensschluß zu Campo Formio im November 1797, in welchem Kaiser Franz II. die Säkularisation im Prinzip anerkannte, in den Verhandlungen des Rastatter Kongresses 1797—1799, im Luneviller Frieden vom Februar 1801 — Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich — und ganz besonders im Regensburger Reichsdeputationschluß vom 25. Februar 1803, in welchem u. a. Herzog Friedrich von Württemberg für die Grafschaft Mömpelgard nebst Zugehör und für noch andere Ansprüche durch die Zuteilung einer Anzahl von Stiftern und Klöstern entschädigt wurde. Das dritte Kapitel unseres Buches schildert die Folgen der Säkularisation in religiöser, politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung — E. berechnet S. 159 den Wert des im heutigen Königreich Württemberg eingezogenen katholischen Kirchenguts nach dem jetzigen Geldverhältnis auf etwa 300 Millionen Mark —, es wird hingewiesen auf die Nachteile der Säkularisation für Kunst und Wissenschaft. Weitere Kapitel berichten über die Art, wie dieselbe durchgeführt wurde — vielfach mit militärischer Gewalt —, über die durch die Säkularisation notwendig gewordene neue Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Württemberg, über die von den Katholiken geforderte Auscheidung ihres Kirchenguts, wobei die Bildung der katholischen Universität — eigentlich katholisch-theologischen Fakultät — zu Ellwangen 1812, deren Verlegung nach Tübingen 1817, sowie die Errichtung und Dotierung des Bistums Rottenburg berührt werden. Der zweite, etwas umfangreichere Teil des Werkes, behandelt die Aufhebung der einzelnen Klöster. Sie geschah bei den meisten durch Württemberg und zwar 1802/3, 1805/6, 1809/10 (dabei auch drei Klöster im heutigen Großherzogtum Baden), bei der geringern Zahl durch kleinere (9) Fürsten und Herren. Dem Ganzen sind drei Beilagen angefügt. Ein genaues Personen- und Ortsverzeichnis erleichtert den Gebrauch des Buches. Der Verfasser hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Mit seltenem Spürsinn ist er allen Quellen, den gedruckten und ungedruckten, nachgegangen, die ihm zugänglich waren — die von Hurn und Taxis blieben ihm versagt —, und er hat so sein Werk ganz auf diesem Quellenmaterial aufgebaut. Es kamen in Betracht hauptsächlich die tgl. Landesbibliothek und das tgl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, die archivalischen Bestände in Ludwigsburg, das bischöfliche Archiv in Rottenburg, auch eine Anzahl von Pfarrchroniken. Die Verwertung solcher chronikalischer Aufzeichnungen ließe sich wohl noch weiter ausdehnen, und es würde so mancher amtliche Bericht mehr oder weniger eine Ergänzung oder Berichtigung von der andern Seite erfahren. Wenn z. B. der württembergische Kommissär Karl Dizinger in seinen (gedruckten) „Denkwürdigkeiten“ von den Benediktinern zu St. Georgen in Billingen unter ihrem Abt Anselm Schababerle (nicht Schabeberle S. 317) rühmt, sie hätten ihn bei seiner Arbeit (Juli 1806) bereitwillig unterstützt und selbst die Pretiosen und andre



Gegenstände herbeigeschafft, so redet eine Stimme aus der Mitte des Konvents denn doch eine andre Sprache. Der damalige Klosterarchivar P. Cölestin Spegele (gest. als Pfarrer in Ziegelbach 1831) schreibt in einer Relation über die Aufhebung seines Stiftes (Stadarchiv Billingen lit. B. B.) u. a.: „Die Hastigkeit, womit Dizinger das Einsammeln und Einpacken der Kostbarkeiten betrieb, das Aufstellen einer militärischen Wache . . ., mehr aber noch der Umstand, daß dieser Herr die Mitternachtstunde zur Abführung (nach Stuttgart) wählte, erregte die Entrüstung aller rechtlich Denkenden und zog seiner Betriebsamkeit selbst von altwürttembergischen Männern Benennungen zu, die hier nicht beigelegt werden können . . .“ „Zeuge dieser Vorgänge sein zu müssen, darin lag eine harte Prüfung für jeden, der noch ein Menschengefühl besaß.“ (Als die Kommission die Zimmer der Kapitularen untersuchen und sogar sämtliche Kleidungsstücke aufzeichnen und schätzen ließ) „da brach zum ersten Mal der Unwille der Vorgesetzten des Stiftes in Klagen aus, zum ersten Mal erhielt die Kommission verdiente Bemerkungen über eine Willkür im Benehmen, die kein Beispiel hatte, zum ersten Mal die Drohung, diese Zumutung zur Kenntnis des Königs zu bringen.“

Zwar fehlte es, wie auch der Literaturnachweis S. 439—441 zeigt, in Württemberg nicht an Schriften über die verschiedenen frühern Klöster, in denen auch deren Aufhebung durch die Säkularisation geschildert ist, wohl aber an einer Darstellung, die das Einzelne pragmatisch und erschöpfend zusammenfaßt. E. hat durch seine quellenmäßige, sachliche und gründliche Arbeit diesem Mangel aufs beste abgeholfen. Möchten auch wir Nachbarn, besonders von Baden, uns bald einer solchen literarischen Gabe erfreuen können.

Ueberlingen.

Roder.

### Flora des bayerischen Bodenseegebietes.

Unter diesem Titel hat Herr Distriktstierarzt A. Ude in Weiskrain (Oberfranken) eine „Uebersicht über die im bayerischen Bodenseegebiet bis jetzt beobachteten wildwachsenden Phanerogamen und Gefäßkryptogamen“ zusammengestellt, welche von der bayerischen botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora (München 1901, Preis 2 Mk. 50 Pf.) herausgegeben wurde und die Pflanzenwelt des Bezirksamts Lindau mit Berücksichtigung der Flora des württembergischen und österreichischen Grenzgebietes umfaßt. Eingeteilt ist das Gebiet nach der Flora vom See bis zur Hügelreihe und der Flora des Hügelgebietes, mit namentlicher Aufzählung der charakteristischen Pflanzen dieser Teile. Ebenso sind die charakteristischen Seltenheiten für das Bodenseegebiet einzeln angeführt. Die untersuchte Gegend gehört zur Molasseformation, und zwar die höhern Erhebungen meist zur Meeresmolasse; die Wände der Schluchten bestehen aus Molasse sandstein, tertiärer Nagelfluhe und Mergel; das Gebiet ist ziemlich kalkarm; die oberste Schicht besteht aus Mergel, die Hügel sind Moränenschutt des Rheingletschers. Mit großem Fleiß hat der Verfasser sämtliche Spezies genannten Gebietes, nach der natürlichen Klassifikation geordnet, genau verzeichnet und die Fundorte erschöpfend angegeben nebst der Verbreitungsweise, ob selten oder gemein, ob einzeln oder massenhaft, ob eingeschleppt, verwildert, kultiviert &c. Das Werkchen ist ein verdienstvoller Beitrag zur Pflanzenkunde des Seegebietes und sei deshalb bestens empfohlen allen Freunden der Naturwissenschaft, insbesondere den Mitgliedern des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

Sachmann.



III.

# Vereinsnachrichten.





## Personal des Vereins.

**Präsident:** Dr. Eberhard Graf Zeppelin-Ebersberg, kgl. württ. Kammerherr in Konstanz.  
**Vizepräsident und erster Sekretär:** Heinrich Schüzinger, rechtsk. Bürgermeister in Lindau.  
**Zweiter Sekretär:** Th. Lachmann, Medizinalrat in Ueberlingen.  
**Kustos und Kassier:** Karl Breunlin, Kaufmann in Friedrichshafen.  
**Schriftleiter des Vereinsheftes:** Dr. Johannes Meyer, Prof., in Frauenfeld.  
**Bibliothekar und Archivar:** Eugen Schobinger, Lehrer in Friedrichshafen.

### Ehrenmitglieder des Vereins:

Dr. F. A. Forel, ordentl. Prof. emer. für Naturgeschichte an der Universität Lausanne, in Morges.  
Dr. Gerold Meyer von Knonau, ordentl. Professor für Geschichte an der Universität Zürich.  
Dr. Probst, pens. Pfarrer in Viberach.  
Dr. Albrecht Bend, k. k. Hofrat und ordentl. Professor für Geographie an der Universität in Wien.

### Ausschuß-Mitglieder:

Für **Baden:** Dr. Christian Roder, Rektor in Ueberlingen.  
• **Bayern:** Dr. Wolfart, Stadtpfarrer, in Lindau.  
• **Oesterreich:** Dr. A. Schmidt, prakt. Arzt, Altbürgermeister, in Bregenz.  
• **die Schweiz:** Dr. Johannes Meyer, Professor an der Kantonschule, in Frauenfeld.  
• **Württemberg:** Fr. Kraus, Fabrikant in Ravensburg.

### Pfleger des Vereins:

**Arbon:** Bär, J., Privatier.  
**Bregenz:** Dr. Huber, Jos., prakt. Arzt.  
**Friedrichshafen:** Breunlin, C., Kaufmann.  
**Isny:** Pfeilsticker, Karl.  
**Konstanz:** Leiner, Otto, Stadtrat.  
**Lindau:** Stettner, Karl, Buchhändler.  
**Meersburg:** Schittenmüller, J., Reallehrer.  
**Meßkirch:** Dr. Gagg.<sup>1</sup>  
**Radolfzell:** Bojch, Moriz, Apotheker.  
**Ravensburg:** Maier, Otto, Buchhändler.  
**Rorschach:** Sager, Albert, Amtschreiber.  
**Sigmaringen:** Liehner, Hofbuchhändler.  
**Singen:** Fischer, Adolf, Kaufmann.  
**St. Gallen:** Dr. Henne am Rhyn, Otto, Staatsarchivar.  
**Stuttgart:** Thomann, R., Kaufmann.  
**Tuttlingen:** Schad, Oberamtsbaumeister.  
**Ueberlingen:** Lachmann, Th., Medizinalrat.

<sup>1</sup> Die Weglassung dieses verehrl. Namens im vorhergehenden Hefte beruht auf einem bedauerlichen Versehen.

# Sechster Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis des 26. Vereinsheftes.

## 1. Neueingetretene Mitglieder.

### In Baden:

- |   |   |
|---|---|
| Herr Prof. Baur, Karl, in Konstanz.<br>„ Dietrich, Ernst, Rechtsanwalt, Konstanz.<br>„ Fuchs, Jos., Oberpostsekretär, Konstanz.<br>„ Gasmann, Georg, Kataster-Insp., Karls-<br>ruhe.<br>„ Greiner, Baumeister, Konstanz.<br>„ Dr. Gröber, Konr., Rektor des Gymnas.<br>Kowitzs, Konstanz.<br>„ Hübsch, Felix, Forstmeister, Konstanz.<br>„ Itta, Jos., Buchdruckereibesitzer, Konstanz. | Herr von John von Freyend, Hermann, fgl.<br>preuß. Hauptmann, Konstanz.<br>„ Osterwald, Alb., Privatier, Konstanz.<br>„ Schmitt, Friedr., Amtmann, Ueberlingen.<br>Fräulein Spannagel, Elsa, Lörrach.<br>Herr Simon, Eug., Zahnarzt, Konstanz.<br>„ Steidle, Karl, General-Agent, Konstanz.<br>„ Walther, Jak., Baumeister, Konstanz.<br>„ Weltin, Karl, Kaufmann, Konstanz.<br>„ Winterer, Alb., Rechtsanwalt, Konstanz. |
|---|---|

### In Bayern:

- |   |   |
|---|---|
| Herr Friedl, Pfarrer u. Geistl. Rat, Oberreitnau.<br>„ Dr. v. Leube, Geh.-Rat, o. ö. Professor<br>der Medizin, Würzburg.<br>„ Bernwerth v. Bärnstein, Adolf, fgl. bayr.<br>Geh.-Rat u. Reg.-Präs. a. D., München. | Herr Bernwerth v. Bärnstein, Fritz, fgl. bayr.<br>Lieutenant d. R., Würzburg.<br>„ Schmid, Oskar, Hotelier, Enzismweiler. |
|---|---|

### Im übrigen Deutschland:

- |  |   |
|--|---|
| Herr Dr. Beyerle, Konrad, o. ö. Universitäts-<br>Professor, Breslau.<br>Herr Dr. Bumm, Universitäts-Professor,<br>Halle a. S.<br>„ Franzos, Karl Emil, Schriftsteller, Berlin W<br>„ Dr. Hergesell, o. ö. Professor an der<br>Universität Strahburg. | Herr Dr. Heymann, Ernst, Universitäts-Pro-<br>fessor, Königsberg.<br>„ Dr. Reinganum, Privatdozent an der<br>Universität Münster i. W.<br>„ Dr. Rethwisch, Ernst, Berlin. |
|--|---|

### In Oesterreich:

Herr Krasnigg, Gymnasial-Professor, Bregenz.

### In der Schweiz:

- |   |   |
|---|---|
| Herr Arbenz, Emil, Rektor der Kantonschule,<br>St. Gallen.<br>„ Heer, J. C., Schriftsteller, Ermatingen.<br>„ Holzer, Privatier, Arbon.<br>„ Labhard, H., Pfarrer, Romanshorn.<br>„ Schärer, Ed., Privatier, Arbon. | Herr Schmid, Rud., Mechaniker, Mettlen,<br>Thurgau.<br>„ Stoffel, Alfr., z. Schloß, Arbon.<br>„ Stellmacher, Wilh., Ingenieur, Arbon.<br>„ Dr. Thürlings, o. ö. Univerf.-Prof., Bern.<br>„ Uhlser, Ernst, Baumeister, Emmishofen. |
|---|---|

### In Württemberg:

- Herr Nichele, E., Hofapotheker, Friedrichshafen.  
 „ Baier, Karl, Pfarrer, Oberehsach.  
 „ Deufel, K., Pfarverweiser in Ober-  
 theuringen.  
 „ Dr. Findh, Oberamtsarzt, Lettnang.  
 „ Sneidering, K., Hotelier, Friedrichshafen.  
 „ Dr. Kay, Alfr., pr. Arzt, Friedrichshafen.  
 „ Dr. Kiderlen, prakt. Arzt, Friedrichshafen.  
 „ Dr. Klunzinger, Professor an der k. land-  
 wirtschaftlichen Akademie Hohenheim,  
 Stuttgart.  
 „ Levering, Oberstlieutenant a. D., Ravens-  
 burg.

- Freiherr von Mühlen, Gustav, Gutsbesitzer  
 auf Riesenhof bei Ravensburg.  
 Herr Möricke, Hauptzollamtsverwalter, Fried-  
 richshafen.  
 „ Dr. Rägele, E., Universitäts-Professor,  
 Tübingen.  
 „ Pöhlmann, Konsul, Stuttgart.  
 „ Dr. Schmidt, Aug., Professor im kgl.  
 stat. Landesamt, Stuttgart.  
 „ Schreitmüller, Präzeptor, Friedrichshafen.  
 „ Sonntag, Gg., Kaufmann und kgl. Hof-  
 lieferant, Friedrichshafen.  
 „ Sterkel, Gust., Fabrikant, Ravensburg.

### In Amerika:

Herr Lohr, Ernst J., Sekretär des deutschen Hospitals in New-York, U. St.

## 2. Ausgetretene Mitglieder.

(Wegen Todesfalles, Wegzuges, hohen Alters u. s. w.)

### In Baden:

- Freisrau Emilie v. Breidenbach, Konstanz.  
 Herr Decker, Karl, Hotelier, Meersburg.  
 „ Erlanger, Adolf, Fabrikant, Meersburg.  
 „ Heydt, Rich., Fabrikant, Zigenhausen.  
 „ Jetter, Gottfr., Privatier, Freiburg i. Br.  
 „ Dr. Mühlberger, Konstanz.

- Herr Müller, Theoph., Adolfszell.  
 „ Tröttschler, Alfr., Fabrikant, Singen.  
 „ Wagner, fürstl. fürstenb. Rentmeister,  
 Heiligenberg.  
 „ Huber, Hauptlehrer, Beuren bei Salem.  
 „ Schneiderhahn, Pfarrer, Hegne b. Konstanz.

### In Bayern:

- Herr Dr. Herz, Professor, München.  
 „ Meß, Fr., kgl. Major, Augsburg.

- Herr Pfeiffer, Lehrer, Lindau.  
 „ Dr. Schwörer, Rechtsanwalt, München.

### In Oesterreich:

Herr Bayer, Rittmeister, Bregenz.

### In Württemberg:

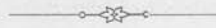
- Herr v. Bühler, Oberamtmann, Ulm.  
 „ Cloß, Historienmaler, Stuttgart.  
 Freiherr v. Enzberg, Tuttingen.  
 Herr Eisele, Rechtsanwalt, Lettnang.  
 „ Heinzmann, Karl, Kaufmann, Friedrichs-  
 hafsen.  
 „ Gexler, Rob., Redakteur und Buchdruckerei-  
 besitzer, Friedrichshafen.  
 „ Jäggle, Pfarrer, Herlazhofen.  
 „ Kollmann, Studentrat, Unterföchen.

- Herr Ruhn, Ingenieur, Friedrichshafen.  
 „ Leo, Wilh., Finanzrat, Stuttgart.  
 „ Vormüller, L., Stuttgart.  
 „ Mertens, Professor, Friedrichshafen.  
 „ Kenz, Oberförster, Lettnang.  
 „ v. Schlierholz, Präsident, Stuttgart.  
 „ Dr. Schmidt, Weingarten.  
 „ Schuster, Oberpostmeister, Stuttgart.  
 „ Bölder, Obersteuerrat, Friedrichshafen.  
 „ Dr. Zeller, Med.-Rat, Stuttgart.

## Stand der Anzahl der Mitglieder.

am 1. Oktober 1903.

Baden . . . . .	239	Mitglieder
Bayern . . . . .	64	"
Belgien . . . . .	1	"
Deutsches Reich . . . . .	25	"
Italien . . . . .	1	"
Oesterreich . . . . .	62	"
Rumänien . . . . .	1	"
Schweiz . . . . .	85	"
Württemberg . . . . .	190	"
Amerika . . . . .	1	"
Zusammen	669	Mitglieder.





# Darstellung

des

## Rechnungs-Ergebnisses für das Rechnungsjahr

### 1902.

---

#### I. Einnahmen.

A. Stand der Kasse am 15. Mai 1902 . . . . .		Mk. Pf.
		34. 24

#### B. Laufendes:

1. Für Aufnahmegebühren . . . . .		60. 30
2. „ Verkauf von Vereinschriften (ältere) . . . . .		12. 20
3. „ Verkauf im Kommissionsverlag . . . . .		99. —
4. Influsso des Jahresbeitrages pro 1901 gegen Expedition des	Mk. Pf.	
31. Vereinsheftes: a) durch Postnachnahme . . . . .	714. 70	
b) durch die Pflögschaften . . . . .	1842. 26	2556. 96

#### C. Außerordentliches:

1. Von Sr. Majestät dem König Wilhelm II. von Württemberg für die Miete des Vereinslokales in Friedrichshafen . . .	189. —	
2. Von Sr. kgl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden . . .	100. —	
3. Von Ihrer kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden . . .	25. —	
4. Von Sr. kgl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden . . .	50. —	364. —
		3126. 70

#### II. Ausgaben.

1. Kosten der Jahresversammlung in Arbon . . . . .		40. 20
2. Auslagen für Sammlung und Bibliothek . . . . .		27. 50
3. Lokalmiete für die Sammlung und Bibliothek (halbjährlich) . . . . .		250. —
4. Druckkosten des 31. Vereinsheftes:		
a) Dr. Schröter und Dr. Kirchner, II. Teil . . . . .	677. —	
b) 31. Heft, Druck u. . . . .	479. 40	
c) Sonderabdrücke hieraus . . . . .	25. 80	
d) Druckkosten des Kataloges und Fertigstellung, 950 Exempl. . . . .	701. 60	
e) Sonderabdrücke, 200 Exemplare Bodmanscher Regesten . . . . .	41. 60	
	1925. 40	
Hierauf Teilzahlung geleistet an die Druckfirma . . . . .		1330. 31
	Uebertrag	1648. 01

	Mk.	Pf.
		Uebertrag
5. Autorenhonorar für 31. Vereinsheft und Aufstellung des Kataloges . . . . .	1648.	01
6. Expedition des 31. Vereinsheftes . . . . .	236.	25
7. Porti im Schriftenaustausch, der Pflögischen, des Kassiers und Bibliothekars	121.	85
8. Remuneration des Kassiers und des Bibliothekars . . . . .	200.	—
9. Insgemein: Drucksachen, Versicherung und kleine Ausgaben . . . . .	190.	80
10. Zahlungen durch die Bankfirma Macaire & Co., Konstanz, für den Verein	223.	30
		<hr/> 2698. 64

	Mk.	Pf.
Einnahmen . . . . .	3126.	70
Ausgaben . . . . .	2698.	64
		<hr/> Kassenbestand am 31. Dezember 1902
	428.	06

Diesem Betrag steht indes eine Kapitalforderung der Firma Macaire & Co., Konstanz, per 31. Dez. 1902 mit Mk. 1340. 20 gegenüber.

Friedrichshafen, den 31. Dezember 1902.

**Gustav Brennin,** Kassier und Kustos.

## Schriften-Austausch.

Mit nachstehenden Behörden und Vereinen etc. steht unser Verein im Schriftenaustausch. Seit Erscheinen des letzten Vereinsheftes sind die aufgeführten Publikationen uns zu gekommen. Für die gef. Uebersendung derselben stellen wir hiemit unsern verbindlichsten Dank ab und fügen die Bitte bei, den Schriftenwechsel auch künftig fortzusetzen. Zugleich ersuchen wir, nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Zusendungen für die Bibliothek wollen nur direkt durch die Post, franko gegen franko, an den  
**„Bodensee-Geschichtsverein in Friedrichshafen“**  
gerichtet werden.

- Aachen. Aachener Geschichtsverein. 24. Band der Zeitschrift.  
Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Argovia 29. Band. Taschenbuch 1902.  
Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. 28. und 29. Jahrgang der Zeitschrift.  
Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken. 61. Bericht.  
Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Zeitschrift, 2. Band, Heft 1 und 2.  
Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. Archiv, 35. und 36. Band.  
Berlin. Der „Herold“, Verein für Heraldik und Genealogie. Der deutsche Herold, 33. Jahrg.  
Der Vierteljahrschrift 30. Jahrgang.  
Berlin. Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Korrespondenzblatt Jahrgang 1903, Nr. 1, 4, 5, 6, 7 und 8.  
Bern. Eidgenössisches Bau-Bureau.  
Bern. Eidgenössische Zentral-Bibliothek. Supplement zum Katalog der Eidgenössischen Zentral-Bibliothek 1899/1903.  
Bern. Historischer Verein des Kantons Bern.  
Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande. Heft 108/9 und 110 der Jahrbücher.  
Bregenz. Vorarlberger Museumsverein. 39. und 40. Jahresbericht.  
Breslau. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 79. und 80. Jahresbericht.  
Breslau. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. 7. Band, Heft 2, 3 und 4.  
Breslau. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift, 36. Band, Heft 1 und 2, Band 37: Scriptores Rerum Silesiacarum – 17. Band: Barthel Steins Beschreibung von Schlesien. Codex diplomaticus Silesiae 22. Band. Die Kirchenbücher Schlesiens beider Konfessionen 1902. H. Neuling, Schlesiens Kirchorte und ihre kirchlichen Stiftungen 1902.  
Brünn. Historisch-statistische Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus, der Natur- und Landeskunde. Zeitschrift, 6. und 7. Jahrgang.  
Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. 31. Jahresbericht.  
Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte von Dr. W. Diehl und Dr. W. Köhler, 1. Band, 2. und 3. Heft. Quartalblätter 1900, 1901, 1902. Archiv, 3. Band, Heft 2.  
Dillingen. Historischer Verein. 14. Jahresbericht.  
Donaueschingen. Fürstlich von Fürstenbergisches Hauptarchiv. Mitteilungen, 2. Band 1902.  
Donaueschingen. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und angrenzender Landesteile.  
Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat. Sitzungsberichte 1901.

- Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Neues Archiv, 23. Band und Jahresbericht 1901/02.
- Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein. Zeitschrift, 35. Band.
- Erfurt. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen, 23. Heft.
- Feldkirch. Vereinigte Staats-Mittelschulen des k. k. Real- und Ober-Gymnasiums. 47. Jahresbericht.
- Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv, 7. Band. Festschrift zur Feier des 25 jähr. Bestehens des Städtischen Historischen Museums in Frankfurt a. M. 1903.
- Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. 42. Heft der Beiträge.
- Freiburg i. Sachsen. Freiburger Altertumsverein. 38. Heft.
- Freiburg i. Br. Allemannia, Zeitschrift für Geschichte, Kultur, Literaturgeschichte und Sprachkunde für allemannisch-schwäbische Lande von Dr. F. Pfaff. 30. Jahrgang (neue Folge Band 2).
- Freiburg i. Br. Breisgau-Verein „Schau ins Land“. 28/II. und 29. Jahreslauf.
- Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg i. Br. und den angrenzenden Landschaften. Zeitschrift, 18. Band, Heft 1/2 u. 3.
- Freiburg i. Br. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg i. Br. Archiv, 30. Band. Register zu Band 1—27.
- Freiburg i. Ue. Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg. 9. Jahrgang der Geschichtsblätter.
- Genf. Institut national Genevois. Bulletin 35.
- Genf. Société d'Historie et d'Archéologie de Genève. Bulletin tome 2, livraison 6 et 7. Mémoires et Documents tome 6, livraison 1.
- Glarus. Historischer Verein des Kantons Glarus.
- Graz. Historischer Verein für Steiermark. Beiträge, 29. Jahrgang.
- Greifswald. Rügisch-pommerscher Geschichtsverein. Pommersche Jahrbücher, 3. und 4. Band.
- Hall. Historischer Verein für das württembergische Franken. Neue Folge 8. 1903.
- Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte. Mitteilungen, Band 21, Heft 3; Band 22. Zeitschrift, 11. Band, 2. Heft.
- Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift, Jahrgang 1902.
- Heidelberg. Historisch-philos. Verein. Jahrbücher, Jahrg. 11, Heft 2 und Jahrg. 12, Heft 1.
- Helsingfors. Verein für finnische Altertumskunde. Finskt Museum, 9. Jahrgang. Finska Fornminnes föreningsens Tidskrift, Jahrgang 22. Suomen Museo, Jahrgang 9.
- Herrmannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv, 30. Band; 31. Band, Heft 1. Jahresbericht 1900, 1901, 1902.
- Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, 12. Band, Heft 2, 3 und 4; 13. Band, Heft 1, 2.
- Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift, 45. und 46. Heft.
- Karlsruhe. Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 17; Band 18, Heft 1, 2, 3. Badische Neujaahrsblätter 1903.
- Karlsruhe. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht 1901 und 1902. Niederschlagsbeobachtungen, Jahrgang 1902.
- Kassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift, 26. Band. Mitteilungen 1901.
- Kassel. Verein für Naturkunde. 47. Bericht 1901/02.
- Kempten. Allgäuer Altertums-Verein. 14. Jahrgang.
- Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv, 32. Band.
- Kopenhagen. Kongelige danske Videnskabernes Selskabs Oversigt Jahrg. 1902, 1903, Nr. 1, 2, 3.
- Kopenhagen. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. Aarboger for Nordisk oldkyndighed, Band 16 und 17.
- Laibach. Musealverein für Krain. Izvestja Letnik XII. Mitteilungen, 15. Jahrgang.
- Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen, 38. Band.
- Leiden. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde. Handelingen en Mededeelingen 1900/1901 und 1901/1902. Levensberichten 1901/1902.
- Linz. Museum Francisco-Carolinum. 60. und 61. Jahresbericht.
- Lübeck. Verein für Lübedische Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen, 9. und 10. Heft.

- Lüttich. Institut archéologique Liégeois. Bulletin tome 32 (1 et 2) 1902.
- Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. 57. Band des Geschichtsfreunds.
- Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Geschichtsblätter, 37. Jahrgang; 38. Jahrgang, Heft 1.
- Mainz. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
- Mannheim. Mannheimer Altertumsverein. Geschichtsblätter, 2. Jahrgang Nr. 8, 9, 10, 11; 3. Jahrgang Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12; 4. Jahrgang Nr. 1—9.
- München. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnographie und Urgeschichte. Korrespondenzblatt, 33. Jahrgang, 34. Jahrgang Nr. 1 und 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.
- München. Deutscher und österreichischer Alpenverein. 33. Band.
- München. Historischer Verein für Oberbayern. Altbayerische Monatschrift, 3. Jahrgang, Heft 3 und 4, 5, 6. Oberbayer. Archiv, 51. Band, Heft 1 und 2.
- München. Münchener Altertumsverein. Zeitschrift, 13. Jahrgang.
- Neuburg a. D. Historischer Filial-Verein. Kollektaneen-Blatt, 64. Jahrgang.
- Nürnberg. Germanisches Museum. Anzeiger, Jahrgang 1902.
- Nürnberg. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Jahresbericht, 24. und 25. Mitteilungen, 15. Heft.
- Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mitteilungen, 40. und 41. Jahrgang. Festschrift zur Feier des 40 jährigen Bestandes des Vereins.
- Ravensburg. Diözesan-Archiv von Schwaben, 20. Jahrgang; 21. Jahrgang, Nr. 1—9.
- Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg. 54. Band der Verhandlungen.
- Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Mitteilungen, 17. Band. Sitzungsbericht 1900 und 1901.
- Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen über das 42. Vereinsjahr.
- St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen. J. Dierauer, Der Kanton St. Gallen in der Regenerationszeit. E. Arbenz und H. Wartmann, Badianische Briefsammlung 1531—1535. Egli, Jahresbericht über die Sammlungen des historischen Vereins. Scheiwiler, Abt Ulrich Kösch.
- Schaffhausen. Historisch-antiq. Verein. 12. Neujahrsblatt.
- Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. 67. und 68. Jahrgang.
- Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Mitteilungen, 35. Jahrgang.
- Speier. Historischer Verein der Pfalz. 26. Jahrgang.
- Stettin. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien, neue Folge, Band 6, 1902.
- Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens. Manadsblad. Antiquarisk Tidskrift. 17, 1.
- Strasbourg. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs. 18. Jahrgang, 1902.
- Stuttgart. Königl. Geheimes Staats- und Hausarchiv. Württemb. Urkundenbuch, 8. Band, 1277—1284.
- Stuttgart. Königl. Württemb. Statistisches Landesamt. Württembergische Jahrbücher, Jahrgang 1902.
- Stuttgart. Württembergischer Altertumsverein. Württemb. Vierteljahrshefte, 12. Jahrgang, Heft 1 und 2.
- Stuttgart. Württembergischer Verein für vaterländische Naturkunde. 58. und 59. Jahresheft.
- Ulm. Verein für Kunst und Altertum. Mitteilungen, Heft 10.
- Utrecht. Historisch Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen XXIII. Brieven van Niclaas van Reigersberch aan Hugo de Groot mitgegeven door H. C. Rogge. 1901.
- Vaduz. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Jahrbuch, 2. Band, 1902.
- Washington. Smithsonian Institution. Annual Report of the Smithsonian Institution U. S. National Museum 1902.
- Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift, 35. u. 36. Jahrg.

- Wien. N. f. heraldische Gesellschaft Adler. Jahrbuch, 12. und 13. Band. Monatsblatt Nr. 256, 260, 261, 264, 266, 269, 270.
- Wien. Verein der Geographen an der Universität Wien.
- Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Monatsblatt 1, Jahrgang 1902. Topographie von Niederösterreich, 5. Band, Heft 13 und 14, 15—17. Jahrbuch für Landeskunde, 1. Jahrgang, 1902.
- Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen, 33. Band, Heft 1. Mitteilungen, 1902/03, Nr. 1, 2, 3, 4.
- Worms. Wormser Altertumsverein. Paul Joseph, Der Pfennigfund von Kerzenheim.
- Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv, 44. Jahrgang.
- Zürich. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv, 27. Band.
- Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
- Zürich. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger, Band 4. 10. Jahresbericht.
- Zürich. Schweizerische meteorologische Zentralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. Annalen, 37. Jahrgang.

Friedrichshafen, den 5. November 1903.

Lehrer **Schobinger**, Bibliothekar.

## Schenkungen an die Vereinsbibliothek.

- Von Herrn Pfarrer Anton Vertle in Sigmarszell, Bez.-A. Lindau:  
Chronik der Gemeinde und Pfarrei Sigmarszell im 19. Jahrhundert. Lindau. 16°.
- Von Herrn Hermann Egner, Kgl. Zollinspektor in Stuttgart:  
Brennende Agrar-Zoll- und Handelsfragen. Von H. Egner und R. Schuemacher. Karlsruhe 1902. 8°.
- Von der Stadtgemeinde Friedrichshafen:  
Sammlung alter Bodenseekarten von Prof. Dr. Konrad Miller. Festgabe der Stadtgemeinde Friedrichshafen, gewidmet den Teilnehmern der 34. Jahresversammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung am 30. und 31. August 1903.
- Von Herrn Prof. Dr. C. B. Klunzinger in Stuttgart:  
„Gangfische und Blaufelchen“ von Prof. Dr. C. B. Klunzinger. Separatabdruck aus den Jahreshften des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg. 1903. 8°.
- Von Herrn Prof. Dr. Konrad Miller in Stuttgart:
- 1) Die Binnenmollusken von Ecuador, von Dr. Konrad Miller in Essendorf. 1878/79. 8°.
  - 2) Die römischen Begräbnisstätten in Württemberg, von Prof. Dr. K. Miller. Stuttgart 1884. 4°.
  - 3) Die Tiefbohrung in Ochsenhausen in den Jahren 1876 bis 1884, von Dr. K. Miller. Sonntags-Beilage zum „Deutschen Volksblatt“ Nr. 15. Stuttgart 1899.
  - 4) Weltkarten der St. Galler Stiftsbibliothek aus dem 1. Jahrtausend n. Chr. 1 Blatt 4°. Der Jahresversammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung in St. Gallen am 18./19. Juli 1897 gewidmet von K. Miller.
  - 5) Prof. Dr. K. Miller, Die angeblichen Meridiane der tabula Peutingeriana. 4 Seiten. Separatabdruck. 16°.
  - 6) Prof. Dr. K. Miller, Zur Geschichte der Tabula Peutingeriana. Separatabdruck. 8°.
  - 7) Die Untersuchung der Römerstraßen im Großherzogtum Baden. 3 Seiten. Separatabdruck aus der Karlsruher Zeitung vom 7. November 1890. 4°.
  - 8) Römerstraßen im südlichen Baden nach den offiziellen Untersuchungen bis September 1889. Als Manuscript von K. Miller. 1 Karte.
  - 9) Instruktion für Schulen zur Auffindung von Römerstraßen, von K. Miller. 1888.
  - 10) Untersuchung von Römerstraßen. Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1891.
  - 11) Zur Topographie der römischen Kastelle am Limes und Neckar in Württemberg, von Prof. Dr. K. Miller. Separatabdruck aus „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst“. Trier 1887. 8°.
  - 12) Die römischen Kastelle in Württemberg. Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1891.
  - 13) Das Lager der Ala II Flavia in Malen, von Prof. Dr. Konr. Miller. Sonderabdruck der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1891.
  - 14) Zur Geschichte der rätischen Men, von K. Miller. Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Trier 1892.

- 15) Das römische Lager in Rottweil und seine Bedeutung, von Prof. Dr. K. Miller. „Deutsches Volksblatt“. Stuttgart 1889.
- 16) Die römischen Kastelle in Württemberg, von Prof. Dr. Konr. Miller. Stuttgart 1892. 8°.
- 17) Die Abjchlachtung von Cohausen und Miller durch Mommsen. Separatabdruck aus dem „Deutschen Volksblatt“. Stuttgart 1892.
- 18) Grabhügel von Emerdingen bei Munderkingen a. D. mit Wagen, von Prof. Dr. Konr. Miller. Prähistor. Blätter. München 1892.
- 19) Den Goldfund von Baisingen, von Prof. Dr. K. Miller. Prähistor. Blätter. München 1894.
- 20) Zu Kollier, das Alter des Sylvanafalks, von K. Miller. Separatabdruck aus dem Zentralblatt für Mineralogie, Geologie und Paläontologie. Stuttgart 1903. 8°.

Von Fräulein Thelma Schneider in Friedrichshäfen;

- 1) F. C. Schloßers Weltgeschichte für das deutsche Volk. Unter Mitwirkung des Verfassers bearbeitet von G. L. Krieg. Frankfurt a. M. 1844. 19 Bände. 8°.
- 2) F. A. Brockhaus, Allgemein deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. Leipzig 1820. 9 Bände (Band 8 fehlt). 8°.
- 3) F. J. Holzwarth, Der Abfall der Niederlande. Schaffhausen 1871. 3 Bände. 8°.
- 4) J. H. Vangen, Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Münster 1854. 8°.
- 5) W. Vollmar, Vollständiges Wörterbuch der Mythologie aller Nationen. Stuttgart 1836. 8°.
- 6) J. Alzog, Universalgeschichte der christlichen Kirche. Mainz 1860. 8°.
- 7) A. F. Gröner, Gustav Adolf, König von Schweden, und seine Zeit. Stuttgart 1863. 8°.
- 8) A. Stöckl, Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. Mainz 1870.
- 9) B. Weber, Kartons aus dem deutschen Kirchenleben. Mainz 1858. 8°.
- 10) K. Stieler, C. Paulus, W. Raden, Italien, eine Wanderung von den Alpen bis zum Aetna. Stuttgart 1874. 8 Lieferungen. Fol.
- 11) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung: Heft 1, 2, 3, 15, 19.
- 12) F. A. Rief, Buchhorner Urkunden und Regesten. Separatabdruck aus Heft 18 der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
- 13) F. A. Rief, Die Geschichte des Klosters Hosen und der Reichsstadt Buchhorn. Separatabdruck aus Heft 21 und 22 der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
- 14) J. Calandrelli, Elementi di Trigonometria. Roma 1836. 2 Bände. 8°.
- 15) Die katholischen Missionen, diverse Hefte. Freiburg i. Br.

Von der Schützengilde in Isny im Allgäu, überreicht von den Herren Stadtpfarrer J. Kieber und Schützenmeister Karl Pfeifficker:

Zur Geschichte der Schützengesellschaft in Isny. Festschrift zur 400 jährigen Jubiläumsfeier 1503—1903. Bearbeitet von J. Kieber. Isny 1903. 8°.

Von Herrn Thomas Stettner, Buchhändler in Lindau:

- 1) Flora des bayrischen Bodenseegebiets. Uebersicht über die im bayrischen Bodenseegebiet bis jetzt beobachteten wildwachsenden Phanerogamen und Gefäßkryptogamen, von A. Abo. Herausgegeben von der bayrischen botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora. München. 1901. 8°.
- 2) Thom. Stettner, Meyer von Lindau, Göthes Tischgenosse. Separatabdruck a. Göthe-Jahrbuch 1903. 8°.

Von Herrn Direktor Thomann in Stuttgart;

- 1) Herzoglich Württembergischer gnädigst privilegirter Land- und Bauernkalender für das Jahr 1801. Stuttgart. 4°.
- 2) Programm für die Römische Oper „Die Müllerin“. Stuttgart, 22. September 1800.
- 3) Konzert-Programm vom 18. Juni 1804.
- 4) Kgl. Würtemb. Steuergesetz vom 1. Oktober 1806 für die neuen württemb. Landesteile. 1 Heft. Folio.



Von Herrn Vereinspräsident Dr. Eberhard Graf von Zeppelin in Konstanz:

Älteste Öffnung der Stadtgemeinde Arbon 1255. Den Teilnehmern an der 33. Jahresversammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung am 31. August und 1. September 1902 zu Arbon dargeboten von der Stadtgemeinde Arbon. 8°.

Für all diese Spenden sei hiemit von Herzen gedankt! Möge unsere Vereinsbücherei auch künftig sich der Gunst der Mitglieder erfreuen!

---

## Für die Bibliothek angekaufte Werke.

Albert, P. P., Die Geschichts- und Altertumsvereine Badens. Heidelberg 1903. 8°.

Heyne, M., Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer:

1. Band: Das deutsche Wohnungsweisen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1899.
2. Band: Das deutsche Wohnungsweisen von den ältesten Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1901.
3. Band; Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1903. 3 Bände. 8°.

Schulte, A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission.

1. Band: Darstellung; 2. Band: Urkunden. Leipzig 1900. 2 Bände. 8°.

v. Tröltzsch, G., Die Pfahlbauten des Bodenseegebiets. Stuttgart 1902. 8°.

---

## Geschenke an die Vereinsammlung.

Herr Dr. jur. Dinner in Glarus, Alt-Präsident des Glarner historischen Vereins, widmete anlässlich seines Referates über die Anbringung der Suwarow-Gedenktafeln bei der Jahresversammlung am 31. August 1903 in Friedrichshafen eine Anzahl Photographien, seinen Vortrag betreffend.

---

# Verzeichnis der Versammlungen

des

## Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.	Versammlung in Friedrichshafen . . . . .	am 19. Oktober	1868.
2.	" " Lindau . . . . .	" 13. September	1869.
(Im Jahre 1870 fand wegen des deutsch-französischen Krieges keine Versammlung statt.)			
3.	Versammlung in Konstanz . . . . .	am 3. und 4. September	1871.
4.	" " St. Gallen . . . . .	" 29. " 30. "	1872.
5.	" " Bregenz . . . . .	" 14. " 15. "	1873.
6.	" " Ravensburg . . . . .	" 20. " 21. "	1874.
7.	" " Ueberlingen . . . . .	" 26. " 27. "	1875.
8.	" " Rorschach . . . . .	" 24. " 25. "	1876.
9.	" " Meersburg . . . . .	" 2. " 3. "	1877.
10.	" " Radolfzell . . . . .	" 15. " 16. "	1878.
11.	" " Arbon . . . . .	" 14. " 15. "	1879.
12.	" " Friedrichshafen . . . . .	" 5. " 6. "	1880.
13.	" " Lindau . . . . .	" 11. " 12. "	1881.
14.	" " Meersburg . . . . .	" 3. " 4. "	1882.
15.	" " Stein am Rhein . . . . .	" 23. " 24. "	1883.
(Im Jahre 1884 wurde die nach Bregenz geplante Versammlung infolge der Eröffnungsfeierlichkeiten der Arlbergbahn verschoben.)			
16.	Versammlung in Bregenz . . . . .	am 13. und 14. September	1885.
17.	" " Konstanz . . . . .	" 12. " 13. "	1886.
18.	" " St. Gallen . . . . .	" 4. " 5. "	1887.
19.	" " Ueberlingen . . . . .	" 16. " 17. "	1888.
20.	" " Konstanz-Reichenau . . . . .	" 1. " 2. "	1889.
21.	" " Bodman-Ueberlingen . . . . .	" 31. August und 1. September	1890.
22.	" " Lindau . . . . .	" 16. und 17. August	1891.
23.	" " Rorschach . . . . .	" 4. " 5. September	1892.
24.	" " Friedrichshafen . . . . .	" 15. " 16. Juli	1893.
(Feier des 25. Stiftungsfestes.)			
25.	" " Singen-Hohentwiel . . . . .	am 5. und 6. August	1894.
26.	" " Konstanz . . . . .	" 16. September	1895.
27.	" " Bregenz . . . . .	" 6. und 7. September	1896.
28.	" " St. Gallen . . . . .	" 18. " 19. Juli	1897.
29.	" " Ravensburg . . . . .	" 31. Juli und 1. August	1898.
30.	" " Ueberlingen . . . . .	" 6. und 7. August	1899.
31.	" " Radolfzell . . . . .	" 19. " 20. "	1900.
32.	" " Lindau . . . . .	" 16. September	1901.
33.	" " Arbon . . . . .	" 31. August und 1. September	1902.
34.	" " Friedrichshafen . . . . .	" 30. und 31. August	1903.



# Inhalts-Verzeichnis

der

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

1.—31. Heft.

Nach Materien geordnet.

Von

Vereinsbibliothekar Eugen Schöbinger, Lehrer in Friedrichshafen.

## A. Geschichte.

### Vorrömische Zeit.

	Heft	Seite
Älteste Besiedlungsgeschichte des Bodensees und seiner Umgebung, von R. Schumacher . . . . .	29	209
Altertümer, vorgeschichtl., im Bodenseegeb., deren Schutz, von E. v. Tröltzsch . . . . .	20	70
Archäologische Funde im Bodenseegebiet, von Th. Lachmann . . . . .	27	161
"    "	28	131
"    "	29	205
"    "	30	241
Archäologische Aufnahme des Bodenseegebietes, von E. v. Tröltzsch . . . . .	21	71
Argent, das untere, von R. Miller . . . . .	14	80
Geräte von Kupfer und kupferreicher Bronze aus der Vorzeit, von L. Leiner . . . . .	12	156
Konstanz, das älteste, von D. Ammon . . . . .	13	119
"    der Rosgarten, von L. Leiner . . . . .	16	13
"    seine Entwicklung, von L. Leiner . . . . .	11	73
Pfahlbauten, von A. Steudel . . . . .	3	65
Pfahlbaufunde von Hattnau 1887, von G. Straß . . . . .	16	78
"    vom Ueberlingersee, von A. Bröll . . . . .	11	93
Pfahlbaustation Schuffenried, von E. Frank . . . . .	7	162
Pfahlbauten des Bodensees, ihre kulturgeschichtliche Bedeutung, von E. v. Tröltzsch . . . . .	16	88
Prähistorische Verhältnisse in Südwestdeutschland und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung jener des Bodensees und seiner Umgebung, von E. v. Tröltzsch . . . . .	10	65
Borarlberg vor und unter den Römern, von E. Jenny . . . . .	26	22

### Römische Zeit.

Älteste Besiedlungsgeschichte des Bodensees und seiner Umgebung, von R. Schumacher . . . . .	29	209
Altgermanische Ringburgen und römische Niederlassungen nördlich vom Bodensee, v. R. Miller . . . . .	11	33
Arbon in römischer Zeit und die über Arbon führende Römerstraße, von F. Haug . . . . .	10	7
Argent, das untere, von R. Miller . . . . .	14	80

	Heft	Seite
Auf welcher Bodenseefinsel landete Tiberus 15 v. Chr. . . . .	4	56
Bodman, seine römische Niederlassung, von Ley . . . . .	5	160
Ethnologie der Bodenseegegend, von H. Buch . . . . .	3	118
Konstanz, Geschichte des römischen, von R. Beyerle . . . . .	19	130
= römische Spuren in der Gegend, von L. Leiner . . . . .	12	157
= der Rosgarten, von L. Leiner . . . . .	16	13
Lindauer Heidenmauer, Baubeschreibung, von Edelbauer . . . . .	15	235
=       =       technische Gutachten, von F. Nziha . . . . .	12	10
=       =       nochmal, von D. Piper . . . . .	21	87
Römerstraßen und Römerbauten am Bodensee, von A. Moll . . . . .	7	5
Römisches Straßennetz in Oberschwaben, von R. Müller . . . . .	14	102
Stein a. Rh., römische Ausgrabungen, von B. Schenk . . . . .	13	110
Vorarlberg vor und unter den Römern, von S. Jenny . . . . .	26	22
Wo ist am Bodensee die römische Flottenstation Confluentes? . . . . .	4	56
Wo liegt das ad Rhenum der Peutingerschen Tafel? . . . . .	4	56
Wo wurde die Schlacht geliefert, in der die Alemannen von den Römern besiegt wurden? . . . . .	4	56

## Mittelalter und Neuzeit.

### 1. Geschichte.

Aus den Zeiten der Judenverfolgung am Bodensee um 1348, von Th. Martin . . . . .	9	88
Bündnisse der Stadt St. Gallen mit deutschen Reichsstädten von A. Näf . . . . .	4	32
Der Bodensee-Kappertswäiler-Haufen im Bauernkrieg und sein Hauptmann Dietrich Hurler- wagen, von W. Vogt . . . . .	21	25
Einquartierungen im Linzgau 1792—1800, von B. Stengele . . . . .	21	198
Geheime Friedensverhandlungen in Steckborn und Dießenhofen 1694, von E. v. Zepelin . . . . .	23	58
Kriegerische Ereignisse an und auf dem Bodensee während der letzten 10 Jahre des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts mit Berücksichtigung von Lindau und Vorarlberg, von F. Meß . . . . .	23	47
Kriegerische Ereignisse auf dem Bodensee, von M. Lochner v. Hüttenbach . . . . .	15	27
Mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend, von G. Meyer v. Knonau . . . . .	6	36
Reichstag in Konstanz 1507, von E. v. Zepelin . . . . .	12	36
=       =       Lindau 1496/97, von G. Reinwald . . . . .	12	15
Waffengänge und geistige Kämpfe in der Gegend des Bodensees im Beginne des Investitur- streites, von G. Meyer v. Knonau . . . . .	23	17

### 2. Biographie.

v. Aufseß H., 1801—1872, von A. Moll . . . . .	4	29
Burkhard von Hohensfels, Minnesänger, 1191—1228, von Barad . . . . .	2	65
Douglas, J. S., 1839—1873, Nachruf, von A. Moll . . . . .	6	12
Eckhard II. in der Geschichte, von Th. Martin . . . . .	24	7
Friedrich III., Kaiser, † 1888, von E. v. Zepelin . . . . .	17	54
Gallus Dheim, † 1511, von Barad . . . . .	1	125
= Urkundliches, von M. Smelin . . . . .	9	115
Gebhard III., Bischof von Konstanz, 1084—1110, von G. Meyer v. Knonau . . . . .	25	18
Genfer Kolonie in Konstanz 1785, von F. Marmor . . . . .	1	109
Hermannus Contractus 1013—1054, von A. Moll . . . . .	19	7
Hugo VIII., Graf von Montfort, 1357—1423, von A. Moll . . . . .	15	6
Karl I., König von Württemberg, 1823—1891, von E. v. Zepelin . . . . .	21	3
Karl Egon III., Fürst zu Fürstenberg, 1820—1892, von Th. Martin . . . . .	21	77
Konradin von Schwaben, 1252—1268, von A. Moll . . . . .	9	65
v. Laßberg, Joseph, Freiherr, von A. Näf . . . . .	9	75
Leiner, L., Hofrat in Konstanz, 1830—1891, von R. Beyerle . . . . .	30	V

	Heft	Seite
Mayer v. Mayerfels, Dr. Karl, Ritter und Edler, 1825—1883, von A. Moll . . . . .	13	7
Moll, Dr. Albert, 1817—1895, von G. Reinwald . . . . .	24	223
"    "    "    sein 50-jähriges Doktor-Jubiläum 1891, Gedichte von Schrader . . . . .	24	231
Notter, Balbalus 884 (Monachus Sangallensis), von E. v. Zepelin . . . . .	19	33
Pecht, A., Buchhändler, 1774—1852, ein Opfer napol. Gewalt Herrschaft, von J. Meyer . . . . .	18	8
v. Pfister, Eduard, 1803—1891, von G. Reinwald . . . . .	20	168
v. Plummern, Dr. Joh. Heinr., Bürgermeister in Ueberlingen, 1585—1668, von L. Allgeyer . . . . .	10	111
Reinwald, G., Pfarrer in Lindau, 1837—1898, von E. v. Zepelin . . . . .	28	II
v. Scheffel, J. B., 1826—1886, Erinnerungen, von A. Moll . . . . .	16	7
Stettner, Joh. Thomas, 1812—1888, von G. Reinwald . . . . .	17	124
Stöffler, Joh. v. Zusingen, 1452—1530, von A. Moll . . . . .	8	1
Straß, G., Ratsschreiber in Meersburg, 1832—1901, von G. Breunlin . . . . .	30	XIV
v. Tafel, Th., Major a. D., 1839—1897, von E. v. Zepelin . . . . .	28	1
Tränkle, Ulrich von Feldkirch, † 1412, und Lürer, Thom., angeblich von Rankweil (1480), zwei Borarlberger Chronisten, von J. Zöhmaier . . . . .	15	10
Vadian, der St. Galler Humanist und Geschichtsschreiber, 1484—1551, von G. Meyer v. Knonau . . . . .	9	49
Walther III., Freiherr v. Klingen zu Klingnau, von J. A. Pupikofser . . . . .	2	190
Wilhelm I., Kaiser, 1797—1888, von E. v. Zepelin . . . . .	17	35
Werdmüller, H. K., Kommandant von Lindau, 1660—1706, von H. Werdmüller . . . . .	3	143
Wer ist „Monachus Sangallensis“? (Notter Balbalus 884), v. E. v. Zepelin . . . . .	19	33
Wöhrnig, Dr. J. K., Pfarrer in Reutin, 1820—1898, von E. v. Zepelin . . . . .	28	7

### 3. Burgen, Schlösser und Edelleute.

Argen, Schloß im Bodensee, von A. Moll . . . . .	10	119
Argengau, Tabelle über die Grafen desselben, von A. Moll . . . . .	1	61
Berichtigungen, Kleine, von D. Piper . . . . .	21	106
Bodman, älteste Geschichte des freiherrlichen Geschlechtes, von Th. v. Tafel . . . . .	21	44
"    Geschichte der Freiherrn, von L. v. Bodman . . . . .	23	Abg.
"    Kaiserpfalz, von H. v. Bodman . . . . .	20	9
"    Ruine Alt-Bodman, von D. Piper . . . . .	20	31
Bregenz, Schloß, von J. Zöhmaier . . . . .	26	7
Burgreste im Vereinsgebiet und insbesondere die Ruine Alt-Bodman, von D. Piper . . . . .	20	31
Heiligenberg, Schloß, von Th. Martin . . . . .	12	70
"    Schloßkapelle, von Th. Martin . . . . .	12	121
"    Karl Egon III., Fürst zu Fürstenberg, † 1892, von Th. Martin . . . . .	21	77
Hohenklingen, Geschichte, von J. Böschstein . . . . .	13	14
Hohentwiel, Geschichte, von H. Teufel . . . . .	24	19
Hüneberg, ein nahezu verschollenes Rittergeschlecht am Ueberlinger-See, von C. Roder . . . . .	29	199
Klingnau, Walter III., Freiherr v. Klingen zu Klingnau, von J. A. Pupikofser . . . . .	2	190
Lindau, Burgen und Sitze im ehemaligen Gebiet der Stadt, von Primbs . . . . .	7	111
Luzburg, Schloß, von E. Götzinger . . . . .	17	23
Markdorf, das freiherrliche Geschlecht der Ritter von Markdorf 1138—1352, von Schedler . . . . .	12	48
Montfort, Burgen Alt- und Neu-Montfort im Borarlberg, von J. Zöhmaier . . . . .	10	123
"    Geschlechter und Familien in der ehemaligen Grafschaft Montfort, von Sauter . . . . .	10	115
"    Neue Beisezung der Ueberreste der Grafen von Montfort in Hiltensweiler 1885 von A. Moll . . . . .	15	209
"    Stammtafel der Grafen von Tübingen und Montfort, von A. Moll . . . . .	1	62
Nellenburg und Beringen, Stammtafel der Grafen, von A. Moll . . . . .	1	62
Sumerau, die Herrschaft, von G. Schneider . . . . .	14	19
Tübingen, Stammtafel der Grafen von Tübingen und Montfort, von A. Moll . . . . .	1	62
Weißburg, Rückblick und Ausschau von derselben, von A. Steudel . . . . .	6	49
Welfenhäus, Stammbaum, von A. Steudel . . . . .	6	59

## 4. Ortschaften, Vogteien, Landschaften.

Heft Seite

Andelfingen, Gefechte bei Schlatt, Andelfingen und Dießenhofen und die Erstürmung von Konstanz durch die Franzosen 1799, von F. Eiselein . . . . .	27	132
Arbon, Geschichte im Mittelalter und neuer Zeit, von Bartholbi . . . . .	10	16
Argengau, Beschreibung, von G. Reinwald . . . . .	6	151
= Tabelle über die Grafen des Argengaus, von A. Moll . . . . .	1	61
Beßnau, wo ist Paßenhofen?, von G. Schneider . . . . .	13	149
Buchhorn, der Linzgau und das alte Buchhorn, von A. Moll . . . . .	1	41
= Buchhorn und Hofen, von A. Moll . . . . .	11	7
= Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn, von F. A. Rief . . . . .	21 111,	22 13
Dießenhofen, Gefechte bei Schlatt, Andelfingen und Dießenhofen und die Erstürmung von Konstanz durch die Franzosen 1799, von F. Eiselein . . . . .	27	132
Hegau, Geschichte der deutschen Besiedlung des Hegaus und Klettgaus, zumal in deren schaffhausensischen Bestandteilen (298—1050), von Joh. Meyer . . . . .	30	33
= Hegau und seine Grafen, von F. Marmor . . . . .	7	20
= Hegauer Bauernkrieg, von R. Kiegel . . . . .	7	44
= Überlingen und der Hegau im Anfang des Schweizerkrieges (1499), von C. Roder . . . . .	29	17
Hofen, Buchhorn und Hofen, von A. Moll . . . . .	11	7
= Geschichte des Klosters Hofen und der Reichsstadt Buchhorn, von F. A. Rief . . . . .	21 111,	22 13
Klettgau, Geschichte der deutschen Besiedlung des Hegaus und Klettgaus, zumal in deren schaffhausensischen Bestandteilen (298—1050), von Joh. Meyer . . . . .	30	33
Konstanz, Entwicklung, von L. Leiner . . . . .	11	73
= Bruchstücke aus seiner Geschichte, von Th. Martin . . . . .	25	5
= Erstürmung durch die Franzosen 1799, von F. Eiselein . . . . .	27	132
= Reichstag 1507, von C. v. Zeppelin . . . . .	12	36
= Ratsmitglieder von 1550—1800, von D. Leiner . . . . .	27	148
Lindau, Beitrag zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau, von G. Reinwald . . . . .	13 176,	14 134
= Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift, von R. Primbs . . . . .	13	155
= Beiträge zur Kriegsgeschichte von Lindau, von F. Meß . . . . .	17	110
= die frühere Barfüßerkirche und das alte Rathaus, von G. Reinwald . . . . .	16	141
= Drangsale der Stadt und Umgebung im ersten Koalitionskrieg 1796/97, von G. Reinwald . . . . .	26	75
= Kämpfe des Patriziats und der Zünfte im 14. Jahrhundert, von J. Würdinger . . . . .	3	95
= Lindauer Kriegsstaat während der Junftverfassung, von Würdinger . . . . .	2	52
= Lindauer Schützenwesen, von M. Lochner von Hüttenbach . . . . .	22	79
= Lindau und Umgebung 1799—1803, von G. Reinwald . . . . .	28	58
= Ravensburger Beziehungen zu Lindau, von G. Reinwald . . . . .	28	52
= Reichsstadt Lindau und ihre Nachbarn, von G. Reinwald . . . . .	21	55
= Reichstag in Lindau 1496/97, von G. Reinwald . . . . .	12	15
= Übergang der Stadt Lindau an Bayern 1806, von R. Th. v. Heigel . . . . .	31	3
Linzgau und Buchhorn, von A. Moll . . . . .	1	41
= Beschreibung, von G. Sambeth . . . . .	5	179
= Einquartierungen im Linzgau 1792—1800, von B. Stengele . . . . .	21	198
Manzell, Geschichte der egl. Domäne, von F. A. Rief . . . . .	24	65
Markdorf, das freiherrliche Geschlecht der Ritter von Markdorf (1138—1352), von Schedler . . . . .	12	48
Meersburg, Geschichte der Stadt, von F. Merz . . . . .	9	78
= Meersburg-Bischofsburg, von Th. Martin . . . . .	12	44
= Rathaus in Meersburg, von G. Straß . . . . .	20	152
Mettnau bei Radolfzell von F. Stöckle . . . . .	20	75
Nellenburg, Landgraffschaft, von G. Tumbült . . . . .	24	13
Paßenhofen, wo ist dasselbe? von G. Schneider . . . . .	13	149
Radolfzell, aus dem innern Leben der Stadt im 16. und 17. Jahrhundert, von Löwenstein . . . . .	10	33
Ravensburg, Geschichtliches, von A. Moll . . . . .	6	7

	Heft	Seite
Ravensburg, Beziehungen zu Lindau, von G. Reinwald . . . . .	28	52
= Rückblick und Auschau von der Weitsburg, von A. Steudel . . . . .	6	49
= Kunstwesen und Gewerbe, Gesellschaft und Handel zu Ende des Mittelalters, von L. Hafner . . . . .	29	3
Rheingau, Grenze zwischen Rheingau, Rurrätien und Thurgau, von J. A. Pupikofer . . . . .	5	58
= Grenzbestimmung des alten Rheingaus, von J. R. Moser . . . . .	6	71
= zur Frage der Grenze Thurgau und Rheingau, von G. Meyer von Kononau . . . . .	6	65
= Erwiderung auf die Kritiken betreffend die Grenze zwischen Thurgau und Rheingau, von J. A. Pupikofer . . . . .	6	117
Rheintal, seine Befreiung 1798, von J. Dierauer . . . . .	26	20
Rorschach, historischer Überblick auf Rorschach und Umgebung, von A. Näf . . . . .	9	26
= Klosterbau und Klosterbruch, von R. Kaufmann . . . . .	2	162
St. Gallen, zur Geschichte des Schwabenkrieges 1499, aus dem Tagebuch des äbtisch-ft. gallischen Statthalters Brunnmann zu Wil, von J. Häne . . . . .	27	7
Schlatt, Gesichte bei Schlatt, Andelfingen und Dießenhofen 1799, von F. Eiselein . . . . .	27	132
Steckborn, Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt, von J. L. Mooser . . . . .	14	129, 15 227
Stein und Hohenklingen, Geschichte, von J. Böschenstein . . . . .	13	14
Thurgau, siehe Rheingau.		
Ueberlingen und der Hegau im Anfang des Schweizerkrieges 1499, von C. Roder . . . . .	29	17
= zur Geschichte Ueberlingens . . . . .	17	131
= zur Geschichte Ueberlingens im Bauernkrieg, von L. Muchow . . . . .	18	47
= Ueberlinger Buchdrucker des 17. Jahrhunderts . . . . .	17	135
Wasserburg a. B. von W. Sensburg . . . . .	28	110

### 5. Recht.

Bregenz, Hergenprozesse, von R. Byr . . . . .	15	215
Konstanz, der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa 1153, von C. v. Zepelin . . . . .	16	30
= die Mitglieder des Konstanzer Rats 1550—1800, von D. Leiner . . . . .	27	148
= zur Verfassungsgeschichte der Stadt im 12. und 13. Jahrhundert, von R. Beyerle . . . . .	26	33
Lindau, Spuren des Gerichts auf roter Erde in Lindau, von R. Primbs . . . . .	10	117
= Lindauer Erbrecht, von R. Primbs . . . . .	16	73
Meersburg, das Stadtgericht, von G. Straß . . . . .	24	211
Nadolfzell, das Marktrecht von 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte, von R. Beyerle . . . . .	30	3
St. Gallen, die Bündnisse der Stadt mit deutschen Reichsfürsten, von A. Näf . . . . .	4	32
Tettmang, Hergenprozeß 1625, von G. Schneider . . . . .	16	68

### 6. Kirche.

Altingen-Deuringen, das Landkapitel der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Tettmang der Rottenburger Diözese, von G. Sambeth 15 43, 16 93, 17 66, 18 81, 19 48, 20 125 . . . . .	20	125
Arbon, historische Skizze über die Pfarrkirche, von Züllig . . . . .	10	75
Argenhart, Paulinerkloster, von G. Schneider . . . . .	15	198
Einführung des Christentums in der Bodenseegegend, von J. B. Hafen . . . . .	2	143
Gebete, altdeutsche, von Eytzenbenz . . . . .	1	137
Heiligenberg, Schloßkapelle, von Th. Martin . . . . .	12	121
Hofen, Geschichte des Klosters, von F. A. Rief . . . . .	21	111, 22 13
Konstanz, Baugeschichte des Münsters, von F. Schober . . . . .	10	55
= Dominikanerkloster, von C. v. Zepelin . . . . .	6	14
= ehemaliges Augustinerkloster, von B. Stengele . . . . .	21	183
= ehemaliges Franziskaner Minoritenkloster, von B. Stengele . . . . .	18	91
= jerusalemitanische Grabkapelle, von T. Tobler . . . . .	3	124
= Kaufhaus und die darin abgehaltene Papstwahl 1417, von J. Marmor . . . . .	3	40

	Heft	Seite
Konstanz, Restauration des Münsters . . . . .	11 107,	16 51
Langnau, Geschichtliches über das Kloster, von G. Schneider . . . . .	13 133, 14 5,	15 124
Lindau, Barfüßerkloster und Stadtbibliothek, von G. Reinwald . . . . .		2 39
= Stadt und Stift, von R. Primbs . . . . .		13 155
= Barfüßerkirche und das alte Rathaus, von G. Reinwald . . . . .		16 141
Löwenthal, Calendarium et Necrologium Monialium ord. s. Dom., von G. Sambeth . . . . .		15 103
Markdorf, Schutzmantelbruderschaft und deren Kirche, von Schedler . . . . .		16 57
Reichenau, Anfänge der Reichenau, von F. Eckhard . . . . .		19 21
= Gallus Oheim, von Barad . . . . .		1 125
= mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend, von G. Meyer v. Knonau . . . . .		6 36
= Reichthümer der Reichenau, von Th. Martin . . . . .		10 21
Rorschach, Klosterbau und Klosterbruch 1487, von R. Kaufmann . . . . .		2 162
St. Gallen, Anteil der Fürstabtei und Stadt, sowie der Gotteshausleute am Schwabenkrieg, von R. Kaufmann-Bayer . . . . .		9 7
= Baugeschichte des Klosters, von A. Hardegger . . . . .		17 7
= zur Geschichte des Schwabentrieges aus dem Tagebuch des äbtischen Statthalters Brunmann zu Wil, von J. Häne . . . . .		27 7
Stein a. Rhein, das St. Georgenkloster, von J. Better . . . . .		13 23
Ueberlingen, Beschreibung des Münsters, von F. A. Ullersberger . . . . .		9 1
= Münster, von M. Reckel . . . . .		29 47
= Münster und Delberg, von G. Reinwald . . . . .		7 257
= Restauration des Münsters, von Eifen . . . . .		18 40
Walb, Stifter und Guttäter des ehemaligen Klosters, von G. Hafner . . . . .		26 110
Weissenau, Geschichte, von F. A. Nief . . . . .		24 65

### 7. Schule.

Joh. Stöffler von Zuztingen (1452—1530), ein Charakterbild aus dem ersten Halbjahrhundert der Universität Tübingen, von A. Moll . . . . .	8	1
Lateinschule in Mimmehausen (1736), von G. Straß . . . . .	17	56
Schulwesen und Lehrer in Meersburg vom 14.—19. Jahrhundert, von G. Straß . . . . .	28	81
Studierende aus Konstanz an der Prager Universität (1370—1446), von J. Teigl . . . . .	12	161
Wittenberger Studenten aus dem Bodenseegebiet (1502—1544), von J. Hartmann . . . . .	4	95
Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im 16. Jahrhundert, von A. Weninger . . . . .	19	97

### 8. Kultur- und Sittengeschichte.

Alte Sitten und Gebräuche im Rheintal, von J. L. Mooser . . . . .	7	85
Bunte Steine, von Eytbenz . . . . .	1 143,	2 220
Das deutsche Patrizierhaus der Renaissance und seine Zeit in gesundheitlicher Beziehung, von R. Ehrle . . . . .		12 80
Die Harnischtracht des Mittelalters und der Renaissance, von M. Lochner von Hüttenbach . . . . .		16 47
Einführung des Christentums in der Bodenseegegend, von J. B. Hasen . . . . .		2 143
Heidenhöhlen (Heidenlöcher) am Bodensee, von Haager . . . . .		7 62
Kulturgeschichtliche Miscellen des 15. Jahrhunderts, von J. Würbinger . . . . .		5 170
Minnegefang am Bodensee und Minnesänger Burkhard v. Hohenfels, von Barad . . . . .		2 63
Minnesänger Walter III. von Klingon zu Klingnau, von J. A. Pupikofer . . . . .		2 190
Mittelalterliche Geschichtsschreibung in der Bodenseegegend, von G. Meyer von Knonau . . . . .		6 36
Sitten und Gebräuche am Bodensee, von Haager . . . . .	3 49, 4 69, 5 131,	6 123
Trachten am Bodensee, von Th. Martin . . . . .		20 104

### 9. Gewerbe und Handel.

Der Brakteatenfund (von Brakteaten aus der Bodenseegegend) bei Rom 1890, von R. v. Höffen . . . . .	23	29
Das Leinwandhäuschen in Rorschach, von J. R. Geering . . . . .	16	139
Genfer Kolonie in Konstanz, von Marmor . . . . .	1	109



	Heft	Seite
Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee (1824—1884), von E. v. Zeppelin . . . . .	14	39
Ordnung und Taxe der Handwerker und Tagelöhner in Lindau 1652, von R. Schwärzler	26	103
Schiffahrt auf dem Bodensee, von H. Fröhlich . . . . .	13	189
Zunftwesen und Gewerbe, Gesellschaften und Handel in Ravensburg zu Ende des Mittelalters, von T. Hafner . . . . .	29	3

### 10. Kunst und Altertum.

Bodensee-(Kunst)-Schule 1500, von J. Probst . . . . .	20	114
Die (Kunst)-Schule von Salem im 14 Jahrhundert, von J. Probst . . . . .	30	223
Die historischen Fresken von Prof. R. Häberlin im Kreuzgang des Jesuitenhofes in Konstanz, von E. v. Zeppelin . . . . .	19	11
Erklärung eines Kupferstichwerkes zur Erinnerung an den Schwabenkrieg, von H. v. Aufjess	1 63,	2 99
Freskobilder in der Barfüßerkirche in Lindau, von Hafner . . . . .	2	50
Holzchnitt mit Volkslied über die Schlacht bei Dornach 1499, von H. v. Aufjess . . . . .	3	128
Ursprung der großen Heidelberger Liederhandschrift (Manesse-Kodex), von E. v. Zeppelin	28	33
Wandgemälde in der St. Georgskirche zu Oberzell-Neichenau, von A. Böll . . . . .	11	120
= Ueberlingen . . . . .	27	162
Alte Glasmalereien am Bodensee und Umgebung, von H. Dezel . . . . .	20	52
Eriskircher Glasgemälde, von A. Moll . . . . .	5	54
Glasmalereien im ehemaligen Kloster Hofen, von R. Mayer von Mayerfels . . . . .	11	43
Glasgemäldeammlung von Graf Douglas im Schloß Langenstein, von H. Dezel . . . . .	26	64
Bildwerke in der Ratsstube zu Ueberlingen, von J. Probst . . . . .	19	93
Schnitzwerke im Rathhaussaal zu Ueberlingen und Meister Jak. Ruß von Ravensburg (1490), von B. Ziegler . . . . .	18	34
Pfarrkirche in Arbon, von Züllig . . . . .	10	75
Jerusalemitanische Grabkapelle in Konstanz, von L. Tobler . . . . .	3	124
Konstanzer Münster, Mitteilungen über die Restauration, von F. Schober . . . . .	11 107,	16 51
= zur Baugeschichte, von F. Schober . . . . .	10	55
Ueberlinger Münster, Beschreibung, von F. X. Ullersberger . . . . .	9	1
= baugeschichtliche Studie, von M. Meckel . . . . .	29	47
= Münster und Delberg, von G. Reinwald . . . . .	7	257
= seine Restauration, von A. Böll . . . . .	11	101
= seine Restauration, von Eisen . . . . .	18	40
Rosgarten in Konstanz, von L. Leiner . . . . .	16	13
Wappenjagen und Kaiserprüche, von Th. Martin . . . . .	11	115

### 11. Quellen.

Bodman, Geschichte der Freiherrn, von L. v. Bodman . . . . .	23	Abg. bis 29	Abg.	
= Regesten, von A. Poinignon . . . . .	10	Abg. bis 12	Abg.	
Buchhorner Urkunden und Regesten, von F. A. Nief . . . . .	18	Abg.		
Buchhorn, die deutsche Kaiserkrone daselbst, von H. v. Aufjess . . . . .	2	218		
Bregenz, Urkunderverzeichnis des Stadtarchivs und des Museums, von F. G. Hummel	13	Abg. bis 15	Abg.	
Konstanz, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt (1155—1406), von J. Marmor	4 151, 5 173, 6 245, 7 317,	9	132	
Langenstein, Urkundenregister aus dem gräflichen Douglas'schen Archiv, v. E. v. Zeppelin	18	Abg.,	19	Abg.
Lindau, Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt, von J. Würdinger . . . . .	2	Abg.,	3	Abg.
= Erbrecht 1457—1482, von R. Primbs . . . . .	16	73		
= J. Heiders Tagebuch über die Belagerung Lindaus durch die Schweden 1646/47	1	74		
Radolfzeller Marktrechtsurkunde 1100 . . . . .	30	20		
Ueberlingen, Urkundenbeiträge zur Geschichte der Stadt (1462—1577), von Ruppert . . . . .	17	Abg.		
= Urkunde über kulturhistorische Zustände am Bodensee 1624 . . . . .	16	65		
= Verabreichung des Zeughauses 1800 durch die Franzosen, von L. Megerer . . . . .	11	125		

	Heft	Seite
Bundesbrief der 5 Städte um den See 1470, von Eytzenbenz . . . . .	2	207
Regesten und Akten zur Geschichte des Schweizerkrieges 1499, von C. Roder . . . . .	29	71
Personen- und Sachregister dazu . . . . .	29	Abg.
Urkundliches über Gallus Dheim, von Smelin . . . . .	9	115

## 12. Kartographie und Literatur.

Ältere und neuere Bodenseeforschungen und Karten, von E. v. Zeppelin . . . . .	22	21
Auszug aus der thurgauischen Literatur vom Jahr 1891, von J. Meyer . . . . .	21	255
Bücheranzeigen . . . . .	31 46,	31 48
Inhaltsverzeichnis von: Archiv für die Geschichte der st. gallischen Burgen, Schlösser und Edelstze, ihrer Besitzer und damit in Verbindung stehender Ortschaften im Umfang der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, von A. Räf . . . . .	4	99
Konstanzer Literatur aus den Jahren 1890/92 . . . . .	22	114
Parzival- und Nibelungenhandschriften der Stiftsbibliothek in St. Gallen, von E. Engelmann . . . . .	16	85
Referat über „die Territorialgeschichte und ihre Berechtigung“, von G. Haag . . . . .	13	193
Rezension über „Bartel Beham und der Meister von Meßkirch, eine kulturhistorische Studie“, von C. Röttschau . . . . .	22	100
Ueber historisch-statistische Grundkarten. Begleitwort zur Sektion Konstanz der historisch- statistischen Grundkarte, von E. v. Zeppelin . . . . .	26	53
Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen 1550—1628, von J. Schäfer . . . . .	24	219

## 13. Jahreschronik der Gegenwart.

Ueber Ortschroniken, von J. B. Hafen . . . . .	1	119
Chronik von Friedrichshafen 1892 . . . . .	22	108
= = Heiligenberg 1891 . . . . .	21	214
= = = 1892 . . . . .	22	123
= = Konstanz 1891 . . . . .	21	218
= = = 1892 . . . . .	22	112
= = = 1893 . . . . .	23	70
= = = 1894/96 . . . . .	26	114
= = Lindau 1890 . . . . .	20	180
= = = 1891 . . . . .	21	221
= = = 1892 . . . . .	22	116
= = = 1893 . . . . .	23	89
= = = 1894/95 . . . . .	25	107
= = Meersburg 1892 . . . . .	22	119
= = = 1893 . . . . .	23	92
= = = 1894 . . . . .	25	87
= = = 1895 . . . . .	25	120
= = Oberschwaben 1893 . . . . .	23	82
= = = 1894 . . . . .	25	90
= = Radolfzell 1893 . . . . .	23	73
= = = 1894 . . . . .	25	82
= = = 1895 . . . . .	25	114
= = = 1896 . . . . .	26	118
= = Rorschach 1891 . . . . .	21	226
= = St. Gallen 1891 . . . . .	21	210
= = = 1892/93 . . . . .	23	76
= = Thurgau 1891 . . . . .	21	236
= = = 1892 . . . . .	22	103
= = = 1893 . . . . .	23	79
= = = 1894 . . . . .	25	78
= = Ueberlingen 1891 . . . . .	21	242



	Heft	Seite
II. Abschnitt. Aeltere und neuere Bodenseeforschungen und -Karten mit Einschluß der Arbeiten für die Herstellung der neuen Karte und der wissenschaftlichen Erforschung des Sees, von E. v. Zepelin . . . . .	22	21
III. = Die hydrographischen Verhältnisse des Bodensees, von E. v. Zepelin . . . . .	22	58
IV. = Die Temperaturverhältnisse des Bodensees, von F. A. Forel, übersetzt von E. v. Zepelin . . . . .	22	105
V. = Transparenz und Farbe des Bodensees, von F. A. Forel, übersetzt von E. v. Zepelin . . . . .	22	31
VI. = Die Schwankungen des Bodensees, von F. A. Forel, übersetzt von E. v. Zepelin . . . . .	22	47
VII. = Untersuchungen von Wassern und Grundproben aus dem Bodensee, von G. Bauer, H. Vogel und E. v. John . . . . .	23	112
VIII. = (Noch nicht erschienen).		
IX. = Die Vegetation des Bodensees, von E. Schröter und D. Kirchner, separat erschienen mit . . . . .	31	—
X. = Die Verbreitung der Tierwelt im Bodensee, von B. Hofer . . . . .	28	489
Brachsenfang in Langenargen 1889, von W. Wahl . . . . .	18	100
Entstehung des Rheintals oberhalb des Bodensees, von A. Rothpletz . . . . .	29	31
Erratische Erscheinungen in der Bodenseegegend, von A. Steudel . . . . .	2	116
= = = = = C. v. Seyffertitz . . . . .	3	91
Fallwind der Bregenzer Bucht, von E. v. Seyffertitz . . . . .	25	27
Fischbrot des Bodensees, von K. Miller . . . . .	6	60
Föhn, seine Entstehung und das Verschwinden der Eiszeit, von B. Fleischmann . . . . .	1	138
= Theorie über seine Natur, von F. Krauß . . . . .	28	23
Gefrorener Bodensee 1880, von A. Steudel . . . . .	11	22
Geognostische Verhältnisse von Meersburg und die Entstehung des Bodensees, von K. Miller . . . . .	9	103
Geologische Bildungen am Untersee und im Hegau, von K. Miller . . . . .	10	145
= Funde beim Bau des Eisenbahntunnels in Ueberlingen, von Th. Württenberger . . . . .	30	22
Gletscherfeld bei Bregenz, von A. Steudel . . . . .	3	139
Gletscherlandschaft im württembergischen Oberschwaben, von F. Probst . . . . .	5	92
Konstanz, das älteste, von D. Ammon . . . . .	13	119
Laufen bezw. An- und Auslaufen d. h. Seiches und andere Phänomene am Bodensee, von E. v. Zepelin . . . . .	30	230
Leckbares Luftschiff des Grafen F. v. Zepelin, von E. v. Zepelin . . . . .	29	183
Molassemeer in der Bodenseegegend, von K. Miller . . . . .	7	180
Niederschlagsmengen des Bodenseebekens und ihre Verteilung von E. v. Seyffertitz . . . . .	12	61
Regelbeobachtungen am Bodensee, von Schaible . . . . .	2	96
Postglaziale Uferlinien des Bodensees, von R. Sieger . . . . .	21	164
Rheinregulierung zwischen Borarlberg und Schweiz und ihr voraussichtlicher Einfluß auf den Fortbestand der Bregenz-Lindauer Bucht, von C. Kellermann . . . . .	24	49
Rhein zwischen Bodensee und Ragaz, seine Geschichte, von P. Krapf . . . . .	30	119
Schaltiere des Bodensees, von K. Miller . . . . .	4	123
Seefische, von E. v. Zepelin . . . . .	25	30
Talgeschichte der obersten Donau, von A. Penck . . . . .	28	117
Tiefseeleben der Meere und Seen, besonders des Bodensees, von A. Steudel . . . . .	6	27
Tierleben im Bodensee, von A. Weismann . . . . .	7	132
Verteilung absorbierter Gase im Wasser des Bodensees und ihre Beziehungen zu den in ihm lebenden Pflanzen und Tieren, von F. Hoppe-Seyler . . . . .	24	29
Wahrscheinliche Ausdehnung des Bodensees in vorgeschichtlicher Zeit, von A. Steudel . . . . .	5	72
Weinjahre am Bodensee 1473—1872, von F. P. Lanz . . . . .	4	135
Wind- und Wetterzeichen am Bodensee, von E. v. Seyffertitz . . . . .	19	134

Schriften  
des  
Vereins für Geschichte  
des Bodensees und seiner Umgebung.



Zweihunddreißigstes Heft.



Mit einer Karte.

Lindau i. B.  
Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.  
1903.